



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Das Gruppenverfahren nach dem Ministerialentwurf
der Zivilverfahrens-Novelle 2007

Verfasser

Mag. Johann Nowak

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. Walter H. Rechberger

*Cui dono lepidum novum libellum
arido modo pumice expolitum?
Vobis, parentes: namque solebatis
meas esse aliquid putare nugas.*

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis – zugleich Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur X

AbkürzungsverzeichnisXVI

Teil I – Modelle kollektiver Rechtsverfolgung in Österreich 1

A. Einleitung 1

B. Möglichkeiten kollektiver Rechtsverfolgung 3

1. Allgemeines 3

2. Möglichkeiten kollektiver Rechtsverfolgung iwS 3

3. Die Verbandsklage 4

a) Allgemeines 4

b) Ausgestaltung und Entwicklung 4

4. Der Musterprozess – „Verbands-Musterklage“ 5

a) Allgemeines 5

b) Die gesetzliche Ausgestaltung im Laufe der Zeit 5

c) Schwächen des Musterprozesses aus Sicht des Klägers 6

5. Die „Sammelklage nach österreichischem Recht“ 7

a) Allgemeines 7

b) Die Zulässigkeit der Sammelklage österreichischer Prägung in der Lehre 7

c) Die Zulässigkeit der Sammelklage österreichischer Prägung in der Rsp 8

d) Konsequenzen 9

**Teil II – Ausgewählte Modelle kollektiver Rechtsverfolgung: KapMuG (BRD),
class action (USA) 11**

A. Einleitung 11

B. Deutschland: Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) 12

1. Allgemeines 12

2. Das Vorlageverfahren 12

3. Die Durchführung des Musterverfahrens 14

C. Die Vereinigten Staaten: <i>class action</i>	16
1. Allgemeines	16
2. Begriff der <i>class</i>	16
3. Die „Prozessvoraussetzungen“ der <i>class action</i>	17
4. Kritik	18
Teil III – Das Gruppenverfahren im Einzelnen	20
A. Einleitung	20
B. Ein kurzer Überblick über den Ablauf des Gruppenverfahrens	21
C. Das Gruppenverfahren als besondere Verfahrensart	22
D. Der Gruppenkläger	22
E. Die Gruppenklage	23
1. Grundsätzliches	23
2. Die Prozessvoraussetzungen des Gruppenverfahrens	23
a) Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen des Gruppenverfahrens	23
aa) Die örtliche, sachliche und internationale Zuständigkeit	23
aaa) Die internationale Zuständigkeit für das Gruppenverfahren	24
aaaa) Allgemeines	24
aaab) Die internationale Zuständigkeit für das Gruppenverfahren im Anwendungsbereich der EuGVVO	25
aaac) Grundsätzliche Anwendbarkeit der EuGVVO auf die Gruppenklage als solche	25
aaad) Prüfung der internationalen Zuständigkeit nach der EuGVVO im Gruppenverfahren	26
aaae) Konsequenzen für das Gruppenverfahren	27
aab) Die sachliche Zuständigkeit	28
aac) Die örtliche Zuständigkeit	29
aad) Prorogation	29
aae) Die Zuständigkeitsordnung und ihre Auswirkungen	30
ab) Die Prozessfähigkeit der Gruppenkläger	30

ac) Exkurs: Die besondere Ermächtigung zur Prozessführung im Gruppenverfahren	31
b) Die besonderen Prozessvoraussetzungen des Gruppenverfahrens	34
ba) § 619 Z 1	34
bb) § 619 Z 2	36
bc) § 619 Z 3	37
bd) § 619 Z 4	37
be) § 619 Z 5	39
bf) Die Gruppenklage als Feststellungsklage und die Konsequenzen für die Beurteilung der besonderen Prozessvoraussetzungen	40
bfa) Die Gruppenklage als Feststellungsklage	40
bfb) Bedeutung des § 228	40
bfc) Unzulässiger Feststellungsgegenstand	41
bfd) Rechtliches Interesse?	42
c) Bescheinigung der besonderen Prozessvoraussetzungen iSd § 619 Z 1 bis 5 und deren Konsequenz	42
ca) Bescheinigung der besonderen Prozessvoraussetzungen	42
cb) Zur erforderlichen Bescheinigung durch die Gruppenkläger	44
F. Anwaltpflicht	44
1. Grundsätzliches	44
2. Subjektive Ausnahmen von der Anwaltpflicht	45
3. Objektive Ausnahmen von der Anwaltpflicht	45
G. Der Gang des Gruppenverfahrens vom Einlangen der Gruppenklage bis zur Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens	46
1. Allgemeines	46
2. Einlangen der Klage – Prüfung <i>in limine litis</i>	47
3. Die (Nicht)Zulassung der Gruppenklage	48
Die Zulassung der Gruppenklage (§ 622) in diesem Verfahrensstadum ist streng von der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens (§ 625) zu unterscheiden.	48

a) Beschluss, mit dem die öffentliche Bekanntmachung angeordnet wird: Zulassung der Gruppenklage (§ 622).....	49
b) Zurückweisungsbeschluss	50
4. Der Beitritt zum Gruppenverfahren.....	50
a) Grundsätzliches.....	50
b) Befristung des Beitrittsantrags	50
c) Form und Inhalt des Beitrittsantrags.....	51
d) Überprüfung wie Klage	52
e) Entscheidung über den Beitrittsantrag.....	52
f) „Akzessorietät“ der Beitrittsanträge zur Gruppenklage.....	52
g) Wirkungen des Beitrittsantrags	53
h) Umdeutung einer späteren Gruppenklage	53
5. Die Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens	54
6. Verzeichnis der Gruppenkläger	55
H. Der Streitgegenstand des Gruppenverfahrens.....	55
1. Allgemeines	55
2. Konkretisierung des Streitgegenstands im Gruppenverfahren	56
3. Die Streitanhängigkeit im Gruppenverfahren.....	58
a) Allgemeines	58
b) Streitanhängigkeit und Gruppenverfahren	58
ba) Anhängiges Gruppenverfahren.....	59
bb) Anhängiges Individualverfahren	59
4. Der Wert des Streitgegenstands nach der JN.....	61
a) Allgemeines	61
b) Bestimmung des Werts des Streitgegenstands	61
c) Zusammenrechnung?	62
I. Der Gruppenvertreter.....	63
1. Grundsätzliches.....	63
2. Eignung zum Gruppenvertreter	64
3. Bestimmung des ersten Gruppenvertreters	64
4. Beendigung der Funktion des Gruppenvertreters	65

5. Wahl jedes nachfolgenden Gruppenvertreters	66
6. Umbestellung	68
7. Wirkungskreis des Gruppenvertreters	69
a) Außenverhältnis	69
b) Exkurs: Repräsentationsprinzip und die damit verbundene „Einschränkung individueller Parteirechte“	69
c) Innenverhältnis	72
8. „Selbstorganisation“ der Gruppenkläger	73
9. Exkurs: Die prozessuale Stellung des Gruppenklägers im Gruppenverfahren... 76	
a) Die Parteifähigkeit des Gruppenklägers	76
b) Die Prozessfähigkeit des Gruppenklägers	77
c) Die Postulationsfähigkeit des Gruppenklägers	77
d) Die Rechtsmittellegitimation des Gruppenklägers	78
10. Die Entlohnung des Gruppenvertreters	78
J. Die Entscheidung in der Hauptsache	78
1. Allgemeines	78
2. Einklang mit der ZPO?	79
a) Tatsachenfeststellungen im Urteilsspruch	79
b) Aufnahme von rechtlichen Qualifikationen in den Urteilsspruch	80
3. Der Entscheidungsgegenstand im Gruppenverfahren.....	81
4. Das Gruppenverfahrensurteil als Feststellungsurteil	82
5. Keine abschließende meritorische Entscheidung über Ansprüche selbst – insb kein Zuspruch von Leistungen.....	82
6. Die meritorische Entscheidung im Gruppenverfahren und ihre Wirkungen	83
a) Allgemeines	83
b) Zuspruch eines <i>plus</i> , <i>minus</i> oder <i>aliud</i> in der Sachentscheidung des Gruppenverfahrens in Bezug auf Tatsachenfeststellungen.....	83
c) Aufbau der meritorischen Entscheidung	85
K. Die Beendigung des Gruppenverfahrens	86
1. Beendigung durch gerichtliche (formelle oder meritorische) Entscheidung	86
2. Beendigung durch Prozessvergleich?	86

3. Individuelle Beendigung des Gruppenverfahrens: Das vorzeitige Ausscheiden	88
a) Allgemeines	88
b) Der Austritt aus dem Gruppenverfahren	88
c) Der Ausschluss	88
L. Die Kosten des Gruppenverfahrens	91
1. Gerichtsgebühren	91
2. Prozesskosten ieS	91
a) Allgemeines	91
b) Die Kostenentscheidung im Gruppenverfahren in Ansehung der Höhe	92
ba) Kein Leistungsbefehl	92
bb) Umfasste Kosten	92
bc) Gruppenverfahrensspezifische „Kostenseparation“	93
bd) Kostenfolgen bei vorzeitigem Ausscheiden	93
c) Der eigentliche Kostenanspruch dem Grunde nach	93
ca) Der Kostenanspruch der Kosten des Gruppenverfahrens im Individualverfahren	94
cb) Der Kostenanspruch der Kosten des Gruppenverfahrens im Gruppenverfahren	94
cc) Exkurs: Eigenständige Prüfung der Kosten des Gruppenverfahrens durch das Gericht der Individualklage?	95
d) Die Entlohnung des klägerischen Rechtsanwaltes	95
e) Exkurs: Besonderheiten des Kostenrechts im Gruppenverfahren	96
ea) Allgemeines	96
eb) Die Regelung im Einzelnen	97
eba) Die Bemessungsgrundlage im Allgemeinen	97
ebb) Spezielle Bemessungsgrundlage	98
ebc) Streitgenossenzuschlag	99
ebd) Höchstentlohnungsbeträge	100
M. Ausgewählte Aspekte des Rechtsmittelverfahrens im Gruppenverfahren	100
1. Rechtsmittellegitimation	100
2. Instanzenzug, Senatsbesetzung	100

3. Rechtsmittel gegen die im Gruppenverfahren ergehenden Urteile.....	101
a) Keine Modifikation der Anfechtbarkeit.....	101
b) Besonderheiten der Berufung.....	101
c) Besonderheiten des Revisionsverfahrens.....	101
d) Dem Gruppenverfahren immanente Sonderkonstellationen im Rechtsmittelverfahren.....	102
4. Rechtsmittel gegen die besonderen im Gruppenverfahren ergehenden Beschlüsse	103
a) Allgemeines.....	103
b) Die Zurückweisung der Gruppenklage.....	103
ba) Die Zurückweisung der Gruppenklage im Allgemeinen.....	103
bb) Die Zurückweisung der Gruppenklage aus dem Grund des § 626 Abs 5	104
c) Der Austritt des Gruppenklägers.....	105
d) Der Ausschluss des Gruppenklägers.....	106
e) Die Anfechtung der Kostenentscheidung.....	108
N. Verjährung und gehörige Fortsetzung.....	108
1. Allgemeines.....	108
2. Ausgangspunkt.....	109
3. Die Regelung des ME.....	110
a) Erledigung der Gruppenklage mit Urteil.....	110
b) Die Entscheidung über die Gruppenklage mit Beschluss.....	111
c) Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gruppenverfahren.....	112
O. Das Gruppenverfahren als besondere Verfahrensart und die Konsequenzen dieser Einordnung.....	112
1. Kein Mahnverfahren.....	113
2. Versäumungsurteil im Gruppenverfahren.....	113
3. Anerkenntnisurteil im Gruppenverfahren.....	114
4. Zwischenurteil.....	114
a) Grundurteil.....	114
b) Zwischenantrag auf Feststellung.....	115

5. Teilurteil.....	117
6. Die <i>compensando</i> -Einwendung (prozessuale Aufrechnung).....	118
7. Exkurs: Die Auswirkungen der Konkureröffnung auf den Gang des Gruppenverfahrens.....	118
a) Konkureröffnung über das Vermögen eines Gruppenklägers.....	118
b) Konkureröffnung über das Vermögen des oder der Beklagten	119
P. Ausgewählte Aspekte des Gruppenverfahrens	119
1. Erwägungen zu den (besonderen Prozess-)Voraussetzungen des Gruppenverfahrens.....	119
a) § 619 Z 1	119
b) § 619 Z 2 – Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gruppenverfahrens	120
c) Erwägungen zu § 619 Z 4 – dieselben Tat- und Rechtsfragen	122
2. Die Verfahrensdauer betreffende Erwägungen.....	123
a) Hauptkritikpunkt: „Systemimmanente Langsamkeit“ des Gruppenverfahrens	123
b) Weitere, die Verfahrensdauer betreffende Einwände.....	124
c) Aspekte der Verfahrensdauer im Vergleich zur Sammelklage österreichischer Prägung	126
3. Erwägungen zur Kostenfrage.....	126
a) Allgemeines	126
b) Ungleichheit des Kostenrechts im Gruppenverfahren.....	127
c) Kostenintensive Anspruchsbescheinigung	129
d) Aspekte der Kosten des Gruppenverfahrens im Vergleich zur Sammelklage österreichischer Prägung.....	130
4. Erwägungen zu den durch die Besonderheiten des Gruppenverfahrens motivierten Parteiendispositionen: „Erpressung“ des Beklagten?.....	131
5. Erwägungen zur materiellen Rechtsstellung des Gruppenklägers.....	132
6. Erwägungen in Betreff der Ausnahme von der Anwaltpflicht beim Beitrittsantrag.....	133
7. Verzeichnis der Gruppenkläger	134

8. Erwägungen zur Selbstorganisation der Gruppenkläger	135
Teil IV. – Resümee	136
A. Zur Vereinbarkeit des Gruppenverfahrens mit verfassungsrechtlichen Vorgaben	136
B. Das Gruppenverfahren und die Zivilprozessgesetze.....	138
C. Praktische Aspekte des Gruppenverfahrens.....	141
E. Fazit.....	144
Anhang I – Der Ministerialentwurf der Zivilverfahrens-Novelle 2007 (70/ME XXIII. GP).....	146
Anhang II – 70/ME XXIII. GP – Ministerialentwurf – Materialien.....	160
Anhang III – Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)	184
Anhang IV – Rule 23 der Federal Rules of Civil Procedure.....	198
Anhang V – Zusammenfassung, Lebenslauf des <i>Verf</i>.....	205
A. Zusammenfassung.....	206
B. Mag. Johann Nowak – Lebenslauf.....	207

Literaturverzeichnis – zugleich Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur

U. Böhm, Amerikanisches Zivilprozessrecht, in *Prütting, H., Weth, S.* (Hrsg), Schriften für die Prozesspraxis XI (2005)

U. Böhm, Zivilprozessrecht Rn.

Burgstaller, A., Neumayr, M. (Hrsg), Internationales Zivilverfahrensrecht (Loseblattsammlung, ab 2004)

Bearb in Burgstaller/Neumayr Art Rz (Lfg [Stand])

Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht³ (2009)

Bearb in Czernich/Tiefenthaler/Kodek Einl/Art [Rechtsvorschrift]Rz

Dahm-Loraing/Speer, KapMuG, WCAM, Shell und Frau Kuneva – Sammelklagen in Europa Ein Überblick (Teil 1), PHi 2007, 166; (Teil 2) PHi 2007, 236

Dahm-Loraing/Speer, PHi 2007, Seite

Fasching, H. W. (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, I² (2000)

Bearb in Fasching² I § [Rechtsvorschrift] Rz

Fasching, H. W., Konecny, A. (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, II/1² (2002), II/2² (2003), III² (2004), IV/1² (2005), IV/2² (2007), V/1² (2008)

Bearb in Fasching/Konecny² Band §/Art [Rechtsvorschrift] Rz

Frauenberger-Pfeiler, Zur Zuständigkeit für „Sammelklagen“, ecolex 2009, 1041

Frauenberger-Pfeiler, ecolex 2009, Seite

Frauenberger-Pfeiler, Sammelklagen: jüngste Entscheidungen, ecolex 2010, 450

Frauenberger-Pfeiler, ecolex 2010, Seite

Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention⁴ (2009)

Grabenwarter, EMRK⁴ § Rz

Kalss, Massenverfahren im Kapitalmarktrecht, ÖBA 2005, 322

Kalss, ÖBA 2005, Seite

Klauser, Massenschäden erfordern Sammelklagen – Praxisprobleme aus der Sicht von Verbraucher/innen, in *Gabriel/Pirker-Hörmann*, Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? Verbraucherrecht, Verbraucherpolitik Bd 33 (2005) 11

Klauser, Massenschäden Seite

Klauser, „Sammelklage“ und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, *ecolex* 2002, 805

Klauser, *ecolex* 2002, Seite

Klauser, A., Kodek, G. (Hrsg), Jurisdiktionsnorm und Zivil-prozessordnung¹⁶ (2006)

Klauser/Kodek, ZPO¹⁶ § bzw Art [Rechtsvorschrift] Anm bzw E

Klauser/Maderbacher, Neues zur „Sammelklage“, *ecolex* 2004, 168

Klauser/Maderbacher, *ecolex* 2004, Seite

Klicka, Wirkungen der Streitverkündung und Nebenintervention, *ecolex* 1995, 397

Klicka, *ecolex* 1995, Seite

Kloiber/Reiter/Haller, Ein Überblick über den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2007 – Gruppenverfahren und Musterverfahren, *Zak* 2007, 183

Kloiber/Reiter/Haller, *Zak* 2007, Seite

G. Kodek, Die Gruppenklage nach der ZVN 2007, *RdW* 2007, 711

G. Kodek, *RdW* 2007, Seite

- G. Kodek*, Die Verbandsklage nach § 29 KSchG im Arbeitsrecht, DRdA 2007, 356
G. Kodek, DRdA 2007, Seite
- G. Kodek*, Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO, AnwBl 2006, 72
G. Kodek, AnwBl 2006, Seite
- G. Kodek*, Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren im Zivilprozess, ecolex 2005, 751
G. Kodek, ecolex 2005, Seite
- G. Kodek*, Die „Sammelklage“ nach österreichischem Recht - Ein neues prozessrechtliches Institut auf dem Prüfstand, ÖBA 2004, 615
G. Kodek, ÖBA 2004, Seite
- Kolba*, Konsumentenschutz vor und mit der Sammelklage, ecolex 2010, 864
Kolba, ecolex 2010, Seite
- Koziol, H., Bydlinski, P., Bollenberger, R.* (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB³ (2010)
Bearb in KBB³ § Rz [für ABGB]
- Madl*, Ausgewählte Rechtsfragen zur Rückforderung zuviel bezahlter Zinsen bei mangelnder Bestimmtheit einer Zinsanpassungsklausel, ÖBA 2003, 722
Madl, ÖBA 2003, Seite
- Mohr*, Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – Reform des Unternehmensinsolvenzrechts, ecolex 2010, 563
Mohr, ecolex 2010, Seite
- Möllers/Pregler*, Zur Zulässigkeit von Nebenansprüchen im Rahmen des KapMuG, NZG 2011, 337
Möllers/Pregler, NZG 2011, Seite

Nimmerrichter/Schrammel, Der Entwurf der ZVN 2007 für ein Gruppenverfahren und ein Musterverfahren, JAP 2007/2008, 50

Nimmerrichter/Schrammel, JAP 2007/2008, Seite

Obermaier, Kostenhandbuch – Kostenersatz im Zivilprozess und im Verfahren außer Streit² (2010)

Obermaier, Kostenhandbuch² Rz

Parzmayr/Schobel, Prozessfinanzierung: Zulässiges Erfolgshonorar oder verbotene quota litis?, ÖJZ 2011/57 (533)

Parzmayr/Schobel, ÖJZ 2011, Seite

Prisching, Strategien amerikanischer Anwälte bei Katastrophenfällen mit internationalem Bezug – Versuche einer Schadenersatzmaximierung am Beispiel Kaprun, ZfRV 2004, 43

Prisching, ZfRV 2004, Seite

Rechberger, Importware Class Action? Über die Grenzen der Vereinbarkeit eines amerikanischen Rechtsinstituts mit dem österreichischen Zivilprozess-System, in FS Krejci (2001) 1831

Rechberger in FS Krejci Seite

Rechberger, W. (Hrsg), Kommentar zur ZPO³ (2006)

Bearb in *Rechberger* § [JN] Rz

Rechberger, Reform des Mehrparteienverfahrens der ZPO: Die geplante „Gruppenklage“, in *Welser, R.* (Hrsg), Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien IV: Reformen im österreichischen und im türkischen Recht (2010), 57

Rechberger, Reform Seite

Rechberger, Verbandsklagen, Musterprozesse und „Sammelklagen“, in FS Welser (2004) 871

Rechberger in FS Welser Seite

Rechberger, Zur Einführung eines „Gruppenverfahrens“ in Österreich, in Rechtsschutz gestern – heute – morgen, Festgabe zum 80. Geburtstag von Rudolf Machacek und Franz Matscher (2008) 861

Rechberger in FG Machacek/Matscher Seite

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ (2010)

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ Rz

Reuschle, Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – ein neuer Weg zur prozessualen Bewältigung von Massenschäden auf dem Kapitalmarkt, AnwBl 2006, 371

Reuschle, AnwBl 2006, Seite

Rummel, P. (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³, I (2000), II/1 (2002)

Bearb in *Rummel* Band § Rz

Scheuba, „Sammelklage“ – Einklang mit der ZPO erbeten, ecolex 2005, 747

Scheuba, ecolex 2005, Seite

Schwimann, M. (Hrsg), Praxiskommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³, Band V (2006), Band VI (2006)

Bearb in *Schwimann* Band § Rz

Schwimann, M. (Hrsg), ABGB Taschenkommentar (2010)

Bearb in *Schwimann*, ABGB-TaKomm § Rz [für ABGB]

Tunkel, Massenverfahren Institute der ZPO, Musterverfahren und Sammelklage, JAP
2006/2007, 46

Tunkel, JAP 2006/2007, Seite

Vorwerk, V., Wolf, C. (Hrsg), Kommentar zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
(2007)

Bearb in *Vorwerk/Wolf* § Rn.

Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
aaO	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
Abs	Absatz
aE	am Ende
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
aM	anderer Meinung
Anm	Anmerkung
AnwBl	Österreichisches Anwaltsblatt [Jahr, Seite]
arg	<i>argumento</i> (folgt aus)
Art	Artikel
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl 1985/104
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt [Jahr/Nummer]; ab 1997 [Teil Jahr/Nummer]
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates [Nummer GP, Seite]
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
CMR	Convention relative au contrat de transport des marchandises par route (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) BGBl 1961/138
ders	derselbe
dh	das heißt
dies	dieselbe
DRdA	Das Recht der Arbeit [Jahr, Seite]
ds	das sind
dt	deutsche, -es

dZPO	(deutsche) Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202 [2006 I S. 431] [2007 I S. 1781]), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) geändert worden ist
E	Entscheidung
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht [Jahr, Seite]
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl	Einleitung
Erk	Erkenntnis
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErlEntw	Erläuterungen zum Ministerialentwurf der Zivilverfahrensnovelle 2007 70/ME XXIII. GP (70/ME XXIII. GP – Ministerialentwurf – Materialien) <i>so zitiert bei exakter Angabe der Fundstelle im Fußnotenapparat</i>
etc	et cetera
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ABI L 2001/12, 1
f	und der/die folgende
ff	und der/die folgenden
FG	Festgabe
FN	Fußnote
FS	Festschrift
GBK/GAW-Gesetz	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft BGBl 1978/108 (Änderung des Titels dieses Gesetzes: BGBl I 2004/66, davor: Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben – Gleichbehandlungsgesetz)
Geo.	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz BGBl 1951/264
GGG	Gerichtsgebührengesetz BGBl 1984/501
GP	Gesetzgebungsperiode

hA	herrschende Ansicht
HG	Handelsgericht
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idZ	in diesem Zusammenhang
igZ	im gegebenen Zusammenhang
insb	insbesondere
IO	Insolvenzordnung RGBI 337/1914 (Änderung des Titels dieses Gesetzes: BGBl I 2010/29, davor: Konkursordnung – KO)
iSd	im Sinne des, - der
iSv	im Sinn von
iVm	in Verbindung mit
iW	im Wesentlichen
iwS	im weiteren Sinne
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung [Jahr, Seite]
JBl	Juristische Blätter [Jahr, Seite]
JN	Jurisdiktionsnorm RGBI 1895/111
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist
KO	siehe IO
krit	kritisch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140
L	Lehre
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
Lfg	Lieferung
lit	<i>litera</i> (Buchstabe)
Mat	Materialien; identisch mit den Erläuterungen zum Ministerialentwurf

der Zivilverfahrensnovelle 2007, 70/ME XXIII. GP (70/ME XXIII. GP
– Ministerialentwurf – Materialien)

Abkürzung nur im Haupttext verwendet

maW	mit anderen Worten
mE	meines Erachtens
ME	Ministerialentwurf; ohne weitere Angaben bezieht sich diese Abkürzung auf den Ministerialentwurf der Zivilverfahrens-Novelle 2007 (70/ME XXIII. GP)
mN	mit Nachweisen
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210
mwN	mit weiteren Nachweisen
NZG	(dt) Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [Jahr, Seite]
oa	oben angeführt
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv [Jahr, Seite]
OGH	Oberster Gerichtshof
OGHG	BG über den Obersten Gerichtshof BGBl 1968/328
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung [Jahr, Seite]
OLG	Oberlandesgericht
ÖRAKT	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
österr	österreichisch(e/r)
PHi	(deutsche) Produkt- und Umwelthaftpflicht international
RAO	Rechtsanwaltsordnung RGBl 1868/96
RATG	Rechtsanwaltstarifgesetz BGBl 1969/189
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft [Jahr, Seite]
RGBl	Reichsgesetzblatt [österr: Jahr/Nummer]
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes (http://www.ris.bka.gv.at/); Judikatur der ordentlichen Gerichtsbarkeit veröffentlicht unter http://www.ris.bka.gv.at/Jus/
Rn.	Randnummer
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randzahl

S	Schilling
stRsp	ständige Rechtsprechung
TP	Tarifpost
u zw	und zwar
UWG	BG gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 BGBl 1984/448
va	vor allem
Verf	Verfasser
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VRInfo	Informationen zum Verbraucherrecht [Jahr Heft, Seite]
WGN 1989	Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 BGBl 1989/343
WGN 1997	Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1997 BGBl I 1997/140
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WM	(dt) Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [Jahr, Seite]
Z	Ziffer
Zak	Zivilrecht Aktuell [Jahr, Seite]
zB	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleich [Jahr, Seite]
ZinsRÄG	Zinsenrechts-Änderungsgesetz 2002 BGBl I 2002/118
zit	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung RGBI 1895/113
zT	zum Teil
ZVN 2004	Zivilverfahrens-Novelle 2004 BGBl I 2004/128
ZVN 2007	Zivilverfahrens-Novelle 2007; siehe ME

Teil I – Modelle kollektiver Rechtsverfolgung in Österreich

A. Einleitung

Immer wieder treten Ereignisse auf, die eine Vielzahl von Personen in ihrer Rechtssphäre auf ähnliche Weise berühren und dementsprechend Gerichtsverfahren nach sich ziehen, deren Gegenstand auf tatsächlicher und rechtlicher Ebene iW identisch ist. Zu denken ist hier va an „Groß-, Kumul- bzw Massenschäden“ und an die daraus folgenden „Massen- oder Großverfahren“.¹

Diese identischen Tat- und Rechtsfragen müssen sodann in zahlreichen Verfahren stets von neuem aufgerollt und geklärt werden; das in der ZPO vorgesehene Modell der grundsätzlichen Einzelrechtsverfolgung ist nach hM zur Bewältigung von Massenverfahren daher nicht sonderlich geeignet.²

Der Ministerialentwurf der Zivilverfahrens-Novelle 2007 (70/ME XXIII. GP) des Bundesministeriums für Justiz zielt daher darauf ab, eine neue Verfahrensart in die ZPO zu implementieren, die dieser Probleme Herr werden soll: das Gruppenverfahren.

Bis heute³ ist der ME nicht Gesetz geworden – welche Auswirkungen dieser Umstand auf eine effiziente kollektive Rechtsverfolgung in Österreich hat, soll die vorliegende Arbeit hinterfragen.

Nach den Mat soll mit dem Gruppenverfahren eine Bündelung und Beschleunigung der Durchsetzung von Ansprüchen, „die jeweils in einem engen rechtlichen oder faktischen Zusammenhang stehen“,⁴ erreicht werden. Eine derartige Bündelung in einem einzigen Gerichtsverfahren soll nach den Mat nicht nur prozessual wünschenswerte Wirkungen zeitigen – nämlich ein einheitliches Beweisverfahren mit einheitlicher rechtlicher

¹ *Klauser*, Massenschäden 19 f, mit Begriffsdefinitionen; für die Zwecke dieser Arbeit ist igZ va der Begriff „Massenverfahren“ von Bedeutung: Nach *Klauser* soll er für Verfahren Anwendung finden, „an denen – auf der einen oder anderen Seite – eine Vielzahl von Personen in irgendeiner Form beteiligt oder betroffen sind.“ (*Klauser*, Massenschäden 20). Dies beschreibt das Phänomen mE treffend und prägnant.

² Siehe *G. Kodek*, RdW 2007, 711, und *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 337 mwN; vgl *Tunkel*, JAP 2006/2007, 46 und 48.

³ Stand 31.8.2011

⁴ ErlEntw 3.

Beurteilung –, sondern auch kosteneffizient sein.⁵ Umgekehrt sollen dadurch die Nachteile,⁶ die die bisherigen Modelle kollektiver Rechtsverfolgung – insb jene der „Sammelklage österreichischer Prägung“ (dazu unten I.B.5.) – mit sich bringen, vermieden werden.⁷

Zu den in den Mat genannten Anlassfällen – der WEB-Skandal⁸ und das Seilbahnunglück von Kaprun⁹ – gesellten sich, wie sich seit Veröffentlichung des Entwurfs zeigte, weitere – anlegerbezogene¹⁰ – Großschadensfälle, die den grundsätzlichen Bedarf nach einem Modell kollektiver Rechtsverfolgung illustrieren.¹¹ So dominieren etwa die Vorgänge rund um Meisl und AWD¹² die mediale Berichterstattung und beschäftigen die Gerichte; darauf bezogene – sogar erstinstanzliche – Zivilurteile werden in der Öffentlichkeit mit ähnlichem Interesse aufgenommen,¹³ wie dies bis dahin nur bei aufsehenerregenden Strafverfahren der Fall war.

Prozessfinanzierer bieten potentiellen Geschädigten die Möglichkeit, sich an Sammelklagen österreichischer Prägung zu beteiligen, um so ihren Schaden aus Anlegergeschäften im weitesten Sinn prozessual durchzusetzen,¹⁴ und sorgen damit faktisch für die Möglichkeit jedes Anspruchswerbers, sich derartigen Sammelklagen anzuschließen.

⁵ Siehe ErlEntw 4.

⁶ U zw solche faktischer und rechtlicher Art (siehe unten I.B.2., I.B.4.c) und III.A.).

⁷ Siehe ErlEntw 2.

⁸ Zum Sachverhalt siehe OGH 12 Os 14/01.

Anmerkung: Entscheidungen des OGH, die bloß durch Angabe ihres Aktenzeichens zitiert werden, sind im Volltext im RIS veröffentlicht.

⁹ Zum Sachverhalt siehe OLG Linz 27.9.2005, 9 Bs 28/05i.

¹⁰ Siehe *Kolba*, *ecolex* 2010, 864, und *Rechberger*, Reform 59.

¹¹ Siehe auch *Rechberger*, Reform 57 f.

¹² Dem iW zum Vorwurf gemacht wird, sich durch seine „Agenten“ in Bezug auf Immofinanz- und Immoestaktien systematischer Fehlberatung schuldig gemacht zu haben (AWD: VKI mit 6500 Beschwerden für Sammelklage, *DiePresse.com* vom 23.2.2009; siehe auch *VRInfo* 2010 H 7, 1 ff, und *Frauenberger-Pfeiler*, *ecolex* 2010, 450). Derzeit sind fünf Sammelklagen des VKI gegen AWD anhängig (*VRInfo* 2011 H 6, 2).

¹³ MEL-Anlegerverfahren: Advofin-„Sammelklage“ gegen Meisl Bank abgewiesen, *DerStandard.at*, 26.4.2004.

¹⁴ Siehe etwa <http://www.advofin.at/> am 13.6.2011; zur Prozessfinanzierung allgemein siehe *Parzmayr/Schobel*, *ÖJZ* 2011, 533 f.

B. Möglichkeiten kollektiver Rechtsverfolgung

1. Allgemeines

Schon bisher bestehen – teils positiv-rechtlich vorgesehen, teils durch die Rechtsanwendung hervorgebracht – Modelle kollektiver Rechtsverfolgung, die sich in ihrer Ausgestaltung und Zielsetzung zT erheblich voneinander unterscheiden.

Zur Bewältigung von Massenverfahren behilft sich die Rechtsanwendung derzeit va mit einem Instrument, das unter der Bezeichnung „Sammelklage nach österreichischem Recht“ bzw (gleichbedeutend) „Sammelklage österreichischer Prägung“¹⁵ in L und Rsp anerkannt ist. Diese ist im folgenden Abschnitt näher darzustellen.

Die anschließenden Ausführungen sollen zunächst einen Überblick über die bereits positiv-rechtlich verankerten Systeme kollektiver Rechtsverfolgung geben.

2. Möglichkeiten kollektiver Rechtsverfolgung iwS

Auch die Streitgenossenschaft sowie die Haupt- und Nebenintervention (§ 11 ff)¹⁶ sind in gewisser Weise Instrumente kollektiver Rechtsverfolgung; die objektive Klagenhäufung (§ 227) ermöglicht es immerhin, mehrere Ansprüche gemeinsam geltend zu machen, ohne dass die (insoweit restriktiveren) Voraussetzungen des § 55 JN vorliegen müssen, und die Verbindung von Verfahren (§ 187) gewährleistet zumindest eine einheitliche Beweiswürdigung.¹⁷

Zur Bewältigung von Verfahren mit unzähligen Parteien scheinen diese Instrumente aber nicht geeignet zu sein,¹⁸ weil sie grundsätzlich am Zweiparteiensystem orientiert

¹⁵ Zur Begriffsbildung siehe OGH 4 Ob 116/05w und *Klauser*, Massenschäden 21, dort insb FN 28 f.

¹⁶ Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes beziehen sich stets auf die ZPO.

¹⁷ Siehe *Nimmerrichter/Schrammel*, JAP 2007/2008, 50, und *Tunkel*, JAP 2006/2007, 47 f. § 227 ist mE igZ aus dieser Aufzählung deswegen auszuklammern, weil er sich nicht auf eine – auch im weitesten Sinne verstandene – Parteienmehrheit bezieht, sondern auf eine Anspruchshäufung.

¹⁸ Siehe *Nimmerrichter/Schrammel*, JAP 2007/2008, 50; *G. Kodek* schlägt einen „mehrspurigen Ansatz“ vor: Neben der Einführung einer neuen Verfahrensart tritt er auch für „punktuelle Änderungen des gegenwärtigen Verfahrensrechts“ zur Bewältigung von Massenverfahren ein, mit denen er ua die Möglichkeiten zur Verbindung und zur Delegation erweitert wissen will (*G. Kodek*, AnwBl 2006, 72).

sind und damit keine deutliche Vereinfachung des Verfahrens mit sich bringen: Das Gericht ist im Falle eines Massenverfahrens mit ebenso vielen Parteien konfrontiert, wie es das in einer Vielzahl von Einzelverfahren wäre.

3. Die Verbandsklage

a) Allgemeines

Die Verbandsklage „dient primär der Wahrung kollektiver bzw überindividueller Interessen“ und „hat in erster Linie die objektive Rechtskontrolle im Interesse der Öffentlichkeit im Auge.“¹⁹

b) Ausgestaltung und Entwicklung

Die Klagslegitimation steht – wie schon der Begriff erhellt – nach Rechtsmaterie zu unterscheidenden Verbänden zu. Die Verbandsklage ist, je nach Rechtsmaterie, auf Unterlassung oder auf Feststellung gerichtet,²⁰ grundsätzlich aber nicht auf Leistung.²¹ Zunächst wurde die Verbandsklage im Bereich des UWG,²² später im KSchG²³ vorgesehen und zielte auf die Sanktionierung von Wettbewerbsverstößen bzw auf die Wahrung von Verbraucherinteressen ab.²⁴ In diesen beiden Rechtsmaterien ist die Verbandsklage auf Unterlassung gerichtet. Weitere Anwendungsfälle der Verbandsklage finden sich im GBK/GAW-Gesetz²⁵ und im ZinsRÄG.²⁶

¹⁹ *Rechberger* in FS Welser 873 mwN.

²⁰ Siehe *Rechberger* in FS Welser 872 ff.

²¹ Siehe *Scheuba*, *ecolex* 2005, 747.

²² Bereits in der Urfassung des UWG (BGBl 1923/531) war die Klagsbefugnis zur Unterlassungsklage nicht nur für Mitbewerber, sondern auch für Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern vorgesehen. Die Klagsbefugnis der weiteren Verbände ist freilich erst im Laufe der Zeit hinzugekommen.

²³ Und zwar mit dessen Einführung durch BGBl 1979/140; näheres zur Verbandsklage nach dem KSchG siehe etwa bei *G. Kodek*, DRdA 2007, 357 f.

²⁴ Siehe *Rechberger* in FS Welser 872, und *Klauser*, *Massenschäden* 16.

²⁵ Vgl *Rechberger* in FS Welser 873.

²⁶ Siehe *Rechberger* in FS Welser 873.

Da die Verbandsklage somit eine gänzlich andere Zielsetzung hat – nämlich die Wahrung kollektiver Interessen –, ist daraus für die Fragestellung der kollektiven Verfolgung individueller Interessen mE nichts zu gewinnen.

4. Der Musterprozess – „Verbands-Musterklage“

a) Allgemeines

Sinn und Zweck des Musterprozesses ist die Ermöglichung von Testverfahren; durch die Ausschaltung bestimmter Rechtsmittelbeschränkungen soll va die streitwertunabhängige Möglichkeit der Anrufung des OGH gegeben sein (vgl § 502 Abs 5 Z 3).²⁷

Ausgangspunkt ist dabei stets die klagsweise Geltendmachung zuvor abgetretener Ansprüche durch einen in § 29 KSchG genannten Verband.

b) Die gesetzliche Ausgestaltung im Laufe der Zeit

Der Musterprozess wurde durch die WGN 1989 eingeführt²⁸ und fand zunächst durch § 55 Abs 4 JN in deren Fassung²⁹ seine Ausformung. Durch die gesetzliche Normierung dieses Streitwerts von S 60.000,- war die Revision daher stets nicht jedenfalls unzulässig, weiters entfielen die Beschränkungen der §§ 501, 517 und 528 Abs 2 Z 1.³⁰

Diese rein streitwertbezogene Regelung gab der Gesetzgeber durch die WGN 1997 zT auf: In Betreff der Beschränkung der Berufungsgründe (§ 501) erfolgte in § 501 Abs 2 idF der WGN 1997 eine Normierung des Ausschlusses dieser Beschränkungen (und zwar durch Verweis auf § 502 Abs 5 idF der WGN 1997, der seinerseits auf 55 Abs 4 JN idF der WGN 1997 Bezug nahm) für den Musterprozess, weiters konnte in diesen

²⁷ Siehe *Rechberger* in FS Welser 877, und *Klauser*, Massenschäden 17 f.

²⁸ Siehe *Rechberger* in FS Welser 877.

²⁹ „In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein im § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen, in Geld bestehenden Anspruch gegen eine Partei klagsweise geltend macht, gilt, wenn der begehrte Geldbetrag niedriger ist, der Betrag von 60 000 S als Streitwert.“ Durch BGBl I 2001/98 wurde der Betrag von 60 000 S durch 4 500 Euro ersetzt.

³⁰ *Rechberger* in FS Welser 877.

Rechtsstreitigkeiten stets der OGH im Wege der außerordentlichen Revision bzw des außerordentlichen Revisionsrekurses (unter den in § 528 Abs 2 Z 2 bis 6 idF der WGN 1997 normierten weiteren Beschränkungen) angerufen werden. Die Festsetzung des Streitwerts für Musterprozesse in § 55 Abs 4 JN (idF nach der WGN 1989, jedoch vor der ZVN 2004) war daher – unter dem hier interessierenden Blickwinkel – unmittelbar nur mehr für die Rekursbeschränkungen im Sinne des § 517 sowie – aus Gründen der Vollständigkeit – für die Anwaltpflicht relevant.³¹

Durch die ZVN 2004 ging der Gesetzgeber von dieser „mittelbaren“ Lösung der Steuerung über den Streitwert ab – von einer solchen konnte man nach der WGN 1997 genau genommen nur mehr bezüglich des § 517 sprechen – und integrierte die hier interessierende Ausnahme direkt in § 502 Abs 5, auf den seither sämtliche Rechtsmittelbeschränkungen (§§ 501, 517, 528) unmittelbar, somit ohne „Umweg“ über § 55 Abs 4 JN, verwiesen sind; § 55 Abs 4 JN konnte daher entfallen.³²

Der Anwendungsbereich des Musterprozesses wurde außerdem erweitert: Seit der ZVN 2004 ist er nicht mehr auf Ansprüche, die in Geld bestehen, beschränkt, sondern umfasst auch „abtretbare Ansprüche jedweder Art“.³³

c) Schwächen des Musterprozesses aus Sicht des Klägers

Zweierlei ist an diesem Lösungsweg problematisch: Einerseits mangelt es auf Grund der Grenzen der subjektiven Rechtskraft an der Präjudizwirkung des Musterprozesses für ähnliche Fälle,³⁴ andererseits droht für Kläger nachfolgender Verfahren bei Abwarten der Entscheidung im Musterprozess nicht selten die Gefahr der Verjährung des eigenen Anspruchs.³⁵

³¹ ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 8.

³² ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 8.

³³ ErläutRV 613 BlgNR 22. GP 1, 3 f, 7 f; siehe *Zechner* in *Fasching/Konecny*² IV/1 § 502 ZPO Rz 200.

³⁴ Siehe *Rechberger* in FS Welser 877, und *Klauser*, Massenschäden 17 f,

³⁵ Siehe *Rechberger* in FS Welser 878, und *G. Kodek*, RdW 2007, 715; vgl *Nimmerrichter/Schrammel*, JAP 2007/2008, 54, und *Tunkel*, JAP 2006/2007, 49.

5. Die „Sammelklage nach österreichischem Recht“

a) Allgemeines

Ausgangspunkt der Sammelklage österreichischer Prägung ist der oben beschriebene Musterprozess: Ein in § 29 KSchG genannter Verband macht einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch klagsweise geltend.

Der nächste prozessual logische Schritt bestand nun aus klägerischer Sicht darin, dass sich der Verband – zunächst, siehe die oben beschriebene Entwicklung des Musterprozesses – gemäß § 55 Abs 4 JN „nicht nur einen, sondern mehrere Ansprüche abtreten“ ließ, um diese dann „im Wege der objektiven Klagenhäufung“ geltend zu machen.³⁶

b) Die Zulässigkeit der Sammelklage österreichischer Prägung in der Lehre

Zwei Argumente sind gegen die Zulässigkeit der Sammelklage österreichischer Prägung ins Treffen zu führen: zum einen die Frage der Zulässigkeit der dazu erforderlichen Abtretungen, zum anderen die Frage des Verhältnisses von § 11 Z 2 zu § 227.

Während die hM die Zulässigkeit der Inkassozeession – von Fällen missbräuchlicher Inanspruchnahme dieses Rechtsinstituts abgesehen – igZ überwiegend bejaht,³⁷ wird die Frage der Zulässigkeit der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche durch einen Kläger unterschiedlich beantwortet: Nach manchen Autoren³⁸ ist eine objektive Klagenhäufung unter dem Aspekt des § 227 schlechthin zulässig, wenn nur die dort umschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Sammelkläger wirtschaftlich fremde Forderungen geltend mache, die von den dahinterstehenden Zedenten ansonsten – also

³⁶ *Rechberger* in FS Welser 878.

³⁷ *Madl*, ÖBA 2003, 724; *G. Kodek*, ÖBA 2004, 617; *Rechberger* in FS Welser 884; *Klauser*, *ecolex* 2002, 806.

³⁸ *Fasching* in *Fasching/Konecny*² III § 227 ZPO Rz 16; *Rechberger* in FS Welser 883; *Klauser*, *ecolex* 2002, 807; *Klauser/Maderbacher*, *ecolex* 2004, 168.

ohne Vorschaltung des Sammelklägers – bloß unter den Voraussetzungen des § 11 gemeinsam eingeklagt werden könnten, sodass insofern eine teleologische Reduktion des § 227 Abs 1 geboten sei: Der Kläger müsse im eigenen Interesse und auf eigenes Risiko klagen, um den Vorteil des § 227 Abs 1 für sich in Anspruch nehmen zu können.³⁹ Es erscheint also maW so, dass die Verfolgung mehrerer Ansprüche durch verschiedene Personen engeren Grenzen unterworfen sei als durch eine einzige Person.⁴⁰

c) Die Zulässigkeit der Sammelklage österreichischer Prägung in der Rsp⁴¹

In der ersten höchstgerichtlichen E⁴² zur Zulässigkeit der Sammelklage österreichischer Prägung enthielt sich der OGH einer inhaltlichen Stellungnahme: Der OGH wies den Revisionsrekurs der beklagten Partei als unzulässig zurück, weil eine iSd § 45 erster Halbsatz JN unanfechtbare Entscheidung der Vorinstanzen vorliege.

Der OGH bekräftigte in der E 4 Ob 116/05w⁴³ diese Rechtsansicht, äußerte allerdings ein *obiter dictum*, wonach die Sammelklage österreichischer Prägung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sei: „Eine gemeinsame Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassoession durch einen Kläger ist dann zulässig, wenn zwar nicht Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts gegeben ist, wohl aber ein iW gleichartiger Anspruchsgrund (maßgebliche gemeinsame Grundlage) vorliegt. Darüber hinaus müssen iW gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein.“⁴⁴

³⁹ *Madl*, ÖBA 2003, 724.

⁴⁰ *G. Kodek*, ÖBA 2004, 618 f.

⁴¹ Siehe dazu *Frauenberger-Pfeiler*, *ecolex* 2009, 1041, und *dies*, *ecolex* 2010, 451.

⁴² OGH 3 Ob 133/03k.

⁴³ Unter Bezug auf *G. Kodek*, ÖBA 2004, 624, und *Kalss*, ÖBA 2005, 331.

⁴⁴ RIS-Justiz RS0037628 (T1).

Entgegen der höchstgerichtlichen Begründung schloss sich der OGH damit aber nicht der angeblich „vermittelnden“⁴⁵ Ansicht *G. Kodeks*⁴⁶ an – dieser Autor vertritt nach umfassender Untersuchung der Entstehungsgeschichte der §§ 11, 227 sowie 55 Abs 4 JN die Auffassung, es würde das Vorliegen der in § 227 Abs 1 normierten Tatbestandsvoraussetzungen ausreichen, eine teleologische Reduktion mit Blick auf § 11 verbiete sich; als vermittelnd ist idZ bloß der Umstand zu bezeichnen, dass *G. Kodek* nachwies, dass selbst die hypothetische Anwendung des § 11 auf Fälle der objektiven Klagenhäufung im vorliegenden Zusammenhang keine wesentliche Einschränkung bedeuten würde.⁴⁷

d) Konsequenzen

Insgesamt ist also festzuhalten, dass nach höchstgerichtlicher Judikatur die Sammelklage österreichischer Prägung unter bestimmten Umständen für zulässig erachtet wird: Sie umfasst nach den höchstgerichtlichen Ausführungen nicht nur Großschadensfälle, die durch denselben Lebenssachverhalt gekennzeichnet sind, sondern auch solche, denen ein iW gleichartiger Anspruchsgrund zugrunde liegt, solange nur iW gleiche Tat- oder Rechtsfragen bezüglich der Hauptfrage oder einer maßgeblichen Vorfrage betroffen sind.

Damit sind nicht nur Großschadensereignisse wie bspw jenes von Kaprun umfasst, sondern auch solche, denen etwa (jeweils behauptete) systematische Fehlberatung von Anlegern⁴⁸ oder die Verrechnung überhöhter Zinsen zufolge gesetzwidriger Zinsanpassungsklauseln⁴⁹ (gleichartiger Anspruchsgrund) zugrunde liegen.

⁴⁵ OGH 4 Ob 116/05w.

⁴⁶ Siehe *G. Kodek*, ÖBA 2004, 624.

⁴⁷ Siehe *G. Kodek*, ÖBA 2004, 624 f.

⁴⁸ Siehe FN 10.

⁴⁹ OGH 4 Ob 116/05w.

Die Befürchtungen des VKI⁵⁰ scheinen mittlerweile zerstreut zu sein: Bei der Sammelklage österreichischer Prägung handelt es sich mE mittlerweile um ein in der Rsp anerkanntes Rechtsinstitut.⁵¹

Angesichts dessen stellt sich die Frage, inwieweit ein völlig neuartiges Rechtsinstitut wie jenes der Gruppenklage erforderlich ist. Eine gesetzgeberische Reaktion auf tatsächliche Entwicklungen wie die in Rede stehenden ist mE nur dann erforderlich, wenn diesen nicht schon mit bereits zur Verfügung stehenden Mitteln beizukommen ist – alles andere wäre redundant und dürfte daher nicht Gesetz werden. Dies bedarf im Folgenden näherer Untersuchung.

Eingangs dieser Untersuchung steht ein kurzer Blick ins Ausland – die dort beschrittenen Lösungswege zur Bewältigung von Massenverfahren könnten Aufschluss über den Ansatz des ME geben.

⁵⁰ Dieser äußerte in seiner Stellungnahme zum ME (5/SN-70/ME XXIII. GP, 1) Bedenken, dass es sich bei der Sammelklage österreichischer Prägung um eine „unsichere“ – weil durch das Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene – Konstruktion handle.

⁵¹ Siehe OGH 3 Ob 2/11g, OGH 9 Ob 50/09g und OGH 3 Ob 2/11g.

Teil II – Ausgewählte Modelle kollektiver Rechtsverfolgung: KapMuG (BRD), *class action* (USA)

A. Einleitung

Mit Pressemitteilung vom 27.11.2008 ersuchte die Europäische Kommission um Stellungnahmen zum Umgang mit Massenbeschwerden von Verbrauchern;⁵² das Grünbuch zu kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher⁵³ bildete diesbezüglich den Ausgangspunkt.

Für 13 Mitgliedsstaaten existieren (nichtamtliche)⁵⁴ Untersuchungen,⁵⁵ die sich auf kollektive Rechtsschutzmechanismen (soweit ersichtlich iwS) für Verbraucher beziehen; zu konstatieren ist, dass zahlreiche Mitgliedsstaaten Modelle kollektiver Rechtsverfolgung in ihre Rechtsordnungen integriert haben.⁵⁶

All diese Verfahrenstypen einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, um sodann Überlegungen mit Rücksicht auf den ME anzustellen, ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich; deshalb sollen hier zwei ausländische Modelle kollektiver Rechtsverfolgung – eines aus Europa, das andere aus den USA – exemplarisch behandelt werden.

Diese Auswahl beruht einerseits darauf, dass die *class action* (USA) in aller Munde ist und geradezu Prototyp eines kollektiven Rechtsschutzsystems zu sein scheint; andererseits, dass das KapMuG (BRD) zwar gleichsam aus einer Notwendigkeit heraus in Geltung gesetzt wurde, aber offensichtlich ein erfolgreiches Modell kollektiver Rechtsverfolgung ist.

⁵² <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/1800&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=de> (30.5.2011).

⁵³ Vom 27.11.2008, KOM(2008) 794 endgültig, abrufbar unter http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/greenpaper_de.pdf am 30.5.2011.

⁵⁴ Siehe den entsprechenden Hinweis (*disclaimer*) auf http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/collective_redress_en.htm#Studies am 30.5.2011.

⁵⁵ Allesamt abrufbar unter http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/collective_redress_en.htm#Studies am 30.5.2011.

⁵⁶ Siehe auch die beispielhafte Aufzählung von *Reuschle*, AnwBl 2006, 371.

B. Deutschland: Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

1. Allgemeines

Das KapMuG soll der Vereinfachung der kollektiven Rechtsverfolgung durch Kapitalanleger dienen; Ziel des Verfahrens ist die Erlangung eines sog Musterentscheid des Oberlandesgerichts.⁵⁷

Diese Form kollektiver Rechtsverfolgung ist auf zwei Anspruchstypen beschränkt, u zw auf Schadensersatzansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation oder auf Erfüllungsansprüche aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht (§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 KapMuG).⁵⁸

Für Schadensersatzansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation wurde ein neuer ausschließlicher Gerichtsstand – am Sitz des Emittenten – eingeführt (§ 32b dZPO), die sachliche Zuständigkeit ist bei den Landgerichten konzentriert (§ 71 Abs 2 Nr 3 GVG).⁵⁹

Das Musterverfahren ist als Teil des jeweiligen Ausgangsverfahrens zu begreifen,⁶⁰ es setzt ein solches voraus.⁶¹

Das Musterverfahren gliedert sich in das Vorlageverfahren und das eigentliche Musterverfahren.⁶²

2. Das Vorlageverfahren

Wird in einem erstinstanzlichen Verfahren ein oben umschriebener Anspruch geltend gemacht, so steht es beiden Parteien des Rechtsstreits frei, einen

⁵⁷ Siehe *Reuschle*, AnwBl 2006, 371.

⁵⁸ Siehe auch *Reuschle*, AnwBl 2006, 371 f.

⁵⁹ Siehe *Reuschle*, AnwBl 2006, 373.

⁶⁰ Siehe *Reuschle*, AnwBl 2006, 373.

⁶¹ Siehe *Vorwerk* in *Vorwerk/Wolf* § 1 Rn. 7.

⁶² *Reuschle*, AnwBl 2006, 372.

Musterfeststellungsantrag zu stellen (§ 1 Abs 1 Satz 1 und 2 KapMuG). Im Berufungsverfahren ist ein solcher Antrag daher unstatthaft.⁶³

Feststellungsgegenstand des Musterfeststellungsantrags können das Vorliegen oder Nichtvorliegen anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder aber auch Rechtsfragen sein; diese müssen für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens präjudiziell sein (§ 1 Abs 1 Satz 1 KapMuG). Dementsprechend ist ein Musterfeststellungsantrag zurückzuweisen, wenn die zugrunde liegende Rechtssache bereits entscheidungsreif ist.⁶⁴

Erfüllt der Musterfeststellungsantrag darüber hinaus die in § 1 Abs 3 Nr 1 bis 5 KapMuG festgelegten Prozessvoraussetzungen, so erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Prozessgerichts dessen öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs 1 KapMuG).

Die öffentliche Bekanntmachung führt zu einer Unterbrechung des Ausgangsverfahrens, in denen der Musterfeststellungsantrag gestellt wurde (§ 3 KapMuG).

Die Vorlage an das Oberlandesgericht darf nur dann erfolgen, wenn innerhalb von vier Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung des zeitlich ersten Musterfeststellungsantrags in mindestens neun weiteren Verfahren⁶⁵ gleichgerichtete⁶⁶ Musterfeststellungsanträge gestellt wurden (§ 4 Abs 1 Satz 1 Nr 2 KapMuG); der Vorlagebeschluss ist von jenem Prozessgericht zu fassen, in dessen Verfahren der

⁶³ Siehe auch *Reuschle*, AnwBl 2006, 374.

⁶⁴ „Entscheidungsreife in diesem Sinne besteht dann, wenn – vom Rechtsstandpunkt des erstinstanzlichen Gerichts aus – der Tatsachenstoff des Klageverfahrens hinreichend geklärt ist und die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von einer Rechtsfrage abhängt, die in dem Musterfeststellungsantrag als Feststellungsziel genannt ist.“ (BGH, Beschluss vom 3. Dezember 2007 – II ZR 15/07, WM 2008, 124).

⁶⁵ Es genügen zur Erfüllung dieser Voraussetzung auch insgesamt zehn Anträge von einfachen Streitgenossen ein und desselben Prozesses: BGH, Beschluss vom 21. April 2008 – II ZB 6/07, WM 2008, 1161; Vgl *Reuschle*, AnwBl 2006, 375, dort aber unter Hinweis auf die leichte Umgehungsmöglichkeit.

⁶⁶ Also solche, deren Feststellungsziel den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betrifft (§ 2 Abs 1 Satz 5 KapMuG).

zeitlich erste Musterfeststellungsantrag gestellt wurde (§ 4 Abs 1 Satz 1 Nr 1 KapMuG); er ist unanfechtbar und bindet das Oberlandesgericht (§ 4 Abs 1 Satz 2 KapMuG).

3. Die Durchführung des Musterverfahrens

Nach Eingang des Vorlagebeschlusses kommt es zur öffentlichen Bekanntmachung des Musterverfahrens; veröffentlicht wird von dem Inhalt des Vorlagebeschlusses sowie die Bezeichnung des Musterklägers und des Musterbeklagten (§ 6 Satz 1 Nr 1, 2 und 5 KapMuG).

Diese Bekanntmachung führt zur vom Prozessgericht amtswegig und mit unanfechtbarem Beschluss zu verfügender Aussetzung aller bereits anhängigen oder bis zum Erlass des Musterentscheids anhängig werdenden Verfahren, für deren Entscheidung der Musterentscheid präjudiziell ist – u zw unabhängig davon, ob ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde (§ 7 Abs 1 Satz 2 KapMuG).⁶⁷

Der Aussetzungsbeschluss, der in jedem einzelnen Ausgangsverfahren ergeht, führt zur Bündelung der Ausgangsverfahren⁶⁸ und legt fest, „auf welche Verfahren sich die Bindungswirkung des Musterentscheids erstreckt“.⁶⁹

Am Musterverfahren beteiligt sind der Musterkläger, der Musterbeklagte und die Beigeladenen (§ 8 Abs 1 Nr 1 bis 3 KapMuG).

Den Musterkläger bestimmt das Oberlandesgericht nach billigem Ermessen aus dem Kreis der Kläger bei dem Gericht, das den Musterentscheid einholt (§ 8 Abs 1 Satz 1 KapMuG), wobei als Maßstab dieses Ermessens die Höhe des Anspruchs und eine allfällige Einigung unter den Klägern zu berücksichtigen sind (§ 8 Abs 2 Satz 2 Nr 1 und 2 KapMuG).

„Die Kläger und Beklagten der übrigen ausgesetzten Verfahren sind dem Musterverfahren beizuladen“ (§ 8 Abs 3 Satz 1 KapMuG).

⁶⁷ Siehe *Fullenkamp* in *Vorwerk/Wolf* § 7 Rn. 2.

⁶⁸ Siehe *Möllers/Pregler*, NZG 2011, 338, und *Fullenkamp* in *Vorwerk/Wolf* § 7 Rn. 1.

⁶⁹ *Fullenkamp* in *Vorwerk/Wolf* § 7 Rn. 1.

Die Beigeladenen haben eine dem einfachen Nebenintervenienten iSd § 67 dZPO vergleichbare prozessuale Stellung.⁷⁰

Nach mündlicher Verhandlung erlässt das Oberlandesgericht beschlussmäßig den Musterentscheid (§ 14 Abs 1 Satz 1 KapMuG).

Dieser „bindet die Prozessgerichte, deren Entscheidung von der im Musterverfahren getroffenen Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt.“ (§ 16 Abs 1 Satz 1 KapMuG).

Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf alle Beigeladenen des Musterverfahrens⁷¹ (§ 16 Abs 1 Satz 3 KapMuG; also auf die Parteien der ausgesetzten Verfahren), u zw auch dann, wenn der Beigeladene seine Klage in der Hauptsache zurückgenommen hat (§ 16 Abs 1 Satz 4 KapMuG), und ebenso, wenn sich der Beigeladene am Rechtsmittelverfahren gegen den Musterentscheid nicht beteiligt hat (§ 16 Abs 3 KapMuG).

Die Teilnahme am Musterverfahren steht den Parteien also nicht frei, „sondern [ist] als Zwang ausgestaltet, sodass die [Prozessgerichte] eine Pflicht zur Aussetzung der Verfahren trifft.“⁷² Diese Pflicht trifft das Prozessgericht dann, wenn die im Musterverfahren zu klärende Frage präjudiziell ist (§ 7 Abs 1 Satz 1 KapMuG); sie ist unabhängig von der Stellung eines Musterfeststellungsantrags durch die Parteien (§ 7 Abs 1 Satz 2 KapMuG). In Zusammenschau mit der Unanfechtbarkeit des Aussetzungsbeschlusses (§ 7 Abs 1 Satz 4 KapMuG) können die Parteien der betroffenen Verfahren ihre Einbeziehung nicht bekämpfen.

Das Hauptverfahren wird mit Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheids durch einen Beteiligten wieder aufgenommen (§ 16 Abs 1 letzter Satz KapMuG); auf eine

⁷⁰ Siehe *Reuschle*, AnwBl 2006, 376. Demnach ist der Beigeladene berechtigt, „Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen seiner Hauptpartei (Musterkläger oder Musterbeklagter) in Widerspruch stehen“ (§ 12 KapMuG).

⁷¹ Diese findet ihr Vorbild in der Interventionswirkung gemäß § 68 dZPO: siehe *Reuschle*, AnwBl, 2006, 397 f.

⁷² *Möllers/Pregler*, NZG 2011, 338.

mangelhafte Prozessführung durch die Hauptpartei des Musterverfahrens kann sich der Beigeladene dort nur unter bestimmten Umständen berufen (§ 16 Abs 2 KapMuG).

Das Rechtsmittel gegen den Musterentscheid ist die Rechtsbeschwerde (§ 15 Abs 1 Satz 1 KapMuG). Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung iSv § 574 Abs 2 Nr 1 dZPO (§ 15 Abs 1 Satz 2 KapMuG), wodurch eine umfassende höchstgerichtliche Überprüfung ermöglicht wird.⁷³

C. Die Vereinigten Staaten: *class action*

1. Allgemeines

Die *class action* findet auf Bundesebene ihre Rechtsgrundlage in Rule 23 der Federal Rules of Civil Procedure von 1966 (F.R.C.P.).⁷⁴ Ihre Voraussetzungen sind detailliert geregelt,⁷⁵ was die missbräuchliche Verwendung der diesem Verfahren immanenten Gruppenrepräsentation vorbeugen soll.⁷⁶

„Ursprünglich wurde eine Anwendung [der *class action*, Anm] auf ‚*mass tort cases*‘ abgelehnt [...] Heute wird jedoch ein weiter Anwendungsbereich der ‚*class action*‘ befürwortet.“⁷⁷

2. Begriff der *class*

Die *class action* ist dadurch gekennzeichnet, dass „die Rechte einer unendlich großen ‚Klasse‘ von Betroffenen durch nur einige wenige Vertreter vor Gericht wahrgenommen werden.“⁷⁸ Zentrales Element der *class action* ist die *class*, die

⁷³ Siehe *Reuschle*, AnwBl 2006, 379.

⁷⁴ Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1835.

⁷⁵ U zw in Rule 23(a) und (b).

⁷⁶ Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1835.

⁷⁷ Prisching, ZfRV 2004, 52 f. der sich zB auf „Flugzeugabstürze oder toxische Massenschäden“ erstreckt.

⁷⁸ *U. Böhm*, Zivilprozessrecht Rn. 688.

„Gruppe“,⁷⁹ also eine Mehrzahl von Personen. Dieser durch das *case law* näher ausgeprägte Begriff muss demzufolge „durch *bestimmte nachprüfbare Kriterien* definiert sein, auf deren Grundlage die Mitgliedschaft zu ihr für den Einzelnen und das Gericht nachvollziehbar ist“.⁸⁰ Es bedarf – neben dem ausdrücklichen Antrag bereits in der Klage, den Rechtsstreit als *class action* zu behandeln⁸¹ – iW der Erfüllung folgender Voraussetzungen:

3. Die „Prozessvoraussetzungen“ der *class action*

Die Gruppe muss so groß⁸² sein, dass sie nicht mehr sinnvoll als Streitgenossenschaft auftreten kann (Rule 23[a][1]),⁸³ wobei nach der Rsp nicht nur auf ihre numerische Größe abzustellen ist, sondern auch auf andere Umstände.⁸⁴

Der Gruppe müssen Rechts- oder Tatfragen gemeinsam sein (Rule 23[a][2]), wobei dieses Kriterium scheinbar weniger streng geprüft wird.⁸⁵

Die Ansprüche bzw Einwendungen⁸⁶ der Repräsentanten sind „typisch“ für jene der Gruppe (Rule 23[a][3]). Zweck dieser Bestimmung ist vor allem, „jene Klagen auszuscheiden, bei denen die rechtliche oder faktische Position der repräsentierenden Parteien von der der übrigen Klassenmitglieder *offensichtlich verschieden* ist“.⁸⁷

Schließlich sollen „die repräsentierenden Parteien die Interessen der Klasse vor Gericht auf faire und angemessene Art und Weise vertreten [...]“.⁸⁸

⁷⁹ Zur Übersetzung der *class action* als „Sammelklage“ oder – etwas besser – „Gruppenklage“ siehe *Rechberger* in FS Krejci 1832.

⁸⁰ *Rechberger* in FS Krejci 1836.

⁸¹ Siehe *U. Böhm*, Zivilprozessrecht Rn. 690.

⁸² Die Rsp ist diesbezüglich uneinheitlich und einzelfallbezogen: Bei zwischen zehn und 100 Klassenmitgliedern wird diese Voraussetzung zT verneint, zT bejaht (siehe *U. Böhm*, Zivilprozessrecht Rn. 690, insb FN 911).

⁸³ Siehe *Prisching*, ZfRV 2004, 53.

⁸⁴ *Rechberger* in FS Krejci 1836.

⁸⁵ *Rechberger* in FS Krejci 1837: „Weder müssen die Rechts- oder Tatsachenfragen für alle Klassenmitglieder vollkommen ident sein, noch ist es hinderlich, wenn nur eine einzige solche Frage für alle Klassenmitglieder vorliegt [...]“.

⁸⁶ Eine Klasse auf Beklagenseite ist *de iure* möglich, kommt aber *in praxi* selten vor (siehe *U. Böhm*, Zivilprozessrecht Rn. 689 FN 904).

⁸⁷ *Rechberger* in FS Krejci 1837 mwN.

⁸⁸ *Rechberger* in FS Krejci 1837, unter Hinweis auf das Gebot des *due process*.

Zu diesen Voraussetzungen muss noch (zumindest)⁸⁹ eine der in Rule 23(b) taxativ aufgezählten hinzutreten.⁹⁰ Hervorzuheben ist hier interessierend die Voraussetzung der Rule 23(b)(3), wenn also „gemeinsame Rechts- oder Tatsachenfragen der Klasse eindeutig überwiegen“.⁹¹

Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, so erlässt das Gericht jedenfalls⁹² „eine *certification*, mit der die Class Action zugelassen wird“.⁹³ Es hat überdies die Möglichkeit, die Klage zu modifizieren und sie in dieser Form zuzulassen.⁹⁴

(Bloß) Im Falle des Vorliegens der Voraussetzung der Rule 23(b)(3) gilt überdies, dass alle identifizierbaren Klassenmitglieder einzeln von der *certification* zu benachrichtigen sind, weil (nur) diesen eine Austrittsmöglichkeit (*opting out*) eingeräumt wird.⁹⁵ Diese Benachrichtigung hat bestmöglich zu erfolgen.⁹⁶

Weiters hat diesfalls jedes „bislang nicht direkt am Verfahren beteiligte Klassenmitglied [...] das Recht, dem Verfahren persönlich beizutreten [...]“, worauf sie ausdrücklich hinzuweisen sind.⁹⁷

Wird der *due process* gewahrt, erstrecken sich die Wirkungen der Entscheidung auch auf „jene Klassenmitglieder, die nicht ihren Austritt erklärt haben (*binding effect*)“.⁹⁸

4. Kritik

Auch in den USA selbst ist die *class action* nicht unumstritten:⁹⁹ Immer wieder wird diese trotz der gesetzlichen Vorkehrungen missbräuchlich erhoben,¹⁰⁰ was sowohl auf

⁸⁹ Die in Rule 23(b) genannten Kategorien können auch kumulativ vorliegen (sog gemischte Klagen: siehe *Rechberger* in FS Krejci 1838).

⁹⁰ *Rechberger* in FS Krejci 1837.

⁹¹ *Rechberger* in FS Krejci 1838; zu den anderen *Rechberger* in FS Krejci 1837 f.

⁹² Also in jedem Fall der Rule 23(b).

⁹³ *Rechberger* in FS Krejci 1838.

⁹⁴ Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1838.

⁹⁵ Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1838; u zw im Gegensatz zu den anderen Tatbeständen der Rule 23(b), bei der diese Möglichkeit nicht besteht (ebendort).

⁹⁶ Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1839, und *U. Böhm*, Zivilprozessrecht Rn. 694.

⁹⁷ *U. Böhm*, Zivilprozessrecht Rn. 694.

⁹⁸ *Rechberger* in FS Krejci 1839.

finanzielle Interessen der involvierten Anwälte zurückgeführt wird¹⁰¹ als auch auf deren Profilierungsbedürnis.¹⁰²

Class actions enden überdies selten mit einem Sachurteil, sondern werden sehr oft bloß angedroht, um zum Zwecke eines Vergleichsabschlusses Druck auszuüben.¹⁰³

Bei Implementierung eines Systems kollektiver Rechtsverfolgung ist daher Vorsorge zu treffen, dass derartige Entwicklungen hintangehalten werden.

⁹⁹ Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1842.

¹⁰⁰ Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1842.

¹⁰¹ Die Erfolgshonorare vereinbaren können: Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1842, und *Prisching*, ZfRV 2004, 44.

¹⁰² Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1843.

¹⁰³ Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1843.

Teil III – Das Gruppenverfahren im Einzelnen

A. Einleitung

Die bereits bestehenden Modelle kollektiver Rechtsverfolgung leiden nach den Mat an Schwachpunkten: Verbandsklagen seien nur auf Unterlassung oder Feststellung gerichtet und dienten überdies iW nur der „Durchsetzung überindividueller (kollektiver) Interessen“, während die Durchsetzung individueller Leistungsansprüche nicht möglich sei;¹⁰⁴ die „Sammelklage österreichischer Prägung“ bringe den Nachteil mit sich, dass der Anspruchsberechtigte erst eine „psychologische Hemmschwelle“ in Bezug auf die für dieses Modell notwendige Anspruchsabtretung überwinden müsse, andererseits sei diesbezüglich das Verhältnis zu § 502 Abs 5 Z 3 „über bloße Musterverfahren hinaus“ problematisch.¹⁰⁵

Der folgende Teil soll zunächst die Besonderheiten des Gruppenverfahrens aufzeigen und sodann darlegen, inwieweit es nach Meinung des *Verf* den im ME gestellten hohen Anforderungen an die Zielsetzung der schnellen und ökonomischen Bewältigung von Massenverfahren entspricht; insb enthält er idZ eine kritische Auseinandersetzung mit jenen Argumenten der Mat, die das Gruppenverfahren den oben geschilderten Formen kollektiver Rechtsverfolgung im Hinblick auf dessen Zielsetzung überlegen machen soll.

Vor allem die Sammelklage österreichischer Prägung wird hier als Maßstab dienen, denn diese scheint zur Bewältigung derartiger Verfahren *de lege lata* als besonders geeignet.

¹⁰⁴ ErlEntw 3.

¹⁰⁵ ErlEntw 2.

B. Ein kurzer Überblick über den Ablauf des Gruppenverfahrens

Der Ablauf des Gruppenverfahrens lässt sich (vereinfacht) wie folgt beschreiben: Eine Mehrzahl von Parteien bringt, anstatt dass jeder einzelne für sich jeweils eine eigene Klage gegen jeweils denselben oder dieselben Beklagten erhebt, eine Gruppenklage ein. Diese setzt insb voraus, dass gleiche Tat- oder gleiche Tat- und Rechtsfragen zu behandeln sind; maW muss diesen Personen (der „Gruppe“) „das Gleiche widerfahren“ sein. Im Gegensatz zum Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG) setzt die Einleitung eines Gruppenverfahrens nicht voraus, dass ein entsprechendes Individualverfahren bereits anhängig ist: Das Gruppenverfahren steht jedem Anspruchswerber offen – ob er nun bereits ein Individualverfahren angestrengt hat oder nicht.

Durch Veröffentlichung der Gruppenklage mittels Edikts wird die erforderliche Publizität hergestellt, um auch anderen Anspruchswerbern, die ebenso zur Gruppe zählen, die die Gruppenklage aber nicht initiativ erhoben haben, Kenntnis vom Verfahren zu verschaffen; das Gruppenverfahren sieht für diese Personen die Möglichkeit des Beitritts als Gruppenkläger vor.

Erweist sich das Gruppenverfahren als zulässig, ergeht schließlich die meritorische Entscheidung, die – als wesentlicher Kern des ME – va vorsieht, dass Tatsachen rechtskräftig im Spruch der Entscheidung festgestellt werden und so Bindungswirkung entfalten.

Im Idealfall werden durch diese Entscheidung bereits möglichst viele strittige Tat- und Rechtsfragen durch das im Gruppenverfahren ergehende (Feststellungs-)Urteil zwischen denselben Parteien bindend geklärt.

Das Ergebnis des Gruppenverfahrens kann die Parteien sodann zu Dispositionen veranlassen, die eine weitere Einzelrechtsverfolgung abwenden: Von der Klagszurücknahme zum Anerkenntnis ist alles denkbar; für den Fall einer anschließenden Einzelrechtsverfolgung sind die behandelten Tat- und Rechtsfragen immerhin bereits rechtskräftig geklärt.

C. Das Gruppenverfahren als besondere Verfahrensart

Am Anfang nachstehender Überlegungen haben die Folgen der Einordnung des Gruppenverfahrens in die Systematik der ZPO zu stehen: Zu Recht bezeichnen die Mat das Gruppenverfahren als besondere Verfahrensart,¹⁰⁶ weshalb es im sechsten Abschnitt der ZPO seinen Platz finden soll.

Diese dogmatische Qualifikation hat Konsequenzen: Auch für besondere Verfahrensarten haben, soweit nichts Abweichendes normiert wird, die allgemeinen Normen der ZPO Anwendung zu finden.¹⁰⁷ Dies hat nur dann nicht zu gelten, wenn Wesen und Sinn der besonderen Verfahrensart mit den allgemeinen prozessrechtlichen Normen unvereinbar sind.¹⁰⁸

D. Der Gruppenkläger

Nach der Legaldefinition des § 629 Abs 1¹⁰⁹ sind all jene Personen Gruppenkläger, „die im Gruppenverfahren Ansprüche geltend machen“, also jene Personen, die die Gruppenklage einbringen, und jene, die dem Verfahren später beitreten.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Qualifikation eines Anspruchswerbers als Gruppenkläger ist die Gerichtsanhängigkeit der Gruppenklage bzw des jeweiligen Beitrittsantrags (siehe unten III.I.9.b)).

¹⁰⁶ Siehe ErlEntw 5.

¹⁰⁷ Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 1115.

¹⁰⁸ Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 1115.

¹⁰⁹ Der ME sieht die Einfügung der folgenden Normen vor: §§ 619 bis 633 ZPO, § 18a GGG und §§ 7a, 15 Abs 2 RATG sowie Änderungen betreffend TP 1, 2, 3A, 3B und 3C (die alle das Gruppenverfahren betreffen) und §§ 634 bis 636 ZPO (betreffend das Musterverfahren). Siehe im Wortlaut Anhang 1.

E. Die Gruppenklage

1. Grundsätzliches

Die Gruppenklage hat zunächst den allgemeinen Erfordernissen einer Klage zu entsprechen und soll darüber hinaus auch den Antrag auf Durchführung eines Gruppenverfahrens enthalten (§ 620 Abs 1). Der Gruppenkläger hat in der Gruppenklage zu bescheinigen, dass „mehreren Personen insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen zustehen, die die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllen.“ (§ 620 Abs 1 dritter Satz). Es bedarf daher – wie sonst auch – des Vorliegens der allgemeinen und besonderen Prozessvoraussetzungen; zunächst sind die besonderen Prozessvoraussetzungen allerdings bloß zu bescheinigen (siehe unten III.E.2.ca)).

2. Die Prozessvoraussetzungen des Gruppenverfahrens

Zunächst soll den allgemeinen Prozessvoraussetzungen des Gruppenverfahrens Aufmerksamkeit geschenkt werden; mE weisen dabei bloß die Zuständigkeit und die Prozessfähigkeit Besonderheiten auf.

Die besonderen Prozessvoraussetzungen des Gruppenverfahrens werfen mE zentrale Fragen auf und werden daher anschließend vertieft behandelt.

a) Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen des Gruppenverfahrens

aa) Die örtliche, sachliche und internationale Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für das Gruppenverfahren regelt § 621; die internationale Zuständigkeit für das Gruppenverfahren ist mE von besonderem Interesse.

aaa) Die internationale Zuständigkeit für das Gruppenverfahren

aaaa) Allgemeines

Die in § 619 Z 3 normierte besondere Prozessvoraussetzung, dass für die geltend gemachten Ansprüche die inländische Gerichtsbarkeit¹¹⁰ gegeben sein muss, findet nach den Mat ihre Begründung darin, dass – durch die Statuierung eines Gerichtsstands für das Gruppenverfahren in § 621 Abs 1 – zufolge § 27a Abs 1 JN die (daher zu vermeidende) Situation entstehen könnte, dass die inländische Gerichtsbarkeit für das Gruppenverfahren gegeben ist,¹¹¹ für die anschließende Individualrechtsverfolgung allerdings nicht.

Die Mat demonstrieren somit diesbezügliches Problembewusstsein bloß in Betreff der anschließenden Individualrechtsverfolgung; Erwägungen zur Problematik der internationalen Zuständigkeit für das Gruppenverfahren selbst finden sich nicht.

Dies ist deshalb verwunderlich, weil bereits § 27a Abs 2 JN normiert, dass Abs 1 leg cit dann nicht gilt, wenn „nach Völkerrecht zur Gänze oder zum Teil ausdrücklich anderes bestimmt ist.“ Die in den Mat offenbar vertretene Ansicht, dass die internationale Zuständigkeit zufolge § 27a Abs 1 JN stets gegeben ist, gilt somit bloß in dem Fall, dass derartige völkerrechtliche Verträge nicht bestehen.

Auch ohne die Anordnung des § 27a Abs 2 JN gilt überdies für die Rechtsquellen des „Europäischen Zivilprozessrechts“ ohnehin Anwendungsvorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht,¹¹² sodass § 27a Abs 1 JN auch dann nicht zur Anwendung gelangt, wenn diese Norm jenen Rechtsquellen widerspricht.

¹¹⁰ Hier und in der Folge verstanden als internationale Zuständigkeit; vgl Mayr in *Rechberger* § 27a JN Rz 3, und *Matscher* in *Fasching*² I § 27a JN Rz 5.

¹¹¹ Was – isoliert betrachtet – grundsätzlich zutrifft: siehe *Mayr* in *Rechberger* § 27a JN Rz 3.

¹¹² Siehe *Mayr* in *Rechberger* Nach § 27a JN Rz 9, mit einer Aufzählung der in Betracht kommenden Rechtsquellen; für die EuGVVO im Speziellen siehe *Czernich/Tiefenthaler* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek* Einl Rz 42.

Freilich kommen auch andere (dh nicht dem Europäischen Zivilprozessrecht zuordenbare) völkerrechtliche Rechtsquellen in Betracht, die die Geltung des § 27a Abs 1 JN ausschließen.¹¹³

aaab) Die internationale Zuständigkeit für das Gruppenverfahren im Anwendungsbereich der EuGVVO

Bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit für die Gruppenklage wird va die EuGVVO eine Rolle spielen, weshalb auf sie igZ näher eingegangen wird.

aaac) Grundsätzliche Anwendbarkeit der EuGVVO auf die Gruppenklage als solche

Nach Art 1 Abs 1 EuGVVO ist diese Verordnung „in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt.“¹¹⁴

Der Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ iS dieser Norm ist autonom zu interpretieren:¹¹⁵ „Entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung von öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist, ob das streitige Rechtsverhältnis in Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse steht [...]. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine Zivil- oder Handelssache im Sinne der EuGVVO.“¹¹⁶ Grundsätzlich sind Klagen zwischen Privaten durch Art 1 Abs 1 EuGVVO erfasst.¹¹⁷

Zu berücksichtigen ist auch, wie der Anspruch ausgestaltet ist und wie er nach dem anzuwendenden nationalen Recht durchgesetzt wird.¹¹⁸

Es kommt dabei nur auf das Wesen des Streitgegenstands als Zivil- oder Handelssache an.¹¹⁹ Bei Anspruchshäufung – igZ hervorzuheben – bedarf es der eigenständigen Prüfung jedes Anspruchs.¹²⁰

¹¹³ Etwa das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, BGBl III 2004/131 (Montrealer Übereinkommen); gerade seine Anführung findet ihren Grund darin, dass dieses auch für Personenschäden gilt. Weiters ist beispielhaft die CMR zu nennen.

¹¹⁴ Vgl auch die Definition des Begriffs „Entscheidung“ in Art 32 EuGVVO.

¹¹⁵ Siehe *Kodek in Fasching/Konecny*² V/1 Art 1 EuGVVO Rz 33 mwN und Rz 54.

¹¹⁶ *Czernich in Czernich/Tiefenthaler/Kodek* Art 1 EuGVVO Rz 9.

¹¹⁷ *Kodek in Fasching/Konecny*² V/1 Art 1 EuGVVO Rz 54.

¹¹⁸ *Kodek in Fasching/Konecny*² V/1 Art 1 EuGVVO Rz 33.

Weiters ist die verfahrensrechtliche Gestaltung nicht relevant, maßgeblich ist nur das materielle Recht;¹²¹ auch die Verbandsklage und das (dt) Mahnverfahren sind etwa vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.¹²²

Wenn im Gruppenverfahren Ansprüche geltend gemacht werden, die dem so verstandenen Begriff der Zivil- und Handelssachen unterfallen, so ist nicht zu bezweifeln, dass die grundsätzliche Anwendbarkeit der EuGVVO auf das Gruppenverfahren zu bejahen ist – die besondere Ausgestaltung des Verfahrens ändert nichts daran.

aaad) Prüfung der internationalen Zuständigkeit nach der EuGVVO im Gruppenverfahren

Den Streitgegenstand des Gruppenverfahrens bilden die den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen (siehe unten III.H.2.); die Prüfung der internationalen Zuständigkeit nach der EuGVVO hat auch in Bezug auf das Gruppenverfahren als solches jeden einzelnen im Gruppenverfahren geltend gemachten Streitgegenstand zu umfassen. Ist die internationale Zuständigkeit für den jeweiligen Anspruch zu bejahen, ist ein (nach Maßgabe des § 621 zu ermittelndes) österreichisches Gericht insofern auch für die diesen Anspruch abhandelnde Gruppenklage selbst international zuständig.

Erfüllt ein Anspruch die Prozessvoraussetzung des § 619 Z 3, ist die internationale Zuständigkeit für die Gruppenklage selbst in Bezug auf diesen Anspruch ebenso gegeben. Diese besondere Prozessvoraussetzung in Bezug auf den im Gruppenverfahren geltend gemachten Anspruch führt also dennotwendig zur internationalen Zuständigkeit auch für die Gruppenklage.

¹¹⁹ Siehe *Czernich in Czernich/Tiefenthaler/Kodek* Art 1 EuGVVO Rz 12.

¹²⁰ Siehe *Kodek in Fasching/Konecny*² V/1 Art 1 EuGVVO Rz 48.

¹²¹ Siehe *Kodek in Fasching/Konecny*² V/1 Art 1 EuGVVO Rz 36.

¹²² Siehe *Klauser/Kodek, ZPO*¹⁶ Art 1 EuGVVO Anm 1.

aae) Konsequenzen für das Gruppenverfahren

Ohne im Detail auf die von der EuGVVO als „selbständiges, in sich geschlossenes System der (internationalen) Zuständigkeit“¹²³ normierten internationalen Zuständigkeiten einzugehen, ist fraglich, inwieweit deren Geltung auf die Durchführbarkeit des Gruppenverfahrens Auswirkungen haben könnte. Der Grundsatz der *lex fori*¹²⁴ führt dazu, dass die Durchführung eines Gruppenverfahrens nach österreichischem Recht in einem anderen Staat naturgemäß nicht möglich wäre, sodass die mangelnde internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte mittelbar Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Gruppenverfahrens mit sich bringen würde.

Hier sei daher kurz vermerkt, dass auch im Anwendungsbereich der EuGVVO grundsätzlich „*actor sequitur forum rei*“ gilt, sohin das Wohnsitzgericht des Beklagten „grundsätzlich allzuständig“ ist.¹²⁵

Hat also der Beklagte seinen Sitz in Österreich, wird die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte nach der EuGVVO idR gegeben sein.

Art 5 EuGVVO normiert zusätzlich zu diesem (daher) Wahlgerichtsstände.¹²⁶ Herauszuheben ist idZ der Wahlgerichtsstand für Deliktssachen sowie die Zuständigkeit für Verbrauchersachen.

Art 5 Nr 3 EuGVVO bezieht sich auf deliktische Schädigungen ohne Bezug zu einem Vertrag¹²⁷ und folgt der Ubiquitätstheorie,¹²⁸ sodass die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte grundsätzlich zu bejahen ist, wenn sich ein Schadensereignis in Österreich zuträgt.

¹²³ Czernich/Tiefenthaler in Czernich/Tiefenthaler/Kodek Einl Rz 26.

¹²⁴ Zu dieser siehe etwa Fasching in Fasching² I Einl I Rz 119 ff.

¹²⁵ Czernich in Czernich/Tiefenthaler/Kodek Art 2 EuGVVO Rz 1.

¹²⁶ Siehe Czernich in Czernich/Tiefenthaler/Kodek Art 5 EuGVVO Rz 1, Simotta in Fasching/Konecny² V/1 Art 5 EuGVVO Rz 1, und Schmaranzer in Burgstaller/Neumayr Art 5 EuGVVO Rz 1 (9. Lfg [Dezember 2009]).

¹²⁷ Siehe Czernich in Czernich/Tiefenthaler/Kodek Art 5 EuGVVO Rz 75.

¹²⁸ Wonach zwischen dem Ort des schadensverursachenden Verhaltens und jenem des Schadenseintritts gewählt werden kann: siehe Czernich in Czernich/Tiefenthaler/Kodek Art 5 EuGVVO Rz 81, und Schmaranzer in Burgstaller/Neumayr Art 5 EuGVVO Rz 52 (9. Lfg [Dezember 2009]).

Von großer praktischer Relevanz ist schließlich Art 15 Abs 1 lit c EuGVVO, der im „Ergebnis [...] in den meisten Fällen zu einem Gerichtsstand im Wohnsitzstaat des Verbrauchers für Klagen aus Verbraucherverträgen von und gegen Unternehmen [führt].“¹²⁹

Die Anwendung der EuGVVO wird mE daher nicht zu einer (mittelbaren) Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gruppenverfahrens führen.

aab) Die sachliche Zuständigkeit

Weil der Wert des Streitgegenstands unbeachtlich ist (§ 621 Abs 1), wird für das Gruppenverfahren eine Eigenzuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz normiert.

Deren Zuständigkeit wird damit begründet, dass nur sie die „erforderliche Organisationsstruktur“ aufweisen, „um den Anforderungen des Gruppenverfahrens gerecht zu werden“.¹³⁰

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist mE nicht ganz klar: Sowohl der Einzelrichter am Bezirksgericht als auch der Einzelrichter am Landesgericht leitet eigenverantwortlich eine Gerichtsabteilung (§ 1 Abs 3 Geo.), der jeweils eine Geschäftsabteilung zugewiesen ist (§ 2 Abs 2 Geo.). Weil der Richter alleiniges Entscheidungsorgan ist, hilft ihm bei seiner richterlichen Tätigkeit eine allenfalls größere Geschäftsabteilung (die mit Beamten des Kanzleidienstes besetzt ist, § 29 Abs 1 lit d und Abs 5 Geo.) nichts. Möglicherweise ist damit bloß der Umstand angesprochen, dass Gerichtshöfe erster Instanz idR größere Einheiten sind und als solche über eine bessere Infrastruktur als Bezirksgerichte verfügen (etwa in Bezug auf die Ausstattung der Bibliothek). Die Möglichkeit des Senatsprozesses besteht freilich bloß beim Gerichtshof erster Instanz (§§ 7, 7a JN), hat aber mit einer „Organisationsstruktur“ nichts zu tun, sondern mit der Gerichtsbesetzung.

¹²⁹ *Tiefenthaler* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek* Art 15 EuGVVO Rz 20;

¹³⁰ ErlEntw 8.

Die Kausalgerichtsbarkeit in arbeits- und sozialrechtlichen oder Handelsrechtssachen bleibt gewahrt.¹³¹

Mangels Sonderregelung gelten für die Senatsbesetzung die allgemeinen Normen, somit §§ 7a Abs 2 JN, 11 ff ASGG.

Weil die beigetretenen Parteien den Rechtsstreit in jener Lage anzunehmen haben, in der er sich zur Zeit des Beitritts befindet (§ 624 Abs 4), steht auf Klagsseite bloß dem oder den Gruppenklägern in der Gruppenklage der Antrag iSd § 7a Abs 2 JN zu.

aac) Die örtliche Zuständigkeit

Durch § 621 wird ein neuer Gerichtsstand in die ZPO integriert.¹³² Örtlich zuständig soll ausschließlich jener Gerichtshof sein, „in dessen Sprengel die beklagte Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat“ (§ 621 Abs 1), bei Fehlen eines solchen oder bei Zuständigkeit mehrerer Gerichte – letzteres ist nur denkbar im Falle der passiven Streitgenossenschaft¹³³ oder dann, wenn der Beklagte mehrere allgemeine Gerichtsstände hat – so kommt jener sachlich zuständige Gerichtshof zum Zug, in dessen Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt. In diesen Fällen kann daher nur das LGZ Wien, das HG Wien oder das ASG Wien zuständig sein.

aad) Prorogation

§ 621 Abs 2 normiert, dass die „Änderung des Gerichtsstands für das Gruppenverfahren durch Vereinbarung der Parteien [...] unzulässig [ist].“ Nach den Mat soll damit der „sachliche und örtliche Gerichtsstand für das Gruppenverfahren [...] nicht prorogabel, also einer abweichenden Parteienvereinbarung nicht zugänglich sein.“¹³⁴

¹³¹ ErlEntw 8.

¹³² Siehe ErlEntw 6.

¹³³ Siehe ErlEntw 8.

¹³⁴ ErlEntw 8.

Hier ist zu bemerken, dass der Begriff „Gerichtsstand“ die Zuordnung einer Rechtssache zu einem von mehreren gleichartigen Gerichten bezeichnet und Folge der Regelung der örtlichen Zuständigkeit ist.¹³⁵ Die Verwendung dieses Begriffs im Zusammenhang mit der sachlichen Zuständigkeit ist daher mE dogmatisch verfehlt.¹³⁶

Gemeint ist – u zw aus dem Gesetzestext erschließbar – jedenfalls (arg „ausschließlich zuständig“ [§ 621 Abs 1]), dass die sachliche Zuständigkeit für das Gruppenverfahren durch eine Parteienvereinbarung nicht geändert werden kann, und ebenso nicht die örtliche Zuständigkeit, womit ein Zwangsgerichtsstand normiert wird.

Im Gruppenverfahren ist also die sachliche und örtliche Zuständigkeit unprorogabel; mangels Bestehens von Sondernormen kann allerdings eine Heilung gemäß § 104 Abs 3 JN eintreten.

aa) Die Zuständigkeitsordnung und ihre Auswirkungen

Die normierte Zuständigkeitsordnung für das Gruppenverfahren bevorzugt zwar den oder die Beklagten. Der Wegfall der Wahlgerichtsstände, insbesondere des Gerichtsstands der Schadenszufügung (§ 92a JN), schränkt den (ersten) Gruppenkläger in seiner Entscheidung, wo er die Klage einbringen könne, naturgemäß ein. Relativiert wird dieser Umstand dadurch, dass der einzelne Gruppenkläger durch den Gruppenvertreter vertreten wird, und letzterer einen Rechtsanwalt zu beauftragen hat. Für den einzelnen Gruppenkläger bleibt somit nur dessen Parteienvernehmung, andere Prozessbetriebsmaßnahmen sind zwingend dem Rechtsanwalt vorbehalten.

ab) Die Prozessfähigkeit der Gruppenkläger

Es mangelt dem einzelnen Gruppenkläger auf Grund der Institution des Gruppenvertreters an der Prozessfähigkeit; der Gruppenvertreter soll das

¹³⁵ Siehe *Rechberger* in *Rechberger* Vor § 65 JN Rz 1.

¹³⁶ Vgl demgegenüber bspw die klare Regelung des § 9 Abs 1 ASGG, die eine terminologische Verwirrung mit dem (idZ auch die sachliche Zuständigkeit begreifenden) Begriff der „Gerichtsstandsvereinbarung“ vermeidet.

Gruppenverfahren durch eine einheitliche Repräsentation der Gruppenkläger vereinfachen (siehe unten III.I.1. und III.I.9.).

Diese besondere Form der Prozessunfähigkeit tritt als Spezifikum des Gruppenverfahrens selbstverständlich bloß neben die sonstigen Fälle der Prozessunfähigkeit,¹³⁷ ersetzt diese aber nicht: Im Vordergrund steht die einheitliche Vertretung aller Gruppenkläger, auch die Wahrung ihrer Interessen, nicht aber ihre Schutzwürdigkeit aus anderen Gründen, siehe unten III.I.7.b).

Die von der ZPO idZ vorgesehenen Schutzmechanismen bleiben ungeachtet des Gruppenvertreters unverändert aufrecht – auch im Gruppenverfahren müssen alle Gruppenkläger ansonsten (dh von jener Prozessunfähigkeit abgesehen, die das Rechtsinstitut des Gruppenvertreters vermittelt) nach allgemeinen Regeln prozessfähig oder aber durch den entsprechenden gesetzlichen Vertreter (etwa die Eltern oder den Sachwalter) vertreten sein. Auch das Erfordernis der besonderen Ermächtigung zur Prozessführung¹³⁸ bleibt unberührt.

Freilich ändert dies nichts daran, dass auch der gesetzliche Vertreter des Gruppenklägers im Übrigen im Gruppenverfahren selbst prozessunfähig ist (vgl § 5); ihm stehen daher bloß jene Prozesshandlungen zu, für die es keiner Vertretung bedarf (ds der Beitrittsantrag und der Austritt, siehe unten III.F.3.).

ac) Exkurs: Die besondere Ermächtigung zur Prozessführung im Gruppenverfahren¹³⁹

Es stellt sich die Frage, ob der gesetzliche Vertreter des Gruppenklägers (in Bezug auf die Gruppenklage oder den Austritt) bzw des Beitrittswerbers (in Bezug auf den Beitrittsantrag) der besonderen Ermächtigung zur Prozessführung bedarf; diese ist aus praktischen Erwägungen anhand der Rsp zu beantworten.¹⁴⁰

¹³⁷ Etwa Kinder unter sieben Jahren, juristische Personen, Personen, für ein Sachwalter bestellt wurde, in dessen Wirkungskreis etc (siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 313).

¹³⁸ Näher dazu siehe etwa *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 320, und *Schubert* in *Fasching/Konecny*² II/1 § 4 ZPO Rz 16.

¹³⁹ Dabei handelt es sich naturgemäß um eine besondere Prozessvoraussetzung: *Schubert* in *Fasching/Konecny*² II/1 § 4 ZPO Rz 16.

¹⁴⁰ Hier soll nur diese prozessuale Frage behandelt werden; die materiellrechtliche Frage, ob die beabsichtigte Prozesshandlung – sollte eine Genehmigung erforderlich sein – dem Wohl des Pflegebefohlenen entspricht (siehe etwa RIS-Justiz RS0048156, RS0048207, RS0048142, RS0048176),

Für die Erhebung der Gruppenklage kann dies mE nicht fraglich sein, sofern die beabsichtigte Prozessführung nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb¹⁴¹ gehört (§ 154 Abs 3 ABGB).¹⁴² Weil der Beitrittsantrag klagsgleiche Voraussetzungen und Wirkungen hat (§ 624 Abs 1), muss dies auch für diesen gelten.

Was den Austritt betrifft, ist die Situation mE nicht derart klar. § 154 Abs 3 ABGB normiert, dass auch verfahrensrechtliche Verfügungen, die den Streitgegenstand an sich betreffen, *ceteris paribus* genehmigungspflichtig sind.

Zu letzterem Begriff wird judiziert, dass nicht jede einzelne Prozesshandlung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, eine solche ist vielmehr nur bei „Dispositivhandlungen, das heißt bei positiven¹⁴³ Verfügungen des gesetzlichen Vertreters über den prozessgegenständlichen Anspruch (wie etwa durch Verzicht, Anerkenntnis oder Vergleich)“ erforderlich; ausgenommen ist insb die Erhebung von Rechtsmitteln.¹⁴⁴

Diesen Verfügungen ist gemeinsam, dass sie das Verfahren endgültig beenden: Bei entsprechender Antragstellung und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ergeht ein Verzicht- (§ 394 Abs 1) bzw Anerkenntnisurteil (§ 395), die Rechtskraftwirkung entfalten¹⁴⁵ – der neuerlichen Einklagung desselben Anspruchs steht das Prozesshindernis der *res iudicata* entgegen; auch der gerichtliche Vergleich entfaltet Prozessbeendigungswirkung¹⁴⁶ und begründet die materiellrechtliche Einwendung der verglichenen Streitsache.¹⁴⁷ Derartige Verfügungen führen also dazu, dass über

wirft mE igZ keine gruppenverfahrensspezifischen Besonderheiten auf und bedarf daher hier keiner Vertiefung.

¹⁴¹ Ob eine Angelegenheit zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls; maßgebende „Kriterien sind dabei das wirtschaftliche Risiko sowie, ob es sich um eine vorläufige oder endgültige Maßnahme handelt und deren Dauer“ (OGH 6 Ob 240/10b mwN).

In der Rsp wird etwa – igZ interessant – vertreten, dass Schadenersatzklagen nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören (RIS-Justiz RS0048203). Siehe überdies *Schubert* in *Fasching/Konecny*² II/1 § 4 ZPO Rz 18 mwN aus der Rsp.

¹⁴² Diese Norm ist für alle mit der Obsorge betrauten Personen relevant: siehe *Schubert* in *Fasching/Konecny*² II/1 § 4 ZPO Rz 19.

¹⁴³ Dh nicht bei bloßem Unterlassen solcher: Siehe *Klauser/Kodek*, ZPO¹⁶ § 4 ZPO E 9.

¹⁴⁴ OGH 7 Ob 45/05a mwN.

¹⁴⁵ Siehe *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*² III § 411 ZPO Rz 23.

¹⁴⁶ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 501.

¹⁴⁷ Siehe RIS-Justiz RS0037242 (insb T4, T5, T6, T7).

denselben Anspruch entweder überhaupt keine neue Sachentscheidung ergehen kann (Anerkenntnis, Verzicht), bzw dass die neuerliche Einklagung keine Aussicht auf Erfolg hat (Vergleich).

Auch Klagsänderungen sind Dispositionen über den Prozessgegenstand und bedürfen daher der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung,¹⁴⁸ was einleuchtet, liegt doch dieselbe Situation wie bei erstmaliger Klagsführung vor.

Der Austritt zeitigt keine diesen Fällen vergleichbare Wirkungen – es wird solcherart nicht abschließend über den Streitgegenstand disponiert, vielmehr kann danach ein allenfalls bereits anhängiges Individualverfahren fortgesetzt oder überhaupt erstmals Klage geführt werden.

Nach dem Austritt stehen dem Gruppenkläger – igZ also dessen gesetzlichem Vertreter – zwei Optionen offen: Es kommt zu einer Individualrechtsverfolgung, oder es wird davon Abstand genommen.

Im ersten Fall ist zu bedenken, dass die ursprüngliche pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Gruppenklage (bzw des Beitrittsantrags) auch die gerichtliche Billigung der Verfahrensart des Gruppenverfahrens als dem Kindeswohl entsprechend¹⁴⁹ umfasste. Wird nun nach dem Austritt die Individualrechtsverfolgung angestrebt, so wird ungeachtet des Umstands, dass diese einer neuerlichen Genehmigung bedarf, die Verfahrensart gewechselt, und zwar schon durch den Austritt als solchen.

Unterbleibt dagegen nach dem Austritt eine weitere Individualrechtsverfolgung, hat der Gruppenkläger die bisher entstandenen Kosten aliquot zu tragen, und zwar endgültig (§ 632 Abs 3 iVm Abs 4). Der zentrale Unterschied zur Erhebung eines erfolglosen Rechtsmittels, das ebenso Kosten verursacht, ist der, dass die Entscheidung im Gruppenverfahren gegenüber dem ausgetretenen Gruppenkläger keinerlei Relevanz hat – er ist nicht mehr Verfahrenspartei und hat daher (nicht einmal im Sinne eines Prozessverlusts) Gewissheit über seinen zunächst relevierten Anspruch.

¹⁴⁸ Siehe RIS-Justiz RS0049197; vgl RIS-Justiz RS0048207.

¹⁴⁹ Siehe FN 140.

In beiden Fällen wird daher zwar nicht im herkömmlichen Sinn über den Verfahrensgegenstand disponiert, doch handelt es sich mE beim Austritt um eine in ihren Auswirkungen weitreichende Prozesshandlung, die in ihrer Relevanz einer solchen Disposition gleichkommt. Daraus folgt mE das Erfordernis pflegschaftsbehördlicher Genehmigung auch für den Austritt.

b) Die besonderen Prozessvoraussetzungen¹⁵⁰ des Gruppenverfahrens

An dieser Stelle sei kurz angemerkt, dass gerade jene Bestimmungen des ME, die die Prozessvoraussetzungen des Gruppenverfahrens normieren und damit letztlich dessen Kernpunkt bilden, den entsprechenden Normen über die *class action* ähnlich sind – letztere hatten offenbar in gewisser Weise Vorbildfunktion für den ME, was angesichts der grundsätzlichen Verschiedenheit der österr und der US-amerikanischen Rechtsordnung bemerkenswert ist.

ba) § 619 Z 1

Grundvoraussetzung der Gruppenklage ist das Vorliegen einer Mehrheit von Anspruchsberechtigten – zumindest dreier Personen –, und damit spezifisch verknüpft einer Anspruchsmehrheit – insgesamt mindestens 50 Ansprüche (§ 619 Z 1).

„Anspruch“ im Sinne dieser Bestimmung ist – wie der Begriff auch sonst in der ZPO im Zusammenhang mit der Klage verwendet wird, so etwa in §§ 226, 227 und 233 – der (einzelne) Streitgegenstand,¹⁵¹ wie er sich bei der Anspruchsverfolgung in den jeweiligen Individualverfahren darstellen würde: also „jenes Mindestmaß an Tatsachenbehauptungen und ein bestimmtes Begehren“,¹⁵² die zusammen den

¹⁵⁰ Prozessvoraussetzungen sind sie deshalb, weil ihr Nichtvorliegen eine Sachentscheidung hindert und die Klage in diesem Fall, je nach Verfahrensstadium, gemäß § 622 oder § 625 Abs 1 zurückzuweisen ist (vgl. *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozessrecht*⁸ Rz 501); es liegt weiters auf der Hand, dass diese Prozessvoraussetzungen besondere sind, weil ihr Vorliegen nur im Gruppenverfahren erforderlich ist (vgl. *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozessrecht*⁸ Rz 509); siehe überdies ErlEntw 5 mN.

¹⁵¹ Vgl. *Fasching* in *Fasching/Konecny*² III § 227 ZPO Rz 3, und *Mayr* in *Fasching/Konecny*² III § 233 ZPO Rz 8.

¹⁵² *Fasching* in *Fasching/Konecny*² III § 227 ZPO Rz 3.

Inhaltserfordernissen einer Klage genügen. Es handelt sich dabei maW um die hinter den gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen stehenden Ansprüche.¹⁵³

Die geltend gemachten Ansprüche können – mangels entgegenstehender Sonderregelung – auf Leistung (iwS), Feststellung und Rechtsgestaltung gerichtet sein.

Jeder Gruppenkläger hat – das sei nur auf Grund der Textierung des § 620 Abs 1 erwähnt, vgl demgegenüber § 624 Abs 1¹⁵⁴ – unbeschadet der Bescheinigung hinsichtlich anderer Ansprüche zumindest einen eigenen Anspruch geltend zu machen, hat doch die Gruppenklage den allgemeinen Erfordernissen einer Klage zu genügen (§ 620 Abs 1); wesentlicher Kern einer Klage ist ein Rechtsschutzantrag in eigener Sache (siehe § 226 Abs 1).

Gerade in Bezug auf diese Prozessvoraussetzung ist zu beachten, dass Prozessvoraussetzungen – von hier nicht interessierenden Ausnahmefällen abgesehen – *ex offo* in jeder Lage des Verfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss wahrzunehmen sind und auch noch im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz vorliegen müssen.¹⁵⁵

Ein „Wegfall“ von Gruppenklägern (etwa im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses) kann den Gruppenklägern daher zum Nachteil gereichen – ein Herabsinken unter die erforderliche Anzahl von Personen bzw Ansprüchen müsste zur Zurückweisung der Gruppenklage führen.

Mit Blick auf das KapMuG ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der sachliche Anwendungsbereich des Gruppenverfahrens ungleich weiter als jener des KapMuG ist: Eine Beschränkung auf Ansprüche bestimmter Art ist dem Gruppenverfahren fremd, wohingegen im Anwendungsbereich des KapMuG bloß Ansprüche der in § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 KapMuG umschriebenen Art behandelt werden können (siehe bereits oben), was seinen Grund möglicherweise auch darin findet, dass die Inkraftsetzung des

¹⁵³ Der Anspruchsbegriff des § 619 Z 1 deckt sich jedoch nicht mit dem Streitgegenstandsbegriff des Gruppenverfahrens, siehe unten III.H.2..

¹⁵⁴ Wo explizit von „ihrem Anspruch“, also dem Anspruch des Beitrittswerbers die Rede ist.

¹⁵⁵ Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 512, 515, und *Fasching* in *Fasching*² I Einl Rz 159.

KapMuG eine gesetzgeberische Reaktion auf einen konkreten – anlegerbezogenen – Anlassfall gewesen sein dürfte.¹⁵⁶

Eine effiziente kollektive Rechtsverfolgung soll möglichst viele Sachverhalte erfassen – die Lösung des ME ist daher zu favorisieren.

bb) § 619 Z 2

Die Ansprüche sollen sich gegen dieselbe Person oder dieselben Personen richten (§ 619 Z 2). Eine Personenmehrheit auf Beklagtenseite stellt zwingend eine Streitgenossenschaft dar. Alle Ansprüche im Gruppenverfahren haben sich – so die Mat¹⁵⁷ – in diesem Fall „ausnahmslos gegen dieselben beklagten Parteien als Streitgenossen zu richten.“ Diese restriktive Interpretation hat jedenfalls den eindeutigen Wortlaut des § 619 Z 2 für sich und wird nach den Mat dadurch begründet, dass es sonst zu einer unnötigen Verkomplizierung des Beweisverfahrens und der Entscheidungsformulierung kommen würde.

Zwar stellen auch die Gruppenkläger eine „Streitgenossenschaft“ vor – allerdings ist die Zulässigkeit ihrer subjektiven (aktiven) Klagenhäufung am Maßstab des § 619 zu messen, nicht an jenem des § 11. Die Unzulässigkeit des Falls, dass ein Teil der Gruppenkläger Ansprüche gegen mehrere Beklagte geltend macht, ein anderer Teil bloß gegen eine Teilmenge derselben, ergibt sich bereits aus der hier durch § 619 Z 2 geregelten Voraussetzung für die gruppenklägerische (dh aktive) „Streitgenossenschaft“.¹⁵⁸

¹⁵⁶ *Dahm-Loraing/Speer* konstatieren, erst das Telekom-Verfahren (dazu näher etwa *Nina Jauker*, Anleger gegen Telekom Die Fakten zum Prozess, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/anleger-gegen-telekom-die-fakten-zum-prozess-1.270251> [11.7.2011]) habe die Einführung des KapMuG „rasant beschleunigt, wenn nicht sogar überhaupt erst ermöglicht.“ (*Dahm-Loraing/Speer*, *PHi* 2007, 169); ähnlich auch *Möllers/Pregler*, die das KapMuG als „Reaktion auf das Telekom-Verfahren mit seinen über 17 000 Klägern“ bezeichnen (*Möllers/Pregler*, *NZG* 2011, 337); siehe *Karsten Seibel*, Gericht stärkt Telekom den Rücken, abrufbar unter http://www.welt.de/finanzen/article1881006/Gericht_staerkt_Telekom_den_Ruecken.html (11.7.2011).

¹⁵⁷ ErlEntw 6.

¹⁵⁸ Eines Rückgriffs auf § 11, der für die Beklagtenseite gilt und mE zum selben Ergebnis führen würde, ist daher nicht notwendig.

bc) § 619 Z 3

Für die Ansprüche muss, würden sie außerhalb des Gruppenverfahrens geltend gemacht werden, „inländische Gerichtsbarkeit“¹⁵⁹ bestehen (§ 619 Z 3). Die Mat¹⁶⁰ geben für diese Norm die Begründung, dass im Bereich des Gruppenverfahrens wegen § 27a Abs 1 JN iVm § 621 jedenfalls „inländische Gerichtsbarkeit“ gegeben wäre, und zwar selbst dann, wenn diese für das entsprechende Individualverfahren nicht vorliegen würde. Das könne dazu führen, dass ein erfolgreicher Gruppenkläger seine Ansprüche im Individualverfahren im Ausland verfolgen würde müssen, wo die Bindungswirkung des im Gruppenverfahren ergangenen Urteils höchst fraglich wäre.

Zu den Rechtsfolgen dieser Regelung im Falle der Anwendbarkeit § 27a Abs 1 JN entgegenstehender völkerrechtlicher Verträge (vgl § 27a Abs 2 JN) oder solcher, die einer höheren Rechtsschicht angehören und daher Anwendungsvorrang genießen, siehe bereits oben.

bd) § 619 Z 4

Im Gruppenverfahren soll eine Mehrzahl von Ansprüchen – mindestens 50 – schneller und ökonomischer als in einer Vielzahl von Einzelverfahren erledigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Begrenzung jener Tat- und Rechtsfragen, die im Gruppenverfahren behandelt werden können.

Die zentrale Norm hierfür ist § 619 Z 4, wonach ein Gruppenverfahren durchgeführt werden kann, wenn und soweit „gleiche Tatfragen oder gleiche Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind [...]“. Bloße Rechtsfragen können im Gruppenverfahren nicht geklärt werden.¹⁶¹

Bereits der Oberste Gerichtshof hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf¹⁶² betont, dass sich sprachliche Ungenauigkeiten in Betreff der §§ 619 Z 4 und 625 Abs 2, ebenso

¹⁵⁹ Damit ist die internationale Zuständigkeit gemeint, siehe bereits oben.

¹⁶⁰ Siehe ErlEntw 6.

¹⁶¹ Siehe ErlEntw 6.

¹⁶² 8/SN-70/ME XXIII. GP.

bezüglich § 630 Abs 1 ergeben: Ist zunächst von „gleichen“ Tat- oder Tat- und Rechtsfragen die Rede, wird sodann von „gemeinsamen“ gesprochen.

Aus Sinn und Zweck des ME ergibt sich mE, dass hier sehr wohl „dieselben“ gemeint sind, muss es sich doch zumindest bei „gemeinsamen“ Tatfragen um denselben Lebenssachverhalt handeln,¹⁶³ wodurch sich auch zwingend ergibt, dass dieselben Rechtsfragen gemeint sein müssen, weil eben dieser eine – identische – Sachverhalt rechtlich beurteilt werden soll.

Schließlich sprechen auch die Mat eine klare Sprache, soll doch einer der Vorteile des Gruppenverfahrens in der „einheitlichen Durchführung des Beweisverfahrens“ gelegen sein, was es vermeidet, in einer Vielzahl von Einzelverfahren „dieselben Beweisthemen“ immer wieder von neuem zu klären; es seien „daher auch für jene Fälle Vorkehrung zu treffen, in denen gleichartige, im Einzelnen jedoch durchaus unterschiedliche Lebenssachverhalte (zB Kreditverträge) ein und dieselbe Rechtsfrage (zB Zinsgleitklausel) aufwerfen. Hier ist keine gemeinsame Verfahrensführung geboten, aber eine einheitliche Beantwortung der Rechtsfrage letztlich durch den Obersten Gerichtshof.“¹⁶⁴

Wesentlicher Aspekt der Beschleunigung ist daher die Konzentration des Gruppenverfahrens auf dieselben Tatfragen: Es sollen nur solche Tatfragen geklärt werden, die für alle Gruppenkläger gleichermaßen entscheidungswesentlich sind – also dieselben. MaW wird nur über solche Tatfragen entschieden, die dasselbe (also das identische) Beweisthema vorstellen.

Für die Klärung „ähnlicher“ oder „iW gleichartiger“ Tatfragen ist das Gruppenverfahren also nicht konzipiert, auch wenn sich dieselben Rechtsfragen stellen sollten.¹⁶⁵

¹⁶³ So auch der OGH auf Seite 2 seiner Stellungnahme zum ME (siehe FN 162): „Dies [unter Zugrundelegung der Interpretation iSv gleichartiger, nicht jedoch derselben Sachverhaltsmerkmale, Anm] wäre freilich kein gemeinsamer Sachverhalt.“

¹⁶⁴ ErlEntw 4.

¹⁶⁵ Dies sei – in Anlehnung an das auf Seite 2 der Stellungnahme der OGH zum ME (siehe FN 162) – am Beispiel unzulässiger Zinsgleitklauseln verdeutlicht: Verwendet ein Kreditinstitut in seinen AGB dieselbe Zinsgleitklausel, müsste ein Gruppenverfahren mangels Vorliegens derselben Tatfrage scheitern, weil jedem Anspruchswerber das Gleiche, nicht aber Dasselbe widerfahren ist.

Dies gilt mE also nicht nur dann, wenn – wie im Beispiel des OGH – verschiedene Kreditinstitute dieselbe Zinsgleitklausel verwenden (abgesehen davon, dass dieses Verfahren auch an § 619 Z 2 scheitern würde; es hätte denn jeder Kreditnehmer je einen Kreditvertrag mit jeder der belangten Banken

Korrespondierend mit § 630 Abs 1 wird das Gruppenverfahren auf die Lösung gemeinsamer Tatfragen oder gleicher Tat- und Rechtsfragen beschränkt.

Die Ansprüche selbst mögen unterschiedlicher Natur sein, ebenso die zu lösenden Fragen, „sofern sie nur auch ‚gleiche [dh dieselben, siehe bereits oben, Anm] Tat- und Rechtsfragen‘ aufweisen“.¹⁶⁶

be) § 619 Z 5

Das Gruppenverfahren soll nicht nur zu einer schnelleren, sondern auch zu einer einfacheren und billigeren Abwicklung von Massenverfahren führen. Dies soll die Bestimmung des § 619 Z 5 gewährleisten.

Aus der Zusammenschau mit § 619 Z 4 folgt, „dass die für den einzelnen Anspruch zu lösenden Tat- und Rechtsfragen ein gewisses Mindestmaß an Umfang und Bedeutung aufweisen und zumindest so vielen Ansprüchen gemeinsam sein müssen, dass das Kriterium der Z 5 erfüllt ist.“¹⁶⁷

Nach den Mat soll das Kriterium des § 619 Z 5 zum einen in jenen Grenzfällen schlagend werden, in denen nach dem Parteienantrag „kleine und bezogen auf den gesamten zu ermittelnden Sachverhalt unbedeutende Sachverhaltselemente im Gruppenverfahren“¹⁶⁸ behandelt werden sollen. „Durch die Z 5 werden auch jene Fälle ausgeschlossen, in denen mehrere Personen nicht durch Abtretung erworbene eigene Ansprüche in großer Zahl geltend machen.“¹⁶⁹ Was damit genau gemeint ist, beantworten die Mat nicht – möglicherweise jene Fallkonstellationen, in denen diese „mehreren Personen“ eine geschlossene Gruppe darstellen und somit für Beitrittsanträge kein Raum mehr bliebe – zu denken ist hier va an die materielle Streitgenossenschaft.

abgeschlossen), sondern auch, wenn ein- und dasselbe Kreditinstitut einer Vielzahl von Verträgen dieselbe Klausel zugrunde legt.

¹⁶⁶ ErlEntw 6.

¹⁶⁷ ErlEntw 6.

¹⁶⁸ ErlEntw 7.

¹⁶⁹ ErlEntw 7.

Der Richter hat im Rahmen der Prüfung der besonderen Prozessvoraussetzungen die mE schwierige Abwägung anzustellen, ob die Behandlung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren einfacher und billiger durchgeführt werden kann als in einer Mehrzahl von Einzelverfahren.

bf) Die Gruppenklage als Feststellungsklage und die Konsequenzen für die Beurteilung der besonderen Prozessvoraussetzungen

bfa) Die Gruppenklage als Feststellungsklage

Ihrem Wesen nach ist auch die Gruppenklage eine Feststellungsklage, weil ihr Klagebegehren auf die für die Parteien bindende, über den konkreten Rechtsstreit hinauswirkende urteilsmäßige Feststellung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen (§ 630 Abs 1) gerichtet ist – gerade durch die Gruppenklage soll dem Gruppenkläger die anschließende Individualrechtsverfolgung insofern erleichtert werden, als bereits – je nach konkretem Anspruch alle oder doch einzelne – Anspruchselemente (nämlich die den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen) bindend geklärt sind. MaW ist die Bindungswirkung für das anschließende Individualverfahren dem Gruppenverfahren geradezu systemimmanent.

bfb) Bedeutung des § 228

§ 228 normiert für den Bereich der geltenden Feststellungsklage, dass der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechts haben muss. In der hL wird dieses Feststellungsinteresse als besondere Prozessvoraussetzung gewertet, dessen Mangel zur Zurückweisung der Klage führen müsste, wohingegen die stRsp von einer materiellen Anspruchsvoraussetzung ausgeht und die Klage daher mit Urteil abweist.¹⁷⁰

¹⁷⁰ Siehe *Rechberger/Klicka* in *Rechberger* § 228 Rz 3, und *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozessrecht*⁸ Rz 552, je mwN; zur Ansicht der stRsp siehe etwa RIS-Justiz RS0039201.

Ein unzulässiger Feststellungsgegenstand soll schon bisher nach der hL zu einer Klagszurückweisung führen, handelt es sich doch um eine „prozessuale Zulässigkeitsnorm“.¹⁷¹ In der Rsp dagegen wird eine Feststellungsklage, die einen unzulässigen Feststellungsgegenstand zum Inhalt hat, mit Urteil abgewiesen.¹⁷²

Dem Ansatz der Lehre folgend wird die Darstellung dieser beiden Voraussetzungen als besondere Prozessvoraussetzungen übernommen und daher als solche hier behandelt.

Fraglich ist, ob die von § 228 geregelten besonderen Prozessvoraussetzungen der Feststellungsklage auch im Gruppenverfahren beachtlich sind.

bfc) Unzulässiger Feststellungsgegenstand

Insb nicht feststellungsfähig sind *de lege lata* grundsätzlich Tatsachen und deren rechtliche Qualifikation.¹⁷³

Der mögliche Inhalt des Urteilsbegehrens im Gruppenverfahren wird durch § 630 Abs 1 begrenzt: Es hat in einem Feststellungsbegehren zu bestehen, das auf die Klärung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen abzielt, dh auf die Feststellung von Tatsachen und deren rechtliche Qualifikation.

Auf Grund der neuen Konzeption des möglichen Feststellungsgegenstandes im Gruppenverfahren – gerade Tatsachen und deren rechtliche Qualifikation sind erfasst – ist § 228, der iW auf Rechtsverhältnisse und Rechte abstellt, als Maßstab der Prüfung im Gruppenverfahren daher nicht heranzuziehen: In diesem ist der zulässige Feststellungsgegenstand durch § 630 Abs 1 neuartig definiert, für die Anwendung des § 228 bleibt insofern kein Raum.

Freilich kann auch im Gruppenverfahren ein unzulässiger Feststellungsgegenstand vorliegen, u zw dann, wenn sich die Gruppenkläger außerhalb des von § 630 Abs 1 gesteckten Rahmens bewegen – also etwa die Feststellung der Haftung für alle zukünftigen Schäden aus einem bestimmten (Schadens-)Ereignis oder die Feststellung reiner Rechtsfragen begehren.

¹⁷¹ *Fasching in Fasching/Konecny*² III § 228 ZPO Rz 70.

¹⁷² Siehe *Fasching in Fasching/Konecny*² III § 228 ZPO Rz 71.

¹⁷³ Siehe etwa *Rechberger/Klicka in Rechberger* § 228 Rz 4 f.

bfd) Rechtliches Interesse?

Ein (im Sinne des § 228 verstandenes) rechtliches Interesse an der im Gruppenverfahren erfolgenden Feststellung müssen die Gruppenkläger nicht haben: Die besonderen Prozessvoraussetzungen des Gruppenverfahrens regeln abschließend, welche Ansprüche rechtmäßig im Gruppenverfahren behandelt werden können und welche nicht; ein Rückgriff auf § 228, der auf die Individualrechtsverfolgung abstellt und eine endgültige Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch herbeiführt, verbietet sich daher auch hier.

Damit eng in Zusammenhang steht auch das Verhältnis zur Leistungsklage des einzelnen Gruppenklägers. Der Anspruchsberechtigte hat stets die Wahl zwischen dem Gruppenverfahren – sei es im Wege einer Initiierung des Gruppenverfahrens, sei es im Wege eines Beitritts – und der Einzelrechtsverfolgung. Eine „Subsidiarität“ der Gruppenklage zur Einzelrechtsverfolgung – Leistungsklage, „herkömmliche“ Feststellungsklage oder Rechtsgestaltungsklage – kommt aus systematischen Erwägungen gar nicht in Betracht, denn ein Verweis des Gruppenklägers auf die Individualrechtsverfolgung unter Hinweis auf seine Möglichkeit, ohnehin eine Individualklage erheben zu können, widerspricht Sinn und Zweck des ME und würde diese *ad absurdum* führen.

c) Bescheinigung der besonderen Prozessvoraussetzungen iSd § 619 Z 1 bis 5 und deren Konsequenz

ca) Bescheinigung der besonderen Prozessvoraussetzungen

Prozessvoraussetzungen (iwS) sind grundsätzlich von Amts wegen zu überprüfen; zweifelt das Gericht an deren Vorliegen, so hat es entsprechende Erhebungen zu pflegen.¹⁷⁴

¹⁷⁴ Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 705 f.

Im Gruppenverfahren besteht idZ eine Besonderheit: Zunächst muss das Vorliegen der sich aus § 619 Z 1 bis 5 ergebenden besonderen Prozessvoraussetzung bloß bescheinigt (und damit auch notwendigerweise behauptet) werden; der „Gruppenkläger hat zu bescheinigen, dass mehreren Personen insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen zustehen, die die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllen.“ (§ 620 Abs 1 Satz 3). Eine solche Bescheinigung wird – mit Ausnahme von jener des § 619 Z 1¹⁷⁵ – auch dem Beitrittswerber abverlangt (§ 624 Abs 1).

Diese Bescheinigung bringt eine gewisse Erleichterung für die Gruppenkläger in Bezug auf den Nachweis des Vorliegens der besonderen Prozessvoraussetzungen mit sich: Statt einer amtswegigen Prüfung des Vorliegens der besonderen Prozessvoraussetzungen im Sinne einer materiellen Wahrheit ist das Gericht gehalten, diese zunächst im Wege eines Bescheinigungsverfahrens zu überprüfen, dessen Beweismaß auf eine überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt ist (siehe sogleich). Daraus folgt mE auch die Notwendigkeit einer „abgestuften“ Prüfung der Prozessvoraussetzungen – erst für die Entscheidung iSd § 625 Abs 1 ist vom Erfordernis einer amtswegigen Prüfung auszugehen; davor begnügt sich das Gesetz mit einer Bescheinigung (§§ 620 Abs 1 Satz 3, 622 Satz 1 und 624 Abs 1; siehe unten III.G.2. und III.G.5.).

Seine Rechtfertigung findet dieser Umstand darin, dass das Erreichen der „Sammelphase“ (siehe unten III.G.1.) – vorerst – nicht durch allzu hohe Anforderungen an den notwendigen Inhalt der Gruppenklage *de facto* unmöglich gemacht werden soll; die Regelung zielt somit darauf ab, möglichst vielen Anspruchswerbern den Beitritt zu ermöglichen.

¹⁷⁵ Die sich (siehe bereits oben) auf die Parteien- (mindestens drei) und die Anspruchsmehrheit (mindestens 50) bezieht.

Damit in Zusammenhang steht weiters, dass auch eine einzelne Person eine Gruppenklage einbringen kann,¹⁷⁶ wenn ihr nur die entsprechende Bescheinigung (§ 620 Abs 1 Satz 3) gelingt.

Tritt freilich innerhalb der Frist des § 625 Abs 1 kein weiterer Anspruchswerber dem Gruppenverfahren bei, ist die Klage schon mangels Vorliegens der Voraussetzung des § 619 Z 1 zurückzuweisen.

cb) Zur erforderlichen Bescheinigung durch die Gruppenkläger

Der Begriff der Bescheinigung ist in § 274 definiert. Zentral ist die Herabsetzung des Regelbeweismaßes auf eine überwiegende Wahrscheinlichkeit¹⁷⁷ und die Begrenzung der Beweisaufnahme auf deren sofortige Ausführbarkeit.¹⁷⁸

Im Rahmen dieser Bescheinigung hat der Gruppenkläger mE lediglich – doch immerhin – das Potential des Verfahrens aufzuzeigen, ein zulässiges, alle Prozessvoraussetzungen erfüllendes Gruppenverfahren zu werden – es kann naturgemäß nicht von ihm verlangt werden, einzelne Ansprüche gar namentlich anzuführender Personen darzutun. Sinn und Zweck der Einräumung der Beitrittsmöglichkeit für andere potentielle Gruppenkläger gebieten es, diesfalls die Behauptung und Bescheinigung ausreichen zu lassen, dass oben bezeichneter Mehrheit von Anspruchsberechtigten oa Anspruchsmehrheit zusteht.

F. Anwaltpflicht

1. Grundsätzliches

Aus der Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz für das Gruppenverfahren ergibt sich unmittelbar aus § 27 Abs 1 absolute Anwaltpflicht.¹⁷⁹

¹⁷⁶ Zutreffend die ErlEntw 7: § 626 Abs 1 Satz 2 e contrario.

¹⁷⁷ Siehe *Rechberger in Fasching/Konecny*² III § 274 ZPO Rz 1; *Rechberger in Rechberger* § 274 Rz 1; vgl RIS-Justiz RS0040276.

¹⁷⁸ Siehe *Rechberger in Fasching/Konecny*² III § 274 ZPO Rz 9; *Rechberger in Rechberger* § 274 Rz 4.

¹⁷⁹ Siehe ErlEntw 7 und 12.

2. Subjektive Ausnahmen von der Anwaltpflicht

Die subjektiven Ausnahmen von der Anwaltpflicht (§ 28 Abs 1) können auf Klagsseite wegen des Instituts des Gruppenvertreters mE nicht zum Tragen kommen, und zwar sowohl in dem Fall, in dem der Gruppenvertreter selbst subjektiv von der Anwaltpflicht ausgenommen ist, als auch in jenem, in dem dies für einen, mehrere, oder gar für alle Gruppenkläger zutrifft: Weil der Gruppenvertreter die Gruppenkläger – dh jeden einzelnen von ihnen – prozessual vertritt, schreitet er mE in seiner Funktion als Gruppenvertreter gerade nicht als Partei ein (vgl § 28 Abs 1), auch wenn er Partei des Gruppenverfahrens sein sollte und auch dessen ungeachtet als Gruppenvertreter parteigleiche Stellung hat (§ 5); erfüllt umgekehrt ein einzelner Gruppenkläger die Voraussetzungen des § 28 Abs 1, so muss er sich prozessual zwingend vom Gruppenvertreter vertreten lassen, sodass er zwar als Partei einschreitet, im Rahmen des Gruppenverfahrens allerdings nicht prozessfähig ist.

Der klägerische Rechtsanwalt kann mE im selben Verfahren nicht gleichzeitig auch Gruppenvertreter sein, wohl aber kann der Gruppenvertreter (irgendein) Rechtsanwalt sein (siehe unten III.I.2).

3. Objektive Ausnahmen von der Anwaltpflicht

Für den Beitrittsantrag (siehe unten III.G.4.) gilt kein Anwaltszwang (§ 624 Abs 1), und für den Austritt (siehe unten III.K.3.b)) bedarf der Gruppenkläger keiner Vertretung (§ 633 Abs 1).

IdZ ist die mE gelungene Textierung dieser beiden Normen hervorzuheben: Erst mit der Gerichtsanhängigkeit des Beitrittsantrags¹⁸⁰ wird der Beitrittswerber formell zum Gruppenkläger und dadurch prozessual durch den Gruppenvertreter vertreten; bis dahin ist er also (noch) prozessfähig, und seine diesbezügliche Postulationsfähigkeit ergibt sich aus § 624 Abs 1.

Beim Austritt aus dem Gruppenverfahren hinwieder ist der Gruppenkläger notwendig (u zw ab der Gerichtsanhängigkeit des Beitrittsantrags bzw der Gruppenklage) bereits

¹⁸⁰ Siehe ErlEntw 14.

durch den Gruppenvertreter als seinen gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Dem Gruppenkläger mangelt es beim Austritt also grundsätzlich sowohl an der Prozess- als auch an der Postulationsfähigkeit, weswegen es der gesetzlichen Anordnung des § 633 Abs 1, er bedürfe keiner Vertretung, bedarf, die nicht nur seine Postulationsunfähigkeit, sondern auch seine Prozessunfähigkeit beseitigt.

G. Der Gang des Gruppenverfahrens vom Einlangen der Gruppenklage bis zur Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens

1. Allgemeines

ME ist es dogmatisch sinnvoll, den aus der Überschrift ersichtlichen Verfahrensabschnitt als Einheit aufzufassen: Mit ihm beginnt die „Sammelphase“ für jene, die die Gruppenklage nicht (mit)initiiert haben, aber ebenso Ansprüche als Gruppenkläger geltend machen wollen; er endet mit der Entscheidung des Gerichts, welche Ansprüche am Gruppenverfahren teilnehmen und welche Tat- und Rechtsfragen behandelt werden.

Dieser Verfahrensabschnitt ist somit ein Spezifikum des Gruppenverfahrens und bedarf im Rahmen der vorliegenden Arbeit näherer Untersuchung.

Für den an den soeben umrissenen Abschnitt anschließenden Verfahrensabschnitt (das nach allgemeinen Regeln abzuführende „eigentliche“ Erkenntnisverfahren) ergeben sich keine bemerkenswerten gruppenverfahrensspezifischen Besonderheiten, weswegen sodann – nach der Behandlung des Streitgegenstands des Gruppenverfahrens (siehe unten III.H.) und der Einrichtung des Gruppenvertreterers (siehe unten III.I.) – die Darstellung der Entscheidung in der Hauptsache (siehe unten III.J.) anschließt.

2. Einlangen der Klage – Prüfung *in limine litis*

§ 622 erweckt den Eindruck, dass das Gericht jedenfalls die Klagebeantwortung aufzutragen hat, bevor es über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 620 Abs 1 dritter Satz – genauer gesagt, über deren (nicht) ausreichende Bescheinigung – entscheidet. Eine Prüfung *in limine litis* hat mE aber jedenfalls zu erfolgen.¹⁸¹

Das Gericht hat zunächst die Gruppenklage einer amtswegigen Prüfung betreffend das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Prozessvoraussetzungen zu unterziehen (§ 41 Abs 1 JN). Das Fehlen der allgemeinen oder besonderen Prozessvoraussetzungen für die Durchführung des Gruppenverfahrens führt gegebenenfalls zur Einleitung eines Verbesserungsverfahrens oder zur Klagszurückweisung.¹⁸²

Wie bereits erwähnt hat sich diese Prüfung betreffend die besonderen, in § 619 niedergelegten Prozessvoraussetzungen auf eine Prüfung besonderer Art zu beschränken – es bedarf zunächst bloß der Bescheinigung derselben, amtswegige Erhebungen dazu haben zunächst nicht zu erfolgen (in der Folge kurz: „Grobprüfung“; siehe bereits oben).

Eine Teilzurückweisung der Gruppenklage – also in Bezug auf einzelne Ansprüche bzw einzelne Gruppenkläger – kommt in diesem Verfahrensstadium, also *in limine litis*, nach allgemeinen Regeln mE durchaus in Betracht, allerdings unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Gruppenverfahrens: Sie darf nur dann erfolgen, wenn sie unabhängig von der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens (§ 625 Abs 1) ergehen kann. Erst dadurch soll nach dem Gesetz endgültig festgelegt werden, welche Ansprüche teilnehmen und welche Tat- und Rechtsfragen behandelt werden sollen; eine Vorwegnahme durch Teilzurückweisung ist *in limine litis* daher nicht zulässig.

Gelingt dem oder den Gruppenklägern die Bescheinigung der Prozessvoraussetzung iSd § 619 Z 1 (§ 620 Abs 1 letzter Satz – Personenmehrheit und Anspruchsmehrheit) nicht,

¹⁸¹ Vgl ErlEntw 8.

¹⁸² Siehe ErlEntw 7.

bleibt für eine Teilzurückweisung kein Raum – die Gruppenklage ist zur Gänze zurückzuweisen.¹⁸³

Dagegen scheint eine Teilzurückweisung denkbar, wenn ein Teil der Ansprüche § 619 Z 2 nicht gerecht wird, sich also nicht gegen dieselbe oder dieselben Person(en) richtet: Bereits in diesem Verfahrensstadium kann nämlich bereits abschließend beurteilt werden, gegen wen die Gruppenklage gerichtet ist; macht ein Gruppenkläger Ansprüche gegen eine andere Partei oder andere Parteien oder nur gegen einen Teil derselben (siehe bereits oben) geltend, kann daher eine Teilzurückweisung erfolgen. Ähnliches gilt für Z 3 *leg cit.*

Aus teleologischen Erwägungen kann mE wegen Fehlens der in § 619 Z 4 und 5 normierten Prozessvoraussetzungen keine Teilzurückweisung erfolgen: Diese beiden Kriterien lassen sich jedenfalls erst bei der „Feinprüfung“ iSd § 625 Abs 1 nach Vorliegen der Beitrittsanträge beurteilen – so kann sich etwa ergeben, dass die in den folgenden Beitrittsanträgen bezeichneten Tat- und Rechtsfragen bedeutender erscheinen als jene, die zuvor von den Gruppenklägern bezeichnet wurden.

3. Die (Nicht)Zulassung der Gruppenklage

Die Zulassung der Gruppenklage (§ 622) in diesem Verfahrensstadium ist streng von der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens (§ 625)¹⁸⁴ zu unterscheiden.

Das Gericht trägt nach positiv erfolgter Klagsprüfung *in limine litis* der Gegenseite die Erstattung der Klagebeantwortung auf.

¹⁸³ Mithin dann, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass das vorliegende Gruppenverfahren die Prozessvoraussetzung des § 619 Z 1 niemals erfüllen wird können; also etwa in dem Fall, in dem lediglich bescheinigt wird, dass bei einem bestimmten Unfall insgesamt drei Personen (und nur diese drei) geschädigt wurden, die jeweils drei Ansprüche geltend machen (zB Schmerzengeld, Verdienstentgang und Schadenersatz wegen Sachbeschädigung).

Dagegen ist die Frage, ob sich – bei grundsätzlich ausreichend gegebener Anzahl von Anspruchswerbern und Ansprüchen – die erforderliche Anzahl von Personen und Ansprüchen dem Gruppenverfahren überhaupt anschließt, eine solche, die der „Feinprüfung“ vorbehalten ist.

¹⁸⁴ Terminologisch irreführend: Zulässigkeit des Gruppenverfahrens (§ 625 Abs 1 Satz 1) und Zulassung des Gruppenverfahrens (Überschrift zu § 622).

Die Entscheidung über die Zulassung der Gruppenklage erfolgt sodann entweder – im Falle der Annahme des Vorliegens der allgemeinen und besonderen Prozessvoraussetzungen – durch die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Gruppenklage, oder – im Falle, dass das Gericht zur Ansicht gelangt, es mangle an einer Prozessvoraussetzung – durch Zurückweisung der Gruppenklage bzw durch die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens.

a) Beschluss, mit dem die öffentliche Bekanntmachung angeordnet wird: Zulassung der Gruppenklage (§ 622)

Der Beschluss, mit dem die öffentliche Bekanntmachung der Gruppenklage angeordnet wird, stellt die – vorläufige – Zulassung der Gruppenklage vor und soll nach den Mat unanfechtbar sein.¹⁸⁵ Auch hier erfolgt bloß die oben beschriebene „Grobprüfung“.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Edikt, dessen Inhalt – kraft Verweises auf § 117 Abs 2 – in die Ediktsdatei aufzunehmen ist.

Aus § 623 ergibt sich der Inhalt des Edikts: „Die öffentliche Bekanntmachung der Gruppenklage hat neben der Erklärung, dass eine Gruppenklage eingebracht wurde, der sich weitere Personen anschließen können, auch eine Belehrung über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Wirkungen eines Gruppenverfahrens zu enthalten [...]“. Zur Verdeutlichung wird betont, dass auch die Gruppenklage „zur Gänze zu veröffentlichen“¹⁸⁶ ist.

Sinn und Zweck dieser Norm ist es, potentielle Gruppenkläger zum Beitritt aufzufordern, und ihnen die dazu notwendigen Informationen über dessen Gegenstand,

¹⁸⁵ Siehe ErlEntw 8. Die Mat sprechen idZ von *dem* Rechtsmittelausschluss; dem ME selbst ist ein solcher Ausschluss allerdings nicht zu entnehmen. ME handelt es sich hier um einen verfahrensgestaltenden Beschluss (siehe zu diesem Begriff etwa *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 932; aM: Stellungnahme des VKI 5/SN-70/ME XXIII. GP, 3), der mangels gegenteiliger gesetzlicher Anordnung mit Rekurs bekämpfbar ist (§ 514 Abs 1 ZPO). ME ist hier von einem Versehen auszugehen.

¹⁸⁶ ErlEntw 9.

Ablauf und Wirkungen zu geben. Zu Recht betonen die Mat¹⁸⁷ in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer verständlichen Rechtsbelehrung.

b) Zurückweisungsbeschluss

Der in diesem Verfahrensstadium, also nach Eintritt der Streitanhängigkeit, ergehende Zurückweisungsbeschluss ist nach allgemeinen Regeln bekämpfbar.

4. Der Beitritt zum Gruppenverfahren

a) Grundsätzliches

Das Beitrittsverfahren soll dem Beitrittswerber eine kostengünstige und einfache Möglichkeit bieten, sich dem Gruppenverfahren anzuschließen.¹⁸⁸

b) Befristung des Beitrittsantrags

Der Beitrittsantrag kann ab Gerichtsanhängigkeit der Klage¹⁸⁹ „bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens (§ 625), längstens jedoch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz im Gruppenverfahren“ (§ 624 Abs 1) gestellt werden. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Beitrittsantrag unstatthaft und daher zurückzuweisen.

Bemerkenswert ist, dass somit bereits vor der öffentlichen Bekanntmachung der Gruppenklage nach § 622 – also vor jenem Zeitpunkt, zu dem der Beitrittswerber wie jedermann durch die Ediktalveröffentlichung vom Gruppenverfahren erfährt – Beitrittsanträge gestellt werden können.

¹⁸⁷ Siehe ErlEntw 9.

¹⁸⁸ Siehe ErlEntw 9.

¹⁸⁹ Siehe ErlEntw 9.

Vergleichsweise beträgt nach dem KapMuG die Frist, in der ein Musterfeststellungsantrag statthaft ist, vier Monate ab öffentlicher Bekanntmachung des zeitlich ersten Musterfeststellungsantrags (siehe bereits oben). Wegen der unterschiedlichen Systematik des KapMuG kann ein diesbezüglicher Vergleich zwar nicht völlig zufriedenstellen, doch ist zu bemerken, dass idR das dem Gruppenkläger (idZ: dem Beitrittswerber) zur Verfahrensinitiierung offenstehende Zeitfenster großzügiger bemessen sein wird. Das ist begrüßenswert, sollen doch möglichst viele Ansprüche im Gruppenverfahren abgehandelt werden können.

c) Form und Inhalt des Beitrittsantrags

„Der Beitrittsantrag hat den Inhalt einer Klage aufzuweisen und deren Voraussetzungen zu erfüllen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darüber hinaus zu bescheinigen, dass der Anspruch die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllt. Der Beitrittsantrag hat die Wirkungen einer Klage.“ (§ 624 Abs 1). Mit der Gerichtsanhängigkeit des Beitrittsantrags wird auch der Beitrittswerber nach der Legaldefinition des § 629 zum Gruppenkläger.¹⁹⁰

Somit hat der Beitrittsantrag grundsätzlich nach seiner Form und seinem Inhalt einer Gruppenklage zu entsprechen. Der Beitrittswerber muss allerdings im Gegensatz zum ersten bzw zu den ersten Gruppenkläger(n) nicht bescheinigen, „dass mehreren Personen insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen zustehen“ (§ 620 Abs 1).

Das entbindet den Beitrittswerber freilich nicht davon, zumindest einen eigenen Anspruch im Gruppenverfahren geltend zu machen, der die übrigen Voraussetzungen (§ 619 Z 2 bis 5) erfüllt.

An die Stelle des Antrags auf Durchführung eines Gruppenverfahrens tritt außerdem der Antrag auf Beitritt zu einem – zumindest gerichtsanhängigen – Gruppenverfahren.

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass der Beitrittsantrag das Gruppenverfahren, auf den er sich bezieht, (zumindest) bestimmbar zu bezeichnen hat.

¹⁹⁰ Siehe ErlEntw 14.

§ 624 Abs 1 normiert (siehe bereits oben) für den Beitrittsantrag eine objektive Ausnahme von der Anwaltpflicht. Die Mat betonen, dass der Beitritt auf diese Art „möglichst einfach und kostengünstig“¹⁹¹ sein soll. Zur Frage, ob diese Ausnahme sinnvoll erscheint, siehe unten III.P.6..

d) Überprüfung wie Klage

Der Beitrittsantrag ist wie eine Klage *in limine litis* zu prüfen. Bei entsprechenden Mängeln kommt auch hier nach den allgemeinen Regeln ein Verbesserungsverfahren in Betracht.

e) Entscheidung über den Beitrittsantrag

Über Beitrittsanträge entscheidet das Gericht zunächst jedenfalls mit Beschluss.

Langt der Beitrittsantrag vor Ablauf der neunzigtägigen Frist des § 625 Abs 1 ein, so erkennt das Gericht über ihn zugleich mit der Entscheidung nach § 625 Abs 1 (§ 624 Abs 3). Ein späteres Einlangen führt zu einer gesonderten Behandlung des Beitrittsantrags, die beklagte Partei ist anzuhören, das Gericht entscheidet diesfalls mit unanfechtbarem Beschluss (§ 624 Abs 3). Im Fall des späteren Einlangens entfällt somit die Rekursmöglichkeit, auch hat dieser Beitrittswerber Kostenfolgen zu gewärtigen.

f) „Akzessorietät“ der Beitrittsanträge zur Gruppenklage

Wird die Gruppenklage anlässlich der Entscheidung über die Zulassung der Gruppenklage (§ 622: also nach Einlangen der Klagebeantwortung, jedoch vor Anordnung deren öffentlicher Bekanntmachung) mangels Vorliegens der Prozessvoraussetzungen, allenfalls nach (demnach erfolgloser) Durchführung eines Verbesserungsverfahrens, zurückgewiesen, so werden mit Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses bis dahin gestellte Beitrittsanträge gegenstandslos (§ 622).

¹⁹¹ ErlEntw 9.

Dies gilt ebenso für die Zurückweisung der Gruppenklage anlässlich der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens (§ 625 Abs 1; dh nach Ablauf von 90 Tagen ab öffentlicher Bekanntmachung der Gruppenklage und Einholung einer Äußerung der oder des Beklagten).

In ihrem rechtlichen Schicksal sind die Beitrittsanträge daher von der Gruppenklage abhängig.

Nach dem Gesetzeswortlaut bedarf es keiner förmlichen Erledigung der Beitrittsanträge mehr; auch eine (einzelne) Benachrichtigung der Beitrittswerber ist gesetzlich nicht vorgesehen, weil sie sich als entbehrlich erweist: Die rechtskräftige Beendigung des Gruppenverfahrens ist ohnedies zu veröffentlichen (§ 631 Abs 4).

g) Wirkungen des Beitrittsantrags

Der Beitrittsantrag hat die Wirkungen einer Klage, und zwar sowohl in materiellrechtlicher als auch prozessualer Hinsicht.¹⁹² Insb wird mit Einlangen des Beitrittsantrags das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit begründet.

„Mit Einlangen des Beitrittsantrag wird der Beitrittswerber – terminologisch betrachtet – ebenfalls zum ‚Gruppenkläger‘.“¹⁹³

h) Umdeutung einer späteren Gruppenklage

Langt eine Gruppenklage zeitlich nach einer bereits gerichtsanhängigen Gruppenklage ein, so ist diese als Beitrittsantrag zu verstehen, wenn sich diese gegen dieselbe(n) Person(en) richtet wie jene und die gleichen Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen aufwirft (§ 620 Abs 2).

¹⁹² Siehe ErlEntw 10.

¹⁹³ ErlEntw 10.

5. Die Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens

Nach Ablauf von 90 Tagen ab Veröffentlichung in der Ediktsdatei hat das Gericht dem oder den Beklagten rechtliches Gehör zu gewähren, anschließend entscheidet es über die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens (§ 625 Abs 1 erster Satz).

Diese Entscheidung erfolgt mit Beschluss.¹⁹⁴

Ist das Gruppenverfahren unzulässig, wird die Gruppenklage zurückgewiesen; im Fall seiner Zulässigkeit „hat das Gericht zu bestimmen, welche Ansprüche am Gruppenverfahren teilnehmen und welche Tat- und Rechtsfragen behandelt werden.“ (§ 625 Abs 1 zweiter Satz).

Im Gegensatz zur Prüfung *in limine litis* (vgl § 620 Abs 1 Satz 3) und anlässlich der Zulassung der Gruppenklage (§ 622) gilt hier – wie auch sonst – das Prinzip der Amtswegigkeit in Bezug auf die Prüfung der besonderen Prozessvoraussetzungen iSd § 619 Z 1 bis 5; eine Beschränkung auf eine bezügliche Bescheinigung besteht hier nicht („Feinprüfung“).

Das Gericht hat nach allgemeinen Regeln – hier ohne die bereits oben angeführten Einschränkungen – auch die Möglichkeit, mit einer Teilzurückweisung vorzugehen, und zwar auch bezogen auf den einzelnen Anspruch: Dabei kann es (je nachdem) die Gruppenklage oder die Beitrittsanträge im Hinblick auf einen, mehrere oder auch alle geltend gemachten Ansprüche eines oder mehrerer Gruppenkläger mangels Vorliegens der allgemeinen oder besonderen Prozessvoraussetzungen zum Teil zurückweisen.¹⁹⁵

Das Gericht legt nun endgültig fest, ob tatsächlich ein Gruppenverfahren durchgeführt wird, und entscheidet, welche Tat- oder Tat- und Rechtsfragen welcher Ansprüche (iSd § 619 Z 1, siehe bereits oben) behandelt werden.

¹⁹⁴ Siehe ErlEntw 11.

¹⁹⁵ Siehe ErlEntw 11.

6. Verzeichnis der Gruppenkläger

§ 629 Abs 1 sieht vor, dass das Gericht alle Gruppenkläger mit Namen, Zustelladresse und Gegenstand sowie Wert der geltend gemachten Ansprüche in ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis einzutragen hat, das auf aktuellem Stand zu halten ist. Gemäß § 629 Abs 2 kann – an Stelle der Anführung sämtlicher Parteien – in Schriftsätzen und gerichtlichen Entscheidungen auf eben dieses Verzeichnis verwiesen werden, das dem Schriftsatz oder der Entscheidung anzuschließen ist.

H. Der Streitgegenstand des Gruppenverfahrens

1. Allgemeines

Die Determinierung des Streitgegenstands eines Verfahrens hat eine Reihe von wichtigen Konsequenzen,¹⁹⁶ auf die hier, soweit sich im Gruppenverfahren Besonderheiten ergeben, näher eingegangen wird.

Der Streitgegenstand „begrenzt [...] den sachlichen Umfang des Rechtsstreits“.¹⁹⁷ Was nicht beantragt wurde, soll nicht zugesprochen werden (§ 405). Urteilsgegenstand soll vielmehr nur sein, was Streitgegenstand oder doch sein Minus ist;¹⁹⁸ wird mehr oder etwas Anderes zugesprochen, begründet dies „nach einhelliger Lehre [...] einen in § 477 nicht genannten Nichtigkeitsgrund“,¹⁹⁹ nach stRsp wird dieser Mangel jedoch als wesentlicher Verfahrensmangel qualifiziert.²⁰⁰

Völlig herrschend ist heute der rein prozessuale Streitgegenstandsbegriff, daher bildet nicht der materiellrechtliche Anspruch als solcher den Streitgegenstand.²⁰¹ Als herrschend kann grundsätzlich der zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff bezeichnet

¹⁹⁶ Näher dazu *Fasching in Fasching/Konecny*² III Vor §§ 226 ff ZPO Rz 13.

¹⁹⁷ *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁸ Rz 383; siehe *Rechberger in Rechberger* Vor § 226 Rz 14.

¹⁹⁸ Siehe *Rechberger in Rechberger* § 405 Rz 1.

¹⁹⁹ *Rechberger in Rechberger* § 405 Rz 6 mwN.

²⁰⁰ Siehe *Rechberger in Rechberger* § 405 Rz 6 mwN.

²⁰¹ Siehe *Rechberger in Rechberger* Vor § 226 Rz 15 mN, und *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁸ Rz 384 mN.

werden, der sich aus dem Klagebegehren und der Klags Erzählung zusammensetzt.²⁰² Idealerweise lässt sich aus der Klags Erzählung der Urteilsantrag als deren Rechtsfolge ableiten, womit die Klage als schlüssig zu qualifizieren ist.²⁰³

2. Konkretisierung des Streitgegenstands im Gruppenverfahren

Das Urteilsbegehren im Gruppenverfahren beschränkt sich zwingend auf die der Rechtskraft fähige Feststellung der den Ansprüchen gemeinsamen²⁰⁴ Tat- und Rechtsfragen (§§ 619 Z 4, 625 Abs 2, 630 Abs 1). Folgerichtig bilden diese Tat- und Rechtsfragen – dh das auf deren Feststellung gerichtete Begehren und die zu dessen Begründung vorgetragenen Tatsachen (Klags Erzählung) – auch den Streitgegenstand im Gruppenverfahren.

Demgegenüber legen die Mat nahe,²⁰⁵ die dahinterstehenden Ansprüche (also jene iSd § 619 Z 1) seien streitgegenständlich: An der Gerichtsanhängigkeit und Streitanhängigkeit der geltend gemachten Ansprüche ändere das im Gruppenverfahren „besondere“ Begehren nichts; es werde dadurch lediglich eine prozessuale Situation geschaffen, wie sie bei Beschränkung des Verhandlungsgegenstands schon wohlbekannt sei, wie etwa bei abgesonderter Verhandlung über Prozessvoraussetzungen oder bei Beschränkung der Verhandlung auf jene Sachverhaltselemente, die den Grund des Anspruchs berühren.²⁰⁶ Auch dem ME selbst lässt sich dieses Streitgegenstandskonzept implizit entnehmen: § 624 Abs 2 (siehe unten III.H.3.b)bb)) setzt diesen Ansatz voraus, denn sonst bedürfte es nicht dieser Sonderregelung für die Streitanhängigkeit.

Diesem Ansatz kann mE nicht beigetreten werden: Sofern die Gerichtsanhängigkeit und die Streitanhängigkeit betroffen sind, ist das Ergebnis zwar richtig, aber dogmatisch unzutreffend begründet (siehe unten III.H.3.); die Aussagen zum Streitgegenstandskonzept des Gruppenverfahrens sind mE jedoch überhaupt abzulehnen

²⁰² Siehe *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozessrecht*⁸ Rz 385 mwN; *Fasching* in *Fasching/Konecny*² III Vor §§ 226 ff ZPO Rz 24f.

²⁰³ Siehe *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozessrecht*⁸ Rz 524.

²⁰⁴ Also auf dieselben, siehe Seite 2 der Stellungnahme des OGH (FN 162).

²⁰⁵ Die sich in Bezug auf den Streitgegenstand im Übrigen einer Aussage enthalten.

²⁰⁶ Siehe ErlEntw 11 f.

– die Mat übergehen dabei den Umstand, dass die Entscheidung im Gruppenverfahren ausschließlich die der Rechtskraft fähige Feststellung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen zum Gegenstand hat; dass nun im Gruppenverfahren gerade diese Tat- und Rechtsfragen (und nur diese, § 630 Abs 1) spruchmäßig erledigt werden, nicht aber streitgegenständlich sein sollen, lässt sich dogmatisch mit dem herkömmlichen Streitgegenstandsbegriff nicht vereinbaren.

Überdies ist anzumerken, dass die abgesonderte Verhandlung über einzelne von mehreren Streitpunkten (§ 189 Abs 1) oder über Prozessvoraussetzungen (§§ 189 Abs 2, 260 Abs 1) am Streitgegenstand des Verfahrens nichts ändern, sondern aus prozessökonomischen Erwägungen zunächst bloß den Verhandlungsgegenstand beschränken²⁰⁷ – die Entscheidung hat dennoch den gesamten Anspruch zum Gegenstand.²⁰⁸

Freilich ist eine Determinierung der den im Gruppenverfahren relevierten Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen unter gänzlicher Ausklammerung ebendieser Ansprüche nicht möglich – die gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen, die im Urteilsantrag der Gruppenklage und in allfälligen Beitrittsanträgen aufgeworfen werden, können nicht unabhängig von den Ansprüchen gesehen werden, deren Beurteilung sie letztlich dienen sollen: Nur folgt daraus nicht, dass diese Ansprüche auch streitgegenständlich sind; sie sind bloß für die Prüfung der besonderen Prozessvoraussetzungen des Gruppenverfahrens relevant.

Der Streitgegenstandsbegriff als solcher wird durch das Gruppenverfahren daher weder neuartig umschrieben, noch gewinnt dadurch der Begriff des Entscheidungsgegenstands eine eigenständige Bedeutung, wie die Mat anzudeuten scheinen; auch hier gelten die allgemeinen Regeln: Bei aufrechten Sachanträgen und Erfüllung aller Prozessvoraussetzungen entspricht der Streitgegenstand dem Entscheidungsgegenstand. So scheiden bspw Ansprüche, die nicht gemeinsame Tat- und Rechtsfragen aufwerfen, aus dem Gruppenverfahren aus, wobei diesbezüglich mit Teilzurückweisung

²⁰⁷ Siehe *Schragel in Fasching/Konecny*² II § 189 ZPO Rz 1.

²⁰⁸ U zw auch dann, wenn dieser bloß aus einem von mehreren möglichen Gründen – etwa wegen Verjährung – abgewiesen wird.

vorzugehen ist²⁰⁹ – das ist aber nicht Ausdruck eines wie auch immer „eingeschränkten“ Entscheidungsgegenstands (im Vergleich zum Streitgegenstand), sondern nichts anderes als die Wahrnehmung der besonderen Prozessvoraussetzungen (hier: des § 619 Z 4).

3. Die Streitanhängigkeit im Gruppenverfahren

a) Allgemeines

Das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit steht der Erhebung einer denselben Streitgegenstand zum Inhalt habenden Klage zwischen denselben Parteien entgegen und soll so „der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und der Rechtssicherheit“²¹⁰ dienen.

Die Streitanhängigkeit endet entweder durch die rechtskräftige meritorische Entscheidung und wird diesfalls in die Rechtskraftwirkung umgewandelt; oder es tritt ihr „Fortfall bei definitiver (Nicht-)Erledigung des Streitgegenstands“ ein (etwa im Falle der rechtskräftigen Klagszurückweisung).²¹¹

Streitanhängigkeit liegt bei Identität des Streitgegenstands der einen Klage mit jenem einer anderen Klage vor.²¹² Vom zweigliedrigen Streitgegenstand (siehe bereits oben) ausgehend müssen also sowohl die Klagebegehren identisch sein²¹³ als auch die Klagserzählungen.²¹⁴

b) Streitanhängigkeit und Gruppenverfahren

Zwischen einem Gruppenverfahren und einem anderen Verfahren kann damit nach herkömmlichem Verständnis grundsätzlich keine Streitanhängigkeit vorliegen, muss sich doch schon das gruppenklägerische Begehren von einem sonstigen Klagebegehren unterscheiden. Für den Bereich des Gruppenverfahrens gilt für die Frage der

²⁰⁹ Siehe ErlEntw 11.

²¹⁰ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 715.

²¹¹ *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 712.

²¹² Siehe *Mayr in Fasching/Konecny*² III § 233 ZPO Rz 8, *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 716, und *Rechberger/Klicka in Rechberger* §§ 232-223 Rz 9.

²¹³ Siehe *Mayr in Fasching/Konecny*² III § 233 ZPO Rz 9.

²¹⁴ Siehe *Mayr in Fasching/Konecny*² III § 233 ZPO Rz 12.

Streitanhängigkeit mE jedoch Besonderes: Stets ist im Auge zu behalten, dass im Gruppenverfahren einzelne Anspruchselemente streitgegenständlich sind; es geht zentral um die verbindliche Beantwortung von Vorfragen für jeweils allenfalls anschließende Individualprozesse. Die Anspruchselemente sind in einem parallel laufenden Individualverfahren notwendigerweise – weil dort der gesamte Anspruch streitgegenständlich ist – ebenso zu behandeln, weswegen inhaltlich divergierende Entscheidungen gerade nicht auszuschließen sind.

Der vom Prozesshindernis der Streitanhängigkeit verfolgte Zweck der Entscheidungsharmonie (siehe bereits oben) und die Intentionen des Gruppenverfahrens gebieten es daher gleichwohl, auch im Fall des Zusammentreffens von „ganzen“ Ansprüchen (Individualverfahren) mit (inhaltlich:) Teilen ebendieser Ansprüche (Gruppenverfahren) Streitanhängigkeit anzunehmen.²¹⁵ Für die Frage der Streitanhängigkeit ist daher zu fingieren, es seien im Gruppenverfahren die jeweils dahinterstehenden Ansprüche (also iSd § 619 Z 1) streitgegenständlich.

Zur Erreichung der Ziele des Gruppenverfahrens bedarf es überdies einer modifizierten Normierung der Folgen der Streitanhängigkeit, siehe sogleich.

ba) Anhängiges Gruppenverfahren

Ein anhängiges Gruppenverfahren führt mangels entsprechender Sonderregelung dazu, dass der Einbringung einer Individualklage bis zur rechtskräftigen Erledigung des Gruppenverfahrens²¹⁶ das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit entgegensteht; weitere Besonderheiten werden insofern nicht normiert.

bb) Anhängiges Individualverfahren

Für den Fall, dass über den geltend gemachten Anspruch bereits ein Individualverfahren zwischen denselben Parteien anhängig ist, sieht § 624 Abs 2 vor, dass dieses nicht den

²¹⁵ Im Ergebnis zutreffend daher ErlEntw 11.

²¹⁶ Die freilich auch bloß bezüglich einzelner Gruppenkläger im Falle individuellen Ausscheidens (Austritt, Ausschluss) erfolgen kann.

Beitritt zum Gruppenverfahren wegen Streitanhängigkeit verhindert, sondern durch diesen vielmehr unterbrochen wird. Diese Unterbrechungswirkung wird erst auf Fortsetzungsantrag des jeweiligen Gruppenklägers (und nunmehr „aktualisierten“ Individualklägers) nach Rechtskraft der im Gruppenverfahren ergehenden Entscheidung – mag diese meritorisch sein oder nicht (§ 624 Abs 2 letzter Satz) – beseitigt.

Der ME sieht eine dem entsprechende Sondernorm für die Partei, die die Gruppenklage initiativ erhoben hat (in der Folge: Initiator), nicht vor.

Dabei handelt es sich mE um eine planwidrige Lücke im ME, denn nach dessen nachvollziehbaren Wertungen, die sich aus § 624 Abs 2 ergeben, soll grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, an einem Gruppenverfahren teilzunehmen, auch wenn bereits ein Individualverfahren über denselben Anspruch anhängig ist. Die Differenzierung danach, ob die Partei nun durch Beitritt oder aber als Initiator zum Gruppenkläger wird, ist sachlich nicht gerechtfertigt und ist dieser Wertung geradezu entgegengesetzt, sodass der Fall des Beitrittsantrags mE insofern der (Mit)Einbringung der Gruppenklage gleichzuhalten ist.

Per analogiam ist daher zu schließen, dass auch dann, wenn bereits ein Individualverfahren anhängig ist, die (Mit)Einbringung der Gruppenklage zulässig ist und die in Bezug auf den Beitrittsantrag normierten Wirkungen hat.

Selbst wenn man die Zulässigkeit dieser Analogie verneint, könnte sich der Initiator dennoch – und ohne diesfalls das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit gegen sich zu haben – einfach dafür entscheiden, nicht als Initiator, sondern im Wege eines Beitrittsantrags zum Gruppenkläger zu werden. Er könnte dieses Problem daher auf diese Weise ohne Weiteres umgehen.²¹⁷

²¹⁷ IdZ ist nochmals darauf hinzuweisen, dass auch der Wegfall eines sich in dieser Situation befindlichen Initiators für die Gruppenklage grundsätzlich unproblematisch ist, weil auch ein einziger (hier: anderer) Gruppenkläger eine Gruppenklage einbringen kann (siehe bereits oben). Lediglich in dem Fall, dass dieser eine Initiator der einzige wäre, der ein Gruppenverfahren initiieren wollte, würde dieser Standpunkt die Einbringung einer Gruppenklage aufgrund des Prozesshindernisses der Streitanhängigkeit unmöglich machen.

4. Der Wert des Streitgegenstands nach der JN

a) Allgemeines

Während für die Bestimmung des Streitwerts nach RATG und die Bemessungsgrundlage nach GGG – somit kostenrechtliche – Sondernormen bestehen (siehe unten III.L.), sind solche für die Bestimmung des Streitwerts nach der JN nicht vorgesehen, sodass die allgemeinen Regeln Platz greifen.

Der Streitwert nach der JN hat ua Bedeutung für die Wertzuständigkeit;²¹⁸ für das Gruppenverfahren ist festzuhalten, dass dieser nur für die Senatsbesetzung (§ 7a JN), für die Frage der Statthaftigkeit des Rekurses und des Revisionsrekurses und für die Stimmgewichtung iSd § 627 Abs 1 Z 2 (siehe unten III.I.5.) von Belang ist;²¹⁹ der Streitwert nach der JN kann auch von Bedeutung sein, wenn der Gruppenvertreter eine Bewertung unterlässt oder der Beklagte dieser fristgerecht widerspricht (§ 7a Abs 1 RATG).

b) Bestimmung des Werts des Streitgegenstands

Die Bestimmung des Streitwerts nach der JN richtet sich auch im Gruppenverfahren für den einzelnen Streitgegenstand grundsätzlich nach den §§ 54 – 59 JN.²²⁰

Der Streitgegenstand im Gruppenverfahren liegt, wie oben bereits dargelegt, in den den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen, mithin in Anspruchselementen. Als nicht quantifizierbarer²²¹ Teil eines Ganzen sind diese mE keiner anderen Bewertung zugänglich als der dahinterstehende Anspruch selbst – dienen sie doch letztlich dessen

²¹⁸ Zu den relevanten Rechtsfolgen des Streitwerts im Einzelnen siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 222.

²¹⁹ Denn ansonsten besteht eine Eigenzuständigkeit des Gerichtshofs erster Instanz (siehe bereits oben), aus der unmittelbar die Anwaltpflicht folgt, im Rechtsmittelverfahren bezüglich Urteile gelten Sondernormen (siehe unten III.M.3.), und das Mahnverfahren scheidet überhaupt aus (siehe unten III.O.1.).

²²⁰ Vgl ErlEntw 22.

²²¹ Denn jedes dieser Anspruchselemente ist zur Bejahung des gesamten Anspruchs ebenso wichtig wie jedes andere.

Durchsetzung. Geboten ist hier daher eine Bewertung der dahinterstehenden Ansprüche, die sich nach allgemeinen Regeln richtet.²²²

Besteht demnach der Anspruch in einem Geldbetrag oder ist er geldgleich,²²³ so ist dieser für die Bewertung maßgeblich. Außerhalb dieser beiden Fälle – insb beim Feststellungsbegehren – hat es nach allgemeinen Regeln bei der Bewertung durch die Gruppenkläger gemäß § 56 Abs 2 JN zu bleiben.²²⁴

c) Zusammenrechnung?

Nach den Mat scheint eine Zusammenrechnung der Ansprüche iSd § 55 JN überhaupt auszuschneiden.²²⁵

Eine Zusammenrechnung der Ansprüche, die der einzelne Gruppenkläger gegen einen einzelnen Gruppenbeklagten – dh im Wege objektiver Klagenhäufung – geltend macht, kommt unter den Voraussetzungen des § 55 Abs 1 Z 1 JN in Betracht, also dann, wenn zwischen ihnen ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang gegeben ist.²²⁶

Im Falle der Parteienhäufung – also mit Blick darauf, ob die Ansprüche der Gruppenkläger untereinander zusammenzurechnen seien – kommt es darauf an, ob sie eine materielle Streitgenossenschaft (§ 11 Z 1) vorstellen.²²⁷ Auch hier ist wiederum auf die den gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen zugrundeliegenden Ansprüche abzustellen, siehe bereits oben.

²²² Es drängt sich insofern ein Vergleich mit den sog geldgleichen Ansprüchen auf (siehe dazu *Gitschthaler* in *Fasching*² I § 56 JN Rz 10 mwN, und RIS-Justiz RS0114182), wonach der hinter dem – formell nicht auf Zahlung gerichteten – Begehren stehende ziffernmäßig bestimmte Anspruch maßgeblich ist: Auch in diesem Fall wird nicht der Streitgegenstand als solcher bewertet, sondern der dahinterstehende Anspruch.

²²³ Siehe dazu FN 222.

²²⁴ Vgl ErlEntw 14.

²²⁵ Vgl ErlEntw 15, inhaltlich der Revisionszulässigkeit.

²²⁶ Siehe *Gitschthaler* in *Fasching*² I § 55 JN Rz 13 f, und *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 225.

²²⁷ Siehe *Gitschthaler* in *Fasching*² I § 55 JN Rz 23.

Maßgeblich ist idZ daher das Vorliegen einer Rechtsgemeinschaft in Ansehung des Streitgegenstands oder die Berechtigung oder Verpflichtung aus demselben tatsächlichen Grund (§ 11 Z 1).²²⁸

Die erste Variante wird für das Gruppenverfahren idR ausscheiden: Stehen die Gruppenkläger in Ansehung des Streitgegenstands in Rechtsgemeinschaft, wird die Durchführung eines Gruppenverfahrens regelmäßig an der Voraussetzung des § 619 Z 5 scheitern, weil sie insoweit eine (möglicherweise große, aber jedenfalls) geschlossene Gruppe bilden.

Die zweite Variante hingegen hat mE durchaus einen Anwendungsbereich, insb, sofern man mit der Lehre²²⁹ davon ausgeht, dass auch mehrere aus ein- und demselben Unfall Geschädigte eine materielle Streitgenossenschaft zu bilden vermögen.

Es ist daher mE denkbar, dass auch die Ansprüche der Gruppenkläger untereinander zusammenzurechnen sind, was – trotz der Besonderheiten des Gruppenverfahrens – sehr wohl prozessuale Wirkungen zeitigt (etwa für die Frage der Statthaftigkeit des Revisionsrekurses, siehe bereits oben).

I. Der Gruppenvertreter

1. Grundsätzliches

Das von den Mat als „zentrales Element“²³⁰ bezeichnete Institut des Gruppenvertreters dient der einheitlichen Repräsentation der Gruppenkläger vor Gericht. Anstelle einer Vielzahl von Gruppenklägern tritt nur eine Person vor Gericht auf.²³¹ Damit geht freilich die „Einschränkung individueller Parteirechte“ einher²³² (siehe unten III.I.7.b)).

²²⁸ Siehe *Schubert in Fasching/Konecny*² II/1 § 11 ZPO Rz 6.

²²⁹ Siehe *Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁸ Rz 326; aA die stRsp, die formelle Streitgenossen annimmt: RIS-Justiz RS0110982, RS0035537.

²³⁰ ErlEntw 12.

²³¹ Siehe ErlEntw 12.

²³² *G. Kodek, RdW 2007, 713.*

Weil bloß die Gruppenkläger einen Gruppenvertreter haben, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen zur Konsequenz dieses Rechtsinstituts nur auf die Rechtsstellung der Gruppenkläger; für den oder die Beklagten bleibt es insofern bei den allgemeinen Regeln.

2. Eignung zum Gruppenvertreter

Gruppenvertreter kann jede natürliche oder juristische Person sein, eine natürliche Person muss eigenberechtigt sein (§ 626 Abs 1). Der Gruppenvertreter kann, muss aber nicht auch zugleich Gruppenkläger sein.²³³ Somit steht diese Funktion ebenso den in § 29 KSchG genannten Verbänden offen,²³⁴ auch kann ein Rechtsanwalt als Gruppenvertreter einschreiten.

Dem Gruppenvertreter wird es mE aber grundsätzlich nicht gestattet sein, sich auch als Rechtsanwalt der Gruppenkläger zu betätigen, liegt doch hier ein Fall des Selbstkontrahierens vor, sodass eine Interessenkollision zu besorgen ist.²³⁵ Ist es doch auch Aufgabe des Gruppenvertreters, die Bemessungsgrundlage – wenn auch gemeinsam mit dem oder den Beklagten – festzusetzen.

3. Bestimmung des ersten Gruppenvertreters

Zunächst kann in der Gruppenklage der Gruppenvertreter von den Gruppenklägern namhaft gemacht werden (§ 626 Abs 1). Geschieht dies nicht, so wird im Falle des Auftretens mehrerer Gruppenkläger bereits bei Klagseinbringung derjenige Gruppenvertreter, der in der Gruppenklage an erster Stelle genannt wird,²³⁶ ansonsten der einzige Gruppenkläger, und zwar kraft Gesetzes (§ 626 Abs 1). Somit ist die

²³³ Siehe ErlEntw 12.

²³⁴ Siehe ErlEntw 12.

²³⁵ Zu den Voraussetzungen der ausnahmsweisen Zulässigkeit des Selbstkontrahierens vgl etwa RIS-Justiz RS0019350, RS0108252, RS0059793, mit grundsätzlicher Zustimmung der Lehre: siehe *Strasser in Rummel I* § 1009 Rz 21 mN.

²³⁶ Also naturgemäß nicht zwingend derjenige, dessen Name im Alphabet an erster Stelle steht, vgl § 629 Abs 1.

rechtmäßige Einleitung eines Gruppenverfahrens ohne Gruppenvertreter denkunmöglich.²³⁷

Wird also kein Gruppenvertreter namhaft gemacht, sieht der Entwurf vor, dass eine Person aus dem Kreis der Gruppe Gruppenvertreter wird. Diese Wertung rechtfertigt mE die unterschiedliche Behandlung der beiden denkbaren Fälle mangelnder Eigenberechtigung des ersten Gruppenklägers:

Ist der einzige Gruppenkläger nicht eigenberechtigt, so wird mE sein gesetzlicher Vertreter zum Gruppenkläger (arg: „so ist derjenige Gruppenkläger, der das Gruppenverfahren einleitet (§ 620)“, § 626 Abs 1 zweiter Satz), denn dieser vertritt ihn in seinen prozessualen Rechten und Pflichten (vgl § 5) und ist insofern ebenso der „Gruppe“ zugehörig. Würde man anderer Ansicht sein, so wäre überdies die Einleitung eines Gruppenverfahrens ohne Gruppenvertreter nicht denkunmöglich – gerade in diesem Fall fehlte ein Gruppenvertreter, wenn nicht in der Klage ein solcher namhaft gemacht worden wäre.

Ist hingegen der erstgenannte von mehreren Gruppenklägern nicht eigenberechtigt, so liegt es mE im Sinne des ME, dass nicht sein gesetzlicher Vertreter zum Gruppenvertreter wird, sondern die in der Gruppenklage nächstgenannte Person, die die Voraussetzungen des § 626 Abs 1 erster Satz erfüllt, denn § 626 Abs 1 erster Satz ist iVm dessen zweitem Satz zu lesen: Gruppenvertreter wird demnach die in der Gruppenklage erstgenannte eigenberechtigte Person – denn diese ist der Gruppe „näher“ als der gesetzliche Vertreter der erstgenannten nicht eigenberechtigten Person.

4. Beendigung der Funktion des Gruppenvertreters

Die Funktion des Gruppenvertreters erlischt durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Zurücklegung der Vertretung sowie durch Umbestellung (§§ 626 Abs 4, 627 Abs 2; zur Umbestellung siehe unten III.I.6.).

Die Zurücklegung der Vertretung durch den Gruppenvertreter selbst darf nur dann erfolgen, wenn ihm die Ausübung der Vertretung nicht mehr zumutbar ist (§ 626

²³⁷ Siehe ErlEntw 13.

Abs 3). Der ME nennt demonstrativ persönliche oder berufliche Gründe, die dies bewirken können.

Die entsprechende Erklärung des Gruppenvertreters hat gegenüber dem Gericht zu erfolgen, das mit Beschluss über die Zulässigkeit der Zurücklegung entscheidet. Dieser Beschluss ist nach allgemeinen Regeln anfechtbar (§ 514 Abs 1).

Der bisherige Gruppenvertreter bleibt auch im Fall der Zurücklegung der Vertretung bis zur Bestellung eines neuen Gruppenvertreters berechtigt und verpflichtet, weiterhin für die Gruppenkläger einzuschreiten, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung von Rechtsnachteilen notwendig ist (§ 626 Abs 3).²³⁸

Nur Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Zurücklegung der Vertretung führen dazu, dass die Gruppenkläger nunmehr unvertreten sind. In diesem Fall hat das Gericht die Gruppenkläger mit – unanfechtbarem – Beschluss zur Bekanntgabe eines neuen Gruppenvertreters binnen einer Frist von zwei Monaten aufzufordern; dieser Beschluss bedarf der Veröffentlichung in der Ediktsdatei (§ 626 Abs 4). Das Gericht hat dafür zu sorgen, dass den Gruppenklägern dadurch keine Nachteile erwachsen.

Wenn binnen der Zweimonatsfrist kein neuer Gruppenvertreter bekannt gegeben wird, hat dies die drastische Konsequenz, dass das Gruppenverfahren mit Beschluss beendet wird (§ 626 Abs 5). Darunter kann nur die Zurückweisung der Gruppenklage verstanden werden.²³⁹

Der entsprechende Beschluss ist nach allgemeinen Regeln bekämpfbar.²⁴⁰

5. Wahl jedes nachfolgenden Gruppenvertreters

Abgesehen vom Beendigungstatbestand der Umbestellung bedarf es – wie aufgezeigt – der Bekanntgabe eines neuen Gruppenvertreters binnen zweier Monate.

Welche Person dies ist, richtet sich zunächst nach einer allfälligen Vereinbarung der Gruppenkläger (§ 627 Abs 1). In dieser wird ohne weiteres bereits vor Eintritt des Falls der Notwendigkeit der Bestellung eines Gruppenvertreters während des

²³⁸ Vgl idZ § 11 Abs 2 RAO.

²³⁹ So auch *G. Kodek*, RdW 2007, 714.

²⁴⁰ Siehe ErlEntw 13; siehe unten III.M.4.b)bb).

Gruppenverfahrens die Benennung eines oder mehrerer Stellvertreter möglich sein, die dann in der von den Gruppenklägern vorgesehenen Reihenfolge ohne Wahlvorgang an Stelle des verhinderten Gruppenklägers treten; es ist ihnen mE auch gestattet, die vom Gesetz vorgegebenen Wahlmodalitäten zu modifizieren, etwa im Hinblick auf die erforderlichen Quoren udgl.

Besteht keine derartige Vereinbarung, so sieht der Entwurf die Wahl eines neuen Gruppenvertreter nach folgenden Regeln vor:

Der Abstimmungsvorgang wird vom bisherigen Gruppenvertreter organisiert und geleitet; wenn es einen solchen nicht gibt – somit bei den Endigungsgründen des Todes und des Verlustes der Geschäftsfähigkeit –, hat das Gericht einen der Gruppenkläger mit dieser Aufgabe zu betrauen (§ 627 Abs 1 Z 4).

Um den Gruppenklägern die Ausübung ihres Wahlrechts zu ermöglichen, sieht § 627 Abs 1 Z 4 vor, dass der so bestimmte Organisator der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in der Ediktsdatei zu einem Abstimmungstermin zu laden hat.

Jeder rechtskräftig zum Verfahren zugelassene Gruppenkläger hat eine Stimme und ein Vorschlagsrecht, dessen Ausübung der Zustimmung der vorgeschlagenen Person bedarf (§ 627 Abs 1 Z 1). Nur wer vorgeschlagen wird, kann gewählt werden (§ 627 Abs 1 Z 1).

Der Wahlvorgang ist nicht geheim, die Gruppenkläger stimmen in alphabetischer Reihenfolge offen über die vorgeschlagenen Personen ab (§ 627 Abs 1 Z 2). Die Stimmen werden gewichtet, und zwar gemäß dem Anteil am Streitwert, den sie repräsentieren, wobei generell, also auch für die Mehrheitsfindung, nur von den bei der Abstimmung vertretenen Gruppenklägern auszugehen ist (ebendort). Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit dreier Gruppenkläger, ohne dass es auf den von ihnen repräsentierten Anteil am Streitwert ankommt (ebendort).

§ 627 Abs 1 Z 3 regelt die Mehrheitsfindung: Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt; gelingt dies niemandem, so stehen in einem zweiten Wahlgang die im ersten Wahlgang erfolgreichsten drei Prätendenten sowie alle jene Personen zur Wahl, die im ersten Wahlgang zumindest zehn Prozent der Stimmen erringen konnten. Gewählt ist wiederum, wer die absolute Stimmenmehrheit

findet. Sollte niemand die absolute Mehrheit erreichen, treten in einem dritten und letzten Wahlgang die im zweiten Wahlgang erfolgreichsten zwei Kandidaten sowie jener Kandidat gegeneinander an, der zumindest 30 Prozent der Stimmen erreicht hat. Nun entscheidet die einfache Mehrheit, bei Gleichstand das Los.

Der vom Gesetz normierte Wahlmodus ist mE begrüßenswert: Die Gewichtung nach dem Streitwert der einzelnen Ansprüche ist mE sachlich gerechtfertigt, weil demjenigen eine gewichtigere Stimme einzuräumen ist, für den mehr am Spiel steht. Der Wahlmodus erschwert durch das niedrige, vom Streitwert der einzelnen Ansprüche unabhängige Anwesenheitsquorum überdies eine Blockade der Wahl durch bloßes Fernbleiben opponierender Gruppenkläger und motiviert so zur Anwesenheit beim Wahlvorgang. Das Erfordernis absoluter Mehrheit in allen Wahlgängen (ausgenommen den letzten) sorgt schließlich für größtmöglichen Konsens in Betreff der Person des Gruppenvertreters.

6. Umbestellung

Die Funktion als Gruppenvertreter kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, auch durch Umbestellung enden (§ 627 Abs 2). Eine Minorität der Gruppenkläger, die mindestens 20 Prozent des Streitwerts auf sich vereinigt, kann eine solche verlangen, was zum soeben skizzierten Vorgehen im Sinne des § 627 Abs 1, also zu einem Wahlvorgang, führt (ebendort). Dabei kann sich auch der umzubestellende Gruppenvertreter der Wahl stellen, wenn er nur vorgeschlagen wird.²⁴¹

Eine davon abweichende Vereinbarung wird wohl ein anderes Minoritätsquorum vorsehen können; mE auch, dass sich der bisherige Gruppenvertreter nicht mehr der Wahl stellen kann. Da das Gesetz aber ein Minderheitenrecht vorsieht, wird es mE allerdings unzulässig sein, in einem solchen Fall eine Mehrheit (u zw gemessen am Streitwert) zu verlangen.

²⁴¹ Siehe ErlEntw 13.

7. Wirkungskreis des Gruppenvertreters

a) Außenverhältnis

Der Gruppenvertreter wird als gesetzlicher Vertreter der Gruppenkläger angesehen.²⁴² Als solcher vertritt er im Außenverhältnis – also gegenüber dem Gericht – die Gruppenkläger bei der Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte und Pflichten (§ 626 Abs 2). Im Prozess hat der Gruppenvertreter parteigleiche Stellung, und zwar bereits ab Gerichtsanhängigkeit der Gruppenklage.²⁴³ Dabei ist er unbeschränkt zur Vornahme sämtlicher Parteiprozesshandlungen für die Gruppenkläger befugt.²⁴⁴

Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Gruppenvertreters unbeschränkbar, eine Regelung vergleichbar § 32 findet sich nicht und ist auch nicht zweckmäßig, betrifft diese Norm doch die gewillkürte Vertretung, jene aber eine Form der gesetzlichen Vertretung.

Der Gruppenvertreter hat als gesetzlicher Vertreter der Gruppe auch einen Rechtsanwalt zu betrauen, dessen einziger Ansprechpartner er ist.²⁴⁵

b) Exkurs: Repräsentationsprinzip und die damit verbundene „Einschränkung individueller Parteirechte“²⁴⁶

Grundsätzlich wird in der österr Rechtsordnung bloß Personen, die zwar faktisch handeln können, bei denen aber zu befürchten ist, dass sie ihre Rechte auf Grund persönlicher Umstände wie Alter oder psychischer Krankheit nicht ausreichend selbst wahrnehmen können, ein gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt, der an ihrer Stelle ihre Rechte und Pflichten wahrnimmt – im Vordergrund steht also stets der Gedanke der Schutzbedürftigkeit solcher Personen.

²⁴² Siehe *G. Kodek*, RdW 2007, 714; siehe ErlEntw 12 aE; *Kloiber/Reiter/Haller*, Zak 2007, 184, sprechen von einem „gesetzlichen Vertreter *sui generis*“.

²⁴³ Siehe ErlEntw 12; vgl § 5.

²⁴⁴ Siehe ErlEntw 12; u zw ohne Einschränkung: siehe *Rechberger* in FG Machacek/Matscher 867.

²⁴⁵ Siehe ErlEntw 12 f.

²⁴⁶ Siehe FN 232.

Im Gruppenverfahren dagegen wird den Gruppenklägern aus anderen Erwägungen ein Gruppenvertreter zur Seite gestellt – dieses Rechtsinstitut dient der einheitlichen Repräsentation der Gruppenkläger und soll das Gruppenverfahren insofern vereinfachen, als das Gericht bloß einen Ansprechpartner hat (siehe bereits oben). Der dahinterstehende Gedanke ist somit jener der Prozessökonomie, nicht aber jener eines wie immer gearteten Schutzbedürfnisses der Gruppenkläger. Hervorzuheben ist, dass der Gruppenvertreter die Gruppenkläger nicht als Kollektiv – und zwar mangels Parteifähigkeit – vertritt, sondern jeden einzelnen von ihnen.

Gemessen an den bisherigen Modellen kollektiver Rechtsverfolgung in Österreich ist das im Gruppenverfahren solcherart vorgesehene Repräsentationsprinzip ein Novum: Bei der Verbandsklage geht es um die Verfolgung kollektiver Interessen, Fragen der Repräsentation des Einzelnen stellen sich insofern nicht; weil beim Musterprozess und der Sammelklage österr. Prägung überhaupt die Rechtszuständigkeit wechselt (siehe bereits oben), handelt die jeweilige Prozesspartei im eigenen Namen und repräsentiert die Zedenten der einzelnen Ansprüche daher nicht im hier verstandenen Sinn einer wie immer gearteten Stellvertretung.

Vergleichsweise hat der dt. Gesetzgeber in Bezug auf das KapMuG einen anderen Weg beschritten – das Repräsentationsprinzip ist dort nicht derart streng ausgeprägt: Zwar bedingt der Verfahrensablauf, den das KapMuG vorsieht – *va* der Umstand, dass sich die Kläger dabei nicht von vornherein zur kollektiven Rechtsverfolgung zusammengeschlossen haben, sondern vielmehr erst nachträglich zum Zwecke einer solchen zusammengefasst werden –, dass die Bestellungsmodalitäten andere sein müssen als im Gruppenverfahren.²⁴⁷ Die Stellung der Beigeladenen (ds. die übrigen Parteien der ausgesetzten Verfahren mit Ausnahme des Musterklägers und des Musterbeklagten, siehe bereits oben) gleicht allerdings jener von einfachen Nebenintervenienten iSd § 67 dZPO.²⁴⁸ Für den Bereich des KapMuG ist daher zu

²⁴⁷ So würde die Möglichkeit, einen außenstehenden Dritten zum Musterkläger bestellen zu können, systemwidrig erscheinen, weil anhängige Individualverfahren Voraussetzung für die Stellung von Musterfeststellungsanträgen sind. immerhin ist aber auch nach dem KapMuG eine Einigung der Kläger im Zuge der vom Oberlandesgericht zu fällenden Ermessensentscheidung relevant.

²⁴⁸ Siehe FN 70.

konstatieren, dass die Beigeladenen selbst also durchaus prozessfähig bleiben, sofern ihre Prozesshandlungen nicht jenen ihrer Hauptpartei widersprechen; damit ist die Repräsentation durch die Hauptpartei weniger strikt ausgeprägt, als dies im Gruppenverfahren der Fall ist.

Die bereits mehrfach erwähnte Einschränkung individueller Parteirechte ist bei Verwirklichung einer Repräsentation der Gruppenkläger durch den Gruppenvertreter nicht zu vermeiden.²⁴⁹

Es scheint geklärt zu sein, dass der Einrichtung eines Repräsentanten der Gruppenmitglieder grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen, sofern „die Rechte der Gruppenmitglieder auf andere Weise ausreichend gewahrt werden.“²⁵⁰

Bei näherer Betrachtung des von *G. Kodek* herangezogenen Erk des EGMR²⁵¹ ergibt sich mE, dass die im ME vorgesehenen Regelungen dem Standard des Art 6 Abs 1 MRK iW entsprechen: Hier wie dort haben die Gruppenmitglieder (dort handelte es sich um *shareholder*) die Möglichkeit, den Repräsentanten abzurufen (zum ME siehe bereits oben; zur hier in Rede stehenden Norm²⁵² siehe Z 197 des zit Erk).

Zwar sind unter dem Regime des „1977 Act“ zusätzlich auch Zusammenkünfte der Gruppenmitglieder vorgesehen, die dem Kontakt mit dem Repräsentanten dienen sollen;²⁵³ und dessen Haftung ist ausdrücklich geregelt;²⁵⁴ jedoch – und das ist mE der entscheidende Unterschied – hatten die Kläger in jenem Fall keinen individuellen Zugang zu dem vom „1977 Act“ eingerichteten oder zu einem anderen Tribunal.²⁵⁵

²⁴⁹ Siehe *G. Kodek*, *ecolex* 2005, 752.

²⁵⁰ *G. Kodek*, *AnwBl* 2006, 74, und *ders*, *ecolex* 2005, 752, je mN aus der Rsp des EGMR und des VfGH: *ders*, *AnwBl* 2006, 74 f, und *ders*, *ecolex* 2005, 752.

²⁵¹ *Lithgow and others v United Kingdom*, EGMR 24.6.1986, application nr 9006/80, im Volltext veröffentlicht unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=lithgow&sessionid=85230365&skin=hudoc-en> (21.1.2012).

²⁵² Der „Aircraft and Shipbuilding Industries Act 1977“ (im Folgenden kurz „1977 Act“).

²⁵³ In Bezug auf die Möglichkeit der *shareholder*, bindende Weisungen zu erteilen, bleibt das in FN 251 zit Erk aber unschlüssig (vgl dessen Z 28 mit dessen Z 197).

²⁵⁴ Siehe Z 196 des in FN 251 zit Erk.

²⁵⁵ Genau genommen behalf sich der EGMR mit einer Wahrunterstellung dieses Inhalts (Z 195 des in FN 251 zit Erk: „[The Court] will assume for the purposes of argument that this applicant at no time had an individual right of access to the Arbitration Tribunal or to any other tribunal as regards the determination of his right to compensation.”); dieser Punkt war nämlich umstritten (siehe Z 30 ebendieses Erk).

Weil das Gruppenverfahren vom „Grundsatz der Freiwilligkeit“²⁵⁶ getragen ist, mithin jedem Anspruchswerber die Wahl offen steht, sich daran zu beteiligen oder nicht, erscheint die anschließende Einschränkung von individuellen Parteirechten im Gruppenverfahren in einem anderen Licht: Diese setzt den Entschluss des Anspruchswerbers voraus, Gruppenkläger zu werden, und ist gewissermaßen als freiwillige Unterwerfung unter die für das Gruppenverfahren geltenden Regeln zu verstehen. Insgesamt erscheint der ME den Vorgaben des EGMR gerecht zu werden; nach meinem Dafürhalten ist es daher – aus verfassungsrechtlichen Erwägungen – nicht geboten, den Vorschlägen *Rechbergers*²⁵⁷ und *G. Kodeks*²⁵⁸ näher zu treten und in dieser Hinsicht weitere Vorkehrungen zu treffen.

Die Ausprägung des vom ME normierten Repräsentationsprinzips ist mE sinnvoller als der Ansatz, den der dt Gesetzgeber für das KapMuG vorgesehen hat, weil dadurch eine einheitliche Repräsentation der Gruppenkläger verwirklicht wird, die die Konfrontation des Gerichts mit einer Vielzahl von Parteiprozesshandlungen verhindert und so zur Vereinfachung des Verfahrens führt.

c. Innenverhältnis

Im Verhältnis zu den Gruppenklägern und damit im Innenverhältnis ist der Gruppenvertreter zur Wahrung der gemeinsamen Interessen sämtlicher Gruppenkläger berufen (§ 626 Abs 2). Über den Stand des Verfahrens hat er die Gruppenkläger in geeigneter Form zu informieren (ebendort).

²⁵⁶ *Rechberger* in FG Machacek/Matscher 865.

²⁵⁷ *Rechberger* hält „eine gewisse gerichtliche Überwachung des Gruppenvertreters in Anlehnung an die Regeln der Insolvenzgesetze“ für überlegenswert (*Rechberger* in FG Machacek/Matscher 867).

²⁵⁸ *G. Kodek* vertritt eine ähnliche Auffassung wie *Rechberger* (FN 257) und schlägt weiters vor, eine „Versammlung der Gruppenkläger“ vorzusehen, die „bestimmte Verfahrenshandlungen des Gruppenklagevertreters“ genehmigen muss, sowie die Einsetzung eines „Beirats nach dem Vorbild des Gläubigerausschusses“ (*G. Kodek*, *ecolex* 2005, 753).

Das Gesetz sieht somit keine starren Regeln darüber vor, wie der Gruppenvertreter seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen hat, sondern überlässt diese Fragen der „Selbstorganisation“ der Gruppenkläger.²⁵⁹

Hier besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten: Die Gruppenkläger können weitere Pflichten des Gruppenvertreters vorsehen, die nach den Mat²⁶⁰ bis zur Erteilung von Weisungen durch die Gruppenkläger gehen können. Auch die interne Willensbildung der Gruppenkläger kann einer Regelung zugeführt werden.²⁶¹

Das Innenverhältnis – auch zueinander – können die Gruppenkläger somit nach Belieben gestalten.

Unpräzise sind die Mat²⁶² insoweit, als sie in Bezug auf derartige weitere Pflichten des Gruppenvertreters auf innerhalb der Gruppe vereinbarte Pflichten abstellen, denn eine Pflicht im Rechtssinn kann den Gruppenvertreter nur dann treffen, wenn er sich einer solchen unterworfen hat (siehe dazu sogleich unten); den Gruppenklägern steht als „Sanktion“ für Fehlverhalten des Gruppenvertreters allerdings jederzeit dessen Umbestellung (siehe bereits oben) frei, die an keine Gründe gebunden ist.

Weil der Beitrittswerber das Verfahren in jener Lage anzunehmen hat, in der es sich zum Beitrittszeitpunkt befindet (§ 624 Abs 4), hat sich dieser mit dem Gruppenvertreter – vorerst, unbeschadet der (ab rechtskräftiger Zulassung als Gruppenkläger bestehenden) Möglichkeit späterer Einflussnahme durch Umbestellung – abzufinden, der ihn auch ab Gerichtsanhängigkeit des Beitrittsantrags vertritt.²⁶³

8. „Selbstorganisation“ der Gruppenkläger

Wie gerade ausgeführt, soll den Gruppenklägern nach den Mat ein großer organisatorischer Spielraum in Bezug auf die interne Willensbildung und die Art und Weise, wie der Gruppenvertreter zu agieren hat, zukommen.

²⁵⁹ ErlEntw 12.

²⁶⁰ Siehe ErlEntw 12.

²⁶¹ Siehe ErlEntw 12.

²⁶² Siehe ErlEntw 12.

²⁶³ Siehe ErlEntw 11.

Ausdrückliche Regelungen für die Vereinbarung interner Organisationsnormen sieht der ME allerdings nur für die Person des Gruppenvertreters in verschiedenen Konstellationen vor (§§ 626 Abs 1, 627 Abs 1 und 2; siehe bereits oben). Die Gruppenkläger werden durch diese in die Lage versetzt, die Person des Gruppenvertreters im Wege einer Einigung zu bestimmen.

Das Gesetz schweigt allerdings dazu, welche Rechtsnatur diesen Vereinbarungen zukommt, und erst recht über jene Vereinbarungen, die es ermöglichen sollen, die interne Willensbildung und eine allfällige Pflichtenbindung des Gruppenvertreters festzulegen.

Zunächst ist zu konstatieren, dass sämtliche dieser igZ in Betracht kommenden Vereinbarungen keine Prozesshandlungen darstellen, denn solche müssten Wirkungen auf das Prozessrechtsverhältnis oder den Fortgang des Prozesses entfalten,²⁶⁴ schon daran scheiterte diese Annahme, bleibt doch das Gruppenverfahren als solches von diesen Vereinbarungen unberührt – prozessuale Wirkungen entfalten sie nämlich nicht.²⁶⁵

Wie oben bereits ausgeführt, ist durch derartige Vereinbarungen insb auch die prozessuale Position des Gruppenvertreters nicht beschränkbar. Vereinbarungen der in Rede stehenden Art können sich also nicht auf das „Außenverhältnis“ – hier verstanden als das gesetzliche Vertretungsrecht des Gruppenvertreters gegenüber dem Gericht – auswirken, sondern haben vielmehr nur im Innenverhältnis (also jenes der Gruppenkläger und des Gruppenvertreters untereinander) Rechtswirkungen und sind daher als materiellrechtliche – Rechtsgeschäfte anzusehen.²⁶⁶

Schon aus dieser Kategorisierung folgt zwingend, dass Rechtspflichten nur denjenigen treffen können, der sich solchen unterworfen hat – das kann etwa für Gruppenkläger problematisch werden, die beim Abschluss dieser Vereinbarung noch nicht solche waren, weil sie erst später mittels Beitrittsantrags Gruppenkläger wurden: Diese sind

²⁶⁴ Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 600; vgl *Simotta* in *Fasching*² I § 104 JN Rz 2.

²⁶⁵ Überdies werden sie auch nicht dem Gericht gegenüber abgegeben.

²⁶⁶ Vgl *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 612.

daher ohne entsprechende Unterwerfung durch die ohne ihre Mitwirkung zustande gekommenen Vereinbarungen nicht gebunden.²⁶⁷

Die dogmatische Einordnung einer solchen Vereinbarung hängt natürlich von ihrer konkreten Ausgestaltung ab – denkbar ist etwa das Vorliegen einer reinen Absichtserklärung der Gruppenkläger mit bloß programmatischem Charakter,²⁶⁸ die keine Rechtswirkungen entfaltet. Vorstellbar ist überdies, dass in einer solchen Vereinbarung nur Ausschlussgründe näher konkretisiert werden,²⁶⁹ ohne sonstige Regelungen vorzusehen – diesfalls ist von einem mehrseitigen, einseitig verbindlichen Rechtsgeschäft auszugehen.

IgZ interessiert jedoch eine Vereinbarung, wie sie die Mat vor Augen haben, mithin eine solche, mit der die Gruppenkläger und der Gruppenvertreter ihre interne Organisation und Willensbildung umfassend und verbindlich regeln: Die Gruppenkläger schließen sich durch eine solche zusammen, um das Gruppenverfahren gemeinsam durchzuführen. Sofern von den Gruppenklägern prozessrelevante Entscheidungen unter Pflichtenbindung des Gruppenvertreters getroffen werden, muss eine solche Vereinbarung auch die Art und Weise der Willensbildung vorsehen; ähnliches gilt, wenn eine gesonderte Regelung zur Wahl des Gruppenvertreters getroffen wird.

Eine solche „Satzung“ der Gruppenkläger wird mE iaR eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründen²⁷⁰ – ist für deren Vorliegen doch die Verfolgung eines gemeinsamen²⁷¹ wirtschaftlichen Zwecks,²⁷² die Pflicht zur Erbringung von Beitragsleistungen (welcher Art auch immer)²⁷³ und – wenigstens nach der Rsp – die

²⁶⁷ Im Ergebnis zutreffend ErlEntw 18: „... weil der Beitritt nicht von der Unterwerfung an Organisationsvorschriften abhängig gemacht werden kann“.

²⁶⁸ In der bspw bloß die Absicht geäußert wird, das Verfahren gemeinsam „erfolgreich zu führen“.

²⁶⁹ Bspw Säumnis bei der Zahlung des (privatrechtlichen) Honorars des gruppenklägerischen Rechtsanwalts.

²⁷⁰ U zw in der Erscheinungsform einer Gelegenheitsgesellschaft, weil es bloß um die gemeinsame Durchführung dieses einen Gruppenverfahrens geht: siehe *Jabornegg/Resch* in *Schwimann V* § 1175 Rz 2.

²⁷¹ Siehe *Grillberger* in *Rummel*³, § 1175 Rz 18, und *Jabornegg/Resch* in *Schwimann V* § 1175 Rz 11.

²⁷² Siehe *Grillberger* in *Rummel*³, § 1175 Rz 17 mwN, und *Jabornegg/Resch* in *Schwimann V* § 1175 Rz 12.

²⁷³ Siehe *Grillberger* in *Rummel*³, § 1175 Rz 20 mwN.

Einräumung „gewisser Einwirkungsrechte oder Mitwirkungsrechte“²⁷⁴ ausschlaggebend: Dass der durch eine solche Vereinbarung verfolgte Zweck die gemeinsame Durchführung des Gruppenverfahrens ist, liegt mE auf der Hand; auch handelt es sich um einen wirtschaftlichen Zweck, weil Ziel der gemeinsamen Rechtsverfolgung letztlich die möglichst erfolgreiche individuelle Anspruchsverfolgung des einzelnen Gruppenklägers ist. Geht man mit der Rsp davon aus, dass es auch der Einräumung gewisser Mitgestaltungsbefugnisse bedarf, so wird auch dieses Kriterium bei einer solchen Vereinbarung erfüllt sein.

Ist die Vereinbarung der Gruppenkläger lückenhaft, so kann also auf die §§ 1175 ff ABGB zurückgegriffen werden; bspw wird bei Fehlen einer ausdrücklichen Regelung der Eintritt eines Beitrittswerbers in die Gesellschaft nicht nur dessen, sondern auch der Zustimmung aller anderen bedürfen (§ 1186 ABGB).²⁷⁵

9. Exkurs: Die prozessuale Stellung des Gruppenklägers im Gruppenverfahren

Nach Darstellung der Funktion des Gruppenvertreters drängt sich die Frage auf, welche prozessuale Stellung der einzelne Gruppenkläger im Gruppenverfahren einnimmt.

a) Die Parteifähigkeit des Gruppenklägers

Die Parteifähigkeit eines Gruppenklägers richtet sich ausschließlich nach allgemeinen Regeln, ohne dass das Gruppenverfahren Besonderes normieren würde. Anzumerken ist, dass die Gruppe selbst – also die Summe der rechtskräftig zugelassenen Gruppenkläger – mangels Sondernorm nicht parteifähig ist.

²⁷⁴ RIS-Justiz RS0022222; krit *Grillberger* in *Rummel*³, § 1175 Rz 21, wonach es sich bei diesem Kriterium um ein Abgrenzungs-, nicht aber um ein Wesensmerkmal der Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt.

²⁷⁵ Vgl OGH 1 Ob 727/81.

b) Die Prozessfähigkeit des Gruppenklägers

Auf Grund des Instituts des Gruppenvertreters ist der einzelne Gruppenkläger nicht prozessfähig: Der Gruppenkläger kann weder in eigener Person noch „durch einen selbst gewählten Vertreter“ Prozesshandlungen im Gruppenverfahren wirksam vornehmen oder vornehmen lassen, dazu bedarf er eines gesetzlichen Vertreters, des Gruppenvertreters.²⁷⁶ Lediglich für den Austritt (§ 633 Abs 1) wird dem Gruppenkläger die Prozess- und die Postulationsfähigkeit zugebilligt, diesfalls bedarf er weder anwaltlicher noch der Vertretung durch den Gruppenvertreter.

Der Zeitpunkt, in dem diese für das Gruppenverfahren spezifische Prozessunfähigkeit eintritt, folgt aus § 626 Abs 2: Demnach vertritt der „Gruppenvertreter die Gruppenkläger ...“, und der Gruppenvertreter muss in der Klage entweder ausdrücklich als solcher benannt werden, sonst wird der einzige bzw erstgenannte Gruppenkläger Gruppenvertreter (im Detail siehe bereits oben). Sobald eine Person Gruppenkläger ist, wird sie vom (nach der gesetzlichen Regelung zwingend existentem) Gruppenvertreter in diesem Sinne vertreten – das ist sie sohin dann, wenn sie im Gruppenverfahren Ansprüche geltend macht (§ 629 Abs 1): Daher ist die Gerichtsanhängigkeit der Gruppenklage bzw des Beitrittsantrags maßgeblich.²⁷⁷

ME besteht im Übrigen bloß eine Ausnahme vom Grundsatz, dass ausschließlich der Gruppenvertreter den Gruppenklägern die Prozessfähigkeit vermittelt, siehe unten III.M.4.b)bb).

c) Die Postulationsfähigkeit des Gruppenklägers

Die Frage nach der Postulationsfähigkeit der Gruppenkläger stellt sich ansonsten nicht.

²⁷⁶ ErlEntw 12.

²⁷⁷ Siehe ErlEntw 12.

d) Die Rechtsmittellegitimation des Gruppenklägers

Zweifellos ist der einzelne Gruppenkläger Partei des Verfahrens, weswegen ihm grundsätzlich zwar die Rechtsmittellegitimation zukommt; auf Grund seiner mangelnden Prozessfähigkeit ist es ihm aber verwehrt, im Gruppenverfahren Prozesshandlungen ohne Genehmigung des Gruppenvertreters zu setzen, weswegen er ohne dessen Zustimmung wirksam auch keine Rechtsmittel erheben kann.²⁷⁸

10. Die Entlohnung des Gruppenvertreters

Der Gruppenvertreter erhält eine Entlohnung von zehn Prozent von der nach RATG zu ermittelnden Verdienstsumme des klägerischen Rechtsanwalts (§ 628). Dieser Anspruch richtet sich gegen die Gruppenkläger und ist von diesen nach dem Verhältnis der Anzahl der jeweils geltend gemachten Ansprüche zu ermitteln (§ 628). Der hier normierte Anspruch ist materiellrechtlicher Natur und soll die Mühewaltung und die Barauslagen des Gruppenvertreters ausgleichen.²⁷⁹

J. Die Entscheidung in der Hauptsache

1. Allgemeines

§ 630 Abs 1 regelt, dass das Gruppenverfahren auf die urteilsförmige Feststellung der Ansprüche gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt ist; auch über einzelne Anspruchsvoraussetzungen kann entschieden werden. Im Folgenden soll die meritorische Entscheidung, also die Entscheidung in der Sache selbst, behandelt werden.

Im Rahmen des Gruppenverfahrens sind nunmehr Tatsachen und deren rechtliche Qualifikation einer spruchmäßigen und damit der Rechtskraft fähigen Feststellung im

²⁷⁸ Siehe unten III.M.1.; vgl OGH 6 Ob 332/00t mN.

²⁷⁹ Siehe ErlEntw 13 f.

Urteil zugänglich, ja sie bilden den einzig möglichen Streitgegenstand. Mit der ZPO lässt sich dies allerdings nur schwer vereinbaren:

2. Einklang mit der ZPO?

a) Tatsachenfeststellungen im Urteilspruch

Durch das Gruppenverfahren soll es ermöglicht werden, Tatsachen unmittelbar im Spruch und damit der Rechtskraft fähig festzustellen.

Tatsachen können *de lege lata* grundsätzlich „nicht Gegenstand eines Feststellungsbegehrens sein, auch wenn sie rechtserzeugend [...] oder rechtserheblich sind“,²⁸⁰ bisher ist dies bloß als – insofern systemwidrige – Ausnahme im Hinblick auf die Echtheit oder Unechtheit von Urkunden möglich (§ 228). Im Bereich der Sozialrechtssachen ist überdies die Feststellung möglich, eine Gesundheitsstörung sei Folge eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit (§ 65 Abs 2 ASGG). Auch darin kann in diesem Sinne die Zulässigkeit der spruchmäßigen Feststellung von Tatsachen gesehen werden, hat diese Feststellung doch trotz der spezifisch normativen Verknüpfung zwischen Gesundheitsstörung und Arbeits(Dienst)unfall bzw Berufskrankheit zumindest auch tatsächlichen Charakter.

Die dogmatische Rechtsfertigung für die diesbezügliche – also in Betreff der Bindungswirkung von Tatsachenfeststellungen *inter partes* – Übereinstimmung von Lehre und Rsp bringt *Klicka* auf den Punkt: „Nach geltender Rechtslage und allgemeinem Rechtskraftverständnis steht [...] einer Bindung an Tatsachenfeststellungen (selbst zwischen den Hauptparteien) § 411 ZPO entgegen, wo angeordnet ist, daß mit Rechtskraftwirkung über den geltend gemachten Anspruch abgesprochen wird, hingegen eine Vorfragenbeurteilung dann bindende Wirkung hat,

²⁸⁰ *Fasching* in *Fasching/Konecny*² III § 228 ZPO Rz 65; siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 549, und *Rechberger/Klicka* in *Rechberger* § 228 Rz 4; so auch die stRsp: RIS-Justiz RS0038943. Aus diesem Grund wurde auch die Rsp in Bezug auf die Bindung der mittels Streitverkündigung erfolglos zur Nebenintervention aufgeforderten Person an Tatsachenfeststellungen des Vorprozesses (siehe RIS-Justiz RS0038096) in der Lehre überwiegend kritisiert (siehe *Schubert* in *Fasching/Konecny*² II/1 § 21 ZPO Rz 2 mwN aus der Lehre). „Wenn Tatsachen sogar *inter partes* nicht bindend festgestellt werden, kann für einen Dritten nichts anderes gelten.“ (*Klicka*, *ecolex* 1995, 398).

wenn die Vorfrage Gegenstand eines Zwischenfeststellungsantrags war und es sich dabei um ein präjudizielles Recht oder Rechtsverhältnis handelt, was auf Tatsachenbeurteilungen sicher nicht zutrifft.²⁸¹

Die durch den Entwurf vorgesehene Neuerung ist daher – von den eben beschriebenen Sonderfällen abgesehen – etwas gänzlich Neues, der ZPO geradezu Fremdes.²⁸² Diese systemwidrige Ausnahme ist mE nur dadurch zu rechtfertigen, dass das Gruppenverfahren selbst als bloßer Zwischenschritt zur individuellen Anspruchsverfolgung konzipiert ist und daher nur in Zusammenschau mit der späteren Individualrechtsverfolgung sinnvoll wird – die zu klärenden Fragen müssen in allfälligen Folgeprozessen nicht mehr behandelt werden, bzw es erfolgt überhaupt eine außergerichtliche Einigung.

b) Aufnahme von rechtlichen Qualifikationen in den Urteilsspruch

Für das Gruppenverfahren sind mit Blick auf die Aufnahme von rechtlichen Qualifikationen in den Urteilsspruch zwei Konstellationen denkbar: Es können – und das wird wohl den Hauptanwendungsfall bilden – die festgestellten Tatsachen als solche rechtlich qualifiziert werden; denkbar ist allerdings auch, dass die rechtliche Qualifikation eines Rechtsverhältnisses in Rede steht.

Einigkeit besteht in L und Rsp darüber, dass die Feststellung rechtlicher Eigenschaften von Tatsachen grundsätzlich nicht möglich ist.²⁸³

Was die rechtliche Qualifikation eines Rechtsverhältnisses betrifft, lehrt *Fasching*, dass die Wendung des § 228 „Feststellung [...] eines Rechtsverhältnisses oder Rechts“ teleologisch zu interpretieren sei, sie schließe „auch die rechtliche Qualifikation als selbstständigen Feststellungsgegenstand“ mit ein, „wenn ein identer Rechtsschutzzweck

²⁸¹ *Klicka*, *ecolex* 1995, 398,

²⁸² Was auch die Mat konzedieren, siehe ErlEntw 14.

²⁸³ Siehe *Fasching* in *Fasching/Konecny*² III § 228 ZPO Rz 64, *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozessrecht*⁸ Rz 549, und *Rechberger/Klicka* in *Rechberger* § 228 Rz 5; siehe RIS-Justiz RS0038947, RS0039087, RS0038902.

dies fordert.²⁸⁴ Auch in der Judikatur wird dies im Ergebnis vertreten.²⁸⁵ Teile der Lehre lehnen dies allerdings ab.²⁸⁶

Die entsprechenden Normen des ME brechen daher ebenso mit dem System der ZPO; dieser Bruch kann – ähnlich wie oben – nur anhand der besonderen Systematik des Gruppenverfahrens gedeutet werden.

3. Der Entscheidungsgegenstand im Gruppenverfahren

Gemäß § 630 Abs 1 ist das Gruppenverfahren auf die urteilsförmige Feststellung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt. Die Mat gehen davon aus, dass der Entscheidungsgegenstand des Gruppenverfahrens im Vergleich zu dessen Streitgegenstand Besonderheiten aufweist; das ist allerdings nicht der Fall (siehe bereits oben) – entschieden wird (wie auch sonst) über den Streitgegenstand. Die Wendung, das Gericht habe „zu bestimmen, welche Ansprüche am Gruppenverfahren teilnehmen und welche Tat- und Rechtsfragen behandelt werden“ (§ 625 Abs 1), ist daher nicht Ausdruck einer – wie immer gearteten – Einengung des Entscheidungsgegenstands im Vergleich zum Streitgegenstand, sondern stellt bloß die Wahrnehmung der besonderen Prozessvoraussetzungen dar (siehe bereits oben).

Das Gericht entscheidet im Gruppenverfahren nicht über die zu behandelnden Ansprüche, sondern über Teile derselben – also über Anspruchselemente: nämlich über die gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen der teilnehmenden, bestimmte Voraussetzungen erfüllenden Ansprüche. Das Sachurteil des Gruppenverfahrens schafft bloß eine mehr oder weniger umfangreiche Ausgangsbasis für die Beurteilung des jeweiligen Anspruchs im Individualverfahren, hat sich mE aber gerade wegen seines Streitgegenstands einer Beurteilung des jeweils gesamten Anspruchs zu enthalten; diese ist zur Gänze dem Individualverfahren vorbehalten.²⁸⁷

²⁸⁴ *Fasching in Fasching/Konecny*² III § 228 ZPO Rz 45.

²⁸⁵ Siehe *Fasching in Fasching/Konecny*² III § 228 ZPO Rz 46, Rz 53 f, je mN; siehe RIS-Justiz RS0039223, RS0039053, RS0038986.

²⁸⁶ Siehe *Rechberger/Klicka in Rechberger* § 228 Rz 5, und *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 549.

²⁸⁷ So auch *Kloiber/Reiter/Haller*, Zak 2007, 183.

4. Das Gruppenverfahrensurteil als Feststellungsurteil

Im Gruppenverfahren bilden Feststellungen der oben beschriebenen Art die ausschließlich möglichen Entscheidungsgegenstände; dazu und zur Bedeutung des § 228 im Gruppenverfahren siehe bereits oben.

5. Keine abschließende meritorische Entscheidung über Ansprüche selbst – insb kein Zuspruch von Leistungen

Schon aus dem Wortlaut des § 630 Abs 1 ergibt sich, dass die Entscheidung jedenfalls in Form eines – auf bestimmte Tat- und Rechtsfragen beschränkten – Feststellungsurteils zu ergehen hat; für einen Zuspruch oder eine Abweisung von entscheidungsreifen Leistungsansprüchen bleibt daher kein Raum.²⁸⁸ Überhaupt ergibt sich aus der Definition des Streitgegenstands im Gruppenverfahren (siehe bereits oben), dass eine abschließende meritorische Entscheidung über Ansprüche selbst (u zw gleichgültig, ob durch Leistungs-, Feststellungs-²⁸⁹ oder Rechtsgestaltungsurteil) ausgeschlossen ist: Was nicht Streitgegenstand ist, das kann nicht urteilsmäßig erledigt werden; vielmehr ist das Gericht an den Streitgegenstand gebunden.²⁹⁰

Die Kritik *G. Kodeks*²⁹¹ daran ist mE zwar grundsätzlich einsichtig: Es ist aus prozessökonomischen Erwägungen nicht nachvollziehbar, weshalb über entscheidungsreife Ansprüche nicht auch im Gruppenverfahren endgültig entschieden werden sollte. Allerdings geht sie mE am – gerade nicht in den einzelnen Ansprüchen (iSd § 619 Z 1) gelegenen – Streitgegenstand des Gruppenverfahrens vorbei (siehe bereits oben) und lässt überdies den Zweck dessen Konzepts außer Acht: Der im Vergleich zum herkömmlichen Streitgegenstand besondere ist der zentrale Ausgangspunkt der durch das Gruppenverfahren zu erzielenden Beschleunigung und bedingt es, dass über andere als die durch Beschluss nach § 625 Abs 1 zweiter Satz

²⁸⁸ Siehe *G. Kodek*, RdW 2007, 714.

²⁸⁹ Dh im „herkömmlichen“ Sinn.

²⁹⁰ Siehe *Fucik* in *Fasching/Konecny*² § 405 ZPO Rz 5, und *Rechberger* in *Rechberger* § 405 Rz 2.

²⁹¹ Siehe *G. Kodek*, RdW 2007, 714.

festgelegten Tat- und Rechtsfragen ein (weiteres) Verfahren nicht abgeführt werden soll; selbst Außerstreitstellungen der Parteien zu Punkten, die in diesem Sinn nicht Streitgegenstand des Gruppenverfahrens sind und sogar zur Entscheidungsreife einzelner Ansprüche führen würden, sind mE somit unbeachtlich. Dies mE zu Recht, und zwar aus der Überlegung heraus, dass schon die Möglichkeit des Gerichts zur Berücksichtigung auch solcher Punkte eine Entscheidung über die Gruppenklage als Ganzes verzögern und so den Beschleunigungseffekt wieder relativieren würde.

6. Die meritorische Entscheidung im Gruppenverfahren und ihre Wirkungen

a) Allgemeines

Die Besonderheiten des Streitgegenstands im Gruppenverfahren sollen nach der Systematik des Gruppenverfahrens die zentrale Vereinfachung kollektiver Rechtsverfolgung bringen: Indem die Sachentscheidung die behandelten Tat- und Rechtsfragen für die Parteien des Gruppenverfahrens bindend klärt, sollen im Idealfall die allen Ansprüchen gemeinsamen strittigen Punkte der einzelnen Individualverfahren schon gelöst sein – das Gericht stellt im Gruppenverfahren einen bestimmten Lebenssachverhalt urteilsmäßig fest und qualifiziert diesen rechtlich.²⁹²

b) Zuspruch eines *plus*, *minus* oder *aliud* in der Sachentscheidung des Gruppenverfahrens in Bezug auf Tatsachenfeststellungen

Der Streitgegenstand muss dem Entscheidungsgegenstand identisch sein oder zu diesem im Verhältnis eines *minus* stehen, dagegen ist der Zuspruch eines *plus* oder eines *aliud* unzulässig (§ 405). Bei „sonstigen“ Klagen scheint hinreichend geklärt zu sein, wann ein *plus*, ein *minus* oder ein *aliud* vorliegt.²⁹³ Jedenfalls bestehen nur zwei Möglichkeiten: Das Klagebegehren ist (allenfalls: teilweise) berechtigt oder nicht,

²⁹² In diesem Sinn offenbar *G. Kodek*, RdW 2007, 714; vgl *Kloiber/Reiter/Haller*, Zak 2007, 183.

²⁹³ Vgl *Fucik* in *Fasching/Konecny*² III § 405 ZPO Rz 22 ff.

womit sich die Entscheidung innerhalb des Urteilsantrags (Kläger) und des Urteilsgegenantrags (Beklagter) hält.²⁹⁴

Wie die Frage, nach welchen Kriterien bei auf Tatsächliches gerichtetem Klagebegehren beurteilt werden soll, ob ein *plus*, ein *minus* oder ein *aliud* vorliegt, zu beantworten ist, lässt sich weder dem Entwurf noch den Mat entnehmen; überhaupt entzieht sich dieses Konzept einer dogmatischen Einordnung, denn eine Situation, wie sie durch die Möglichkeit der rechtskräftigen Feststellung von Tatsachen geschaffen wird, ist der ZPO eben grundsätzlich fremd (siehe bereits oben). Die Begriffe des *plus*, *minus* und *aliud* wurden für herkömmliche Klagen entwickelt und lassen sich mE nicht auf Tatsachen übertragen.²⁹⁵ All das zeigt die Problematik rechtskräftiger Tatsachenfeststellungen.

Die Lösung dieser Frage muss sich daher an anderen Kriterien orientieren: Zu konstatieren ist, dass die Abweisung des auf Tatsächliches gerichteten Klagebegehrens lediglich bedeuten würde, dass sich die Ereignisse nicht so zugetragen haben, wie sie aus dem Urteilsbegehren²⁹⁶ erhellen, und würde dazu führen, dass letztlich wiederum keine endgültige Klärung der Sachlage in Hinblick auf die behandelten Tat- und Rechtsfragen erfolgen würde; diese bliebe vielmehr offen. Das ist jedoch nicht Sinn und Zweck des Gruppenverfahrens – sein Ziel besteht gerade darin, eine Vielzahl von Ansprüchen (in bestimmten Grenzen) zur gemeinsamen tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung zu bündeln. Daher kommt eine Abweisung der Gruppenklage im

²⁹⁴ Siehe *Rechberger* in *Rechberger* § 405 Rz 1.

²⁹⁵ Zur Illustrierung dieser Problematik sei ein Beispiel genannt: Die Gruppenkläger begehren festzustellen, ein defekter Heizlüfter, bezüglich dessen die vorgeschriebenen Wartungsintervalle von sechs Monaten seit zwei Jahren nicht eingehalten worden seien, sei für einen Unfall kausal geworden. Wird nun im Urteilsspruch festgestellt, dass ein defekter Treibstofftank, bezüglich dessen die vorgeschriebenen Wartungsintervalle von sechs Monaten seit zwei Jahren nicht eingehalten worden sind, für einen Unfall kausal geworden ist, so zeigt sich schnell, dass eine Kategorisierung nach herkömmlichem Verständnis, ob es sich bei diesem Zuspruch *de iure* um ein *plus*, *minus* oder *aliud* handelt, unmöglich ist. Dem Einwand, es handle sich in diesem Fall eindeutig um ein *aliud*, ist entgegenzuhalten, dass dies zwar nach den Gesetzen der Logik zutrifft (denn ein Heizlüfter ist nicht ein Treibstofftank), aber jeglicher juristischer Wertung entbehrt.

²⁹⁶ IdZ ist anzumerken, dass der Begriff der Schlüssigkeit einer Klage (die dann vorliegt, wenn sich aus der Klagserzählung das Klagebegehren als deren Rechtsfolge ableiten lässt, siehe bereits oben) im Fall von spruchmäßigen Tatsachenfeststellungen anders zu verstehen ist: An die Stelle der Subsumtion tritt in diesem Fall die Beweiswürdigung.

herkömmlichen Sinn nicht in Frage: Dem Gericht darf es schon aus teleologischen Erwägungen nicht verwehrt sein, Feststellungen tatsächlicher oder rechtlicher Art zu treffen, die von jenen des gruppenklägerischen Urteilsbegehrens im herkömmlichen Sinn abweichen.

Wann in einem solchen Fall gegen § 405 verstoßen wird, lässt sich mE nur unter Annahme der Fiktion beantworten, dem Gericht komme es zu, die aufgeworfenen Tatfragen (und nur diese) auch im Spruch der Entscheidung anders als ursprünglich begehrt zu lösen, u zw auf die Art und Weise, wie dies im Regelverfahren in den Entscheidungsgründen möglich ist.

Wird zB die urteilsmäßige Feststellung begehrt, ein defekter Heizlüfter, bezüglich dessen die vorgeschriebenen Wartungsintervalle von sechs Monaten seit zwei Jahren nicht eingehalten worden seien, sei für einen Unfall kausal geworden, so ist es dem Gericht unbenommen festzustellen, dass dieser Heizlüfter für den Unfall kausal geworden ist, die Wartungsintervalle jedoch eingehalten wurden; ebenso, dass nicht der Heizlüfter, sondern ein Treibstofftank betroffen war.

c) Aufbau der meritorischen Entscheidung

Der besondere Entscheidungsgegenstand im Gruppenverfahren bringt es mit sich, dass der formale Urteilsaufbau vom herkömmlichen abweicht: Auf das zusammengefasste Parteienvorbringen kann bereits die Beweiswürdigung folgen – denn der entscheidungsrelevante, allein als Entscheidungsgegenstand in Betracht kommende Sachverhalt ist ohnehin im Spruch umschrieben –, worauf die rechtliche Beurteilung anschließt, die die rechtliche Begründung für die im Spruch ersichtliche Lösung der allenfalls auch aufgeworfenen Rechtsfrage(n) enthält.

Für die Anfechtbarkeit der Entscheidung bringt dies aber kaum Besonderheiten mit sich (siehe unten III.M.3.a)).

K. Die Beendigung des Gruppenverfahrens

1. Beendigung durch gerichtliche (formelle oder meritorische) Entscheidung

Nach Rechtskraft der Entscheidung können die Gruppenkläger die gemeinsam geltend gemachten Ansprüche einzeln verfolgen (§ 631 Abs 1), es kommt somit die Individualrechtsverfolgung zum Zug.

Es hat eine Bekanntmachung der rechtskräftigen Beendigung des Gruppenverfahrens in der Ediktsdatei zu erfolgen (§ 631 Abs 4), wobei darunter nicht nur meritorische Entscheidungen, sondern auch (Teil-)Zurückweisungsbeschlüsse im Sinne der §§ 622, 625 Abs 1 zu verstehen sind.²⁹⁷

Eine Form einer Ediktalzustellung ist durch § 631 Abs 4 nicht normiert, weil die soeben beschriebene Veröffentlichung gerade die Rechtskraft der das Verfahren beendenden Entscheidung voraussetzt, die aber ohne vorangehende Zustellung an die Parteien des Verfahrens undenkbar wäre – es geht hier ausschließlich um die Publizität der Entscheidung.

2. Beendigung durch Prozessvergleich?

Keine Sondernorm des Gruppenverfahrens verbietet grundsätzlich den Abschluss eines Prozessvergleichs.

Ein solcher erscheint zunächst *de iure* möglich: Einerseits ist grundsätzlich alles, was durch Urteil entschieden werden kann, einem gerichtlichen Vergleich zugänglich;²⁹⁸ andererseits (und damit gleichsam die Kehrseite obigen Arguments) sind Tatsachenfeststellungen im Gruppenverfahren der Rechtskraft teilhaftig, sodass die

²⁹⁷ Siehe ErlEntw 15.

²⁹⁸ Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 630.

diesbezügliche, auf § 411 gestützte Argumentation, Tatsachen seien nicht vergleichsfähig,²⁹⁹ im Gruppenverfahren nicht schlagend wird.

Von der Vergleichsfähigkeit bestehen allerdings Ausnahmen, bezüglich derer das Gesetz die Parteiendisposition überhaupt ausschließt³⁰⁰ und die letztlich auf ein öffentliches Interesse an der Klärung des Rechtsstreits durch gerichtliche Entscheidung zurückzuführen sind.³⁰¹

Die Systematik des Gruppenverfahrens sieht die Ediktalveröffentlichung der Gruppenklage deswegen vor, weil potentiellen Anspruchswerbern die Möglichkeit gegeben werden soll, sich am Verfahren zu beteiligen.³⁰² In diesem Sinne besteht mE mit Blick auf eben jene Anspruchswerber ein öffentliches Interesse an der Verweigerung der Möglichkeit eines Prozessvergleichs.

ME ist es daher geboten, den Abschluss eines prozessbeendenden, dh den gesamten Streitgegenstand des Gruppenverfahrens erledigenden,³⁰³ Prozessvergleichs für die Zeitspanne von 90 Tagen ab Veröffentlichung der Gruppenklage für unzulässig zu erachten, mithin in jener Phase, in der noch Beitrittsanträge gestellt werden können, über die gemeinsam mit der Gruppenklage zu entscheiden ist (§ 624 Abs 3 erster Satz); danach spricht mE nichts mehr gegen den Abschluss eines derartigen Vergleiches: Jene Anspruchswerber, die den Beitrittsantrag nicht innerhalb der 90-tägigen Frist (sondern nach deren Ablauf: § 624 Abs 3 zweiter Satz) stellen, sind igZ mE nicht schutzwürdig, weil sie ausreichend Zeit hatten, dem Gruppenverfahren beizutreten.

Den Parteien des Gruppenverfahrens ist es aber unbenommen, sich über den Entscheidungsgegenstand des Gruppenverfahrens hinaus gerichtlich zu vergleichen;³⁰⁴ sie sind nicht daran gehindert, sich gleichsam unmittelbar über die im

²⁹⁹ Siehe *Klicka in Fasching/Konecny*² II/2 §§ 204 – 206 ZPO Rz 14.

³⁰⁰ Siehe *Klicka in Fasching/Konecny*² II/2 §§ 204–206 ZPO Rz 15.

³⁰¹ Siehe *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozessrecht*⁸ Rz 630 f.

³⁰² Siehe ErlEntw 9.

³⁰³ Vgl *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozessrecht*⁸ Rz 625.

³⁰⁴ Vgl *Klicka in Fasching/Konecny*² II/2 §§ 204 – 206 ZPO Rz 10; ob man diesen gerichtlichen Vergleich dann als Anwendungsfall des § 433 per analogiam (vgl RIS-Justiz RS0037446) ansieht, kann für die vorliegende Problemstellung dahinstehen, weil er zwangsläufig über den Entscheidungsgegenstand des Gruppenverfahrens hinausgehen muss.

Gruppenverfahren bloß zum Teil behandelten Ansprüche zur Gänze – va auch der Höhe nach – zu einigen; dies wird im Regelfall dadurch geschehen, dass sich der oder die Beklagten auch den Austritt des Gruppenklägers ausbedingen werden, was mE unbedenklich erscheint.³⁰⁵

3. Individuelle Beendigung des Gruppenverfahrens: Das vorzeitige Ausscheiden

a) Allgemeines

Jeder Gruppenkläger kann, gleichgültig, ob er bereits in der Gruppenklage als Gruppenkläger auftrat oder ob er durch Beitrittsantrag zu einem solchen wurde, wieder aus dem Gruppenverfahren ausscheiden. Dieses Ausscheiden kann einerseits auf Austritt, andererseits auf Ausschluss des Gruppenklägers zurückzuführen sein.

b) Der Austritt aus dem Gruppenverfahren

Der Austritt erfolgt auf Grund freien Willensentschlusses des Gruppenklägers, einer Begründung bedarf er – mangels gegenteiliger gesetzlicher Normierung – nicht.

Er hat durch einseitige Erklärung an das Gericht zu erfolgen, der Gruppenkläger bedarf dabei keiner Vertretung³⁰⁶ (§ 633 Abs 1). Der Austritt ist nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung statthaft (§ 633 Abs 1).

c) Der Ausschluss

Der Ausschluss eines Gruppenklägers stellt sich als Sanktion für die grobe Verletzung von Mitwirkungspflichten dar, die den Gruppenkläger treffen (§ 633 Abs 2). Antragslegitimiert ist ausschließlich der Gruppenvertreter, über seinen Antrag entscheidet das Gericht. Der vom Gericht in Beschlussform auszusprechende

³⁰⁵ So wird bspw eine derartige Vereinbarung in Bezug auf eine Klagszurücknahme in einem anderen Verfahren als zulässig erachtet: siehe *Klicka* in *Fasching/Konecny*² II/2 §§ 204 – 206 ZPO Rz 11.

³⁰⁶ Und zwar weder durch den Gruppenvertreter noch durch einen Rechtsanwalt, siehe ErlEntw 17, und bereits oben.

Ausschluss ist für den ausgeschlossenen Gruppenkläger letztlich unanfechtbar, siehe unten III.M.4.d).

Als in Betracht kommende grobe Verletzung einer Mitwirkungspflicht nennt das Gesetz beispielhaft den Nichterlag eines (freilich aliquoten) Kostenvorschusses (§ 633 Abs 2); nach den Mat soll aber auch ein Verstoß gegen die internen Organisationsvorschriften – also jene, die sich aus einer allfälligen Vereinbarung der Gruppenkläger ergeben (siehe bereits oben) – eine derartige grobe Verletzung von Mitwirkungspflichten begründen können.³⁰⁷ Sofern sich der entsprechende Gruppenkläger dieser Verpflichtung unterworfen hat (siehe bereits oben), halte ich dies für zutreffend.

Aus der Textierung des § 633 Abs 2, den Mat und dem dahinterstehenden Zweck dieser Regelung lassen sich allgemeine Aussagen zum Vorliegen eines Ausschlussgrundes gewinnen: Das Gruppenverfahren ist vom „Grundsatz der Freiwilligkeit“³⁰⁸ geprägt – niemand wird gezwungen, sich daran zu beteiligen. Wählt ein Anspruchswerber aber diese Form der Rechtsverfolgung, muss ein Mittel zur Verfügung stehen, seine Nachlässigkeit zu sanktionieren – im Gegensatz zur Einzelrechtsverfolgung, bei der sein Fehlverhalten bloß ihn selbst trifft, ist es dem Gruppenverfahren immanent, dass die Nachlässigkeit des Einzelnen auch zu Lasten der anderen Gruppenmitglieder – also der gesamten Gruppe – gehen kann. Deshalb ist es erforderlich, eine Regelung wie die derartige vorzusehen, „um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu sichern“.³⁰⁹ Die „Willigen“³¹⁰ sollen nicht unter einem „Unwilligen“ leiden.

Unter der Verletzung von Mitwirkungspflichten iSd § 633 Abs 2 ist also ein solches Verhalten zu verstehen, das sich negativ auf das Verfahren auswirkt, indem es dieses verzögert, verschleppt oder sonst die Verfahrensführung der Gruppenkläger erschwert. Der Nichterlag eines Kostenvorschusses erschwert bspw die Verfahrensführung: Wird der Kostenvorschuss nicht erlegt, unterbleibt die beantragte Beweisaufnahme (§§ 332 Abs 2, 365); die Gruppenkläger laufen Gefahr, ihr Vorbringen nicht unter Beweis

³⁰⁷ Siehe ErlEntw 18.

³⁰⁸ Siehe FN 256.

³⁰⁹ ErlEntw 18.

³¹⁰ Vgl FN 431.

stellen zu können, wenn etwa die Bestellung eines Sachverständigen unterbleibt. Als weitere Beispiele für derartige Mitwirkungspflichtverletzungen sind jene Fälle zu nennen, in denen der Gruppenkläger Beweismittel, die in seinem Besitz sind, nicht (rechtzeitig) herausgibt, oder zu seiner Vernehmung als Partei nicht erscheint (vgl §§ 179, 279 Abs 1).

Ein Verhalten gegenüber anderen Gruppenklägern, das etwa bloß als „unleidlich“ einzustufen ist, kann hingegen einen Ausschluss niemals rechtfertigen.

Ein Ausschluss ist weiters nur wegen einer groben Verletzung derartiger Pflichten möglich. Was darunter zu verstehen ist, ist weder § 633 Abs 2 noch den Mat zu entnehmen. Die Wendung „wenn er Mitwirkungspflichten grob verletzt“ (§ 633 Abs 2) ist mE nach ihrem eindeutigen Wortlaut auf die Frage des Verschuldens des betreffenden Gruppenklägers am Pflichtverstoß zu beziehen.³¹¹ Der Ausschluss ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn der betreffende Gruppenkläger schuldhaft Mitwirkungspflichten verletzt. Dafür spricht auch, dass es dem schuldlos handelnden Gruppenkläger³¹² grundsätzlich nicht an der Bereitschaft mangelt, den Prozess voranzutreiben und daran mitzuwirken – im Gegensatz zu jenem, der etwa aus Gleichgültigkeit gegenüber der Gruppe Mitwirkungspflichten verletzt.

Schließlich wird mE aus der Verwendung des Adverbs „grob“ abzuleiten sein, dass nicht jeglicher schuldhafte Pflichtverstoß, sondern nur ein solcher von einer gewissen Schwere relevant ist; mE ist daher im Ergebnis grobe Fahrlässigkeit zu verlangen, soll der Ausschluss gerechtfertigt sein.

³¹¹ Denn die Verletzung derartiger Pflichten als solche liegt entweder vor oder nicht; qualifizierbar ist nur der Grad der Vorwerfbarkeit der Pflichtverletzung.

³¹² Der etwa wegen Erkrankung nicht zu seiner Vernehmung als Partei erscheint.

L. Die Kosten des Gruppenverfahrens

1. Gerichtsgebühren

Die Regelung der gerichtskostenrechtlichen Bemessungsgrundlage für das Gruppenverfahren ist in einem neuen § 18a GGG geregelt und bringt schon auf den ersten Blick eine deutliche Verbilligung des Gruppenverfahrens für die Gruppenkläger mit sich.

Die Regelung kann etwa auf folgende kurze Formel gebracht werden: Jeder Gruppenkläger und Beitrittswerber hat die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG auf der Bemessungsgrundlage von maximal EUR 4.000,- zu entrichten, es sei denn, der von ihm verfolgte Anspruch läge unter jenem Betrag (§ 18a Abs 1 GGG).

§18a Abs 2 GGG normiert eine Anrechnung der vom Gruppenkläger im Gruppenverfahren geleisteten Pauschalgebühr auf die im (allenfalls) anschließenden Individualverfahren anfallende Pauschalgebühr, sodass er also bloß noch die Differenz zu entrichten hat bzw, übersteigt die im Gruppenverfahren entrichtete Pauschalgebühr jene des Individualverfahrens, keine weitere Pauschalgebühr im Individualverfahren entrichten muss.³¹³

Schließlich findet sich ein Ausschluss der Anwendung des § 19a GGG, sodass ein Streitgenossenzuschlag nicht gebührt.

2. Prozesskosten ieS

a) Allgemeines

Die Kostenentscheidung hat im Gruppenverfahren erst nach dessen rechtskräftiger Beendigung zu erfolgen, es entscheidet stets das Gericht erster Instanz (§ 632 Abs 1).

³¹³ Eine Gebührenrückerstattung findet freilich nicht statt (§ 18a Abs 2 GGG).

Die Entscheidung erst nach Rechtskraft des Urteils führen die Mat auf deren „Komplexität“ zurück.³¹⁴

Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass eine endgültige Kostenentscheidung im Gruppenverfahren (zunächst) nicht möglich ist: Es erfolgt im Gruppenverfahren gerade kein endgültiger Zuspruch an die Gruppenkläger oder an den bzw die Beklagten, weil lediglich die den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen behandelt werden. Ob und welche Partei des Gruppenverfahrens überhaupt Anspruch auf Kostenersatz hat, ergibt sich endgültig erst nach rechtskräftiger Beendigung der jeweiligen Einzelrechtsverfolgung, oder – unter bestimmten Umständen – nach deren Unterbleiben.

b) Die Kostenentscheidung im Gruppenverfahren in Ansehung der Höhe

ba) Kein Leistungsbefehl

Auf Grund der soeben erörterten Besonderheiten muss die Kostenentscheidung im Gruppenverfahren von jener im Regelverfahren abweichen. Sie kann nicht bereits einen Leistungsbefehl enthalten, sondern hat sich zunächst auf die Bestimmung der Kosten der Höhe nach zu beschränken.

bb) Umfasste Kosten

Die Kostenentscheidung hat die Kosten der Verfahrensparteien, somit die Kosten der Gruppenkläger und der beklagten Partei(en) zu umfassen, wobei die Entlohnung des Gruppenvertreters als Kosten der Gruppenkläger einzubeziehen ist (§ 632 Abs 1 letzter Satz). Diese Kosten sind sodann im Verhältnis der Anzahl der jeweils geltend gemachten Ansprüche auf die Gruppenkläger aufzuteilen (§ 632 Abs 1 letzter Satz).

³¹⁴ ErlEntw 16.

bc) Gruppenverfahrensspezifische „Kostenseparation“

Die Kosten des Beitrittsantrags; solche Kosten, die durch einen Beitrittsantrag im Sinne des § 624 Abs 3 letzter Satz verursacht wurden – das Gesetz nennt demonstrativ die Kosten einer gesonderten Äußerung der beklagten Partei(en); endlich jene Kosten, die durch die Behandlung von Tat- und Rechtsfragen verursacht wurden, die zwar nicht allen Ansprüchen gemeinsam sind, die aber dennoch behandelt wurden (§ 625 Abs 2), sind allesamt Kosten des jeweiligen Gruppenklägers (§ 632 Abs 2). Beziehen sich solche Kosten wiederum auf mehrere Gruppenkläger – etwa im Falle gemeinsamer Beitrittserklärungen bzw gemeinsamer Äußerungen –,³¹⁵ sind diese wiederum auf eben jenen Teil der Gruppenkläger nach oben genannten Prinzipien aufzuteilen. Diese Regelung ist Ausdruck des kostenrechtlichen Verursachungsprinzips.

bd) Kostenfolgen bei vorzeitigem Ausscheiden

§ 632 Abs 3 normiert die kostenrechtlichen Folgen des vorzeitigen Ausscheidens eines Gruppenklägers. Die im Sinne des Abs 1 und 2 zu ermittelnden, bisher aufgelaufenen Kosten sind demnach anteilig zu bestimmen.

Auf einen Gruppenkläger, dessen verspäteter (§ 624 Abs 3) Beitrittsantrag zurückgewiesen wurde, entfallen aber nur die Kosten des Beitrittsantrags und die dadurch verursachten Kosten. Im Gegensatz zu anderen ausscheidenden Gruppenklägern hat dieser Gruppenkläger nicht sämtliche bisher aufgelaufenen Kosten mitzutragen,³¹⁶ sondern nur die eben umschriebenen.

c) Der eigentliche Kostenzuspruch dem Grunde nach

Der kostenrechtliche Leistungsbefehl – der eigentliche Kostenzuspruch – ergeht entweder im Rahmen des jeweiligen, an das Gruppenverfahren anschließenden Einzelverfahrens, oder aber – uU (noch) – im Gruppenverfahren selbst.

³¹⁵ Beispiele aus ErlEntw 16.

³¹⁶ Siehe ErlEntw 16.

ca) Der Kostenzuspruch der Kosten des Gruppenverfahrens im Individualverfahren

Bei zeitgerechter Weiterverfolgung der im Gruppenverfahren geltend gemachten Ansprüche im Wege der Einzelrechtsverfolgung – sei es durch Fortsetzung eines bereits anhängigen Verfahrens, sei es durch erstmalige Einbringung einer (Individual-)Klage, jeweils innerhalb von drei Monaten ab rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens (632 Abs 4) – erfolgt der Kostenzuspruch auch der Kosten des Gruppenverfahrens im Rahmen dieses Individualverfahrens.

Die im Gruppenverfahren nach § 632 Abs 1 bis 3 vorläufig bestimmten Kosten bilden dann weitere Kosten des Individualverfahrens (§ 632 Abs 4), sind also so zu behandeln, als wären sie selbst Kosten des Individualverfahrens (zur Bekämpfbarkeit der Kostenentscheidung des Gruppenverfahrens im Individualverfahren siehe unten III.L.2.cc)).

Diese Regelung entspricht iW der Kostennorm des § 52 Abs 1, wonach über die Verpflichtung zum Kostenersatz bloß bei vollständiger Erledigung der Streitsache für die Instanz zu entscheiden ist; weil es im Gruppenverfahren – nämlich im Sinne des kostenrechtlichen Erfolgsprinzips – im kostenrechtlichen Sinn keine obsiegende Partei geben kann, erscheint diese Regelung durchaus sachgerecht: In dieser Konstellation kann man wohl von einem systemimmanenten Kostenvorbehalt des Gruppenverfahrens sprechen.

Wer endgültig zum Kostenersatz verpflichtet wird, richtet sich im Individualverfahren nach den allgemeinen Regeln der §§ 41 ff; keinesfalls soll nämlich durch § 632 das im Kostenersatz geltende Erfolgsprinzip außer Kraft gesetzt werden.³¹⁷

cb) Der Kostenzuspruch der Kosten des Gruppenverfahrens im Gruppenverfahren

Wird die Weiterverfolgung des geltend gemachten Anspruchs im oben beschriebenen Sinn dagegen unterlassen, so ist der jeweilige Gruppenkläger auf Antrag der beklagten Partei zum auf ihn entfallenden anteiligen Ersatz der Kosten der beklagten Partei zu

³¹⁷ Siehe ErlEntw 16.

verpflichten. Hier liegt mE eine Konstruktion ähnlich der des § 237 Abs 3 vor: Aus welchem Grund auch immer der Gruppenkläger untätig bleibt – der beklagten Partei sind auf Antrag die von ihm zu tragenden, anteiligen Kosten zuzusprechen. Eine Frist für die Antragstellung nennt das Gesetz nicht, eine Vereinbarung ist im Gegensatz zu § 237 Abs 3 nicht vorgesehen.

cc) Exkurs: Eigenständige Prüfung der Kosten des Gruppenverfahrens durch das Gericht der Individualklage?

Ogleich im Gruppenverfahren kein endgültiger Kostenzuspruch erfolgen kann, hat das Gericht dennoch zu prüfen, ob die im Sinne des § 632 Abs 1 bis 3 verzeichneten Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig (§ 41 Abs 1) waren und nicht zuletzt, ob die Tarifansätze dem Grunde und die Kosten der Höhe nach richtig verzeichnet wurden.

Die Kostenentscheidung im Zivilprozess ergeht in Beschlussform³¹⁸ und ist der Rechtskraft fähig.³¹⁹ Auch die Kostenentscheidung iSd § 632 Abs 1 ist daher als Beschluss zu qualifizieren, der der Rechtskraft teilhaftig ist; damit bindet er Gericht und Parteien.

Die rechtskräftige Kostenentscheidung iSd § 632 Abs 1 kann als solche daher weder im Individualverfahren noch im Falle eines Antrags der beklagten Partei gem § 632 Abs 4 zweiter Satz (dh bei Unterbleiben weiterer Individualrechtsverfolgung) in Frage gestellt werden.

d) Die Entlohnung des klägerischen Rechtsanwaltes

Unabhängig davon, dass der Gruppenvertreter – und nicht die Gruppenkläger – den klägerischen Rechtsanwalt beauftragt hat,³²⁰ schulden die Gruppenkläger dessen

³¹⁸ Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 439 mwN.

³¹⁹ Siehe OGH 2 Ob 535/95.

³²⁰ So die ErlEntw 17.

Entlohnung, und zwar im Verhältnis der Anzahl der jeweils geltend gemachten Ansprüche (§ 632 Abs 5).

Unter „Entlohnung“ (vgl § 41 Abs 2) ist idZ jener Betrag zu verstehen, den das Gericht als Teil der Kosten der Gruppenkläger für die Leistungen deren Anwalts bestimmt hat, also dessen Verdienst nach RATG; diese Norm regelt nicht den privatrechtlichen Honoraranspruch des gruppenklägerischen Rechtsanwalts: Den zivilrechtlichen Mandatsvertrag können einer, mehrere oder alle Gruppenkläger, der zum Kreis der Gruppenkläger oder auch nicht zählende Gruppenvertreter oder ein Dritter – bspw ein Prozessfinanzierer oder eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

Weil es im prozesskostenrechtlichen Sinn im Gruppenverfahren keine unterlegene oder obsiegende Partei geben kann, bedarf es dieser neuartigen Regelung: Im Regelverfahren der ZPO ist die siegreiche Partei Kostengläubiger, die unterlegene Partei Kostenschuldner, u zw auch in Betreff der Entlohnung des eigenen Rechtsanwalts;³²¹ im Gruppenverfahren dagegen sind die Gruppenkläger Kostenschuldner ihres Rechtsanwalts – es handelt sich hier also um einen Prozesskostenanspruch des gruppenklägerischen Anwalts selbst, der vom anschließenden Individualverfahren und dessen Ausgang unabhängig ist.

Wird einem Gruppenkläger die Verfahrenshilfe gemäß § 64 Abs 1 Z 3 bewilligt, so hat dies zur Folge, dass der „verfahrensbeholfene“³²² Gruppenkläger einstweilig von der Tragung des auf ihn entfallenden Teils der Entlohnung des klägerischen Anwaltes befreit ist (§ 632 Abs 5 zweiter Satz).

e) Exkurs: Besonderheiten des Kostenrechts im Gruppenverfahren

ea) Allgemeines

Ausgangspunkt der dargestellten Kostenentscheidung ist der Streitwert nach RATG, auf dessen Basis die Kosten zu bestimmen sind. Um eine durch die im Gruppenverfahren

³²¹ U zw ungeachtet des § 19a Abs 4 RAO: *Bydlinski in Fasching/Konecny*² II/1 § 41 ZPO Rz 5.

³²² Dieser in der Praxis schon gebräuchliche Begriff würde übrigens erstmals Eingang in einen Gesetzestext finden.

erfolgende Anspruchsbündelung verursachte Explosion der Bemessungsgrundlage zu verhindern, trifft das Gesetz Vorkehrungen, die es den Parteien des Gruppenverfahrens ermöglichen sollen, eine – auch das Gericht bindende Bemessungsgrundlage – zu vereinbaren.³²³

eb) Die Regelung im Einzelnen

eba) Die Bemessungsgrundlage im Allgemeinen

Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage im Gruppenverfahren nach herkömmlichen Regeln würde dazu führen, dass nach § 4 RATG der im Sinne der §§ 54 bis 59 JN zu ermittelnde Streitwert der Ansprüche heranzuziehen wäre,³²⁴ sodass jeder Streitgegenstand – also jeder einzelne, am Gruppenverfahren teilnehmende Anspruch – zu bewerten und sodann im Sinne des § 12 Abs 1 RATG zu addieren wäre.³²⁵ Schon angesichts der Mindestzahl von 50 Ansprüchen („Streitgegenständen“) wird klar, dass hierbei außerordentlich hohe Vertretungskosten auflaufen könnten.

Daher sieht § 7a RATG vor, dass der Gruppenvertreter vom Gericht gleichzeitig mit dem Ausspruch, dass das Gruppenverfahren zulässig ist, und welche Ansprüche am Gruppenverfahren teilnehmen (§ 625 Abs 1 zweiter Satz), „zu einer Bewertung des Streitgegenstands des Gruppenverfahrens einzuladen ist“ (§ 7a erster Satz RATG).

Die Wahl gerade dieses Zeitpunkts soll sich wohl daraus ergeben, dass zuvor gerade noch nicht feststeht, welche Ansprüche am Verfahren teilnehmen und welche ausscheiden; sinnvoller wäre es mE, diese „Einladung“ an die Rechtskraft des erwähnten Beschlusses zu knüpfen, weil erst dann determiniert werden kann, welche Ansprüche teilnehmen.

Der Gruppenvertreter ist sodann gehalten, binnen 14 Tagen eine solche Bewertung durchzuführen, wobei er an gesetzliche Bewertungsregeln (siehe bereits oben) nicht gebunden ist (§ 7a zweiter Satz RATG).

³²³ Siehe ErlEntw 22.

³²⁴ Siehe ErlEntw 22.

³²⁵ Siehe ErlEntw 22.

Erhebt der Beklagte gegen diese Bewertung binnen weiterer 14 Tage keinen Widerspruch, so ist mit dem vom Gruppenvertreter genannten Betrag die Bemessungsgrundlage (§ 3 RATG) – auch für das Gericht - verbindlich festgesetzt, und zwar für das gesamte Gruppenverfahren (§ 7a vierter Satz RATG).³²⁶

So wird es den Parteien des Gruppenverfahrens ermöglicht, bei Einverständnis die Bemessungsgrundlage und damit die Vertretungskosten verhältnismäßig niedrig zu halten.

Diese vereinbarte Bemessungsgrundlage ist allerdings nur dann maßgeblich, wenn und soweit die sich nach Anwendung der allgemeinen Regeln (§§ 4 ff, 12 RATG) ergebende Bemessungsgrundlage nicht unter die vereinbarte fällt; in diesem Fall ist von der niedrigeren, sich aus dem Gesetz ergebenden Bemessungsgrundlage auszugehen.³²⁷

Bleibt der Gruppenvertreter aber untätig und unterlässt die Bewertung, oder widerspricht der Beklagte, so sind – nach den oben kurz skizzierten Grundsätzen – wiederum die §§ 4 ff und 12 RATG anwendbar.

ebb) Spezielle Bemessungsgrundlage

Für die Gruppenklage, die Beitritts- und Austrittserklärungen und die darauf bezogenen Äußerungen des Beklagten gilt Besonderes, denn hier soll nicht unbedingt der „Gesamtstreitwert“ maßgeblich sein: Möglicherweise wird in Gruppenklage und Beitrittsanträgen selbst – unbeschadet der erforderlichen Bescheinigung nach § 620 Abs 1 – lediglich ein einziger Anspruch geltend gemacht – die allgemeine, alle Ansprüche umfassende oder doch berücksichtigende Bemessungsgrundlage heranzuziehen wäre dementsprechend „nicht sachgerecht“.³²⁸

Vielmehr ist der Streitwert der in dem entsprechenden Schriftsatz geltend gemachten oder doch bezogenen Ansprüche unabhängig von den anderen, in anderen Beitrittsanträgen oder in der Gruppenklage enthaltenen Ansprüchen gesondert zu ermitteln und als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen (§ 7a RATG letzter Satz).

³²⁶ Und zwar auch rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Klageeinbringung: Siehe ErlEntw 22.

³²⁷ „Günstigkeitsprinzip“, ErlEntw 22.

³²⁸ ErlEntw 22.

Diese ist grundsätzlich nach der sich aus den §§ 4 ff und 12 RATG ergebenden Bemessungsgrundlage zu bemessen, es sei denn, die vereinbarte beziehungsweise sich nach § 12 RATG ergebende³²⁹ Bemessungsgrundlage wäre niedriger.

e) Streitgenossenzuschlag

Gemäß § 15 Abs 2 RATG haben die Rechtsvertreter – also auch jener auf der Beklagtenseite – im Gruppenverfahren keinen Anspruch auf den Streitgenossenzuschlag.

Im Sinne der Verbilligung des Verfahrens ein naheliegender Schritt, der nach den Mat darin seine Rechtfertigung finden soll, dass sich im Gruppenverfahren auf Grund dessen Systematik „die Besonderheit individueller Abweichungen, die einen deutlichen und damit besonders abzugeltenden Mehraufwand bedingen würden,³³⁰ nicht zum Tragen kommt: Für die Personenmehrheit auf Klagsseite schon deshalb nicht, weil ein Gruppenvertreter vorhanden ist, der „die gemeinsamen Interessen der Gruppenkläger im Verfahren wahrzunehmen und solcherart zu ‚bündeln‘ hat³³¹ und – so offenbar die dahinter stehende Überlegung – den Rechtsvertretern auf beiden Seiten³³² jenen Mehraufwand ersparen soll, zu deren Abgeltung der Streitgenossenzuschlag gewährt wird; für beide Parteienvertreter überdies generell auch deshalb nicht, „weil im Verfahren keine individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen³³³ seien.

Bemerkenswert ist insoweit, dass der vorgesehene Entfall des Streitgenossenzuschlags die einzige aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags in seiner Stellungnahme zum ME³³⁴ akzeptable Neuregelung des Kostenrechts darstellt, die der Entwurf enthält – freilich sollten nach dieser Meinung sämtliche sonstigen

³²⁹ Gemeint ist damit das „Günstigkeitsprinzip“, siehe FN 327.

³³⁰ ErlEntw 23.

³³¹ ErlEntw 23.

³³² Die ErlEntw 23 lassen es letztlich offen, ob diese Überlegung nur für den Klagevertreter gelten soll, oder aber auch für den Beklagtenvertreter.

³³³ ErlEntw 23.

³³⁴ 11/SN-70/ME XXIII. GP 12.

Neuregelungen im Kostenrecht entfallen, die bisherigen Regeln bestehen bleiben und eine Höchstbemessungsgrundlage eingeführt werden.³³⁵

ebd) Höchstentlohnungsbeträge

Als weiteres Mittel zum Zweck, die Entlohnung des Rechtsvertreters möglichst niedrig zu halten, wurden bei den einzelnen Tarifposten Höchstentlohnungsbeträge vorgesehen, „denen eine Bemessungsgrundlage von zwei Millionen Euro zugrunde liegt.“³³⁶

M. Ausgewählte Aspekte des Rechtsmittelverfahrens im Gruppenverfahren

1. Rechtsmittellegitimation

Nach allgemeinen Regeln sind in der Hauptsache grundsätzlich die Parteien rechtsmittellegitimiert,³³⁷ sohin die Gruppenkläger.³³⁸

Das ändert freilich nichts an ihrer mangelnden Prozessfähigkeit, die dazu führt, dass der einzelne Gruppenkläger ohne Genehmigung des Gruppenvertreters wirksam kein Rechtsmittel erheben kann.

2. Instanzenzug, Senatsbesetzung

Weil im Gruppenverfahren stets der Gerichtshof erster Instanz einzuschreiten hat, ist in zweiter Instanz das Oberlandesgericht und in dritter Instanz der Oberste Gerichtshof zur Entscheidung berufen.

³³⁵ 11/SN-70/ME XXIII. GP 11 f; der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erachtete übrigens eine Höchstbemessungsgrundlage von 2 Millionen Euro für angemessen und blieb damit bei jenem Betrag, der sich als Höchstbemessungsgrundlage für die in den Tarifposten vorgesehenen Höchstentlohnungsbeträgen errechnet; siehe sogleich unten.

³³⁶ ErlEntw 23.

³³⁷ Siehe *Fasching* in *Fasching/Konecny*² Einl IV/1 Rz 39.

³³⁸ Insofern dogmatisch unrichtig die ErlEntw 18; mE besser ErlEntw 12: „nur der Gruppenvert[r]eter [kann] ein Rechtsmittel ergreifen“.

Weil weiters die Kausalgerichtsbarkeit durch die besonderen Bestimmungen des Gruppenverfahrens unberührt bleibt, ist auch die Senatsbesetzung in zweiter und dritter Instanz zu beachten.

3. Rechtsmittel gegen die im Gruppenverfahren ergehenden Urteile

a) Keine Modifikation der Anfechtbarkeit

Der besondere Entscheidungsgegenstand des Urteils im Gruppenverfahren vermag an dessen Anfechtbarkeit nichts zu ändern: Auch der Rechtskraft fähige tatsächliche Feststellungen sind der Tatfrage zuzuordnen – diese sind daher in der Berufung mit Beweistrüge, in der Revision nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg zu bekämpfen.³³⁹ Ähnliches gilt auch für die spruchmäßige Lösung der Rechtsfrage – diese ist stets mit Rechtsrüge und daher bis in die dritte Instanz zu bekämpfen (§ 503 Z 4).

b) Besonderheiten der Berufung

Für den Bereich des Berufungsverfahrens normiert § 630 Abs 2, dass § 501 nicht gilt. Somit kann das in der Sache ergehende Urteil auch bei einem Streitgegenstand,³⁴⁰ der an Geld oder Geldeswert EUR 2.000,-³⁴¹ nicht übersteigt, aus sämtlichen Berufungsgründen bekämpft werden, und nicht nur wegen Nichtigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

c) Besonderheiten des Revisionsverfahrens

Gemäß § 630 Abs 2 gilt § 502 Abs 2 und 3 für die Revision gegen das im Gruppenverfahren ergehende Urteil nicht.

³³⁹ Siehe *Kodek* in *Rechberger* § 503 Rz 1; zur stRsp siehe etwa RIS-Justiz RS0042179, RS0113643, RS0069246, RS0043814, RS0123663.

³⁴⁰ Der Wert des Entscheidungsgegenstands im Berufungsverfahren ist für § 501 nicht relevant, siehe *Pimmer* in *Fasching/Konecny*² IV/1 § 501 ZPO Rz 2, und *Kodek* in *Rechberger* § 501 Rz 1.

³⁴¹ Bzw EUR 2.700,- (§ 501 Abs 1 idF BGBl I 2009/52).

So wird für die Revisionszulässigkeit eine Situation geschaffen, die jener in Betreff der in § 502 Abs 5³⁴² aufgezählten Streitigkeiten gleicht. Das hat nach den Mat seinen Grund darin, dass „die Entscheidung im Gruppenverfahren für alle daran Teilnehmenden, mitunter auch bei im Einzelnen bloß geringwertigen Ansprüchen in Rechtskraft erwachsen soll“.³⁴³ Auch eine erst- oder zweitinstanzliche Entscheidung kann in Rechtskraft erwachsen; gemeint ist damit wohl eher, dass dadurch eine einheitliche, allenfalls durch das Höchstgericht vorgenommene Entscheidungsprüfung für alle Ansprüche – u zw unabhängig von ihrem Streitwert – erfolgt, ohne dass es der Beachtung der Wertgrenzen bedürfte.

Im Einzelnen hat § 630 Abs 2 zur Folge, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes für die Revision im Gruppenverfahren ohne Bedeutung ist, das Berufungsgericht hat daher lediglich die Revisions(un)zulässigkeit auszusprechen.³⁴⁴

Die ordentliche Revision ist somit dann zulässig, wenn das Berufungsgericht dies ausgesprochen (§ 500 Abs 2 Z 3) hat. Hat es hingegen deren Unzulässigkeit ausgesprochen, kann stets die außerordentliche Revision erhoben werden, ein Antrag nach § 508 Abs 1 kommt nicht in Betracht. Somit ist im Falle eines abschlägigen Zulassungsausspruchs ausschließlich der OGH berufen, das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 zu beurteilen (§§ 507b Abs 3, 508a Abs 2) – einer solchen bedarf es nämlich auch im Gruppenverfahren.³⁴⁵

d) Dem Gruppenverfahren immanente Sonderkonstellationen im Rechtsmittelverfahren

Das Gericht bestimmt im Falle der Zulassung des Gruppenverfahrens beschlussmäßig, welche Ansprüche und welche diesen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen am Gruppenverfahren überhaupt teilnehmen.

³⁴² Vgl dazu etwa *Zechner in Fasching/Konecny*² IV/1 § 502 ZPO Rz 186; *Kodek in Rechberger* § 502 Rz 9.

³⁴³ ErlEntw 15.

³⁴⁴ Vgl *Zechner in Fasching/Konecny*² IV/1 § 502 ZPO Rz 186.

³⁴⁵ Siehe *G. Kodek*, RdW 2007, 714.

Weil damit inhaltlich (im Fall der Durchführung der Gruppenverfahrens: [zumindest zT] positiv) über das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen des § 619 Z 1 bis 5 in Bezug auf die Ansprüche und die diesen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen abgesprochen wird, handelt es sich daher bei diesem Beschluss dogmatisch um einen solchen in Betreff von Prozessvoraussetzungen, der demnach Bindungswirkung entfaltet.³⁴⁶

Bezieht sich die meritorische Erledigung sodann auf andere als die in jenem Beschluss vorgesehenen Tat- und Rechtsfragen, so wird dadurch die Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft missachtet. Dies steht unter Nichtigkeitssanktion.³⁴⁷

4. Rechtsmittel gegen die besonderen im Gruppenverfahren ergehenden Beschlüsse

a) Allgemeines

Generelle Ausnahmen von *de lege lata* vorhandenen Rechtsmittelbeschränkungen finden sich in Bezug auf die Bekämpfung von Beschlüssen im Gegensatz zu jenen Bestimmungen, die die Anfechtbarkeit von Urteilen regeln, nicht: So finden die §§ 517 und 528 auch im Gruppenverfahren Anwendung.

Nachfolgend sollen allfällige Besonderheiten der Anfechtbarkeit der im Gruppenverfahren ergehenden Beschlüsse beleuchtet werden.

b) Die Zurückweisung der Gruppenklage

ba) Die Zurückweisung der Gruppenklage im Allgemeinen

Der Beschluss, mit dem die Gruppenklage zurückgewiesen wird, ist nach allgemeinen Regeln anfechtbar und bringt insoweit zwar keine Besonderheiten mit sich; auffallend

³⁴⁶ Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 931. AM in Bezug auf derartige Beschlüsse offenbar *Bydlinski* in *Fasching/Konecny*² III Vor §§ 425 ff ZPO Rz 8 f.

³⁴⁷ Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 881. In dieser besonderen Konstellation wird dies wohl auch die Rsp so beurteilen, vgl RIS-Justiz RS0074226.

ist immerhin, dass im Rahmen des Rekursverfahrens die Beweisrüge zwar nicht grundsätzlich unzulässig ist,³⁴⁸ jedoch aus dem Unmittelbarkeitsgrundsatz in Zusammenschau mit dem Verbot einer mündlichen Rekursverhandlung (§ 526 Abs 1) im Ergebnis die Unanfechtbarkeit der erstgerichtlichen Beweiswürdigung und damit der Feststellungen folgt,³⁴⁹ sofern sich das Erstgericht selbst nicht ausschließlich auf bloß mittelbar aufgenommene Beweis- oder Bescheinigungsmittel stützte oder es sich um solche handelt, deren Beweiswert sich dem Rekursgericht zufolge unmittelbaren Eindrucks auch ohne Durchführung einer mündlichen Rekursverhandlung erschließt, wie beispielsweise Urkunden.³⁵⁰

Weil die Gruppenkläger zunächst die Bescheinigungslast für das Vorliegen der besonderen Prozessvoraussetzungen trifft (siehe bereits oben) und damit von ihnen die Darlegung einer besonders breiten Sachverhaltsgrundlage verlangt wird, mag diese Anfechtungsbeschränkung gerade im Bereich des Gruppenverfahrens im Ergebnis belastender sein als im Regelverfahren.

bb) Die Zurückweisung der Gruppenklage aus dem Grund des § 626 Abs 5

Stirbt der Gruppenvertreter, verliert er seine Geschäftsfähigkeit oder legt er die Vertretung zurück, hat das Gericht die Gruppenkläger mit unanfechtbarem Beschluss zur Bekanntgabe eines neuen Gruppenvertreters binnen einer Frist von zwei Monaten aufzufordern (§ 626 Abs 4); unterbleibt die fristgerechte Bekanntgabe eines neuen Gruppenvertreters, wird das Gruppenverfahren mit Beschluss beendet (§ 626 Abs 5; siehe bereits oben).

Wer gegen diesen Beschluss ein (zulässiges) Rechtsmittel erheben kann (dh igZ: den Gruppenklägern die dazu nötige Prozessfähigkeit vermittelt, siehe bereits oben), bleibt mE zumindest zT unklar: Für den Fall der Zurücklegung der Vertretung durch den Gruppenvertreter trifft zwar § 626 Abs 3 Vorsorge – der bisherige Gruppenvertreter

³⁴⁸ Siehe *Zechner in Fasching/Konecny*² IV/1 Vor §§ 514 ff ZPO Rz 106.

³⁴⁹ So die überwiegende Rsp: siehe *Zechner in Fasching/Konecny*² IV/1 Vor §§ 514 ff ZPO Rz 106, 108 mN.

³⁵⁰ Siehe *Zechner in Fasching/Konecny*² IV/1 Vor §§ 514 ff ZPO Rz 107.

hätte die gemäß § 626 Abs 5 erfolgende Zurückweisung zu bekämpfen;³⁵¹ in den Fällen seines Todes oder des Eintritts seiner Geschäftsunfähigkeit kommt diese Lösung jedoch nicht in Betracht, weil gerade seine Prozessunfähigkeit (sein „Fehlen“) zur Beschlussfassung nach § 626 Abs 5 geführt hat.

Aus § 158 Abs 1 ist für die Lösung dieses Problems mE deshalb nichts zu gewinnen, weil gerade die Konsequenzen des Wegfalls des Gruppenvertreters besonders geregelt sind (siehe bereits oben), sodass für die Anwendung der *lex generalis* kein Raum bleibt. In diesen – und nur in diesen – Fällen entspricht es nach meinem Dafürhalten am ehesten Sinn und Zweck des ME, den vom Gericht zu bestimmenden Gruppenkläger, der die Wahl zu organisieren hat (§ 627 Abs 1 Z 4 letzter Satz; siehe bereits oben), als den (übrigen) Gruppenklägern die Prozessfähigkeit vermittelnd anzusehen, sodass dessen Genehmigung zur Erhebung dieses Rechtsmittels ausreicht.

c) Der Austritt des Gruppenklägers

Der Austritt des Gruppenklägers erfolgt durch einseitige Erklärung gegenüber dem Gericht, für die eine Vertretung nicht erforderlich ist (siehe bereits oben).

Der Vorgang des Austritts lässt sich mE als partielle Klagszurücknahme deuten: Der austretende Gruppenkläger verzichtet auf die weitere Behandlung seiner geltend gemachten Ansprüche im Gruppenverfahren.³⁵²

Die Anordnung, der austretende Gruppenkläger bedürfe für diesen Austritt keiner Vertretung (§ 633 Abs 1), ist mE auch auf das Rechtsmittelverfahren zu erstrecken, und zwar insoweit, als er der Mitwirkung des Gruppenvertreters nicht bedarf.

Im Bereich der Klagszurücknahme hat sich in der Praxis die Fassung eines deklarativen Beschlusses herausgebildet, u zw aus dem Grund, Rechtsschutz für jene Fälle zu gewähren, in denen eine Klagszurücknahme in Wahrheit nicht vorliegt.³⁵³ Im Sinne dieser Entwicklung wird es daher auch in Bezug auf den Austritt geboten sein, einen derartigen Beschluss zu fassen, um Rechtsschutz in dem Fall gewähren zu können, in

³⁵¹ Seine diesbezügliche Weigerung bliebe mE allerdings im Gruppenverfahren prozessual unantastbar.

³⁵² Vgl Lovrek in *Fasching/Konecny*² III § 237 ZPO Rz 1.

³⁵³ Siehe Lovrek in *Fasching/Konecny*² III § 237 ZPO Rz 29.

dem der (idZ bloß vordergründig) seinen Austritt erklärende Gruppenkläger behauptet, er habe in Wahrheit seinen Austritt gar nicht erklärt.³⁵⁴

d) Der Ausschluss des Gruppenklägers

Der Beschluss, mit dem ein seine Mitwirkungspflichten grob verletzender Gruppenkläger ausgeschlossen wird (§ 633 Abs 2), kann nach allgemeinen Regeln mit Rekurs angefochten werden.

Für den betroffenen Gruppenkläger ist er jedoch letztlich unanfechtbar: Zwar ist er als Verfahrenspartei rechtsmittellegitimiert, kann aber ohne Genehmigung des Gruppenvertreters kein solches erheben (siehe bereits oben). Nur jener kann ein solches erheben, und bei einem stattgebenden Beschluss wird es ihm – weil er den Antrag gestellt hat – an der Beschwer mangeln.³⁵⁵

Diese Unanfechtbarkeit ist mE nicht leicht mit der ZPO in Einklang zu bringen, gewährt diese doch gerade dann erhöhten Rechtsschutz, wenn die meritorische Erledigung eines Rechtsschutzantrags abgelehnt wird (vgl §§ 519 Abs 1 Z 1, 528 Abs 2 Z 2). Nichts anderes kann im Falle eines Ausschlusses gelten: Dieser führt dazu, dass über die Ansprüche des ausgeschlossenen Gruppenklägers im Gruppenverfahren nicht mehr abgesprochen wird, und entfaltet daher insofern eine ähnliche Wirkung wie die Klagszurückweisung in einem Individualverfahren. Um den Grundwertungen der ZPO gerecht zu werden, bedarf es mE daher der ausdrücklichen Einräumung eines Rechtsmittelrechts des ausgeschlossenen Gruppenklägers gegen den Beschluss, mit dem sein Ausschluss verfügt wurde.

Fraglich ist idZ weiters, ob der Ausschluss auch von dem oder den Beklagten des Gruppenverfahrens bekämpft werden kann. Das Gericht hat über den Austritt mit

³⁵⁴ Etwa weil seine Erklärung nicht als Austritt aufzufassen war oder nicht von ihm stammt.

³⁵⁵ Siehe ErlEntw 18.

Beschluss zu entscheiden,³⁵⁶ grundsätzlich ist die Anfechtbarkeit dieses Beschlusses daher mangels eines entsprechenden Ausschlusses zu bejahen (§ 514 Abs 1).

Ob der oder die Beklagten durch diesen Beschluss allerdings beschwert sind, ist damit noch nicht beantwortet. Zu konstatieren ist jedenfalls, dass durch den Ausschluss dem oder den Beklagten ein Gruppenkläger weniger gegenüber steht: Prozessual liegt darin – ähnlich wie oben – mE ebenso eine partielle Zurücknahme der Gruppenklage.

§ 237 Abs 1 selbst normiert ein Zustimmungserfordernis des Beklagten für den Fall, dass der Kläger nach Einlangen der Klagebeantwortung bzw des Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl die Klage ohne Anspruchsverzicht zurücknimmt (§ 237 Abs 1). In der Rsp ist anerkannt, dass auch der darüber gefasste deklarative Beschluss anfechtbar ist;³⁵⁷ mE sind diese Grundsätze auf den hier zu beurteilenden Fall übertragbar.

IgZ ist die Beschwer des oder der Beklagten in jenem Sonderfall zu beurteilen, dass die Entscheidung bloß auf Antrag der Gegenpartei (hier: des Gruppenvertreters, vgl § 5) gefällt wurde. Für diesen Fall lehrt *Fasching*, dass sich die Beurteilung der Beschwer der nicht antragstellenden Partei aus einem Vergleich der Entscheidung mit ihrem Rechtsmittelantrag ergibt.³⁵⁸

ME folgt daraus, dass die Beschwer des oder der Beklagten in dieser Fallkonstellation daher nicht von vornherein zu verneinen ist, sondern vielmehr zu unterscheiden sein wird: Nach dem Gesagten wird der Beklagte zwar durch einen abweisenden Beschluss des Gerichts (etwa mangels Vorliegens einer groben Pflichtverletzung des auszuschließenden Gruppenklägers) nicht beschwert sein, durch einen stattgebenden aber sehr wohl. In diesem Fall ist ihm daher die Beschwer und (mit Blick auf diese) die meritorische Behandlung seines Rechtsmittels zuzugestehen.

³⁵⁶ Zutreffend die ErlEntw 17, vgl § 425 Abs 1; dabei handelt es sich mE im Hinblick auf den auszuschließenden Gruppenkläger um einen prozessbeendenden Beschluss, vgl *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 930.

³⁵⁷ Siehe RIS-Justiz RS0039796; u zw auch durch den Beklagten: siehe OGH 4 Ob 173/08g.

³⁵⁸ Siehe *Fasching* in *Fasching/Konecny*² IV/1 Einl Rz 108.

e) Die Anfechtung der Kostenentscheidung

Die Entscheidung über den Kostenersatz hat erst nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens zu erfolgen (§ 632 Abs 1) und ergeht – auch im Gruppenverfahren, siehe bereits oben – in Beschlussform. Es gelten die allgemeinen Regeln.

Zur Frage der Anfechtbarkeit der im Gruppenverfahren ergehenden Kostenentscheidung im anschließenden Individualverfahren siehe bereits oben.

Eine Besonderheit besteht insoweit, als sich für den Bereich des Gruppenverfahrens die Meinungsverschiedenheiten zwischen Rsp und Lehre in Betreff der Anfechtung der Kostenentscheidung, wenn auf Kosten eingeschränkt wurde, nicht stellen können.

N. Verjährung und gehörige Fortsetzung

1. Allgemeines

§ 631 regelt in seinen Abs 2, 3 und 4 unmittelbar oder doch als verwiesene Norm die Verjährung der im Gruppenverfahren verfolgten Ansprüche und definiert den Begriff der gehörigen Fortsetzung.

Eine derartige – in ihrer Natur materiellrechtliche – Regelung wurde durch die Konzeption des Gruppenverfahrens notwendig, soll doch an die Feststellung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren die Individualrechtsverfolgung anschließen; erst in deren Zuge erfolgt die Erledigung des eigentlichen Begehrens des einzelnen Gruppenklägers. Die zwischen Beendigung des Gruppenverfahrens und Einleitung des Individualverfahrens liegende Zeit kann zum Problem der Verjährung des Anspruchs des vormaligen Gruppenklägers führen, dem mit klaren Regeln begegnet wird.

Einer solchen Regelung bedarf es schließlich auch für jene Fälle, in denen es zu einem rechtskräftigen Urteil gar nicht kommt, sondern das angestrebte Gruppenverfahren zur Gänze oder doch in Betreff einzelner Gruppenkläger scheitert.

2. Ausgangspunkt

Mit dem Zeitpunkt der Gerichtsanhängigkeit einer Klage wird die Anspruchsverjährung bezüglich des geltend gemachten Anspruchs gemäß § 1497 zweiter Fall ABGB unterbrochen, wenn die Klage gehörig fortgesetzt wird und zum Erfolg führt.³⁵⁹ Nach hA bildet das stattgebende Urteil selbst den Unterbrechungsgrund, „das auf den Klagszeitpunkt zurückwirkt“.³⁶⁰

Die Gruppenklage ist selbst Klage – deren Gerichtsanhängigkeit kann daher grundsätzlich zweifellos zur Unterbrechung der Verjährung in Betreff der darin geltend gemachten Ansprüche führen. Noch deutlicher wird dies durch die Textierung des § 631 Abs 2 (arg „bleibt [...] unterbrochen“). Die Unterbrechungswirkung gilt ebenso für den Beitrittsantrag³⁶¹ – dem ja die Wirkungen einer Klage zukommen (§ 624 Abs 1 letzter Satz).

Der Zeitpunkt, von dem an die Verjährung unterbrochen ist, kann also im Gruppenverfahren von Anspruch zu Anspruch variieren, weil es auf die Gerichtsanhängigkeit der Sachanträge – also der (verfahreneinleitenden) Gruppenklage oder der jeweiligen Beitrittsanträge – ankommt.

Im Gruppenverfahren kann über die geltend gemachten Ansprüche nicht endgültig entschieden werden, es ist daher zum einen nicht mit Sicherheit feststellbar, ob die Gruppenklage im Sinne des § 1497 ABGB zum Erfolg geführt hat. Es bedarf für diesen Bereich einer Regelung der Verjährung der geltend gemachten Ansprüche, denn § 1497 ABGB ist insoweit nicht anwendbar. Dies gilt auch für den Fall der Zurückweisung der Gruppenklage oder einzelner Beitrittsanträge bei Unterbleiben einer Entscheidung in der Sache.

Umgekehrt kann sich die Frage stellen, wie es sich nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens mit einem zuvor bereits anhängigen Individualverfahren verhält, das

³⁵⁹ Siehe *Mader/Janisch* in *Schwimmann* VI § 1497 Rz 10, *M. Bydlinski* in *Rummel* II/1 § 1497 Rz 6, *Dehn* in *KBB*³ § 1497 Rz 5, und *Perner* in *Schwimmann*, ABGB-TaKomm § 1497 Rz 9.

³⁶⁰ *Mader/Janisch* in *Schwimmann* VI § 1497 Rz 10; siehe *Dehn* in *KBB*³ § 1497 Rz 5.

³⁶¹ So ausdrücklich die ErlEntw 9.

durch die Einbringung der Gruppenklage bzw eines Beitrittsantrags unterbrochen wurde; diesfalls wird § 1497 ABGB durch die neuen Regeln ergänzt.

3. Die Regelung des ME

§ 631 Abs 2 normiert, dass die Verjährung eines Anspruchs unterbrochen bleibt, wenn dessen Verfolgung gehörig fortgesetzt wird; weitere, unten näher bezeichnete Normen verweisen darauf.

a) Erledigung der Gruppenklage mit Urteil

Vorauszuschicken ist, dass der Fristenlauf der im Folgenden genannten Frist in beiden hier zu schildernden Fällen mit der Veröffentlichung der rechtskräftigen Beendigung des Gruppenverfahrens in der Ediktsdatei zu laufen beginnt (§ 631 Abs 4 zweiter Satz); vgl demgegenüber die sogleich unten zu schildernden Fälle der Entscheidung mit Beschluss bzw den Fall des Austritts.

Wurde ein Anspruch bereits in einem anderen Verfahren geltend gemacht, so ist dieses dann gehörig fortgesetzt, wenn dort binnen drei Monaten der Fortsetzungsantrag gestellt wird (§ 631 Abs 3 erster Satz). Insoweit erfährt § 1497 ABGB eine Modifizierung, als das Tätigwerden des vormaligen Gruppenklägers im bereits anhängigen Individualverfahren – in Form der Stellung des Fortsetzungsantrags – innerhalb der Drei-Monats-Frist jedenfalls die von § 1497 ABGB geforderte gehörige Fortsetzung der Klage bedeutet. Die Normierung einer konkreten Frist für diesen Fall schafft Klarheit und erspart künftige Streitigkeiten darüber, ob die Klage – jene im bereits anhängigen Individualverfahren – iSd § 1497 ABGB gehörig fortgesetzt wurde oder nicht; insb wird es nicht der höchstgerichtlichen Klärung der diesfalls „angemessenen“ Frist zur Fortsetzung bedürfen,³⁶² und der vormalige Gruppenkläger hat ausreichend

³⁶² Vgl *Mader/Janisch in Schwimann VI § 1497 Rz 34* (zur gehörigen Fortsetzung bei Unterbrechung nach § 191, nach § 161 sowie wegen Konkurseröffnung).

Überlegungsfrist, ob er angesichts des Ergebnisses des Gruppenverfahrens das Individualverfahren überhaupt fortsetzen will.

Wird der Anspruch erstmals im Gruppenverfahren geltend gemacht, gilt dessen Verfolgung dann als gehörig fortgesetzt, wenn innerhalb von drei Monaten die Klage eingebracht wird (§ 631 Abs 3 zweiter Satz). Während der eingangs geschilderte Fall also die gehörige Fortsetzung des Individualverfahrens regelt und somit § 1497 ABGB lediglich präzisiert, erfolgt durch § 631 im soeben geschilderten Fall eine durch die Besonderheiten des Gruppenverfahrens erforderlich gewordene, eigenständige Regelung der Unterbrechung der Verjährung.

b) Die Entscheidung über die Gruppenklage mit Beschluss

Die Gruppenklage muss gemäß § 622 *in limine litis* zurückgewiesen werden, wenn allgemeine oder besondere Prozessvoraussetzungen fehlen (siehe bereits oben).

In diesem Fall gelten § 631 Abs 1 bis 3 sinngemäß (§ 622 vorletzter Satz), der Fristenlauf der in § 631 Abs 3 normierten (dreimonatigen) Frist beginnt in diesem Fall jedoch mit Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses (§ 622 letzter Satz). Entgegen den Mat³⁶³ kommt es daher nicht auf die Veröffentlichung der (zurückweisenden) Entscheidung in der Ediktsdatei, sondern kraft dieser ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung in § 622 letzter Satz auf die Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses an, die zwingend völlig unabhängig von der Veröffentlichung der rechtskräftigen Beendigung des Gruppenverfahrens in der Ediktsdatei ist.

Die verjährungsrechtliche Privilegierung kommt auch jenem Gruppenkläger zu Gute, der bereits in diesem frühen Stadium des Gruppenverfahrens – also vor öffentlicher Bekanntmachung der Gruppenklage – den Beitritt beantragt hat.³⁶⁴

Die Normierung, dass Beitrittsanträge im Fall des § 622 gegenstandslos werden, bezweckt zweierlei: Sie steckt einerseits den Zeitpunkt ab, zu welchem frühestens Beitrittsanträge gestellt werden können, andererseits bedarf es nach dieser Bestimmung

³⁶³ ErlEntw 9 und – in Zusammenhang mit der Veröffentlichung der rechtskräftigen Beendigung des Gruppenverfahrens in der Ediktsdatei – ErlEntw 16.

³⁶⁴ So auch die ErlEntw 9.

nach Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses betreffend die Gruppenklage keiner gesonderten Erledigung der Beitrittsanträge mehr – diese sind nicht eigens zurückzuweisen. Durch die implizite Erwähnung der Möglichkeit, dass bereits Beitrittsanträge gerichtsanhängig sein können, und der anschließenden Anordnung der sinngemäßen Geltung der § 631 Abs 1 bis 3 wird umgekehrt die Absicht des Gesetzgebers klar, dass auch derartige Beitrittsanträge von der Privilegierung mit Rücksicht auf die Verjährung erfasst sind, sodass diesbezüglich den Mat vollinhaltlich zuzustimmen ist.

Sämtliche oben stehende Ausführungen gelten für die (Teil)Zurückweisung nach § 625 Abs 1 sinngemäß, insb ist der Fristbeginn für die Verjährung – die Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses – identisch geregelt.

c) Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gruppenverfahren

Sowohl im Falle des Austritts als auch in jenem des Ausschlusses „gelten § 631 Abs. 1 bis 3 sinngemäß“ (§ 633 Abs 4 erster Satz). Die oben beschriebene verjährungsrechtliche Rechtswohltat kommt einem Gruppenkläger daher auch dann zu Gute, wenn er aus dem Gruppenverfahren iSd § 633 Abs 1 oder 2 vorzeitig ausscheidet.

Für den Beginn der dreimonatigen Frist ist im Falle des Austritts auf den Tag der Austrittserklärung gegenüber dem Gericht abzustellen, beim Ausschluss ist dessen Rechtskraft maßgeblich (§ 633 Abs 4 zweiter Satz).

O. Das Gruppenverfahren als besondere Verfahrensart und die Konsequenzen dieser Einordnung

Im Gruppenverfahren als besondere Verfahrensart gelten grundsätzlich die Bestimmungen der ZPO, soweit keine Ausnahmen normiert sind oder sofern keine

Unvereinbarkeit mit den Normen des Regelverfahrens bestehen (siehe bereits oben). Demnach bleiben mE insb folgende allgemeine Rechtsinstitute der ZPO unanwendbar:

1. Kein Mahnverfahren

§ 620 Abs 3 schließt die Geltung der Bestimmungen über das Mahnverfahren ausdrücklich aus. § 244 Abs 1 stellt auf das Klagebegehren ab³⁶⁵ – also auf den Urteilsantrag –, und die Gruppenkläger begehren insofern zwingend (§ 630 Abs 1) jedenfalls nicht die Zahlung eines Geldbetrags (§ 244 Abs 1). ME bedürfte es dieser Anordnung zwar nicht, aus Gründen der Klarstellung ist sie jedoch gutzuheißen (siehe unten III.P.2.b)bb)).

2. Versäumungsurteil im Gruppenverfahren

Ob ein Versäumungsurteil nach allgemeinen Regeln ergehen kann, ist mE zu bejahen: Die Fällung von Versäumungsurteilen wird vom Gesetz „idR“ „in allen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen, in denen der Untersuchungsgrundsatz gilt“.³⁶⁶ Auf diese Art und Weise sollen einerseits Verfahrensgegenstände, deren Wahrnehmung auch das öffentliche Interesse tangiert, der Parteiendisposition entzogen werden, und andererseits Eingriffe in „prozessuale Rechtswirkungen“³⁶⁷ vermieden werden.

Für den Bereich des Gruppenverfahrens gilt weder der Untersuchungsgrundsatz, noch ist damit ein oben beschriebener Eingriff in prozessuale Rechtswirkungen verbunden: Bloß weil das Gruppenverfahren in Betreff des Klagsinhalts (§ 623) in einer bis dahin unbekannten Art und Weise publik wird, sind damit nicht oa Hindernisse gemeint, die ihre Rechtfertigung letztlich in der Rechtssicherheit finden.

Dem oder den beklagten Parteien ist es mE daher unbenommen, ein Versäumungsurteil gegen sich wirksam werden zu lassen. Das erscheint mE zB in jenen Fällen praktisch, in

³⁶⁵ Vgl Kodek in *Fasching/Konecny*² III § 244 ZPO Rz 40.

³⁶⁶ *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*² III § 396 ZPO Rz 4; *Rechberger* spricht von einem Ausschluss der Fällung eines Versäumungsurteils in „allen Verfahren mit echtem Untersuchungsgrundsatz“ (*Rechberger* in *Rechberger* Vor § 396 Rz 1).

³⁶⁷ *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*² III § 396 ZPO Rz 4.

denen der oder die beklagten Parteien zwar nicht an ihrer Verantwortlichkeit für die relevierten Ansprüche zweifeln, aber die Höhe einzelner Ansprüche bestreiten³⁶⁸ oder Gegenforderungen oder ein Mitverschulden einwenden.

3. Anerkenntnisurteil im Gruppenverfahren

Das zum Versäumnisurteil Gesagte gilt iW auch für das Anerkenntnisurteil, das ebenso nur der Parteiendisposition unterliegende Ansprüche erfassen kann, bei Eingriffen in prozessuale Rechtswirkungen³⁶⁹ und bei besonderem öffentlichen Interesse jedoch als unzulässig zu erachten ist.³⁷⁰

Auch ein Anerkenntnisurteil kann mE somit ergehen.

4. Zwischenurteil

a) Grundurteil

Das Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs (Grundurteil) ist „nach hM nur bei Ansprüchen auf Geld oder vertretbare Sachen, nicht aber bei anderen Ansprüchen zulässig“.³⁷¹ Ob dabei über ein Leistungsbegehren, ein Feststellungsbegehren oder ein Rechtsgestaltungsbegehren zu entscheiden ist, ist nach Meinung *Rechbergers* irrelevant.³⁷² Dies ist mE zutreffend, sofern nur in Betracht kommt, Grund und Höhe des Anspruchs getrennt behandeln zu können.³⁷³

Doch selbst wenn man diese im Vergleich zu den oben dargestellten extensive Meinung (wie auch der *Verf*) teilt, ist für den Bereich des Gruppenverfahrens zunächst zu konstatieren, dass idZ in der Sachentscheidung bereits auf Grund des Streitgegenstands

³⁶⁸ Weil bspw deutliche Überklagung im Bereich des Schmerzensgelds vorliegt.

³⁶⁹ Siehe FN 367.

³⁷⁰ Siehe *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*² III § 395 ZPO Rz 6 f.

³⁷¹ *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*² III § 393 ZPO Rz 3.

³⁷² Siehe *Rechberger* in *Rechberger* § 393 Rz 6; anders die überw Rsp in Bezug auf Feststellungsbegehren: RIS-Justiz RS0039037.

³⁷³ In diesem Sinne OGH 3 Ob 81/01k: Feststellungsbegehren auf Berechtigung des Abrufs einer Bankgarantie bei Strittigkeit der Frage, in welcher Höhe diese Berechtigung besteht.

niemals die Höhe der einzelnen Ansprüche (prozessual) eine Rolle spielen kann – sollen diese doch erst in den anschließenden Individualverfahren (möglicherweise auch dem Grunde,³⁷⁴ jedenfalls aber) der Höhe nach beurteilt werden. Bereits dieser Gedanke zeigt mE die Inkompatibilität des Gruppenverfahrens mit dem Rechtsinstitut des Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs.

Was mE überdies gegen die Zulässigkeit eines Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs im Gruppenverfahren spricht, ist der Umstand, dass dieses Entscheidungselemente des gesamten Anspruchs, die zusammen den Grund des Anspruchs bilden, zum Gegenstand hat.³⁷⁵ Das bedeutet aber, dass mit Grundurteil sehr wohl über Ansprüche als solche – wenn auch nur über einen klar definierbaren Teil – entschieden wird; das Grundurteil setzt also eine Entscheidung über Ansprüche (iSd § 619 Z 1) voraus.

Der Streitgegenstand des Gruppenverfahrens (siehe bereits oben) hat nun aber gerade nicht Ansprüche im herkömmlichen Sinn zum Inhalt, weshalb die Fällung eines Zwischenurteils im Bereich des Gruppenverfahrens mE nicht zulässig ist.³⁷⁶

Die neuere Lehre billigt dem Grundurteil über den konkreten Rechtsstreit hinaus „(echte) materielle Rechtskraft“³⁷⁷ zu, was es zum Feststellungsurteil macht.³⁷⁸

Für das im Gruppenverfahren ergehende Urteil stellt sich die Frage der Bindungswirkung wegen ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht (arg: „ist mit Urteil zu entscheiden“ [§ 630 Abs 1]).

b) Zwischenantrag auf Feststellung

Mit dem Zwischenantrag auf Feststellung macht der Kläger (§ 236) oder der Beklagte (§ 259) einen Feststellungsanspruch geltend. Der Zwischenfeststellungsantrag führt zur

³⁷⁴ Nämlich soweit in Bezug auf diesen Anspruch weitere, nicht allen Ansprüchen gemeinsame Tat- und Rechtsfragen zu klären sein sollten, die somit nicht im Gruppenverfahren zu beurteilen waren.

³⁷⁵ Siehe *Fasching in Fasching/Konecny*² III § 228 ZPO Rz 26.

³⁷⁶ Im Ergebnis – ohne weitere Begründung – auch *G. Kodek*, RdW 2007, 714, anders aber in Bezug auf ein Zwischenurteil gemäß § 393 Abs 2.

³⁷⁷ *Rechberger in Rechberger* § 393 Rz 8.

³⁷⁸ *AM Fasching in Fasching/Konecny*² III § 228 ZPO Rz 26 und die stRsp: RIS-Justiz RS0041011.

spruchmäßigen Entscheidung über für den Klagsanspruch präjudizielle Vorfragen, die ansonsten nur in den Gründen und daher nicht bindend beurteilt würden – er führt also zur Verselbständigung der Beurteilung der Vorfrage.³⁷⁹

Grundvoraussetzung für einen Zwischenfeststellungsantrag ist die Präjudizialität dessen Gegenstands für die Entscheidung in der Hauptsache.³⁸⁰ Die mit dem Zwischenfeststellungsantrag angestrebte Feststellung muss „über den konkreten Rechtsstreit hinausreichen.“³⁸¹ Beides zusammen tritt „an die Stelle des rechtlichen Interesses iSd § 228.“³⁸²

Was die möglichen Gegenstände der im Wege des § 236 begehrten Feststellung betrifft, gilt das zu § 228 Gesagte entsprechend,³⁸³ igZ ist hervorzuheben, dass die Rsp – im Gegensatz zu § 228 und daher insofern wertungswidersprüchlich – für den Bereich des § 236 annimmt, die rechtliche Qualifikation eines Rechtsverhältnisses könne nicht im Wege eines Zwischenantrags auf Feststellung festgestellt werden.³⁸⁴

„Das Gruppenverfahren ist auf die Feststellung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt.“ (§ 630 Abs 1 erster Satz). Eine Erweiterung des solcherart umrissenen Streitgegenstands mittels Zwischenfeststellungsantrags kommt daher nicht in Betracht. Die Stellung eines Zwischenfeststellungsantrags scheidet daher aus.

Im Übrigen liegt der Streitgegenstand des Gruppenverfahrens in den den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen, und sofern im Gruppenverfahren Tatfragen behandelt werden, liegt es mE auf der Hand, dass für solche „Präjudizialität“ überhaupt ausscheidet – reine Tatfragen weisen als solche keine „Vorfragen“ auf.

³⁷⁹ Siehe *Deixler-Hübner in Fasching/Konecny*² III § 236 ZPO Rz 1, und *Rechberger in Rechberger* § 236 Rz 1.

³⁸⁰ Siehe *Deixler-Hübner in Fasching/Konecny*² III § 236 ZPO Rz 7, und *Rechberger in Rechberger* § 236 Rz 5.

³⁸¹ *Rechberger in Rechberger* § 236 Rz 5; siehe *Deixler-Hübner in Fasching/Konecny*² III § 236 ZPO Rz 9, und RIS-Justiz RS0039468.

³⁸² *Rechberger in Rechberger* § 236 Rz 5.

³⁸³ Siehe *Rechberger in Rechberger* § 236 Rz 3.

³⁸⁴ Siehe *Rechberger in Rechberger* § 236 Rz 3.

Dementsprechend ist im Gruppenverfahren ein derartiger Antrag mE zurückzuweisen, ein entsprechendes Zwischenurteil kann rechtmäßig darüber nicht ergehen.³⁸⁵

5. Teilurteil

Das Teilurteil soll den Prozessstoff quantitativ gliedern³⁸⁶ und kommt va dann in Frage, wenn „einzelne von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen oder [...] ein Teil eines Anspruchs [...] zur Endentscheidung reif [sind]“ (§ 391 Abs 1). Das Teilurteil zeitigt im Hinblick auf den durch dieses erledigten Teil die Wirkungen eines Endurteils (§ 392 Abs 1).

Auch im Gruppenverfahren kann die Entscheidungsreife mehrerer geltend gemachter Ansprüche oder Teile davon vorliegen,³⁸⁷ die Fällung eines Teilurteils scheint in diesem Fall prozessual grundsätzlich möglich zu sein,³⁸⁸ weil damit auch im Gruppenverfahren das Ziel des Teilurteils – die quantitative Gliederung des Streitgegenstands – erreicht werden kann; dies gilt entsprechend auch für Teilverzichts- und Teilanerkennnisurteile. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Fällung eines Teilurteils sinnvoll ist: Das Gruppenverfahren wird bloß im Hinblick auf die Klärung bestimmter Vorfragen für bereits anhängige oder noch einzuleitende Individualprozesse geführt, und solange es nicht zur Gänze erledigt ist, kommt die Individualrechtsverfolgung nicht in Betracht: Erst die vollständige Erledigung des Gruppenverfahrens führt zum Wegfall der Streitanhängigkeit, sodass den Gruppenklägern ein Teilurteil als solches (zunächst) für die Individualrechtsverfolgung – also „außerprozessual“ – nichts nützt.

Allerdings ist auch die innerprozessuale Wirkung des Teilurteils im Gruppenverfahren zu berücksichtigen – die rechtskräftige Erledigung von Teilen des Verfahrens

³⁸⁵ Die Zurückweisung in diesem Fall vertritt auch die neuere Rsp: siehe *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*² III § 236 ZPO Rz 7, und *Rechberger* in *Rechberger* § 236 Rz 5.

³⁸⁶ Siehe *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*² III § 391 ZPO Rz 10, und RIS-Justiz RS0106481.

³⁸⁷ Bspw begehren die Gruppenkläger die Feststellung zweier bestimmter Tatfragen; die eine Tatfrage könnte nun bereits geklärt sein, während die Beurteilung der anderen (etwa weil die Einholung weiterer Sachverständigengutachten geboten ist) noch aussteht.

³⁸⁸ So auch *G. Kodek*, RdW 2007, 714.

ermöglicht immerhin die Beschränkung auf die offenen Streitfragen und vereinfacht so das (weitere) Verfahren.

Die Fällung eines Teilurteils ist daher mE auch im Gruppenverfahren zulässig. Ein Teilurteil iSd § 391 Abs 3 kann allerdings nicht ergehen, siehe sogleich.

6. Die *compensando*-Einwendung (prozessuale Aufrechnung)

Die materiellen Aufrechnungsvoraussetzungen (Gegenseitigkeit, Fälligkeit, Gültigkeit und Gleichartigkeit) müssen auch bei der erfolgreichen Erhebung einer prozessualen Aufrechnungseinrede vorliegen.³⁸⁹

Streitgegenstand des Gruppenverfahrens sind die den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen, wobei das Klagebegehren auf Feststellung gerichtet sein muss (§ 630 Abs 1). Eine „Verrechnung“³⁹⁰ welcher Art auch immer kommt daher von vornherein nicht in Betracht; auch kann demnach ein Teilurteil iSd § 391 Abs 3 nicht ergehen.

7. Exkurs: Die Auswirkungen der Konkurseröffnung³⁹¹ auf den Gang des Gruppenverfahrens

„Besonderes“ normiert auch § 633 Abs 3 in Bezug auf die Konkurseröffnung:

a) Konkurseröffnung über das Vermögen eines Gruppenklägers

Verfällt ein Gruppenkläger in Konkurs, normiert § 633 Abs 3 abweichend von § 7 KO, dass das Gruppenverfahren dadurch nicht unterbrochen wird. Der Masseverwalter hat die binnen vier Wochen zu treffende Wahl, den Anspruch weiter zu betreiben oder aber aus dem Gruppenverfahren auszutreten (§ 633 Abs 3).

³⁸⁹ Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁸ Rz 648, und *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*² III § 391 ZPO Rz 41.

³⁹⁰ *Deixler-Hübner* in *Fasching/Konecny*² III § 391 ZPO Rz 18; siehe *Rechberger* in *Rechberger* §§ 391 – 393 Rz 10.

³⁹¹ Der ME wurde noch zur Zeit der Geltung der KO verfasst, es bleibt hier daher bei der bisherigen Terminologie; die Grundsätze in Bezug auf die Wirkungen der Insolvenzeröffnung haben sich jedoch nicht grundlegend verändert (vgl §§ 7, 8 IO und §§ 7, 8 KO; vgl *Mohr*, *ecolex* 2010, 563), sodass die inhaltlichen Wertungen des ME nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Möglichkeit, dass der Anspruch im Sinne des § 8 Abs 1 KO konkursfrei wird, scheidet im Gruppenverfahren somit aus.³⁹²

b) Konkursöffnung über das Vermögen des oder der Beklagten

Hier gelten mangels Sondernormen die allgemeinen Regeln der Konkursordnung, ein anhängiges Gruppenverfahren wird daher unterbrochen.

P. Ausgewählte Aspekte des Gruppenverfahrens

1. Erwägungen zu den (besonderen Prozess-)Voraussetzungen des Gruppenverfahrens

a) § 619 Z 1

Rechberger kritisiert die im ME vorgesehene (niedrige) Mindestanzahl der Gruppenkläger.³⁹³ Dies mE mit gutem Grund, denn von einem „Massenverfahren“ kann sicherlich dann nicht gesprochen werden, wenn bloß drei Personen (mögen diese auch insgesamt 50 Ansprüche geltend machen) auf Klagsseite auftreten.

Hier ist allerdings zu bedenken, dass § 619 Z 5 igZ als Regulativ wirkt – treten letztlich nicht mehr Gruppenkläger auf, wird wohl die Individualrechtsverfolgung (etwa in Form einer Streitgenossenschaft) einfacher und billiger sein, sodass die Gruppenklage ungeachtet des § 619 Z 1 zurückzuweisen ist. Den zahlenmäßigen Vorgaben des § 619 Z 1 kommt daher mE bei weitem nicht eine solche Endgültigkeit zu, wie die Textierung des § 619 Z 1 zunächst vermuten lässt.

³⁹² Dazu krit *G. Kodek*, RdW 2007, 713.

³⁹³ Siehe *Rechberger* in FG Machacek/Matscher 864.

b) § 619 Z 2 – Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gruppenverfahrens

In der Gruppenklage bzw in den Beitrittsanträgen können bloß solche Ansprüche geltend gemacht werden, die sich gegen denselben bzw dieselben Beklagten richten (§ 619 Z 2); dies würde übrigens auch aus allgemeinen Regeln folgen (siehe bereits oben).

Anhand des in der FN ersichtlichen Beispiels³⁹⁴ soll die Problematik dieser Regelung für bestimmte Fallkonstellationen erläutert werden.

Es sei nun von einer Gruppenklage ausgegangen, mit der der Betreiber der Gletscherbahn und der Hersteller des Heizlüfters geklagt wird; die Ansprüche in der Gruppenklage werden auf einen technischen Defekt des Heizlüfters gestützt (in Bezug auf den Hersteller) und darauf, dass der Betreiber überdies den Einbau nicht sachgerecht vornehmen ließ und (kurz:) seinen Verkehrssicherungspflichten nicht nachgekommen sei; beklagt sind daher beide.

Jener Anspruchswerber, der nach den ihm vorliegenden Gutachten den Prozessstandpunkt vertritt, der Heizlüfter habe keinen Defekt aufgewiesen, sondern er sei ausschließlich seitens des Betreibers unsachgemäß eingebaut worden, und diesem falle auch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zur Last; könnte sich rechtmäßiger Weise – weil er nach diesen Prozessannahmen den Hersteller nicht für verantwortlich hält – dieser Gruppenklage nicht anschließen, weil sich sein Anspruch unter dieser Annahme bloß gegen den Betreiber richten könnte und so § 619 Z 2 nicht

³⁹⁴ Das freilich bloß zu Anschauungszwecken gewählt wurde und keine Stellungnahme des *Verf* enthalten soll:

„Ursachen

Nach Gutachten von mehreren österreichischen Brandsachverständigen wurde der Brand der Gletscherbahn aufgrund eines technischen Defektes eines im unteren, nicht besetzten Führerstand eingebauten Heizlüfters der Marke [...] und der hierdurch hervorgerufenen Inbrandsetzung von 18 Litern ausgelaufenem Hydrauliköl ausgelöst. Ausweislich von später erstellten Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaft Heilbronn war hingegen kein technischer Defekt im Heizlüfter, sondern vielmehr der unsachgemäße Einbau des nicht für die Verwendung in Fahrzeugen vorgesehenen Gerätes entgegen dessen Gebrauchsanweisung ursächlich für die Entzündung des Hydrauliköls. Zum tragischen Verlauf des Unglücks trug weiterhin bei, dass keine Fluchtwege und keine Notausgänge vorhanden waren, die für die Eingeschlossenen selbst zu öffnen waren und dass die Abteile über keine Sprechanlage verfügten, die den Kontakt zum Fahrer und somit ein früheres Anhalten der Bahn ermöglicht hätte.“ (http://de.wikipedia.org/wiki/Brandkatastrophe_der_Gletscherbahn_Kaprun_2, [5.7.2011]; FN vom *Verf* entfernt).

gerecht werden würde, wenn der Anspruch auch – wie im vorliegenden Beispiel in Bezug auf den Betreiber dieselben (siehe bereits oben) Tat- und Rechtsfragen aufwerfen würde.

Diese Überlegungen gelten gleichermaßen auch für den Gruppenkläger, der die Gruppenklage initiativ erheben will.

Jener Anspruchswerber, auf den solches zutrifft, müsste gemäß § 619 Z 2 eine davon unabhängige Gruppenklage initiieren, also im Beispielsfall gegen den Betreiber allein.³⁹⁵ Das ursprüngliche Gruppenverfahren gegen den Hersteller und Betreiber steht ihm nicht offen.

Ob dieser Umstand einem möglichst effizienten Rechtsschutz, den das Gruppenverfahren bieten soll, gerecht wird, mag bezweifelt werden.

Der von den Mat befürchteten dadurch verursachten Verkomplizierung des Beweisverfahrens (siehe bereits oben) mag man nun entgegenhalten, dass ohnehin spätestens im Rahmen der Entscheidung gemäß § 625 Abs 1 eine exakte Prüfung der einzelnen Ansprüche samt Determinierung der teilnehmenden Ansprüche zu erfolgen hat, sodass kein zusätzlicher Aufwand entstünde.

ME liegt das Problem – mit den Mat – vielmehr in der „Entscheidungsformulierung“ (siehe bereits oben). Mit dieser Ansicht wird freilich nicht das Grundproblem, sondern bloß dessen Folgen angesprochen: Der Spruch müsste diesfalls so formuliert sein, dass sich die aufgeworfenen Tat- und Rechtsfragen in ihrer Rechtskraftwirkung nach den jeweiligen Beklagten differenzieren ließen, denn auf Grund der subjektiven Grenzen der Rechtskraft würde eine bestimmte Tatsachenfeststellung bzw Lösung einer aufgeworfenen Rechtsfrage für jenen, der bloß einen (Teil der) Beklagten im Gruppenverfahren belangen würde, dann nicht gelten, wenn dies auch den nicht von diesem Beklagten betreffen würde.

MaW wäre also die Rechtskraftwirkung des im Gruppenverfahren ergehenden Urteils für jenen Beklagten mit Unsicherheiten behaftet, und dieses Problem setzte sich dann im Individualverfahren fort, weil es sich dann in aller Schärfe stellte. Einer

³⁹⁵ Dass ihm diesfalls das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit nicht entgegengehalten werden kann, versteht sich von selbst.

beschleunigten Rechtsverfolgung wäre dies nicht dienlich. Schließlich ist auch für diesen Fall eine besondere Kostenersatzregelung nicht vorgesehen; eine solche wäre mE überaus kompliziert.

Alles in allem erscheint mir der vom ME hier gewählte Weg daher im Ergebnis dem Beschleunigungszweck und den Bedürfnissen der Praxis dienlich.

c) Erwägungen zu § 619 Z 4 – dieselben Tat- und Rechtsfragen

Das Gruppenverfahren steht ausschließlich zur Klärung derselben Tat- und Rechtsfragen zur Verfügung; ähnliche oder iW gleichartige Tatfragen können nicht behandelt werden (§ 619 Z 4; siehe bereits oben), weil in diesem Fall kein einheitliches (dh ein einziges, für alle gleichermaßen relevantes) und damit ein identisches Beweisthema betreffendes Beweisverfahren durchgeführt werden könnte und so der Beschleunigungseffekt verloren ginge.³⁹⁶

In seiner Stellungnahme zum ME schlägt der OGH vor, in § 619 Z 4 zur Klarstellung „das Wort ‚gleiche‘ durch ‚dieselben‘“ zu ersetzen.³⁹⁷

Eine derartige Änderung wäre mE wünschenswert, weil damit das zentrale Anliegen des ME im Hinblick auf das Gruppenverfahren in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht würde, nämlich die Beschleunigung des Verfahrens durch die Beschränkung des

³⁹⁶ Verdeutlicht sei dies anhand eines Beispiels:

Ein Wertpapierdienstleister (WPD) empfiehlt seinen „Agenten“, verstärkt ein bestimmtes Finanzprodukt zu bewerben und zu verkaufen; in einer Schulung, die der WPD zu diesem Zweck für seine „Agenten“ veranstaltet, wird auf die hundertprozentige Sicherheit, die hohe Rendite und die Kapitalgarantie dieses Produkts hingewiesen.

In Wahrheit handelt es sich jedoch um ein risikoträchtiges Produkt, das für risikobewusste Privatanleger ungeeignet ist, was dem WPD bewusst war.

In der Folge erwerben hundert Privatanleger (unabhängig von einander) Anteile an diesem Produkt und werden dabei jeweils von 100 verschiedenen „Agenten“ beraten.

Es kommt zum Kursverfall, wodurch diese Anleger einen Schaden erleiden, den sie vom WPD ersetzt erhalten wollen.

Das Gruppenverfahren würde sich mE in diesem Fall nur dazu eignen, die – allen diesen Ansprüchen gemeinsamen („dieselben“) – Tatfragen zu klären, nämlich *in concreto*, was in der Schulung vom WPD behauptet wurde, und wie die Risikogeneigtheit dieses Produkts tatsächlich zu bewerten ist; eine Klärung des Inhalts jedes einzelnen Beratungsgesprächs betrifft dagegen nicht dieselben Tatfragen, sondern ist vielmehr nur im Einzelverfahren zu klären.

³⁹⁷ Seite 2 der Stellungnahme des OGH (siehe FN 162).

Entscheidungsgegenstands auf die Behandlung identischer („derselben“) Beweisthemen.

Aus diesem Grund findet sich in den Mat auch eine klare Stellungnahme dazu, dass – trotz der im ME gewählten Formulierungen – dieselben Tat- und Rechtsfragen gemeint sind, und nicht bloß gleichartige.³⁹⁸

Im Anschluss an diesen Änderungsvorschlag hebt der OGH hervor, was die Alternative zu diesem Verständnis des ME wäre: „... es sei denn, der Gesetzgeber will das Gruppenverfahren auch Klägern eröffnen, die beispielsweise durch verschiedene, aber völlig gleichartige (= in den Merkmalen identische) Tathandlungen geschädigt wurden. Dies wäre freilich kein gemeinsamer Sachverhalt.“³⁹⁹

Im oa Beispiel der sittenwidrigen Zinsgleitklausel⁴⁰⁰ könnten bei diesem Verständnis des § 619 Z 4 – dh iSv gleichartigen Tatfragen – auch mehrere Kreditnehmer verschiedener Banken als Gruppenkläger auftreten, was aber zu Lasten einer beschleunigten Verfahrensführung geht, weil zwar gleichartige Tatfragen (Vertragsabschluss unter Zugrundelegung dieser Klausel) vorliegen, diese aber im Einzelnen zu klären sind – im diesem Beispiel wären daher Feststellungen zu jedem einzelnen Vertragsabschluss zu treffen und ein dementsprechendes Beweisverfahren abzuführen.

2. Die Verfahrensdauer betreffende Erwägungen

a) Hauptkritikpunkt: „Systemimmanente Langsamkeit“ des Gruppenverfahrens

An das rechtskräftig beendete Gruppenverfahren soll nach dem Entwurf die Individualrechtsverfolgung durch die vormaligen Gruppenkläger anschließen.

Soweit die im Gruppenverfahren geltend gemachten Ansprüche (überhaupt) nicht dieselben (siehe bereits oben) Tat- oder Tat- und Rechtsfragen aufwerfen, können sie in

³⁹⁸ Siehe ErlEntw 4.

³⁹⁹ Seite 2 der Stellungnahme des OGH (siehe FN 162).

⁴⁰⁰ Siehe FN 165.

dessen Rahmen nicht behandelt werden; diese Anspruchselemente bleiben daher offen und sind der Klärung im Einzelverfahren vorbehalten.

Das gilt sinngemäß auch für den Fall, dass nicht hinreichend viele Ansprüche dieselben Tat- oder Tat- und Rechtsfragen zum Gegenstand haben (§ 625 Abs 2).

Liegt nun das Ergebnis des Gruppenverfahrens vor, folgt daraus also keinesfalls zwingend, dass sich das anschließende Individualverfahren stets auf die Höhe des Anspruchs – was, bspw im Bereich des Schmerzensgelds und des Verdienstentgangs, ohnehin vielfältige Fragen aufwerfen kann – beschränkt; weitere Aspekte, die den Grund des Anspruchs betreffen, aber nicht dieselben Tat- oder Tat- und Rechtsfragen aufwerfen bzw die auf Grund ihrer „Einzelfallbezogenheit“⁴⁰¹ nicht in das Gruppenverfahren miteinbezogen wurden, könnten dann ebenso erstmals verfahrensgegenständlich werden, etwa der Einwand mangelnder Kausalität, ein Mitverschuldenseinwand oder der Einwand einer (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Kompensation.

Darin liegt mE eine systemimmanente Langsamkeit des Gruppenverfahrens: Der Gruppenkläger muss, um zu seinem Recht zu kommen, im für ihn ungünstigsten Fall jedenfalls zwei Prozesse führen – auch ein solcher, bloß auf die Anspruchshöhe beschränkter Prozess kann sich in zeitlicher Hinsicht durchaus ausdehnen, va, wenn etwa über Gegenforderungen des vormaligen Gruppenbeklagten zu entscheiden ist.

b) Weitere, die Verfahrensdauer betreffende Einwände

ba) Das kompliziert geregelte Procedere, bis feststeht, ob überhaupt und, bejahendenfalls, in welchem Umfang ein Gruppenverfahren durchgeführt wird, samt der eingeräumten Rechtsmittelmöglichkeiten lässt das Gruppenverfahren nicht beschleunigt, sondern im Vergleich zum Regelverfahren eher verlangsamt erscheinen.

⁴⁰¹ Die also solche Umstände betreffen, die nicht einmal die Anwendung des § 625 Abs 2 gebieten, weil nicht hinreichend viele Ansprüche diese (eine) gemeinsame Tat- und Rechtsfrage aufwerfen.

bb) Ungeachtet der Richtigkeit der vom *Verf* vertretenen Ansichten in Bezug auf die Fragen, wie das Gruppenverfahren abzulaufen habe, wie die Endentscheidung zu gestalten sei und welche Rechtsinstitute der ZPO im Gruppenverfahren (un)anwendbar blieben, ist bereits jetzt festzuhalten, dass – sollte der ME in dieser oder ähnlicher Form Gesetz werden – in der Praxis des Gruppenverfahrens mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen ist: Angesichts der knappen Regelungen im ME⁴⁰² könnte nach dem oben Gesagten sogar strittig werden, wie eine Klagsabweisung im Gruppenverfahren zu erfolgen habe; jedes bisher – zumindest für Zwecke des praktischen Rechtsanwenders für den Großteil der Rechtssachen – durch Lehre und Judikatur geklärte Rechtsinstitut wie etwa die *compensando*-Einwendung wird insofern in Frage gestellt, als sich über dessen Anwendbarkeit im Gruppenverfahren trefflich (und nicht mutwillig) und wohl zumeist bis in die dritte Instanz streiten ließe.⁴⁰³

Bis die mE insoweit dürftigen Regeln des ME durch höchstgerichtliche Judikatur geklärt sind und so für den Rechtsanwender Rechtssicherheit geschaffen wird, ist mE eine Vielzahl von Gruppenverfahren durchzuführen, und missbräuchlicher – weil verschleppender – Prozessführung wird dadurch Tür und Tor geöffnet.

Wünschenswert wäre es daher, den ME in diesem Sinne behutsam auszuweiten – nähere gesetzliche Regelungen würden die Rechtsanwendung erleichtern. Zwar ist es selbstverständlich nicht möglich, zu jedem erdenklichen Rechtsinstitut eine eigene Anordnung zu treffen; immerhin wäre aber etwa an eine nicht taxative Generalklausel zu denken, die weitere Anhaltspunkte für die Interpretation lieferte.⁴⁰⁴

⁴⁰² Vgl *Rechberger* in FG Machacek/Matscher 866 f in Bezug auf § 626 Abs 2 Satz 1, wonach auf Grund dessen Knappheit die „Ausführungen in den Erläuterungen [...] deshalb in das Gesetz selbst [gehören].“

⁴⁰³ Illustrativ sei idZ auf die Ausführungen zum KapMuG (siehe bereits oben) in Betreff einer der zentralen Voraussetzungen der Durchführung des Kapitalanleger-Musterverfahrens – nämlich die erforderliche Anzahl an gleichgerichteten Musterfeststellungsanträgen (ds zehn: § 4 Abs 1 Satz 1 Nr 2 KapMuG) verwiesen: Aufgrund dessen Textierung war eine höchstgerichtliche Entscheidung darüber erforderlich, ob im Hinblick auf diese Prozessvoraussetzung auch zehn einfache Streitgenossen (dh Kläger ein und desselben Prozesses) ausreichen würden, um dieser Anforderung zu genügen.

⁴⁰⁴ Bspw: „Im Gruppenverfahren sind insb die §§ ... unanwendbar“.

c) Aspekte der Verfahrensdauer im Vergleich zur Sammelklage österreichischer Prägung

Die Sammelklage endet im Fall ihrer meritorischen Erledigung mit einem Sachurteil, das die geltend gemachten Ansprüche abschließend erledigt; eine weitere Einzelrechtsverfolgung im Erkenntnisverfahren ist weder möglich noch notwendig.

ME ist die Dauer des über die Sammelklage österreichischer Prägung abgeführten Verfahrens allerdings selbst dann mit jener des Gruppenverfahrens vergleichbar, wenn an dieses keine weitere Individualrechtsverfolgung anschließt: Die durch das im Gruppenverfahren – zufolge der Einschränkung des Entscheidungsgegenstands – vergleichsweise verkürzte Beweisverfahren zu erzielende Zeitersparnis geht mE im Verfahren über die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens (iwS) wieder verloren.

Schließen an das Gruppenverfahren noch Einzelrechtsverfolgungen an, ist mE im Hinblick auf die Verfahrensdauer die Sammelklage österreichischer Prägung dem Gruppenverfahren überlegen.

3. Erwägungen zur Kostenfrage

a) Allgemeines

Insgesamt erscheinen die (an dieser Stelle im weitesten Sinn verstandenen) kostenrechtlichen Regelungen im ME durchaus gelungen⁴⁰⁵ – sowohl die Gerichtsgebühren als auch die Kosten nach RATG werden durch mE sinnvolle Bestimmungen relativ niedrig gehalten.

An der Art und Weise der Aufteilung der Kosten auf die Gruppenkläger ist allerdings mE Kritik zu üben:

⁴⁰⁵ So auch *Rechberger*, Reform 64.

b) Ungleichheit des Kostenrechts im Gruppenverfahren

Die im Gruppenverfahren bestimmten Kosten sind im Verhältnis der Anzahl der jeweils geltend gemachten Ansprüche auf die Gruppenkläger aufzuteilen (§ 632 Abs 1 letzter Satz); dies gilt auch für die Entlohnung des klägerischen Rechtsanwalts (§ 632 Abs 5 erster Satz). Maßgeblich für die Kosten und die Entlohnung ist also nicht der Anteil der Ansprüche des einzelnen Gruppenklägers am Gesamtstreitwert, sondern die Anzahl der Ansprüche.

Aus dieser Regelung folgt mE eine kostenrechtliche Ungleichbehandlung der Gruppenkläger und der Gegenpartei(en), die sachlich nicht gerechtfertigt ist: Sie kann dazu führen, dass der einzelne Gruppenkläger – im Falle des Unterliegens im Individualverfahren – dann Kosten zu tragen hat, die er insoweit nicht in dieser Höhe verursacht hat, wenn er im Verhältnis zu den anderen Gruppenklägern Ansprüche in geringerer Höhe geltend gemacht hat.⁴⁰⁶ Für die Entlohnung des klägerischen Rechtsanwalts gilt dies sinngemäß.

Unterliegt dagegen der Beklagte im Folgeprozess, so muss dieser die auf den Gruppenkläger aufgeteilten Kosten des Gruppenverfahrens ersetzen, u zw unabhängig davon, ob dieser einen hohen Anteil am Gesamtstreitwert auf sich vereinigte oder nicht; kommt es nicht mit allen Gruppenklägern zu Einzelverfahren, ergäbe sich auch daraus ein Ungleichgewicht.

Die im ME vorgesehene kostenrechtliche Lösung entfernt sich mE in dieser Hinsicht vom Verursachungsprinzip; sachgerechter erschiene mir eine Orientierung am jeweiligen Anteil am Gesamtstreitwert, um derartige Ergebnisse zu vermeiden.

Nach den Mat findet die Aufteilung der Kosten nach der Anzahl der geltend gemachten Ansprüche ihre sachliche Rechtfertigung darin, dass diese zunächst „für das den

⁴⁰⁶ Machen bspw 49 Gruppenkläger jeweils einen einzigen Anspruch in Höhe von rund EUR 5.000,- geltend, ein weiterer aber bloß in der Höhe von etwa EUR 1.000,-, so trägt dieser die angelaufenen Kosten im Falle des Unterliegens im Individualverfahren zu einem Fünfzigstel auf Basis einer Bemessungsgrundlage von EUR 246.000,-, letztlich also dem Fall vergleichbar, als hätte er (in Relation zu den übrigen) einen Betrag von EUR 4.920,- geltend gemacht (freilich unter Ausklammerung der Degression des Tarifs).

An[s]pruch nicht endgü[ltig] erledigende und auf das Beweisverfahren konzentrierte Gruppenverfahren auch sachgerecht [erscheint], weil die Kosten eines Beweisverfahrens unabhängig von der Höhe des geltend gemachten Anspruchs sind“; überdies soll diese Art der Aufteilung „allfällige Ungleichverteilungen verhindern, etwa für den Fall, dass ein Gruppenkläger eine Vielzahl von Ansprüchen durch Abtretung erworben hat“ und schließlich „komplizierte Berechnungen ersparen“.⁴⁰⁷

Kommt es zwischen den Parteien zu keiner Einigung in Bezug auf die Bemessungsgrundlage (§ 7a RATG), stellt der nach §§ 4 ff, 12 RATG zu ermittelnde Gesamtstreitwert die Bemessungsgrundlage dar (siehe bereits oben), sodass die Höhe des einzelnen Anspruchs insofern sehr wohl kostenverursachend ist. Dass die Kosten des Beweisverfahrens unabhängig von der Anspruchshöhe seien, ist nur insoweit zutreffend, als nicht gleichzeitig auch Vertretungskosten anfallen – was bei mündlichen Verhandlungen, in denen Parteien und Zeugen vernommen oder mündliche Gutachtenserörterungen oder -ergänzungen durchgeführt werden, ebenso wie bei Durchführung eines Ortsaugenscheins oder einer Befundung durch den Sachverständigen unter Mitwirkung der Parteien (und daher nicht selten) der Fall ist. Da die Höhe des einzelnen Anspruchs (als Anteil am Gesamtstreitwert) damit idR sehr wohl auch im Beweisverfahren für die Höhe der Kosten kausal ist, scheint ein Abstellen auf die Anzahl der geltend gemachten Anspruch nicht sachgerecht zu sein.

Aber auch für den Fall, in dem sich die Parteien auf eine Bemessungsgrundlage einigen, ergibt sich mE eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Gruppenkläger.⁴⁰⁸

Was die angebliche Ungleichverteilung betrifft, so würde diese durch das Abstellen auf die Anzahl der geltend gemachten Ansprüche bloß verlagert werden, weswegen dieses Argument igZ mE nicht stichhältig ist; dass schließlich die anzustellenden Kostenrechnungen derart kompliziert würden, lässt sich nach den Wertungen des ME

⁴⁰⁷ ErlEntw 17.

⁴⁰⁸ Würden sich die Parteien im in FN 406 genannten Beispiel auf eine Bemessungsgrundlage von EUR 50.000,- einigen, so würde jener Gruppenkläger, der bloß EUR 1.000,- geltend macht, zwar nicht schlechter, jedoch ungleich behandelt, weil die übrigen Gruppenkläger ebenso bloß Kosten tragen müssten, die einem geltend gemachten Anspruch von EUR 1.000,- entsprechen.

selbst mE nicht nachvollziehen – ist dieser Lösungsweg doch (zumindest dispositiv) auch für die Wahl des Gruppenvertreters vorgesehen (im Zusammenhang mit der Stimmgewichtung: § 627 Abs 1 Z 2); überdies änderte sich bloß die Verhältniszahl.

c) Kostenintensive Anspruchsbescheinigung

Dem oder den Gruppenklägern wird *in limine litis* die Bescheinigungslast ua dafür auferlegt, dass mehreren Personen eine näher bezeichnete Anzahl von Ansprüchen zusteht, die die näher umschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Diese Anspruchsbescheinigung könnte für die Gruppenkläger in auf Sachverhaltsebene komplexen Fällen zur ersten Kostenhürde des Verfahrens werden, wird doch in der Rsp ua ein erst einzuholendes Sachverständigengutachten sowie die Vernehmung von Auskunftspersonen, die nicht zu Gericht kommen können oder die neuerlich geladen werden müssten, als untaugliches Bescheinigungsmittel betrachtet.⁴⁰⁹

Die Gruppenkläger werden sich in derartigen Fällen wohl vorab eines (in dieser Eigenschaft stets „privaten“) Sachverständigen bedienen müssen, dessen Ausführungen im Bescheinigungsverfahren urkundlich vorgelegt werden.⁴¹⁰ Weil dessen Befund und Gutachten von der Gegenseite mE mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht – verkürzt ausgedrückt – als wahr zugestanden werden wird, bedarf es im Prozess der neuerlichen Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen, sodass in derartig komplexen Fällen (mindestens) zwei Sachverständige zu befassen und (der „private“ je nach Vereinbarung, wohl aber vorab, der gerichtlich bestellte zunächst jedenfalls bei der Kostenbevorschussung) zu entlohnen sind.

Dass dem vorab beauftragten Sachverständigen schließlich keine Mitwirkungspflichten (vgl § 359 Abs 2)⁴¹¹ der Parteien oder Dritter zugute kommen, ist evident.

⁴⁰⁹ Siehe *Rechberger in Fasching/Konecny*² III § 274 ZPO Rz 10 mwN, und *Rechberger in Rechberger* § 274 Rz 4.

⁴¹⁰ Im Gegensatz zum erst einzuholenden Sachverständigengutachten spricht nach stRsp nichts gegen ein derartiges Bescheinigungsmittel, siehe RIS-Justiz RS0005284.

⁴¹¹ Allerdings ist auch bezüglich eines gerichtlich bestellten Sachverständigen bei Nichtbefolgung eines gerichtlichen Auftrags zu näher bezeichneten Mitwirkungshandlungen eine Sanktion nicht vorgesehen (siehe *Rechberger in Fasching/Konecny*² III § 359 ZPO Rz 5); es können sich daher ebenso in Bezug auf einen gerichtlich bestellten Sachverständigen ähnliche Probleme ergeben, nämlich der faktische

Gerade mit Blick auf die Verfahren, die die Mat gewissermaßen als Lehrbuchfälle für den Anwendungsbereich des Gruppenverfahrens zitieren – Kaprun und den WEB-Skandal –, erscheint zumindest in derartigen Konstellationen trotz der im Bescheinigungsverfahren bestehenden Beweismaßreduzierung die Notwendigkeit der eben beschriebenen Bescheinigung des Gruppenverfahrens, das ökonomischer und damit auch letztlich schneller als eine Vielzahl von Einzelverfahren vonstatten gehen soll, aufwändig zu machen.

Dass die Gruppenkläger in der Praxis auf diesem oder jenem Weg⁴¹² schließlich Ersatz dieser Kosten erhalten mögen, vermag an diesen zu investierenden „Anlaufkosten“ nichts zu ändern.

d) Aspekte der Kosten des Gruppenverfahrens im Vergleich zur Sammelklage österreichischer Prägung

Der Sammelklage österreichischer Prägung müssen naturgemäß – weil sie letztlich durch die Rechtsanwendung hervorgebracht wurde⁴¹³ – kostenrechtliche Sonderregelungen fremd sein.

Immerhin bringt auch sie es mit sich, dass (als Folge der Zession) wegen Parteienmehrheit auf Klagsseite ein Streitgenossenzuschlag nicht gebührt.⁴¹⁴

Die größere Effizienz des Gruppenverfahrens scheint auch in kostenrechtlicher Hinsicht entscheidend davon abzuhängen, ob eine weitere Einzelrechtsverfolgung stattfindet oder nicht.

Ausschluss der freien Beweis(bzw Bescheinigungs-)würdigung bei Fehlen eines Tatsachensubstrats mangels Befundung (vgl *ders*, aaO, Rz 5).

⁴¹² Nämlich auf dem streitigen (Hauptanspruch) oder außerstreitigen (Prozesskostenersatzanspruch) Rechtsweg: siehe etwa OGH 9 Ob 7/09h.

⁴¹³ Siehe *Frauenberger-Pfeiler*, *ecolex* 2009, 1041.

⁴¹⁴ Vgl *Obermaier*, *Kostenhandbuch*² Rz 639.

4. Erwägungen zu den durch die Besonderheiten des Gruppenverfahrens motivierten Parteiendispositionen: „Erpressung“ des Beklagten?

Die Tendenzen in der Wirtschaft, das Gruppenverfahren abzulehnen, rühren auch daher, dass Unternehmer durch die vorgesehene Ediktalveröffentlichung der Gruppenklage (siehe bereits oben) einen Imageschaden befürchten,⁴¹⁵ der für den oder die Gruppenbeklagten negative wirtschaftliche Auswirkungen zeitigen könnte.

Die Gruppenklage ähnelt in mancher Hinsicht einer bestimmten Ausprägung der US-amerikanischen *class action*,⁴¹⁶ und unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass *class actions* selten mit Sachurteil enden, sondern vielfach bloß angedroht werden (siehe bereits oben), steht auch in Bezug auf die Gruppenklage die Befürchtung im Raum, dass das Gruppenverfahren ein ähnliches Schicksal erleiden könnte: Möglicherweise würde es gar nicht zu dessen Durchführung kommen, weil sich die Parteien – die beklagte Partei bloß auf Grund des wirtschaftlichen Drucks, den ein Gruppenverfahren verursachen könnte – außergerichtlich einigen; oder es würde zwar ein Gruppenverfahren eingeleitet werden, jedoch (aus ähnlichen Motiven der beklagten Partei) mit Vergleich enden.

Um nicht Schlüsse von einer wesensmäßig völlig unterschiedlichen Rechtsordnung auf die österreichische zu ziehen, sei an dieser Stelle überdies bemerkt, dass durchaus auch Sammelklagen österreichischer Prägung mit Vergleich geendet haben.⁴¹⁷

Wünschenswert wäre eine solche Entwicklung jedenfalls nicht: Ausgewogene Verfahrensbestimmungen sollen die „Vergleichspressung“ nicht institutionalisieren, geht doch auch die ZPO von der Ermittlung der Wahrheit aus (§ 178 Abs 1; vgl weiters

⁴¹⁵ Siehe 18/SN-70/ME XXIII. GP 1 f – Stellungnahme der WKÖ zum Entwurf. Diese grundsätzlich nachvollziehbare Befürchtung wird mE einerseits durch den Umstand relativiert, dass auch außerhalb des Gruppenverfahrens aus Sicht des Beklagten jederzeit die Gefahr besteht, dass der Inhalt der Klage von wem auch immer den Medien bekannt gegeben wird, was durchaus ähnliche Imageschäden nach sich ziehen kann; andererseits wird durch die im Gruppenverfahren erforderliche Anspruchsbescheinigung bis zu einem gewissen Grad sichergestellt, dass völlig haltlose Behauptungen zufolge Zurückweisung der Klage mangels entsprechender Bescheinigung bereits nicht zur Veröffentlichung gelangen.

⁴¹⁶ Nämlich jener gemäß Rule 23(b)(3) F.R.C.P., siehe bereits oben.

⁴¹⁷ So endete die vom VKI im Zuge des „Listerien-Skandals“ eingebrachte Sammelklage betreffend acht Geschädigte (siehe näheres unter <http://help.orf.at/stories/1670178/> [1.6.2011] mit Vergleich, wie der ORF berichtete (<http://steiermark.orf.at/stories/518847/> [2.6.2011])).

§§ 182 Abs 1, 183 Abs 1 Z 4 erster und zweiter Fall [wegen § 183 Abs 2], 272 Abs 1 und 338 Abs 1).

Immerhin ist zu konstatieren, dass zufolge Unzulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 879 Abs 2 Z 2 ABGB) einer jener Umstände, die die *class action* zT zu einem bloßen Druckmittel verkommen lassen, für den österr Rechtskreis wegfällt.

5. Erwägungen zur materiellen Rechtsstellung des Gruppenklägers

Als Nachteil der Sammelklage österreichischer Prägung wird in den Mat ua der Umstand genannt, dass zunächst die Hemmschwelle der Abtretung des Anspruchs überwunden werden müsse (siehe bereits oben). Im Regelfall geht mit einer Inkassoession die Übertragung des Vollrechts einher,⁴¹⁸ womit auch die prozessuale Verfügungsgewalt des Anspruchs verbunden ist.⁴¹⁹ Dem einzelnen „Sammelkläger“ (präzise: dem Inkassozedenten des jeweiligen Anspruchs) ist daher jegliche gerichtliche und außergerichtliche Verfügung über den Anspruch verwehrt.

Der Gruppenkläger bleibt dagegen anspruchsberechtigt, wenn er auch angesichts des Instituts des Gruppenvertreters nicht prozessfähig ist: Von den oben angeführten Ausnahmefällen abgesehen, muss im Verfahren stets sein gesetzlicher Vertreter, der Gruppenvertreter, für ihn einschreiten; seine (nämlich des Gruppenklägers) „Prozesshandlungen“ sind somit völlig unbeachtlich.

Wenn auch angesichts dessen mE durchaus ein gewisses Gefühl der Ohnmacht des Gruppenklägers aufkommen kann, so ist insgesamt zu konstatieren, dass dem Gruppenkläger im Vergleich zum „Sammelkläger“ *de iure* ein Mehr an Verfügungsmacht über seinen Anspruch zusteht; er kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz durch einseitige Erklärung dem Gericht gegenüber – u zw ohne dass dafür irgendeine Vertretung geboten wäre – aus dem Gruppenverfahren ausscheiden (§ 633 Abs 1). Auch diesem Gruppenkläger kommt die

⁴¹⁸ StRsp: Siehe RIS-Justiz RS0010457.

⁴¹⁹ Siehe RIS-Justiz RS0032595.

Rechtswohltat der gehörigen Fortsetzung iSd § 631 Abs 3 zugute, weswegen ihm – gelangt er zum Schluss, dass das Gruppenverfahren für ihn doch nicht der rechte Weg ist – die Individualrechtsverfolgung nach seinem Gutdünken weiterhin offensteht.

Der Sammelkläger hat es da schon schwerer, fehlt ihm doch wegen der Zession die Rechtszuständigkeit. Er hat zwar keine Verfügungsmacht über seinen Anspruch;⁴²⁰ das der Inkassozession zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft führt aber zu einer obligatorischen Bindung zwischen Zedent und Zessionar, u zw einer treuhandähnlichen,⁴²¹ die dem Sammelkläger daher regelmäßig einen Anspruch auf die eingeklagte Leistung⁴²² geben wird.

Die Position des Gruppenklägers ist daher eindeutig stärker als die des „Sammelklägers“; der Gruppenkläger ist zwar ebenso wie der „Sammelkläger“ idR⁴²³ nicht *dominus litis*, er bleibt aber rechtszuständig und kann aus dem Gruppenverfahren ohne Weiteres ausscheiden.

Ob es angesichts des Gesagten allerdings faktisch einen Unterschied machen wird, ob jemand als Gruppenkläger oder als Sammelkläger einschreitet, ist mE zu bezweifeln: Beide haben aus diesem Blickwinkel idR keinen Einfluss auf den Prozessablauf, sind vielmehr prozessunfähig (Gruppenkläger) bzw nicht (einmal) sachlegitimiert (Sammelkläger).

6. Erwägungen in Betreff der Ausnahme von der Anwaltpflicht beim Beitrittsantrag

Für den Beitrittsantrag besteht keine Anwaltpflicht (§ 624 Abs 1), was nach den Mat seine Begründung in der darin angeblich gelegenen Einfachheit und Kostengünstigkeit (siehe bereits oben) finden soll.

⁴²⁰ Siehe RIS-Justiz RS0032595 und RS0032583; vgl RS0102347.

⁴²¹ Siehe RIS-Justiz RS0010457;

⁴²² IdZ jedoch um die Forderung des Prozessfinanzierers entgeltsbereinigt.

⁴²³ Also ohne Berücksichtigung allfälliger interner Organisationsnormen, die auch den Gruppenvertreter binden (siehe bereits oben).

Umgekehrt heben die Mat aber auch die Notwendigkeit hervor, dass der Streitgegenstand „eindeutig feststeht“,⁴²⁴ hat der Richter doch in der Entscheidung nach § 625 die überaus diffizile Aufgabe, zu bestimmen, ob das Gruppenverfahren zulässig ist und bejahendenfalls, welche Ansprüche am Verfahren teilnehmen und welche Tat- und Rechtsfragen behandelt werden.

Angesichts der gleichen Komplexität wie jener der Gruppenklage fragt man sich, ob eine derartige Ausnahme von der absoluten Anwaltpflicht beim Beitrittsantrag gerechtfertigt ist, entspricht er doch iW der Gruppenklage.

Nun von einem unvertretenen Beitrittswerber zu verlangen, im Verhältnis zu den der Gruppenklage zugrunde liegenden Ansprüche selbst ebenso gleiche Tat- und Rechtsfragen darzutun, setzt profunde Rechtskenntnis voraus, wird doch idZ von ihm gefordert, sowohl die Sachverhalts- als auch Tatbestandsebene seiner Ansprüche wie auch jener, die in der Gruppenklage geltend gemacht werden, zu durchschauen, um so herausfinden zu können, ob gleiche Tat- und Rechtsfragen vorliegen.⁴²⁵

7. Verzeichnis der Gruppenkläger

Die durch das Verzeichnis der Gruppenkläger (siehe bereits oben) angeblich zu erzielende Vereinfachung⁴²⁶ des Verfahrens hält sich mE in Grenzen: Ob die Gruppenkläger nun im Rubrum angeführt sind oder in einem dem Schriftsatz anzuschließenden Verzeichnis, ist mE gleichgültig – die Schriftsätze sind gleichermaßen voluminös. Dass die im Verzeichnis anzuführenden Angaben – idZ va Gegenstand und Wert des Anspruchs⁴²⁷ – weder die Verfahrensparteien und erst recht nicht das Gericht davon entbinden, sich mit den Ansprüchen im Detail auseinanderzusetzen, versteht sich von selbst – das Verzeichnis scheint daher insgesamt entbehrlich zu sein.

⁴²⁴ ErlEntw 9.

⁴²⁵ Ähnlich auch die Stellungnahme des ÖRAKT, 11/SN-70/ME XXIII. GP 5, 8; siehe auch *Rechberger* in FG Machacek/Matscher 866: „... der Gesetzgeber möge Gerichten Beitrittsanträge ersparen, die von den durch ein Großschadensereignis Betroffenen selbst verfasst werden.“ Siehe *ders*, Reform 62.

⁴²⁶ Siehe ErlEntw 14.

⁴²⁷ Möglicherweise also etwa: „N. N – wegen: Feststellung – Streitwert EUR 4.000,-“.

Stattdessen sollte mE vorgesehen werden, die Zulässigkeit der Anführung nur des ersten Gruppenklägers zu normieren, dies unter Hinweis auf jenen Schriftsatz, in dem der derzeit aktuelle Stand der Gruppenkläger wiedergegeben ist.⁴²⁸ Die Nennung aller Gruppenkläger wäre in diesem Fall – abgesehen von der Gruppenklage – nur dann erforderlich, wenn sich (zufolge Einlangens weiterer Beitrittsanträge oder Ausscheidens einer oder mehrerer Gruppenkläger) etwas änderte.

8. Erwägungen zur Selbstorganisation der Gruppenkläger

Bewusst lässt der ME den Gruppenklägern einen großen Spielraum bei deren Selbstorganisation (siehe bereits oben); fraglich ist aber, ob die Gruppenkläger diesen hohen Anforderungen an ihr persönliches Engagement, ihre Konsensfähigkeit und nicht zuletzt auch an ihre Rechtskenntnis gerecht werden können.⁴²⁹

Schon eine sinnvolle und ausgewogene Fassung einer derartigen „Satzung“ der Gruppenkläger setzt mE profunde Rechtskenntnis voraus; sodann stellt sich das Problem, ob sich alle Gruppenkläger und der Gruppenvertreter diesen internen Organisationsnormen unterwerfen, und sogar, wenn dies bewerkstelligt ist, bleibt zu fragen, wie die Gesamtheit der Gruppenkläger – einmal erfahrungsgemäß unterstellt, dass alle oder doch zumindest der überwiegende Großteil juristische Laien sind – Weisungen in Bezug auf Prozesshandlungen an den Gruppenvertreter erteilen wollen, wenn ihnen dazu doch die erforderliche Expertise fehlt.

Eine gewisse gerichtliche Kontrolle des Gruppenvertreters ist mE daher wünschenswert,⁴³⁰ um die Gruppenkläger nicht zu überfordern und so eine effiziente kollektive Rechtsverfolgung zu ermöglichen.

⁴²⁸ Bspw: „... Kläger: N. N. ua (lt. ON ...).“

⁴²⁹ *Rechberger* stellt in Bezug auf die Überwachung der Tätigkeit des Gruppenvertreters durch die Gruppenkläger die Frage, ob diese Anforderungen nicht eine „Überforderung der Gruppe“ darstellen würden, und erachtet „eine gewisse gerichtliche Überwachung des Gruppenvertreters [...] überlegenswert.“ (*Rechberger* in FG Machacek/Matscher 867).

⁴³⁰ Wenn sie auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht notwendig wäre (siehe bereits oben); zu den in Betracht kommenden Kontrollmechanismen siehe FN 257 und 258.

Teil IV. – Resümee

A. Zur Vereinbarkeit des Gruppenverfahrens mit verfassungsrechtlichen Vorgaben

Die verfassungsrechtliche Problematik des Gruppenverfahrens stellt sich mE in zweierlei Hinsicht – zum einen in Bezug auf die Art und Weise der Einbeziehung der Anspruchswerber in das Gruppenverfahren, zum anderen – und damit verknüpft – betreffend die Stellung des Gruppenklägers im anhängigen Gruppenverfahren:

Was den Aspekt der Einbeziehung in das Gruppenverfahren selbst betrifft, gelingt es dem ME nach meinem Dafürhalten, ein „Verfahren für die Willigen“⁴³¹ vorzusehen – eine als grundrechtswidrig zu beanstandende Einschränkung des rechtlichen Gehörs wird vermieden, weil der Anspruchswerber stets die Wahl hat, sich am Gruppenverfahren zu beteiligen oder auch nicht – eine Einbeziehung gegen seinen Willen kann nicht erfolgen, die im Gruppenverfahren ergehende Entscheidung wirkt nur dann für ihn, wenn er Gruppenkläger ist („Grundsatz der Freiwilligkeit des Gruppenverfahrens“⁴³²). Im Bereich des KapMuG und der *class action* gilt dieser Grundsatz nicht: Das KapMuG geht von einer zwangsweisen Einbeziehung in das Verfahren aus (siehe bereits oben), die als solche nicht bekämpfbar ist, und eröffnet nur unter bestimmten Umständen den Einwand mangelhafter Prozessführung durch die Hauptpartei des Kapitalanleger-Musterverfahrens (§ 16 Abs 2 KapMuG). Im Bereich der hier va interessierenden Variante der *class action* besteht (darüber hinaus: *due process*) immerhin die Möglichkeit eines *opting out*, die allerdings durch den Umstand, dass die Verständigung vom Verfahren nicht unbedingt zugehen muss (zu all dem siehe bereits oben), relativiert wird. Die zwangsweise Einbeziehung in ein Massenverfahren kann als solche durchaus mit den grundrechtlichen Vorgaben des EGMR in Einklang gebracht werden; nach dem im oa Erk des EGMR⁴³³ zu beurteilenden Sachverhalt war den *shareholders* der individuelle Zugang zu einem Tribunal gänzlich verwehrt (siehe

⁴³¹ ErlEntw 12.

⁴³² *Rechberger* in FG Machacek/Matscher 865.

⁴³³ Siehe FN 251.

bereits oben), was nach diesem Erk grundrechtlich dann nicht zu beanstanden ist, wenn diese Einschränkung sachlich gerechtfertigt ist und die Interessen des Einzelnen ausreichend wahrgenommen werden.⁴³⁴

Erst – und damit zum zweiten verfassungsrechtlich relevanten Aspekt – durch seine freie Entscheidung, Gruppenkläger zu werden, hat er eine „Einschränkung individueller Parteirechte“⁴³⁵ zu gewärtigen, va wegen des Instituts des Gruppenvertreters, im Einzelfall wohl auch auf Grund interner Organisationsnormen, sofern er sich solchen unterworfen hat. Mit Blick auf letztere hat er immerhin jene Mitwirkungsbefugnisse, die auch den anderen Gruppenklägern zukommen und wird insofern gleich behandelt. Gerade weil aber seine freie Entscheidung Voraussetzung für die nachfolgende Einschränkung seiner Parteirechte ist, stellen sich verfassungsrechtliche Probleme mE nicht (siehe bereits oben), weil er diese Einschränkungen freiwillig in Kauf genommen hat, dazu aber nicht gezwungen war. MaW: Hat der Anspruchswerber nicht die Wahl, sich am Gruppenverfahren zu beteiligen, sondern wird er in dieses (bzw in dessen Ergebnis) vielmehr ungeachtet seiner Parteistellung miteinbezogen, müssten mE umfangreichere Mechanismen der Kontrolle vorgesehen werden als im ME; der im ME unbeschränkt verwirklichte Grundsatz der Freiwilligkeit des Gruppenverfahrens führt aber mE dazu, dass die nachfolgende Einschränkung der Parteirechte grundrechtskonform erscheinen.

Die Freiwilligkeit des Gruppenverfahrens bedingt es umgekehrt, dass trotz der Durchführung eines Gruppenverfahrens viele Einzelverfahren parallel laufen können,⁴³⁶ die die selben Tat- und Rechtsfragen aufwerfen, in denen aber auf Klägerseite aus welchen Gründen auch immer kein Interesse an der Teilnahme am Gruppenverfahren bestand. Die sich daraus zwangsläufig ergebende Gratwanderung zwischen Prozessökonomie und umfassender Freiwilligkeit wollen manche mit einer „Sperrwirkung für Einzelverfahren“ oder Kostenfolgen meistern.⁴³⁷ Eine derartige Sperrwirkung könnte zunächst im Hinblick auf den von den Konventionsstaaten zu

⁴³⁴ Siehe Rz 196 f des in FN 251 angeführten Erk.

⁴³⁵ G. Kodek, RdW 2007, 713.

⁴³⁶ Siehe *Rechberger* in FG Machacek/Matscher 865.

⁴³⁷ *Rechberger* in FG Machacek/Matscher 865 mwN; siehe *ders*, Reform 61.

gewährenden effektiven „Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht“⁴³⁸ problematisch sein – so stellen ua „Bedingungen für die Zulässigkeit von Klagen [...] ebenfalls Beschränkungen des Zugangs zu Gericht dar.“⁴³⁹

Sofern derartige Beschränkungen zu ihrem Zweck allerdings verhältnismäßig sind, sind sie grundrechtskonform;⁴⁴⁰ im Hinblick auf die in *Lithgow and others v United Kingdom*⁴⁴¹ dargelegten Grundsätze scheint mir – bei isolierter Betrachtung – auch eine solche Sperrwirkung grundrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. Allerdings beschränkt – nach der hier vertretenen Auffassung – eine derartige Sperrwirkung den Anspruchswerber im Kontext des ME in seiner Wahl, sich am Gruppenverfahren zu beteiligen oder nicht: Zwar ist er nicht gehalten, seine Ansprüche als Gruppenkläger zu verfolgen; die Individualrechtsverfolgung steht ihm aber ebenso wenig zur Verfügung – diese steht ihm erst nach Beendigung des Gruppenverfahrens – auf dessen Dauer er keinen Einfluss hat – offen. Sollte eine derartige Sperrwirkung Eingang in einen neuen Entwurf finden, wäre mE wiederum die Normierung umfassenderer Kontrollmechanismen nötig, um verfassungsrechtlichen Vorgaben Genüge zu tun.

Das Gruppenverfahren ist in der vorliegenden Form im Ergebnis aus verfassungsrechtlicher Sicht mE nicht zu beanstanden.

Systemimmanente verfassungsrechtliche Probleme wirft die Sammelklage österr Prägung mE nicht auf.

B. Das Gruppenverfahren und die Zivilprozessgesetze

⁴³⁸ Grabenwarter, EMRK⁴ § 24 Rz 48.

⁴³⁹ Grabenwarter, EMRK⁴ § 24 Rz 51.

⁴⁴⁰ Siehe Grabenwarter, EMRK⁴ § 24 Rz 49.

⁴⁴¹ Siehe FN 251.

Das vom ME augenscheinlich verfolgte Streitgegenstandskonzept⁴⁴² ließe sich leichter als das vom *Verf* vertretene in das System der ZPO einordnen, was die Frage der Streitanhängigkeit oder jene der Bewertung des Streitgegenstands betrifft; gerade der zentrale Punkt – dass nämlich die gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen im Wege eines Feststellungsurteils rechtskräftig geklärt werden – ist mE nicht hinreichend durchdacht: Weshalb die Feststellung der gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen – und nur diese – rechtskräftig werden soll, diese als solche jedoch nicht streitgegenständlich sind, ist mE nicht nachvollziehbar.

Im Gruppenverfahren sind Tatsachen und deren rechtliche Qualifikation streitgegenständlich und daher der Rechtskraft fähig. Wie bereits oben gezeigt, ist beides mit der ZPO grundsätzlich nicht vereinbar. Allerdings bedingt die Systematik des Gruppenverfahrens zufolge der Verengung des Streitgegenstands auf den kleinsten gemeinsamen Nenner – also auf die den Ansprüchen gemeinsamen Tat- oder Tat- und Rechtsfragen – diese Systemwidrigkeit; bei Beibehaltung dieses Ansatzes führt daran mE kein Weg vorbei.

Der sich aus der Unanfechtbarkeit des Beschlusses auf Ausschluss eines Gruppenklägers ergebende Wertungswiderspruch mit der ZPO wurde bereits oben aufgezeigt – hier ist mE eine Nachbesserung durch Vorsehung eines Rechtsmittelrechts geboten, die auch leicht möglich ist: Eine solche Regelung würde am System des Gruppenverfahrens nichts ändern, und angesichts dessen, dass derartige Ausschlüsse wohl eher die Ausnahme bilden werden, spielt die dadurch zu befürchtende Verzögerung nur eine untergeordnete Rolle.

Ein weiterer Wertungswiderspruch folgt aus der Ausnahme des Beitrittsantrags von der Anwaltpflicht (siehe bereits oben) – die Gruppenklage unterliegt zufolge § 27 Abs 1 der absoluten Anwaltpflicht (siehe bereits oben) und wird daher insofern einer anderen Klage vor dem Gerichtshof erster Instanz gleichgehalten – völlig zu Recht, denn die Konzeption einer Gruppenklage wird iaR diffiziler sein als jene einer „sonstigen“

⁴⁴² Wonach die hinter den gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen stehenden Ansprüche als solche streitgegenständlich sein sollen.

Klage.⁴⁴³ Der Beitrittsantrag ist nun einer Gruppenklage ganz vergleichbar (siehe bereits oben);⁴⁴⁴ recht besehen ergibt sich daher nicht nur ein Wertungswiderspruch zur ZPO, sondern auch eine nicht sachgerechte Differenzierung innerhalb des ME selbst. Würde man diese beseitigen, indem doch auch für den Beitrittsantrag die absolute Anwaltpflicht normiert würde, wird mE überdies der Aspekt der Verbilligung der Rechtsverfolgung relativiert: Der Beitrittswerber muss dann einen Anwalt mit der Verfassung des Beitrittsantrags betrauen, der nicht gleichzeitig gruppenklägerischer Anwalt sein kann, es sei denn, er würde sich für genau diesen entscheiden. Der Umstand, dass sich jeder andere Rechtsanwalt darüber im Klaren wäre, dass seine Tätigkeit im Gruppenverfahren schon mit dem Beitrittsantrag zwingend beendet wäre, wird mE auch – aus Sicht der Verbilligung der Rechtsverfolgung – negative Auswirkungen auf die Honorarvereinbarung mit diesem haben.

Uneingeschränkt zu begrüßen ist mE die Freiwilligkeit des Gruppenverfahrens: Sie verhindert nicht nur auf grundrechtlicher Ebene (mit Blick auf den Zugang zu einem „Tribunal“ und der Wahrung des rechtlichen Gehörs, siehe bereits oben) das Entstehen verfassungsrechtlicher Probleme, sondern wahrt auch den formellen Parteibegriff.⁴⁴⁵ Gruppenkläger ist, wer eine Gruppenklage oder einen Beitrittsantrag einbringt – in jedem Fall ist hier klar, wer Gruppenkläger im oben definierten Sinn ist und wer nicht; durch die klar definierte Parteistellung zufolge des *opting in* (dh: Gruppenklagserhebung oder [späterer] Beitritt zum Gruppenverfahren) kann es nicht zu einer Situation kommen wie im Bereich der *class action*, bei der es igZ [Rule 23(b)(3)] zufolge des Mechanismus des *opting out* möglich ist, dass Entscheidungen auch für am Verfahren nicht beteiligte Klassenmitglieder bindende Wirkung entfalten. Dieses Modell ist mE daher jenen, die das KapMuG oder die *class action* vorsehen, vorzuziehen, weil solcherart die Bestimmung der Parteien mit all ihren Folgen im Rahmen des überkommenen Parteibegriffs bleibt und so vielfältige Probleme vermieden werden.

⁴⁴³ Vor allem angesichts des Umstands, dass in der Gruppenklage bereits vorab die allen Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen festgestellt werden müssen, was wohl eine noch höhere fachliche Durchdringung der (aus mehreren, gar vielen Ansprüchen gebildeten) Rechtssache voraussetzt.

⁴⁴⁴ Bloß tritt an die Stelle der soeben genannten Schwierigkeit jene des Vergleichs des eigenen geltend gemachten Anspruchs samt den relevanten Tat- und Rechtsfragen mit denen der anderen Gruppenkläger.

⁴⁴⁵ Dazu siehe Siehe *Fucik* in *Rechberger* Vor § 1 Rz 2 mwN.

Das im ME vorgesehene Gruppenverfahren kann die von *Rechberger*⁴⁴⁶ aufgezeigten Bedenken gegen eine Implementierung eines Systems der kollektiven Rechtsverfolgung wie jenes der *class action* in den österreichischen Zivilprozess im Ergebnis nicht zerstreuen; zu konstatieren ist, dass es dem Gruppenverfahren mE am Einklang mit der ZPO mangelt.

Die Sammelklage österr Prägung dagegen wurde aus positiviertem Recht – dem Musterprozess – heraus entwickelt und wirft daher nahezu (dh: iW bloß mit Blick auf § 227 Abs 1) keine dogmatischen Probleme auf; sie ist nicht nur in der Rsp anerkannt, auch gewichtige Stimmen der Lehre sprechen sich für die Zulässigkeit dieses Konzepts aus (siehe bereits oben).⁴⁴⁷

C. Praktische Aspekte des Gruppenverfahrens

Zur durch das Gruppenverfahren zu erzielenden Vereinfachung und Verbilligung der Rechtsverfolgung ist zusammenfassend anzumerken, dass der wesentliche Nachteil des Gruppenverfahrens mE der Umstand ist, dass die Gruppenkläger auf Grund des im Gruppenverfahren ergehenden Sachurteils ihre Ansprüche nicht unmittelbar durchsetzen können, sondern es dazu vielmehr der weiteren Individualrechtsverfolgung bedarf. Dem steht der zentrale Vorteil gegenüber, dass im Gruppenverfahren nicht jeder Anspruch bis zur Entscheidungsreife geprüft werden muss, sondern bloß bestimmte, allen Ansprüchen gemeinsame (identische) Anspruchselemente; § 619 Z 5 soll im Ergebnis dafür sorgen, dass es sich dabei um grundsätzliche Tat- und Rechtsfragen handelt.

Für die Sammelklage österreichischer Prägung gilt dies spiegelbildlich: Zwar müssen alle Ansprüche zur Gänze – und nicht bloß ihnen gemeinsame Anspruchselemente – geprüft werden, doch wird mit dem Sachurteil abschließend darüber entschieden: Für

⁴⁴⁶ Siehe *Rechberger* in FS Krejci 1844 ff.

⁴⁴⁷ So sieht *Rechberger* die Sammelklage österr Prägung als „durchaus auf dem Boden des geltenden (Prozess-)Rechts“ stehend an (*Rechberger*, Reform 58).

ein anschließendes Erkenntnisverfahren in Betreff der bereits behandelten Ansprüche bleibt daher keine Raum.

Wie effizient und ökonomisch das Gruppenverfahren sein wird – inwieweit es also schneller, billiger und unter geringerer Belastung der Gerichte abzuführen sein wird als die bisherigen Modelle kollektiver Rechtsverfolgung – hängt mE entscheidend davon ab, ob und in welchem Ausmaß es zu einer weiteren Individualrechtsverfolgung kommt: Unterbleibt eine solche, wird das Gruppenverfahren mE schneller und billiger sein als das bisher Dagewesene – und *vice versa*. Klare Aussagen sind zu dieser Frage mangels vergleichbarer Modelle kollektiver Rechtsverfolgung in der österr Rechtsordnung letztlich nicht möglich; wie aufwändig sich die allenfalls anschließende Individualrechtsverfolgung gestalten wird, wird – sollte der ME in dieser oder ähnlicher Form Gesetz werden – nur die Praxis zeigen können. ME wird es va auf die „Tiefe“ der Sachentscheidung im Gruppenverfahren ankommen, mithin darauf, welche Tat- und Rechtsfragen behandelt werden: Je umfassender auf diese im Gruppenverfahren eingegangen wird (bzw werden kann), je weniger Fragen in Bezug auf die einzelnen Ansprüche also offen bleiben, desto wahrscheinlicher ist es mE, dass zufolge Parteiendisposition (etwa durch Anerkenntnis, Vergleich, Klagszurücknahme oder überhaupt durch Abstehen von der individuellen Klageerhebung) die Einzelrechtsverfolgung unterbleibt.

Ähnliches gilt – als Teilaspekt ökonomischer Rechtsdurchsetzung – für die Belastung der Gerichte: Sofern die Einzelrechtsverfolgung nach Abschluss des Gruppenverfahrens unterbleibt, wird auch die Gerichtsbelastung abnehmen.

Eine zwangsweise Einbeziehung aller Anspruchswerber in das Gruppenverfahren würde parallele Individualprozesse verhindern und insofern eine weitere Effizienzsteigerung bedeuten; damit wären – je nach verfolgtem Ansatz – die wesentlichen Fragen in allen anhängigen Verfahren (vgl das Modell des KapMuG) geklärt oder (iaR) überhaupt alle Streitfälle bereinigt (vgl das Modell der *class action*). Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken stellten sich zwar auch bei Vorsehung eines Modells der zwangsweisen Einbeziehung nicht (siehe bereits oben), doch ist der „Grundsatz der

Freiwilligkeit des Gruppenverfahrens“ aus dogmatischen Gründen zu begrüßen (siehe bereits oben).

Das durch den ME im Wege des Gruppenvertreters verwirklichte Repräsentationsprinzip verhindert die Konfrontation des Gerichts mit einer Vielzahl – auch einander widersprechender – Parteiprozesshandlungen der Gruppenkläger; der (ohne Weiters mit dem System der ZPO in Einklang zu bringende) Ansatz, den Gruppenklägern die Prozessfähigkeit abzusprechen, ist mE gelungen.

Unter dem Aspekt der Verfahrensvereinfachung ist allerdings der vom ME vorgesehene großzügige Ansatz in Bezug auf die Selbstorganisation der Gruppenkläger zu kritisieren: Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die durch den ME eingeräumte große Gestaltungsfreiheit persönliches Engagement und Konsensfähigkeit eines jeden einzelnen Gruppenklägers voraussetzt – es bedarf der Unterwerfung eines jeden einzelnen Gruppenklägers sowie des Gruppenvertreters unter eine derartige Vereinbarung, die er allenfalls⁴⁴⁸ gar nicht mitgestalten konnte. Fraglich ist, ob ein solcher Konsens überhaupt erreicht werden kann – je größer die Gruppe ist, desto unwahrscheinlicher wird dies sein. Dementsprechend ist mE zu befürchten, dass es in vielen Fällen letztlich bei der Geltung der Regelungen des ME bleiben wird – diese sind allerdings derart karg ausgefallen, dass eine – von der Möglichkeit der Abberufung des Gruppenvertreters einmal abgesehen – echte Mitbestimmung des Einzelnen ausgeschlossen wird. Das könnte dazu führen, dass sich die Gruppenkläger mangels echter Einwirkungsmöglichkeit vom Verfahren abwenden.

Ein Vergleich mit dem KapMuG zeigt, dass der Anwendungsbereich des Gruppenverfahrens deutlich weiter ist: Im Hinblick auf den Aspekt des vereinfachten Zugangs zum Recht ist mE die diesbezügliche Lösung des ME zu bevorzugen. Er beschränkt die Möglichkeit, Teil der klagenden Gruppe zu werden, nicht auf die Parteien eines bereits anhängigen Individualverfahrens, in dem überdies bloß eine bestimmte Art von Ansprüchen thematisiert wird. Auch sind die zeitlichen Grenzen der Beteiligung am Gruppenverfahren deutlich weniger restriktiv.

⁴⁴⁸ U zw im Fall eines erst später hinzutretenden Beitrittswerbers.

Der ME erzielt dennotwendiger Weise eine höhere Reichweite und entspricht so unter diesem Blickwinkel eher dem Gedanken der kollektiven Rechtsverfolgung auch in einem materiellen Sinn: Muss es doch auch deren Ziel sein, möglichst vielen (im Idealfall: allen) Anspruchswerbern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Rechte „im Kollektiv“ zu verfolgen – Einschränkungen erweisen sich idZ mE als kontraproduktiv. Zu bedenken ist allerdings, dass bestimmte Fallgruppen aus dem Anwendungsbereich des Gruppenverfahrens herausfallen – u zw jene Sachverhalte, die bloß gleichartige (dh nicht dieselben) Tatfragen, immerhin aber dieselben Rechtsfragen aufwerfen (siehe bereits oben; schlagwortartig sei hier das Beispiel der unzulässigen Zinsgleitklausel⁴⁴⁹ erwähnt). Insofern wäre auch bei Gesetzwerdung des Gruppenverfahrens für solche Fälle nach wie vor der Musterprozess einschlägig.

Die Sammelklage österr Prägung bringt es – ebenso wie das Gruppenverfahren – mit sich, dass auch in deren Rahmen Ansprüche aller Art geprüft werden können; ein gerichtlicher Beitrittsmechanismus fehlt allerdings. An dessen Stelle tritt in der Praxis zT ein „außergerichtlicher Beitrittsmechanismus“,⁴⁵⁰ der immerhin Anspruchswerbern auch einen „Beitritt“ zum Verfahren ermöglicht. Ob dies rechtspolitisch erwünscht ist, ist allerdings fraglich.

Von der Sammelklage österr Prägung sind jedenfalls auch Sachverhalte umfasst, die bloß gleichartige Ansprüche aufwerfen – solcherart kann auch die Problematik des Musterprozesses in Gestalt einer Sammelklage österr Prägung bewältigt werden.

E. Fazit

Nach dem Dafürhalten des *Verf* mag es durchaus sein, dass sich neuartige Problemstellungen nur durch neuartige Lösungsansätze bewältigen lassen; der vom ME

⁴⁴⁹ Siehe FN 165.

⁴⁵⁰ Vgl FN 14.

grundsätzlich eingeschlagene Weg – die rechtskräftige Feststellung von Tat- oder Tat- und Rechtsfragen – soll daher im Schlusswort nicht das Zentrum der Kritik sein.⁴⁵¹

Wie vom *Verf* – so glaubt er zumindest – in der vorliegenden Arbeit aufgezeigt werden konnte, kann der ME allerdings insgesamt nicht überzeugen: Es scheint, dass wenig Anstrengungen unternommen wurden, diesen neuartigen Ansatz dogmatisch nachvollziehbar in das System der ZPO zu integrieren. ME ist es aber gerade bei Schaffung neuartiger Normen⁴⁵² geboten, diese entweder aus bisher Dagewesenem zu entwickeln oder aber ein in sich schlüssiges neues Konzept zu präsentieren. Beides ist mE nicht geschehen, vielmehr wurde Neues unterschiedslos mit Herkömmlichem vermengt – dass dies nicht fruchtet, zeigt der ME nach meinem Dafürhalten selbst.

Als Ausgangsbasis für den weiteren Diskurs – also gewissermaßen als „Grünbuch“ – kann der ME durchaus wertvolle Dienste leisten; seine Gesetzwerdung ist in der derzeitigen Form mE aber nicht angebracht: Für die Ablösung der Sammelklage österr Prägung ist das Gruppenverfahren nach dem ME nicht ausgereift.

⁴⁵¹ Vgl *Rechberger*, Reform 64.

⁴⁵² Vgl *Rechberger*, Reform 58 f.

**Anhang I – Der Ministerialentwurf der Zivilverfahrens-Novelle 2007 (70/ME
XXIII. GP)⁴⁵³**

⁴⁵³ Vollzitat aus http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00070/imfname_079815.pdf
(12.8.2011).

„Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung, das Gerichtsgebührenrecht und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung [...], zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2006, wird wie folgt geändert:

Nach § 618 werden folgende Abschnitte angefügt:

„Fünfter Abschnitt
Gruppenverfahren

Voraussetzungen

§ 619. Ein Gruppenverfahren kann durchgeführt werden, wenn und soweit

1. mehrere Personen, zumindest drei, insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen, zumindest 50, geltend machen,
2. die Ansprüche gegen dieselbe Person oder dieselben Personen gerichtet sind,
3. für die Ansprüche bei Geltendmachung außerhalb des Gruppenverfahrens inländische Gerichtsbarkeit besteht,
4. gleiche Tatfragen oder gleiche Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind und
5. die Verfahrensführung als Gruppenverfahren voraussichtlich eine Vereinfachung und Verbilligung gegenüber Einzelverfahren bewirkt.

Gruppenklage

§ 620. (1) Ein Gruppenverfahren wird durch eine Gruppenklage eingeleitet. Diese hat neben den allgemeinen Erfordernissen einer Klage den Antrag auf Durchführung eines

Gruppenverfahrens zu enthalten. Der Gruppenkläger hat zu bescheinigen, dass mehreren Personen insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen zustehen, die die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllen.

(2) Eine später eingebrachte Gruppenklage, welche gegen dieselbe Person oder dieselben Personen gerichtet ist und gleiche Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen aufwirft, gilt als Antrag auf Beitritt zum Gruppenverfahren.

(3) Die Bestimmungen über das Mahnverfahren sind nicht anzuwenden.

Zuständigkeit

§ 621. (1) Für das Gruppenverfahren ist in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands der sachlich zuständige Gerichtshof erster Instanz ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die beklagte Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Fehlt ein solcher im Inland oder wären mehrere Gerichte für das Gruppenverfahren zuständig, so ist der sachlich zuständige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, ausschließlich zuständig.

(2) Die Änderung des Gerichtsstands für das Gruppenverfahren durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

Entscheidung über die Zulassung der Gruppenklage

§ 622. Nach Einlangen der Klagebeantwortung hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Gruppenklage anzuordnen, wenn es, erforderlichenfalls nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens, für bescheinigt hält, dass mehreren Personen insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen zustehen, die die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllen. Andernfalls ist die Gruppenklage zurückzuweisen. Mit Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses werden Beitrittsanträge gegenstandslos. § 631 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß. Die Frist des § 631 Abs. 3 beginnt mit Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses.

Bekanntmachung der Gruppenklage

§ 623. Die öffentliche Bekanntmachung der Gruppenklage hat neben der Erklärung, dass eine Gruppenklage eingebracht wurde, der sich weitere Personen anschließen

können, auch eine Belehrung über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Wirkungen eines Gruppenverfahrens zu enthalten. Die Veröffentlichung hat mittels Edikt gemäß § 117 Abs. 2 zu erfolgen. Die Daten sind nach Ablauf der Beitrittsfrist zu löschen.

Beitritt

§ 624. (1) Eine Person, die sich mit ihrem Anspruch dem Gruppenverfahren anschließen will, kann bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens (§ 625), längstens jedoch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz im Gruppenverfahren den Beitritt beantragen. Einer Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bedarf es für den Beitrittsantrag nicht. Der Beitrittsantrag hat den Inhalt einer Klage aufzuweisen und deren Voraussetzungen zu erfüllen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darüber hinaus zu bescheinigen, dass der Anspruch die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllt. Der Beitrittsantrag hat die Wirkungen einer Klage.

(2) Ist über den Anspruch zwischen denselben Parteien bereits ein Verfahren anhängig, so kann der Beitritt unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz dieses Verfahrens beantragt werden. Das Verfahren ist mit Antragstellung unterbrochen. Der Beitrittsantrag ist unter Anschluss einer Kopie der Klage beim Prozessgericht einzubringen, das ihn an das für die Gruppenklage zuständige Gericht weiterzuleiten hat. Im Fall der Ablehnung des Beitritts ist das Verfahren auf Antrag einer Partei fortzusetzen.

(3) Über den Beitrittsantrag ist im Gruppenverfahren zu entscheiden. Langt der Beitrittsantrag vor Ablauf von 90 Tagen ab Veröffentlichung der Gruppenklage ein, so ist über ihn mit der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens zu entscheiden. Über später einlangende Beitrittsanträge ist gesondert nach Anhörung der beklagten Partei mit unanfechtbarem Beschluss zu entscheiden.

(4) Die beigetretene Partei hat den Rechtsstreit in der Lage anzunehmen, in der er sich zur Zeit des Beitritts befindet.

Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens

§ 625. (1) Das Gericht hat nach Ablauf von 90 Tagen ab Veröffentlichung in der Ediktsdatei der beklagten Partei Gelegenheit zur Äußerung zu geben und sodann über die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens zu entscheiden. Wird dieses für zulässig erklärt, so hat das Gericht zu bestimmen, welche Ansprüche am Gruppenverfahren teilnehmen und welche Tat- und Rechtsfragen behandelt werden. Andernfalls ist die Gruppenklage zurückzuweisen. Mit Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses werden Beitrittsanträge gegenstandslos. § 631 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß. Die Frist des § 631 Abs. 3 beginnt mit Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses.

(2) Werden Ansprüche geltend gemacht, die sich im Umfang der ihnen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen unterscheiden, so hat das Gericht auch zu entscheiden, welche der nicht allen Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen einbezogen werden. Dabei hat es die voraussichtlich zu erzielende Vereinfachung und Verbilligung gegenüber Einzelverfahren gegen die zu erwartende Erschwerung und Verteuerung des Gruppenverfahrens abzuwägen.

(3) Das Rekursverfahren ist zweiseitig.

Gruppenvertretung

§ 626. (1) Jede eigenberechtigte natürliche oder jede juristische Person kann Gruppenvertreterin oder Gruppenvertreter sein. Wird dem Gericht in der Gruppenklage kein Gruppenvertreter bekannt gegeben, so ist derjenige Gruppenkläger, der das Gruppenverfahren einleitet (§ 620), bei mehreren Gruppenklägern die in der Gruppenklage zuerst genannte klagende Partei Gruppenvertreter kraft Gesetzes.

(2) Der Gruppenvertreter vertritt die Gruppenkläger in der Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte und Pflichten. Er hat dabei die gemeinsamen Interessen der Gruppenkläger zu wahren. Er hat die Gruppenkläger in geeigneter Form über den Stand des Verfahrens zu informieren.

(3) Der Gruppenvertreter kann die Vertretung nur zurücklegen, wenn ihm die Ausübung der Vertretung aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann. Die Zurücklegung ist dem Gericht gegenüber zu erklären, das über ihre Zulässigkeit entscheidet. Bis zur Bestellung eines neuen

Gruppenvertreter bleibt der bisherige Gruppenvertreter berechtigt und verpflichtet, für die Gruppenkläger zu handeln, wenn dies nötig ist, um sie vor Rechtsnachteilen zu schützen.

(4) Stirbt der Gruppenvertreter, verliert er seine Eigenberechtigung oder legt er die Vertretung zulässiger Weise zurück, so sind die Gruppenkläger durch unanfechtbaren Beschluss, der in der Ediktsdatei zu veröffentlichen ist, aufzufordern, binnen zwei Monaten einen neuen Gruppenvertreter bekannt zu geben. Das Gericht hat Vorsorge zu treffen, dass den Parteien hieraus keine Nachteile erwachsen. Die Daten sind nach Ablauf von drei Monaten zu löschen.

(5) Erfolgt die Bekanntgabe eines neuen Gruppenvertreter nicht fristgemäß, so ist das Verfahren mit Beschluss zu beenden.

Bestellung des Gruppenvertreter

§ 627. (1) Ist der Gruppenvertreter von den Gruppenklägern während des Gruppenverfahrens zu bestellen, so hat dies, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch Wahl nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

1. Jeder rechtskräftig zugelassene Gruppenkläger ist stimmberechtigt und hat das Recht, Personen mit deren Zustimmung zur Wahl vorzuschlagen. Nur Personen, die vorgeschlagen wurden, stehen zur Wahl zur Verfügung.

2. Die Gruppenkläger haben offen in alphabetischer Reihenfolge über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen abzustimmen. Jede Stimme ist nach dem Anteil des im Gruppenverfahren geltend gemachten Anspruchs am Streitwert zu gewichten. Es sind nur die Stimmen der bei der Abstimmung vertretenen Gruppenkläger zu zählen; das Stimmrecht kann durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zumindest drei Gruppenklägern erforderlich.

3. Vereinigt eine zur Wahl vorgeschlagene Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich, so ist sie gewählt. Erreicht keine zur Wahl vorgeschlagene Person die absolute Mehrheit, so stehen im zweiten Wahlgang jedenfalls jene drei Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, sowie alle weiteren Personen, die zumindest 10% der Stimmen auf sich vereinigt haben, zur Wahl. Erreicht von diesen

niemand die absolute Mehrheit, so stehen jene beiden Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, sowie eine allfällige weitere Person, die zumindest 30% der Stimmen auf sich vereinigt hat, im dritten Wahlgang zur Wahl. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen; bei Gleichstand entscheidet das Los.

4. Die Abstimmung ist vom Gruppenvertreter zu organisieren. Er hat durch öffentliche Bekanntmachung in der Ediktsdatei zu einem Abstimmungstermin einzuladen und diesen zu leiten. Gibt es keinen Gruppenvertreter, so hat das Gericht einen Gruppenkläger mit der Organisation zu betrauen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann der Gruppenvertreter auf Verlangen einer Minderheit, die zumindest 20% des Streitwertes auf sich vereinigt, nach den Bestimmungen des Abs. 1 umbestellt werden.

Entlohnung des Gruppenvertreters

§ 628. Der Gruppenvertreter hat gegenüber den Gruppenklägern Anspruch auf eine Entlohnung in der Höhe von 10 % der nach den Vorschriften des RATG zu ermittelnden Verdienstsumme der klägerischen Rechtsanwältin oder des klägerischen Rechtsanwalts. Die Gruppenkläger schulden die Entlohnung des Gruppenvertreters im Verhältnis der Anzahl der jeweils geltend gemachten Ansprüche.

Verzeichnis der Gruppenklägerinnen und Gruppenkläger

§ 629. (1) Alle Personen, die im Gruppenverfahren Ansprüche geltend machen (Gruppenklägerinnen und Gruppenkläger), sind vom Gericht in ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis einzutragen. Anzuführen sind

1. der Vor- und Familienname,
2. die Zustelladresse und
3. der Gegenstand sowie der Wert des geltend gemachten Anspruchs.

Das Verzeichnis ist aktuell zu halten.

(2) In Schriftsätzen und gerichtlichen Entscheidungen kann statt der Anführung aller Parteien auf das Verzeichnis der Gruppenklägerinnen und Gruppenkläger verwiesen werden. Dieses ist dem Schriftsatz oder der Entscheidung anzuschließen.

Inhalt des Gruppenverfahrens und Entscheidung

§ 630. (1) Das Gruppenverfahren ist auf die Feststellung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt. Über diese ist mit Urteil zu entscheiden; dabei kann auch über einzelne Anspruchsvoraussetzungen abgesprochen werden.

(2) §§ 501 und 502 Abs. 2 und 3 gelten nicht; eine außerordentliche Revision (§ 505 Abs. 4) ist zulässig.

Beendigung des Gruppenverfahrens

§ 631. (1) Nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens sind die bisher darin gemeinsam verfolgten Ansprüche einzeln geltend zu machen.

(2) Wird die Verfolgung eines Anspruchs gehörig fortgesetzt, so bleibt dessen Verjährung unterbrochen.

(3) Ist ein Anspruch bereits in einem anderen Verfahren geltend gemacht worden, so gilt dieses als gehörig fortgesetzt, wenn binnen drei Monaten der Antrag auf Fortsetzung gestellt wird. Die Verfolgung eines Anspruchs, der bislang nur im Gruppenverfahren geltend gemacht wurde, gilt als gehörig fortgesetzt, wenn binnen drei Monaten Klage eingebracht wird.

(4) Die rechtskräftige Beendigung des Gruppenverfahrens ist in der Ediktsdatei bekanntzumachen. Die Frist des Abs. 3 beginnt mit der Veröffentlichung der Beendigung zu laufen. Die Daten sind nach Ablauf von vier Monaten zu löschen.

Kosten

§ 632. (1) Nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens hat das Gericht erster Instanz über den Kostenersatz zu entscheiden. Es hat die Kosten der Gruppenkläger einschließlich der Entlohnung des Gruppenvertreters sowie die Kosten der beklagten Partei der Höhe nach zu bestimmen und auf die Gruppenkläger im Verhältnis der Anzahl der jeweils geltend gemachten Ansprüche aufzuteilen.

(2) Die Kosten des Beitrittsantrags und die durch einen gesondert zu behandelnden Beitritt (§ 624 Abs. 3) verursachten Kosten, insbesondere die einer gesonderten Äußerung der beklagten Partei, sowie die durch die Behandlung von Tat- und

Rechtsfragen unterschiedlichen Umfangs (§ 625 Abs. 2) verursachten Kosten sind Kosten der jeweiligen Gruppenkläger.

(3) Scheidet ein Gruppenkläger vorzeitig aus dem Verfahren aus, so hat das Gericht die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen anteiligen Kosten im Sinne der Abs. 1 und 2 zu bestimmen. Auf einen Gruppenkläger, dessen gesondert zu behandelnder Beitrittsantrag (§ 624 Abs. 3) zurückgewiesen wird, entfallen nur die Kosten des Beitrittsantrags und die durch diesen verursachten Kosten, insbesondere die einer gesonderten Äußerung der

beklagten Partei.

(4) Wird binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung ein bereits anhängiges Verfahren fortgesetzt oder eine Klage eingebracht, so sind die Kosten des Gruppenverfahrens nach Abs. 1 bis 3 weitere Kosten des einzelnen Verfahrens. Andernfalls hat das Gericht erster Instanz auf Antrag der beklagten Partei den betreffenden Gruppenkläger zum Ersatz des auf ihn entfallenden Teils der Kosten der beklagten Partei zu verpflichten.

(5) Die Gruppenkläger schulden die Entlohnung der klägerischen Rechtsanwältin oder des klägerischen Rechtsanwalts im Verhältnis der Anzahl der jeweils geltend gemachten Ansprüche. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe nach § 64 Abs. 1 Z 3 gilt für das Gruppenverfahren als einstweilige Befreiung von der Entrichtung des auf den Verfahrensbeholdenen entfallenden Teils der Entlohnung der klägerischen Rechtsanwältin oder des klägerischen Rechtsanwalts; diese Befreiung ersetzt für das Gruppenverfahren die Beigebung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts.

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gruppenverfahren

§ 633. (1) Jeder Gruppenkläger kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz durch einseitige Erklärung dem Gericht gegenüber aus dem Gruppenverfahren austreten. Einer Vertretung bedarf es für die Austrittserklärung nicht.

(2) Auf Antrag des Gruppenvertreters hat das Gericht einen Gruppenkläger aus dem Verfahren auszuschließen, wenn er Mitwirkungspflichten grob verletzt, insbesondere den auf ihn entfallenden Teil eines Kostenvorschusses dem Gruppenvertreter nicht erlegt.

(3) Wird über das Vermögen eines Gruppenklägers der Konkurs eröffnet, so wird das Gruppenverfahren nicht unterbrochen. Die Masseverwalterin oder der Masseverwalter hat binnen vier Wochen zu erklären, ob sie oder er den Anspruch weiter betreibt oder aus dem Verfahren austritt.

(4) Scheidet ein Gruppenkläger vorzeitig aus dem Verfahren aus, so gelten § 631 Abs. 1 bis 3 sinngemäß. Die Frist des § 631 Abs. 3 beginnt mit jenem Tag, an dem der Austritt gegenüber dem Gericht erklärt wird oder die Rechtskraft des Ausschlusses eintritt.

Sechster Abschnitt

Musterverfahren

Musterklage

§ 634. (1) Macht ein in § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch klagsweise geltend, so kann er beantragen, dass dieses Verfahren als Musterverfahren bekannt gemacht wird. Voraussetzung ist, dass der geltend gemachte Anspruch Rechtsfragen aufwirft, die für eine große Anzahl von Ansprüchen gegen dieselbe beklagte Partei bedeutsam sein können und sich aus einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt ergeben.

(2) Der Verband hat in seiner Klage jene Merkmale zu bezeichnen, die das Verfahren als Musterverfahren kennzeichnen und die typischen Kriterien, die Ansprüche aufweisen müssen, um vom Musterverfahren betroffen zu sein, im Einzelnen genau anzugeben.

(3) Das Gericht hat die Klage in der Ediktsdatei öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat neben einer Belehrung über die Voraussetzungen, die Frist und die Wirkungen einer Anmeldung eines Anspruchs auch die von der klagenden Partei bekannt zu gebende Adresse für Anmeldungen zu enthalten.

Anmeldung und Register

§ 635. (1) Ansprüche, die den von der klagenden Partei festgelegten Kriterien entsprechen, können bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bei der klagenden Partei angemeldet werden.

(2) Eine Gleichschrift dieser Anmeldung ist auch der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner nachweislich zu übermitteln. Die Anmeldung hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und die Tatsachen, auf die sich der Anspruch gründet, kurz und vollständig anzugeben.

(3) Alle Anmeldungen sind von der klagenden Partei unverzüglich in ein Register einzutragen. Die Registereintragung des jeweils geltend gemachte Anspruchs muss so beschaffen sein, dass der Tag der Anmeldung, die Anspruchswerberin oder der Anspruchswerber, die Anspruchsgegnerin oder der Anspruchsgegner und die anspruchsbegründenden Tatsachen sowie das Begehren ersichtlich sind. Der beklagten Partei ist Einsicht zu gewähren.

(4) Die klagende Partei hat die Anmeldungen nach rechtskräftiger Beendigung des Musterverfahrens weitere drei Jahre aufzubewahren; auf Ersuchen der Person, die den Anspruch angemeldet hat, hat er sie dieser auszufolgen.

Wirkung der Registereintragung und Veröffentlichung

§ 636. (1) Die Eintragung eines Anspruchs in das Register unterbricht den Lauf der Verjährungsfrist wie die gerichtliche Einbringung einer Klage, wenn der Anspruch den von der Mustrerklägerin oder dem Musterkläger festgelegten Kriterien entspricht und gegen dieselbe beklagte Partei gerichtet ist sowie binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der rechtskräftigen Beendigung des Musterverfahrens die Klage eingebracht wird.

(2) Die rechtskräftige Beendigung des Musterverfahrens ist in der Ediktsdatei bekanntzumachen. Die Daten sind nach Ablauf von vier Monaten zu löschen.'

Artikel II

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz [...], zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2007, BGBl. Nr. XY/2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird folgender § 18a samt Überschrift eingefügt:

,Sonderregelungen für Gruppenverfahren

§ 18a. (1) Die Bemessungsgrundlage für eine Gruppenklage (§ 620 ZPO) beträgt 4 000 Euro, soweit nicht – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren – ein niedrigerer Geldbetrag ausschließlicher Gegenstand der Klage ist. Ein Beitrittsantrag gemäß § 624 ZPO ist gerichtsgbührenrechtlich einer Gruppenklage gleichzuhalten.

(2) Macht ein Gruppenkläger einen Anspruch, den er im Gruppenverfahren verfolgt hat, nach dessen Beendigung durch Klage geltend, so ist auf die dafür anfallende Pauschalgebühr die vom Kläger im Gruppenverfahren entrichtete Pauschalgebühr anzurechnen. Eine Gebührenrückzahlung für den Fall, dass die vom Kläger im Gruppenverfahren entrichtete Pauschalgebühr jenen Betrag übersteigt, der für die nachfolgende Klage als Pauschalgebühr anfielen, findet aber nicht statt. Gleiches gilt entsprechend bei Stellung eines Beitrittsantrags nach Klageeinbringung gemäß § 624 Abs. 2 ZPO.

(3) § 19a ist nicht anzuwenden.'

Artikel III

Änderungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif [...], zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a. In Gruppenverfahren nach §§ 619 ff. ZPO hat das Gericht gleichzeitig mit dem Ausspruch nach § 625 Abs. 1 zweiter Satz ZPO den Gruppenvertreter zu einer Bewertung des Streitgegenstands des Gruppenverfahrens binnen 14 Tagen einzuladen. Der Gruppenvertreter ist bei dieser Bewertung an keine gesetzlichen Bewertungsregeln gebunden. Widerspricht der Beklagte einer solchen Bewertung des Streitgegenstands nicht binnen 14 Tagen, hat sie das Gericht als Bemessungsgrundlage (§ 3) für das gesamte Gruppenverfahren zugrunde zu legen, solange die sich unter Anwendung der §§ 4 ff. und 12 jeweils ergebende Bemessungsgrundlage nicht unter diese Bewertung fällt. Unterlässt der Gruppenvertreter eine Bewertung oder widerspricht der Beklagte fristgerecht, so richtet sich die Bemessungsgrundlage des Gruppenverfahrens nach den §§ 4 ff. und 12. Die Gruppenklage (§ 620 ZPO), die Beitrittserklärungen (§ 624 ZPO), die Austrittserklärungen (§ 633 ZPO) und die Äußerungen des Beklagten dazu sind nach der sich für den jeweiligen Schriftsatz ergebenden Bemessungsgrundlage zu entlohnen, soweit diese unter der für das Gruppenverfahren maßgeblichen Bewertung beziehungsweise der sich für das Gruppenverfahren nach § 12 ergebenden Bemessungsgrundlage liegt.“

2. In § 15 erhält der bisherige Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt nicht in Gruppenverfahren nach den §§ 619 ff. ZPO, dies einschließlich der Gruppenklage (§ 620 ZPO), der Beitrittserklärungen (§ 624 ZPO) und der Austrittserklärungen (§ 633 ZPO).“

3. In der Tarifpost 1 wird der Punkt am Ende des Satzes nach der Wendung „jedoch nie mehr als 208,20 Euro.“ durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in Gruppenverfahren nach §§ 619 ff. ZPO für die in den Abschnitten I und II genannten Schriftsätze jedoch nie mehr als Euro 186,40.“

4. Der Tarifpost 2 wird folgender Abschnitt III angefügt:

„III. In Gruppenverfahren nach §§ 619 ff. ZPO gebührt für die im Abschnitt I Z 1 genannten Schriftsätze und für die erste Stunde der in Abschnitt II Z 1 genannten Tagsatzungen die in Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 902,70

Euro; für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung gebührt die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 451,40 Euro.’

5. Der Tarifpost 3 A wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„IV. In Gruppenverfahren nach §§ 619 ff. ZPO gebührt für die im Abschnitt I Z 1 und 5 genannten Schriftsätze und für die erste Stunde der in Abschnitt II Z 1 genannten Tagsatzungen die in Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 795,90 Euro; für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung gebührt die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 898 Euro.’

6. Der Tarifpost 3 B wird folgender Abschnitt III angefügt:

„III. In Gruppenverfahren nach §§ 619 ff. ZPO gebührt für die in den Abschnitten I und Ia genannten Schriftsätze und für die erste Stunde der in Abschnitt II genannten Verhandlungen die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 2 244,50 Euro; für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung gebührt die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 122,30 Euro.’

7. Der Tarifpost 3 C wird folgender Abschnitt IV angefügt:

„IV. In Gruppenverfahren nach §§ 619 ff. ZPO gebührt für die im Abschnitt I genannten Schriftsätze und für die erste Stunde der in Abschnitt II genannten Verhandlungen die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 2 692,90 Euro; für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung gebührt die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 1 346,50 Euro.’

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Anhang II – 70/ME XXIII. GP – Ministerialentwurf – Materialien⁴⁵⁴

⁴⁵⁴ Vollzitat aus http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00070/imfname_079816.pdf (12.8.2011); die Formatierung des Texts ist zwecks Übereinstimmung mit den in den Mat angeführten Seitenzahlen leicht modifiziert.

„Vorblatt

Ziele und Grundzüge des Vorhabens:

In den letzten Jahren ist es vermehrt zu Schadensfällen gekommen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen betreffen. Die gerichtliche Durchsetzung solcher Ansprüche durch jeden Geschädigten individuell hat den Nachteil, dass gleiche Sach- und Rechtsfragen mehrfach geklärt werden müssen. Dies verursacht unnötige, die Rechtsverfolgung oder –verteidigung oft erschwerende Kosten für die Parteien und belastet die Gerichte. Es sollen Regelungen geschaffen werden, die es ermöglichen, einzelne Ansprüche in einem Verfahren, dem Gruppenverfahren, gebündelt geltend zu machen und so kostengünstig in einem gemeinsamen Beweisverfahren die allen Ansprüchen gleichen Tat- und Rechtsfragen zu klären sowie bei Rechtsfragen, die für eine große Anzahl von Personen von Bedeutung sind, Musterprozesse zu führen, ohne dass damit für die anderen Geschädigten, die den Ausgang des Musterprozesses abwarten möchten, das Risiko der Verjährung ihrer Forderung besteht.

Alternativen der Problemlösungen:

Es bestehen keine Alternativen, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Reformziele in gleicher Weise erreichbar wäre.

Kosten:

Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu keinen Mehrbelastungen des Bundes.

EU-Konformität:

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben. Längerfristig sind Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Zugangs zum Recht führen, dem Wirtschaftsstandort Österreich förderlich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Aspekte der Deregulierung:

Keine.

Kompetenz:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 BVG (Zivil- und Strafrechtswesen).

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzungen und Inhalt des Entwurfs:

In den letzten Jahren ist es vermehrt zu Schadensfällen gekommen, die eine Vielzahl von Einzelpersonen betreffen. Prozesse im Gefolge von Großschadensereignissen wie dem Seilbahnunglück in Kaprun oder über die Ansprüche von mehr als 3000 geschädigten Anlegern gegen ein Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem sogenannten WEB-Skandal sind Realität im internationalen wie auch im österreichischen Gerichtsalltag. Die weltweit zu registrierende Zunahme derartiger Massenverfahren bildet eine weitere Konsequenz der globalisierten Wirtschaftsstrukturen. Der Massenverkehr und -tourismus, die serielle Produktion der Konsumgüter und die Standardisierung von Dienstleistungen und Verträgen, insbesondere im Banken-, Anleger- und Versicherungsbereich, bewirken zwangsläufig, dass daraus abgeleitete tatsächliche wie rechtliche Streitfälle nicht bloß Einzelne, sondern eben eine Vielzahl von Personen in ähnlicher Weise betreffen.

Die derzeitigen Instrumentarien des österreichischen Zivilprozessrechts werden den Anforderungen, die solche Massenverfahren an die Justiz stellen, nicht ausreichend gerecht. Diese orientieren sich primär am Konzept der individuellen Rechtsverfolgung. Demzufolge ist grundsätzlich jeder Geschädigte dazu verhalten, seinen behaupteten Ersatzanspruch individuell vor Gericht zu betreiben. Dies verursacht in den erwähnten Großschadensfällen jedoch einerseits unnötig hohe Prozesskosten für die Parteien und andererseits unnötig hohen Aufwand für die Gerichte, da die gleichen Beweis- und Rechtsfragen mehrfach geklärt werden müssen.

Im Interesse einer verfahrensökonomischen Lösung des Problems der Durchsetzung einer solchen Vielzahl gleichartiger Ansprüche hat sich – basierend auf den prozessualen Möglichkeiten, die das geltende Recht bietet – in der Praxis das Modell einer Sammelklage österreichischer Prägung herausgebildet. Unter einer Sammelklage in diesem Sinn versteht man die gemeinsame Geltendmachung von individuellen Ansprüchen mehrerer Personen durch einen einzigen Kläger, dem diese Ansprüche zur klagsweisen Geltendmachung abgetreten wurden; ein allfälliger Prozesslöhner fließt dabei den ursprünglich Berechtigten zu. Es tritt somit meist ein einziger Kläger auf, der in der Klage eine Vielzahl von Ansprüchen, die aus mehr oder weniger gleich gelagerten Sachverhalten abgeleitet werden, konzentriert gegen einen Beklagten geltend macht. Prozessual gesehen handelt es sich bei der Sammelklage um eine objektive Klagenhäufung im Sinn des § 227 ZPO.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Sammelklagen österreichischer Prägung durchaus geeignet sind, Verbraucherinteressen wirksam durchzusetzen. Allerdings sind nach derzeitiger Rechtslage die Anspruchswerber gezwungen, ihre Ansprüche abzutreten, was zum einen eine psychologische Hemmschwelle darstellt, zum anderen Kritik hinsichtlich der Anwendung des § 502 Abs. 5 Z 3 ZPO über bloße Musterverfahren hinaus geweckt hat.

Den Zugang zum Recht behindern aber nicht nur prozessuale, sondern auch finanzielle Aspekte: Die mangelnde Bereitschaft finanzstarker Beklagter, Verjährungsverzichte während laufender Musterverfahren abzugeben, hat ebenso wie das taktisch motivierte Anerkennen eines exemplarisch geltend gemachten Anspruchs zur Vermeidung höchstgerichtlicher Judikatur unter dem Druck kurzer Verjährungsfristen zunehmend die gerichtliche Geltendmachung aller Ansprüche nötig gemacht. Durch das finanzielle Risiko bei Geltendmachung einer Vielzahl von Ansprüchen durch einen Kläger, werden aber faktische und psychologische Hürden aufgebaut und die Grenzen selbst der Fremdfinanzierung von Prozessen erreicht. Aber auch in der prozessualen Abwicklung solcher Massenverfahren sind den Gestaltungsmöglichkeiten der Gerichte und der Parteien enge Grenzen gesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat sich eine rege Diskussion zum Problem der ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenverfahren entwickelt.

Bereits im Rahmen der Beratungen zur Zivilverfahrens-Novelle 2004 wurde diese Problematik am Beispiel der WEB-Prozesse erörtert. Um möglichst rasch prozessuale Hilfestellung zu einer ökonomischen Bewältigung dieser Verfahren zu geben, wurde ein Begutachtungsentwurf für eine ZPONovelle erarbeitet, der neben einem neuen Unterbrechungstatbestand auch die Möglichkeit der „Innehaltung“ mit der Behandlung von Ansprüchen im Verfahren in Konstellationen mehrerer gleichgelagerter Klagen gegen ein und denselben Beklagten vorsah.

Das Begutachtungsverfahren erbrachte jedoch in der Tendenz negative Stellungnahmen. Das Vorhaben wurde insbesondere deshalb für sehr problematisch erachtet, weil mit diesen legislativen Maßnahmen in

ein laufendes Verfahren, nämlich die WEB-Prozesse, eingegriffen worden wäre. Folglich wurde von einem Initiativantrag zu diesem Vorhaben abgesehen.

Das Begutachtungsverfahren machte in einer Gesamtschau betrachtet trotz aller Kritik deutlich, dass grundsätzliche Einigkeit darüber besteht, die Problematik der „Sammelklagen“ einer legislativen Lösung zuzuführen. Diese Einigkeit bekundet auch die parlamentarische Entschließung des NR vom Dezember 2004, mit welcher der Bundesministerin für Justiz aufgetragen wurde, gesetzliche Möglichkeiten zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenverfahren zu prüfen.

Das gemeinsam mit dem BMSGK veranstaltete Symposium zum Thema: „Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO?“ war Auftakt der Arbeit am Gesetzesprojekt und brachte eine Darstellung der geltenden Rechtslage, die Identifizierung von deren Schwachstellen bei der Abwicklung von Massenverfahren, einen Rechtsvergleich über den Umgang mit derartigen Fällen in anderen Ländern und hiezu getroffenen Regelungen. Auch die Sichtweise der Wirtschaft zu diesem Thema war Gegenstand eines Vortrags, ebenso wie Inhalt und Grenzen einer neuen Regelung aus Sicht der Rechtsanwaltschaft.

Die österreichische Zivilprozessordnung geht vom Grundsatz der Einzelrechtsverfolgung aus, stellt aber bereits jetzt auch kollektive Rechtsschutzmittel zur Verfügung. So haben verschiedene Verbände Klagebefugnis zum Schutz kollektiver Interessen. Derartiges regeln etwa § 14 UWG (Verbandsklage zur Ausschaltung unlauterer Wettbewerbshandlungen), §§ 28 ff. KSchG (Verbandsklage zur Wahrung von Verbraucherinteressen) sowie auch § 54 ASGG (besonderes Feststellungsverfahren zur Wahrnehmung von Interessen von Arbeitnehmern). Die Befugnis zur Verbandsklage nach § 29 KSchG steht nur den im Gesetz ausdrücklich genannten Verbänden zu.

Wesentlicher Unterschied dieser sogenannten Verbandsklagen zu den Anforderungen an eine gemeinsame Geltendmachung von Ansprüchen ist, dass eine Verbandsklage nur auf Unterlassung oder Feststellung gerichtet sein kann und der Durchsetzung überindividueller (kollektiver) Interessen dient, nicht jedoch für die Durchsetzung individueller Ansprüche auf Leistung (z.B. Schadenersatz) zur Verfügung steht.

Auch in Deutschland wurde vor kurzem mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz eine Regelung für die Durchsetzung von Massenansprüchen – jedoch mit spezifischem Anwendungsbereich – geschaffen. Durch die Einführung von Musterverfahren sollen hier künftig Schadenersatzklagen von Kapitalanlegern wegen falscher oder unterlassener Kapitalmarktinformationen, z.B. in Bilanzen oder Börsenprospekten, gebündelt und beschleunigt werden.

Es war und ist auch Aufgabenstellung des österreichischen Projekts, Ansprüche einer Vielzahl von Personen, die jeweils in einem engen rechtlichen oder faktischen Zusammenhang stehen, in Hinkunft gebündelt und möglichst ökonomisch geltend machen zu können.

Im September 2005 fand die erste Sitzung einer großen Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz statt, die unter Beteiligung aller betroffenen Verkehrskreise die legislative Umsetzung der „Gruppenklage“ erörterte und in insgesamt zehn Sitzungen die Grundzüge des neuen Verfahrens diskutierte.

Ziel war es, eine eigenständige österreichische Lösung der Problematik zu finden, die sich dogmatisch in das System des österreichischen Zivilverfahrensrechts einfügen lässt und in den Rechtsbestand der ZPO integriert werden soll.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Justiz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe einen Gesetzesentwurf erarbeitet, der ein gebündeltes Vorgehen von Betroffenen vor Gericht in Form einer Gruppenklage ermöglicht. Danach kann ein solches Verfahren grundsätzlich dann eingeleitet werden, wenn eine große Anzahl von Ansprüchen vorliegt, die gegen dieselbe Person oder dieselben Personen gerichtet sind und gleiche Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen aufwerfen. Die Einbringung einer solchen Gruppenklage wird vom zuständigen Landesgericht öffentlich bekannt gemacht. In der Folge haben alle in derselben Weise vom Klagsanlassfall betroffenen Personen die Möglichkeit, dem Gruppenverfahren beizutreten, eine Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht. Erachtet das Gericht das Gruppenverfahren für zulässig, so wird für die Streitpunkte, die den Gruppenklägern gemeinsam sind, ein einheitliches Beweisverfahren durchgeführt. Die einzelnen Gruppenkläger treten jedoch nicht selbst vor Gericht auf, sondern werden durch einen von ihnen zu bestimmenden Gruppenvertreter repräsentiert, sodass dem Gericht trotz einer Vielzahl von Gruppenklägern auf Klägerseite nur eine Person gegenübersteht. Ein zentrales Element des Entwurfs bildet der Umstand, dass eine individuelle Rechtsverfolgung nicht ausgeschlossen wird und auch jeder einmal beigetretene Gruppenkläger jederzeit, freilich unter anteiliger Kostentragung, wieder aus dem Gruppenverfahren ausscheiden und seinen Anspruch individuell, allenfalls auch vor Gericht, weiter verfolgen kann. Die Beteiligung am Gruppenverfahren bleibt also stets freiwillig. Die Entscheidung in diesem bindet alle zum

Entscheidungszeitpunkt beteiligten Gruppenkläger und betrifft ausschließlich die diesen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen. Die Fragen, die ausschließlich die jeweiligen Einzelansprüche betreffen, also insbesondere jene nach der Höhe eines allfälligen Ersatzanspruchs, müssen weiterhin individuell – außergerichtlich oder in einem weiteren, jedoch einzeln zu führenden Gerichtsverfahren – geklärt werden.

Sonderregelungen im Bereich des Gerichtsgebührenrechts sowie des Rechtsanwaltsstarifgesetzes sollen den Besonderheiten dieser Verfahrensart Rechnung tragen und die Führung von Gruppenverfahren weiter erleichtern.

Der Vorteil dieser neuen Verfahrensform liegt vor allem in der einheitlichen Durchführung des Beweisverfahrens und in der darauf basierenden einheitlichen Entscheidungsfindung. Somit bringt das Konzept des Gruppenverfahrens eine wesentliche Kostenersparnis gegenüber der ansonsten erforderlichen Vielzahl von Einzelverfahren, in denen dieselben Beweisthemen in jedem Verfahren aufs Neue zu klären wären. Der Zugang des Einzelnen zu Gericht wird dadurch maßgeblich erleichtert. Darüber hinaus trägt der Entwurf auch den aus rechtsstaatlicher Sicht so bedeutsamen Aspekten der Rechtseinheit und Rechtssicherheit Rechnung, da eine für alle am Gruppenverfahren beteiligten Ansprüche und Personen einheitliche Entscheidung ergeht.

Das Gruppenverfahren ist daher auf die gemeinsame Lösung von Tatfragen zugeschnitten, nicht jedoch auf die Lösung reiner Rechtsfragen. Es ist daher auch für jene Fälle Vorkehrung zu treffen, in denen gleichartige, im Einzelnen jedoch durchaus unterschiedliche Lebenssachverhalte (zB Kreditverträge) ein und dieselbe Rechtsfrage (zB Zinsgleitklausel) aufwerfen. Hier ist keine gemeinsame Verfahrensführung geboten, aber eine einheitliche Beantwortung der Rechtsfrage letztlich durch den Obersten Gerichtshof.

In Ergänzung des beschriebenen Konzepts eines Gruppenverfahrens stellt der Entwurf daher auch die Möglichkeit eines Musterverfahrens zur Verfügung. Dieses ist insbesondere in Konstellationen geeignet, in denen Rechtsfragen auftreten, die für eine Vielzahl von Ansprüchen bedeutsam sein können, und steht bloß den in § 29 KSchG genannten Verbänden offen. Andere Personen, deren Ansprüche die gleichen Rechtsfragen aufwerfen, können sich zum Musterverfahren anmelden, wodurch der Lauf der Verjährungsfrist für ihre Ansprüche unterbrochen wird.

Im Zuge der Beratungen z[u]m Gruppen- und Musterverfahren wurden auch Bedenken hinsichtlich allfälliger mißbräuchlicher Inanspruchnahme dieser Rechtsinstitute geäußert. Diese Bedenken haben ihren Ursprung wohl in der medialen Wahrnehmung der amerikanischen „class action“, deren negative praktische Auswirkungen auf die österreichische Prozesslandschaft projiziert werden. Dem (vermuteten) Missbrauchspotential solcher „amerikanischen Verhältnisse“ steht im österreichischen Recht jedoch in erster Linie die Kostenersatzregelung der ZPO entgegen. Im Unterschied zu den USA sieht die österreichische Zivilprozessordnung Kostenersatzregelungen vor, die auch für die Gruppenklage gelten. Das Risiko der Ersatzpflicht für die generischen Prozesskosten ist aber die beste Garantie für einen maßvolle Rechtsverfolgung vor Gericht. Dieser Grundsatz erfährt durch den Entwurf keine Einschränkung. Das Prozesskostenrisiko wird also auch in der Praxis des Gruppen- und im Musterverfahrens dazu führen, dass nur Ansprüche gerichtsanhängig gemacht werden, deren Durchsetzung als überwiegend wahrscheinlich erachtet wird. Auf der anderen Seite wird auch in diesen Verfahrensformen niemand eher vor der Rechtsverteidigung zurückschrecken, sofern diese ausreichend realistisch erscheint.

Darüber hinaus erfahren die formalen Voraussetzungen der Klagsführung im Gruppenverfahren keine Erleichterungen, sieht man von der mangelnden Anwaltpflicht für den Beitritt zum Gruppenverfahren ab. Sowohl die Gruppenklage als auch jeder Beitrittsantrag haben alle Voraussetzungen einer individuellen Klage und darüber hinaus die besonderen Anforderungen des Gruppenverfahrens zu erfüllen. Demzufolge müssen zumindest 50 gleichgelagerte Ansprüche bestehen, die sich gegen denselben Beklagten richten und deren gebündelte Klärung den Aspekten der Verfahrensvereinfachung und -verbilligung gerecht wird. Das Gericht wacht über die Einleitung des Verfahrens und hat das Vorliegen dieser Anforderungen zu überprüfen, widrigenfalls sind die Gruppenklage bzw. die Beitrittsanträge zurückzuweisen. Auch die gerichtliche Bekanntmachung eines Verfahrens als Musterverfahren setzt das Vorliegen von Rechtsfragen voraus, die für eine große Anzahl von Ansprüchen gegen denselben Beklagten bedeutsam sein können und sich aus einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt ergeben.

Schließlich ist auch die von mancher Seite befürchtete Rufschädigung des Beklagten im Gruppen- oder Musterverfahren durch die Publizitätswirkung einer Veröffentlichung in der Ediktsdatei nicht zu erwarten, weil in der Praxis in Großschadensfällen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch mediale Präsenz längst durch Pressekonferenzen gesucht wird, bevor Klagen auch nur eingereicht werden, und diese daher von einer Veröffentlichung in der Ediktsdatei unabhängig ist. Die Öffentlichkeitswirkung von

Medienberichten ist überdies regelmäßig stärker als die von Ediktaleinschaltungen. Durch sorgfältige Formulierung des Edikts lässt sich zudem ein falscher Eindruck für die Öffentlichkeit vermeiden.

II. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

III. Kosten

Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu keiner nennenswerten Mehrbelastung des Bundes führen. Die Einführung der Gruppenklage wird – aufgrund des Wegfalls von Einzelverfahren - voraussichtlich zu einer lediglich geringfügigen Mehrbelastung führen.

IV. EU-Konformität

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

V. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die vorgeschlagenen Regelungen werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben. Längerfristig sind Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Zugangs zum Recht führen, dem Wirtschaftsstandort Österreich förderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (ZPO):

Zum Fünften Abschnitt (Gruppenverfahren):

Das Gruppenverfahren soll als weitere besondere Verfahrensart in den 6. Teil der ZPO neben dem Mandatsverfahren, dem Verfahren in Wechselstreitigkeiten, dem Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage und dem schiedsgerichtlichen Verfahren integriert werden. Bei den besonderen Verfahrensarten handelt es sich um gesetzlich geregelte Sonderformen, die sich in Gestaltung und Ablauf vom regulären Zivilprozess unterscheiden. Neben den in die ZPO integrierten besonderen Verfahrensarten gibt es weitere Formen streitiger Verfahren, die in Sondergesetzen enthalten sind. Das sind etwa das Amtshaftungs- und Organhaftpflichtverfahren, das arbeitsgerichtliche und das sozialgerichtliche Verfahren oder das streitige Eheverfahren, welches teilweise in das Ehegesetz aufgenommen wurde. Die besonderen Verfahrensarten haben meist ihren Zweck darin, gegenüber dem Normaltyp des Zivilprozesses eine zweckmäßigere und ökonomischere Rechtsverfolgung für bestimmte Streitsachen zu ermöglichen. Die besonderen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer besonderen Verfahrensart stellen besondere Prozessvoraussetzungen dar (siehe Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, Rz 2106).

Ausgangspunkt für die Schaffung eines Gruppenverfahrens als neue Verfahrensform sind Konstellationen, in denen die Anzahl der am Verfahren beteiligten Personen eine Größe erreicht, für die mit den bislang zur Verfügung stehenden prozessualen Instrumenten nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Rechtspolitischer Auslöser für die Überlegungen waren in erster Linie Prozesse in Gefolge von Großschadensereignissen wie dem Seilbahnunglück in Kaprun oder über die Ansprüche von mehr als 3.000 geschädigten Anlegern gegen ein Kreditinstitut im Zusammenhang mit dem sogenannten WEBSkandal. Doch auch weniger spektakuläre Fälle, wie etwa Brechdurchfallepidemien im Rahmen von Ferienaufenthalten, haben zu dem Wunsch geführt, prozessuale Abhilfe in Form einer gemeinsamen Abwicklung solcher Verfahren für alle Beteiligten zu schaffen.

Zu § 619:

Bei der Schaffung eines Gruppenverfahrens kommt der Frage, für welche Fallkonstellationen diese neu zu schaffende besondere Verfahrensart herangezogen werden soll, besondere Bedeutung zu. Die Grenzziehung zwischen Einzelrechtsverfolgung und der Rechtsverfolgung in Form eines Gruppenverfahrens trifft das Gesetz in der vorliegenden Bestimmung, die regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Gruppenverfahren durchzuführen ist.

Z 1 legt fest, dass mehrere Personen, zumindest aber drei, insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen, zumindest aber 50, geltend machen müssen. Hier werden zwei Abgrenzungskriterien beschrieben. Es wird angeordnet, dass ein Gruppenverfahren nur dann statthaft ist, wenn in diesem eine große Anzahl von Ansprüchen geltend gemacht wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der unbestimmte Gesetzesbegriff der „großen Anzahl“ durch die Festlegung einer zahlenmäßig fixierten Mindestanzahl

von 50 ergänzt. Diese zumindest 50 geltend gemachten Ansprüche müssen auf mehrere Personen verteilt sein. Auch hier legt sich das Gesetz auf eine Mindestgrenze, nämlich auf drei Personen fest. Durch diese Formulierung bleibt auch im Gruppenverfahren die Möglichkeit grundsätzlich aufrecht, nach dem Konzept der Sammelklage österreichischer Prägung, also durch Abtretung einer Vielzahl von Ansprüchen an eine Person, vorzugehen, sofern sich zumindest zwei weitere Personen dem Gruppenverfahren anschließen.

Z 2 bestimmt als weitere Voraussetzung des Gruppenverfahrens, dass sich die darin abzuhandelnden Ansprüche gegen dieselbe Person oder dieselben Personen richten. Gegen mehrere Personen kann sich die Gruppenklage nur dann richten, wenn diese eine Streitgenossenschaft bilden. In diesem Fall haben sich alle Ansprüche im Gruppenverfahren ausnahmslos gegen dieselben beklagten Parteien als Streitgenossen zu richten. Es ist dann nicht zulässig, dass sich ein Teil der Ansprüche bloß gegen einen der Streitgenossen richtet. Andernfalls würde sich das Beweisverfahren und insbesondere die Formulierung der Entscheidung im Gruppenverfahren derart verkomplizieren, dass dies dem Sinn und Zweck des Gruppenverfahrens als prozessökonomische Form der Verfahrensführung zuwider liefe.

In Z 3 wird als weitere Voraussetzung genannt, dass für alle Ansprüche auch bei Geltendmachung außerhalb des Gruppenverfahrens inländische Gerichtsbarkeit bestehen muss. Mit der Zuständigkeitsregelung für das Gruppenverfahren (§ 621) wird ein neuer Gerichtsstand in Österreich geschaffen. Gemäß § 27a Abs. 1 JN besteht inländische Gerichtsbarkeit immer auch dann, wenn für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts gegeben sind. Durch die Bestimmungen des § 621 und des § 624 (Beitritt zum Gruppenverfahren) würde auf diesem Wege potentiellen Anspruchsberechtigten die Verfolgung ihres Anspruchs im Gruppenverfahren vor einem österreichischen Gericht ermöglicht, selbst wenn die Geltendmachung desselben Anspruchs in einem Individualverfahren an der mangelnden internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte scheiterte. Da jedoch die Entscheidung im Gruppenverfahren nicht abschließend ist und daher keinen Exekutionstitel schafft, sind die Gruppenkläger grundsätzlich darauf angewiesen, im Anschluss daran ein Individualverfahren gegen die beklagte Partei anhängig zu machen. In diesem Fall wäre jedoch ein entsprechendes Begehren mangels internationaler Zuständigkeit österreichischer Gerichte zurückzuweisen. Die zuvor im Gruppenverfahren erstrittene Entscheidung wäre für die betroffenen Anspruchswerber möglicherweise nutzlos. Es kann nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung im Gruppenverfahren Bindungswirkung auch im Ausland entfaltet. Folglich wird als weiteres Kriterium für die Anspruchsverfolgung im Gruppenverfahren die positive (hypothetische) Prüfung der inländischen Gerichtsbarkeit für die Geltendmachung des betreffenden Anspruchs außerhalb des Gruppenverfahrens formuliert.

Z 4 betrifft die Beschreibung des den geltend gemachten Ansprüchen gemeinsamen, diese verbindenden Elements. Ein Gruppenverfahren kann dann durchgeführt werden, wenn und soweit gleiche Tatfragen oder gleiche Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind. Dieses Kriterium ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam. Zum einen wird dadurch klargestellt, dass nicht beliebige Ansprüche kumuliert werden können. Zum anderen wird eine erste Abgrenzung des Gegenstands des Gruppenverfahrens getroffen. Die geltend gemachten Ansprüche werden im Gruppenverfahren lediglich behandelt, „soweit“ gleiche Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind. Die Formulierung bringt zum Ausdruck, dass die zu lösenden Tat- und Rechtsfragen nicht bei allen geltend gemachten Ansprüchen in demselben Umfang vorliegen müssen. Die geltend gemachten Ansprüche und die zu lösenden Fragen können durchaus unterschiedliche sein, sofern sie nur auch „gleiche Tat- und Rechtsfragen“ aufweisen. In Kombination mit der Voraussetzung der Z 5 ergibt sich, dass die für den einzelnen Anspruch zu lösenden Tat- und Rechtsfragen ein gewisses Mindestmaß an Umfang und Bedeutung aufweisen und zumindest so vielen Ansprüchen gemeinsam sein müssen, dass das Kriterium der Z 5 erfüllt ist. Das Gesetz nennt als verbindendes Element das Vorliegen gleicher „Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen“, ist jedoch in seiner Konzeption primär für Verfahren mit gleich gelagerten Tatfragen geeignet. Es soll aber auch möglich sein, gleichzeitig auftauchende Rechtsfragen für alle zu lösen. Für die Lösung reiner Rechtsfragen steht das Gruppenverfahren nicht zur Verfügung. Hier soll das im Sechsten Abschnitt vorgeschlagene Musterverfahren Anwendung finden.

Schließlich muss noch das Kriterium der Z 5 erfüllt sein, wonach Voraussetzung für die Durchführung eines Gruppenverfahrens ist, dass bei Verfahrensführung als Gruppenverfahren eine Vereinfachung und Verbilligung gegenüber Einzelverfahren zu erwarten ist. Dieses Kriterium bildet – neben jenem der Z 4 – eine weitere inhaltliche Abgrenzung der Reichweite des Anwendungsbereichs des Gruppenverfahrens. Es handelt sich hierbei nicht um eine bloß rechtspolitisch motivierte Leerformel, welche den Gedanken zum Ausdruck bringt, der Ausgangspunkt für die Schaffung dieser neuen Verfahrensart war, nämlich eine prozessökonomische und kostengünstige Form zur Durchführung von Massenverfahren zu konstruieren. Der Regelungsinhalt der Z 5 bildet vielmehr ein ganz wesentliches Kriterium für die Entscheidung, welche Ansprüche am Gruppenverfahren teilnehmen sowie in welchem Umfang die aufgeworfenen Tat-

und Rechtsfragen im Gruppenverfahren behandelt werden können. Nach der aus den Z 1 bis 4 ableitbaren Umschreibung des Gruppenverfahrens wäre es möglich, auch kleine und bezogen auf den gesamten zu ermittelnden Sachverhalt unbedeutende Sachverhaltselemente im Gruppenverfahren zu behandeln. In derartigen Grenzfällen soll das Kriterium der Z 5 die gerichtliche Entscheidung, welche Ansprüche bzw. welche konkreten Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren abgehandelt werden sollen, determinieren. Durch die Z 5 werden auch jene Fälle ausgeschlossen, in denen mehrere Personen nicht durch Abtretung erworbene eigene Ansprüche in großer Zahl geltend machen. Hier würde das Gruppenverfahren zu keiner Vereinfachung und Verbilligung führen. Entscheidungskriterien für die Bestimmung des Umfangs der im Gruppenverfahren zu behandelnden Tat- und Rechtsfragen können nur die Aspekte der Komplexität der Verfahrensfragen und die Höhe der Verfahrenskosten sein. Bloß diese variieren je nach Umfang der behandelten Tat- und Rechtsfragen. Die dabei zu lösende Abwägungsfrage hat sich mit der Gegenüberstellung der prognostizierten Vereinfachung und Verbilligung, die dadurch eintritt, dass bestimmte Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren statt in Einzelverfahren abgehandelt werden, mit der auf diese Weise verursachten voraussichtlichen Erschwerung und Verteuerung des Gruppenverfahrens auseinanderzusetzen.

Zu § 620:

Diese Bestimmung definiert den Begriff der Gruppenklage.

Die Gruppenklage hat zunächst die allgemeinen Erfordernisse einer Klage (§ 226) und zusätzlich auch besondere Prozessvoraussetzungen zu erfüllen. Sie hat einen Antrag auf Durchführung eines Gruppenverfahrens zu enthalten. Dieser Antrag muss mit tatsächlichen Behauptungen unter Anführung entsprechender Bescheinigungsmittel glaubhaft gemacht werden. Da in diesem Verfahrensstadium zunächst nur die klagende Partei oder die klagenden Parteien der Gruppenklage „Gruppenkläger“ sind, hat der Gruppenkläger vorerst zu bescheinigen, dass mehrere Personen existieren, denen insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen zustehen, welche die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Gruppenverfahren erfüllen (§ 619 Z 2 bis 5).

Da § 621 für das Gruppenverfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs vorsieht, gilt im Gruppenverfahren, den allgemeinen Verfahrensregeln folgend, Anwaltspflicht. Die Gruppenklage muss daher mit rechtsanwaltlich unterfertigtem Schriftsatz eingebracht werden.

Fehlen allgemeine Prozessvoraussetzungen oder der Antrag auf Durchführung der Gruppenklage, fehlt Vorbringen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 619 oder das Angebot entsprechender Bescheinigungsmittel, so kann die Gruppenklage – allenfalls nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens – a limine zurückgewiesen werden.

Die Charakteristik der Gruppenklage hat zur Folge, dass die Antragstellung auf Durchführung eines Gruppenverfahrens nicht nachträglich in einem bereits anhängigen Individualverfahren, etwa mittels Klagsänderung, erfolgen kann. Dabei handelt es nicht um eine Ausdehnung des anhängigen Streitgegenstands im Sinne des § 235, sondern um einen nachträglichen Wechsel der Verfahrensart, welcher im Rahmen dieser Bestimmung nicht vorgesehen ist.

Die Gruppenklage löst somit eine bestimmte verfahrensförmige Erledigung nach den Vorschriften über das Gruppenverfahren aus. Sind die darin formulierten besonderen Voraussetzungen erfüllt, so kommt die Verfahrensform des Gruppenverfahrens zur Anwendung. Liegen die Voraussetzungen des Gruppenverfahrens nicht vor, ist die gesamte Gruppenklage zurückzuweisen; eine Zurückweisung oder Abweisung bloß des Antrags auf Durchführung des Gruppenverfahrens ist nicht möglich.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig zwei oder mehrere Gruppenverfahren in derselben Sache laufen, sieht Abs 2 vor, dass eine weitere, aber später eingebrachte Gruppenklage, die dieselben Tatfragen oder Tat[und Rechtsfragen aufwirft, in einen Antrag auf Beitritt zum Gruppenverfahren umzudeuten ist.

Abs. 3 ordnet an, dass die Bestimmungen über das Mahnverfahren für die Gruppenklage nicht gelten. Es ist anzunehmen, dass die Klage jedenfalls bestritten wird; daher soll es sofort zum Auftrag der Erstattung einer Klagebeantwortung kommen. Das Mahnklagenformular ist aufgrund der Struktur der Gruppenklage überdies für dieses Verfahren auch nicht geeignet.

Das Instrumentarium der Gruppenklage steht grundsätzlich jedermann zur Verfügung; auch eine Einzelperson kann das Verfahren initiieren. Zu überlegen wäre, bereits für die Gruppenklage eine Mindestanzahl an Personen vorzusehen. Auf diese Weise könnte eine zusätzliche Barriere aufgebaut werden, die eine missbräuchliche Verwendung des Instruments der Gruppenklage hintanhaltend könnte. Freilich würde ein solches Zugangserfordernis die Einbringung einer Gruppenklage und damit die Einleitung eines Gruppenverfahrens auf Klägerseite erschweren.

Zu § 621:

Diese Bestimmung regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Gruppenverfahrens und legt fest, dass in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands der sachlich zuständige Gerichtshof erster Instanz ausschließlich für das Gruppenverfahren zuständig ist, in dessen Sprengel die beklagte Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Hat die beklagte Partei im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand oder wären mehrere Gerichte für das Gruppenverfahren zuständig, weil die Ansprüche im Gruppenverfahren gegen mehrere Streitgenossen gerichtet sind, deren allgemeiner Gerichtsstand bei unterschiedlichen Gerichtshöfen gelegen ist, so soll der sachlich zuständige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, ausschließlich zuständig sein.

Abs. 2 der Bestimmung regelt, dass Gerichtsstandsvereinbarungen für das Gruppenverfahren unzulässig sind.

Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass lediglich die Gerichtshöfe erster Instanz die erforderliche Organisationsstruktur aufweisen, um den Anforderungen eines Gruppenverfahrens gerecht zu werden.

Positive Kompetenzkonflikte, die sich daraus ergeben könnten, dass der Antrag auf Durchführung eines Gruppenverfahrens gegen mehrere Beklagte als Streitgenossen gerichtet ist, deren allgemeiner Gerichtsstand in den Sprengeln verschiedener Gerichtshöfe erster Instanz gelegen ist, werden durch die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtshofs erster Instanz, in dessen Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, vermieden.

Die Zuständigkeit der Gerichte in arbeitsrechtlichen bzw. in Handelssachen bleibt gewahrt, sodass der jeweils für das Gruppenverfahren zuständige Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht oder als Handelsgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien oder das Handelsgericht Wien tätig wird.

Der sachliche und örtliche Gerichtsstand für das Gruppenverfahren soll auch nicht „prorogabel“, das heißt einer abweichenden Parteienvereinbarung nicht zugänglich sein. Es wäre im Stadium vor Einbringung der Gruppenklage auch fraglich, wer denn eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung für die gesamte Gruppe abschließen könnte.

Die mit dieser Bestimmung getroffenen Zuständigkeitsregelungen betreffen ausschließlich die besondere Verfahrensform des Gruppenverfahrens. Es ist zwischen den Regelungen der Zuständigkeit für das Gruppenverfahren und der Zuständigkeit für das jeweilige Einzelverfahren strikt zu unterscheiden. Werden im Gruppenverfahren geltend gemachte Ansprüche nach dessen Beendigung individuell weiter verfolgt oder scheidet ein Gruppenkläger aus dem Verfahren aus und bringt eine Einzelklage ein, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Zuständigkeitsnormen, die auf diesen Einzelspruch anzuwenden sind.

Zu § 622:

Nach Prüfung der Gruppenklage in limine litis hat das Gericht diese der beklagten Partei zuzustellen und ihm gleichzeitig die Beantwortung der Klage aufzutragen (§ 230). Nach Einlangen der Klagebeantwortung hat das Gericht über die Zulassung der Gruppenklage zu entscheiden. Vor der Entscheidung hat es ein Bescheinigungsverfahren durchzuführen, wenn nicht bereits aufgrund der mit der Klage vorgelegten Bescheinigungsmittel oder aufgrund notorischer Tatsachen eine Entscheidung getroffen werden kann. Hält es das Gericht für bescheinigt, dass mehreren Personen insgesamt eine große Anzahl von Ansprüchen zustehen, welche die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllen, so hat es mit Beschluss die öffentliche Bekanntmachung der Gruppenklage anzuordnen. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. Einerseits soll durch den Rechtsmittelausschluss eine Verzögerung des Verfahrensbeginns verhindert werden, zumal sich für alle vom Gruppenverfahren betroffenen Anspruchsinhaber die Verjährungsproblematik stellt. Andererseits handelt es sich bei dieser Entscheidung noch nicht um die endgültige Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens. Diese fällt erst nach Ablauf von 90 Tagen ab Veröffentlichung in der Ediktsdatei. Mit der Zulassungsentscheidung wird nur entschieden, ob ausreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ein Gruppenverfahren geführt werden kann; eine Überprüfung dieser Entscheidung im Instanzenzug wäre angesichts ihres Inhaltes unverhältnismäßig und brächte vielmehr die Gefahr mit sich, die endgültige Entscheidung über die Durchführung (§ 625) bereits in einem Verfahrensstadium zu präjudizieren, in dem die tatsächlichen Voraussetzungen erst erhoben werden müssen.

Eine Rufschädigung der beklagten Partei im Gruppenverfahren durch die Publizitätswirkung einer Veröffentlichung in der Ediktsdatei ist nicht zu erwarten, weil in der Praxis in Großschadensfällen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch mediale Präsenz längst durch Pressekonferenzen gesucht wird,

bevor Klagen auch nur eingereicht werden, und diese daher vom Schalten eines Edikts unabhängig ist. Die Öffentlichkeitswirkung von Medienberichten ist überdies regelmäßig stärker als die von Ediktaleinschaltungen. Durch sorgfältige Formulierung des Edikts läßt sich zudem ein falscher Eindruck vermeiden; im Gesetz wird daher eine ausführliche Belehrung im Edikt über das Gruppenverfahren vorgesehen.

Hält das Gericht die Voraussetzungen nicht für bescheinigt, so ist die Gruppenklage zurückzuweisen. Dieser Beschluss ist anfechtbar. Mit Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses werden alle allenfalls bis zu diesem Zeitpunkt bereits gerichtlich eingebrachten Beitrittsanträge gegenstandslos. Nach Rechtskraft des Zurückweisungsbeschlusses ist die Vorschrift des § 631 über die Beendigung des Gruppenverfahrens anzuwenden. Dies bedeutet, dass sowohl der mit der Gruppenklage geltend gemachte Anspruch sowie die bis dahin durch Beitritt geltend gemachten Ansprüche wieder neu eingeklagt werden können und, wenn dies binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der Entscheidung geschieht, die Unterbrechung der Verjährung aufrecht bleibt.

Da der Beitrittsantrag die Wirkungen einer Klage hat (§ 624), bewirkt dieser grundsätzlich auch die Unterbrechung der Anspruchsverjährung (§ 1497 ABGB).

Zu § 623:

Die Gruppenklage ist öffentlich bekannt zu machen. Dies hat mit Edikt zu erfolgen, dessen Inhalt gemäß § 117 Abs. 2 in die Ediktsdatei aufzunehmen ist. Das Edikt hat die Erklärung, dass eine Gruppenklage eingebracht wurde, der sich weitere Personen anschließen können, und auch eine Belehrung über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Wirkung eines Gruppenverfahrens zu enthalten. Die Gruppenklage ist zur Gänze zu veröffentlichen. Die Bevölkerung soll auf diese Weise von der Existenz einer Gruppenklage und vom Inhalt des dieser zugrundeliegenden Sachverhalts in Kenntnis gesetzt und damit weiteren potentiellen Anspruchswerbern in derselben Sache die Möglichkeit zum Beitritt eröffnet werden. Aus diesem Grund hat die öffentliche Bekanntmachung der Gruppenklage auch eine verständliche Rechtsbelehrung über die Voraussetzungen insbesondere des Beitritts und über Ablauf und Wirkungen des Gruppenverfahrens zu enthalten.

Zu § 624:

Diese Bestimmung regelt, auf welche Weise sich weitere Kläger dem Gruppenverfahren anschließen können. Entsprechend der Zielsetzung des Gruppenverfahrens als vereinfachte und kostengünstige Form der Anspruchsverfolgung im Falle von Massenverfahren sieht das Gesetz eine einfache Form der Beteiligung am Gruppenverfahren vor: den Beitritt. Der Beitritt zum Gruppenverfahren hat den Inhalt einer Klage aufzuweisen und deren Voraussetzungen, also zB Partei- und Prozessfähigkeit des Beitretenden usw. zu erfüllen. Gleichzeitig sind die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Gruppenverfahren (§ 619 Z 2 bis 5) zu bescheinigen. Für den Beitrittsantrag bedarf es keiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Dadurch soll der Zugang zum Gruppenverfahren insgesamt erleichtert werden. Der Beitritt soll möglichst einfach und kostengünstig sein, die Hemmschwelle einen Anwalt zu betrauen, wegfallen. Im Übrigen wäre auch bei Individualverfolgung des Anspruchs eine anwaltliche Vertretung erst ab einem Streitwert von 4000 Euro erforderlich.

Auf der anderen Seite muss das Gesetz aber dafür Sorge treffen, dass der Streitgegenstand eindeutig feststeht. Daher ist es erforderlich, dass der Beitrittsantrag den Inhalt einer Klage aufweist, also ein bestimmtes Begehren und den Sachverhalt, auf den sich dieses stützt (sowie allfällige Beweismittel) enthält. Der Beitrittsantrag muss auch die Prozessvoraussetzungen einer Klage erfüllen, damit dieser im Gruppenverfahren behandelt werden kann. Dies ist unabdingbar, weil etwa die Prozesshindernisse der anhängigen oder der entschiedenen Rechtssache überprüfbar sein müssen. Dasselbe gilt für die materiellen Rechtskraftwirkungen der Bindungs- und Einmaligkeitswirkung der Entscheidung im Gruppenverfahren für allfällige nachfolgende Prozesse.

Lediglich die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit richtet sich nicht (ausschließlich) nach den Verfahrensvorschriften, welche bei Einbringung des Anspruchs in Form einer Individualklage Anwendung fänden. Diese sind nach den besonderen für das Gruppenverfahren geltenden Zuständigkeitsvorschriften zu beurteilen. Dabei ist zu beachten, dass auf Grund der Regelung des § 619 Z 2 die örtliche Zuständigkeit nach den besonderen für das Gruppenverfahren geltenden Zuständigkeitsvorschriften gerade nicht die inländische Gerichtsbarkeit nach § 27a JN bewirkt, sondern diese nach wie vor, wenn auch gesondert und abstrakt zu prüfen ist.

Der Beitritt kann bereits ab Gerichtshängigkeit der Gruppenklage und in der Folge längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens (§ 625) beantragt werden, sofern zum Beitrittszeitpunkt die mündliche Verhandlung erster Instanz im Gruppenverfahren noch nicht geschlossen ist.

Mit der Regelung, dass der Beitrittsantrag auch die Wirkungen einer Klage aufweist, wird sichergestellt, dass dieser die Anspruchsverjährung wie eine Klage (§ 1497 ABGB) unterbricht. Überdies hat dessen Einbringung dieselben verfahrens- und materiellrechtlichen Wirkungen hinsichtlich der Gerichts- und Streitanhängigkeit wie eine Klage. So verhindert etwa die Streitanhängigkeit des im Beitrittsantrag geltend gemachten Anspruchs, dass über diesen bei demselben oder bei einem anderen Gericht ein Rechtsstreit durchgeführt werden darf.

Mit Einlangen des Beitrittsantrags wird der Beitrittswerber – terminologisch betrachtet – ebenfalls zum „Gruppenkläger“.

Abs. 2 regelt den Beitritt zum Gruppenverfahren, wenn über den zugrunde liegenden Anspruch zwischen denselben Parteien bereits ein Verfahren anhängig ist. Auch in diesem Fall kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz des bereits anhängigen Verfahrens der Beitritt zum Gruppenverfahren beantragt werden. Der Beitrittsantrag ist unter Anschluss einer Kopie der Klage beim Prozessgericht des Einzelverfahrens einzubringen. Mit Antragsstellung ist das Verfahren unterbrochen. Der Antrag ist samt Beilagen vom Prozessgericht an das Gruppenklagegericht weiterzuleiten, welches über den Antrag zu entscheiden hat. Im Falle der Ablehnung des Beitritts wird das unterbrochene Verfahren auf Antrag einer Partei fortgesetzt. Bei Zulassung des Beitritts wird der zugrunde liegende Anspruch zunächst im Gruppenverfahren abgehandelt.

Abs. 3 regelt für jeglichen Beitrittsantrag – also für Beitritte mit wie auch ohne anhängigem Individualverfahren über den Anspruch – dass über diesen im Gruppenverfahren zu entscheiden ist. Über vor Ablauf von 90 Tagen ab Veröffentlichung der Gruppenklage einlangende Beitrittsanträge hat das Gericht mit der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens, danach gesondert nach Anhörung der beklagten Partei zu entscheiden.

Diese Regelung nimmt Bezug auf die Anordnung des § 625 Abs. 1, welcher die Phase der Anspruchssammlung im Gruppenverfahren zeitlich festlegt. Diese Phase wird mit der Bekanntmachung des Gruppenverfahrens in der Ediktsdatei eingeleitet und erstreckt sich über die folgenden 90 Tage. Es ist zu erwarten, dass die Mehrzahl jener Personen, die sich dem Gruppenverfahren anschließen wollen, ihre Teilnahme innerhalb dieser Zeitspanne beantragt. Es soll aber aus verfahrensökonomischen Gründen für einzelne „spät Entschlossene“ auch später noch möglich sein, sich dem Gruppenverfahren anzuschließen. Da die durch ihren späteren Beitritt entstehenden zusätzlichen Kosten einer gesonderten Äußerung der beklagten Partei ihnen alleine zugerechnet werden und sie den noch am Verfahren Beteiligten helfen, auch das Kostenrisiko hinsichtlich der noch offenen Kosten des bisher abgeführten Verfahrens zu tragen, kann das Motiv für ihren späten Beitritt (Unwissenheit, taktische Überlegungen) dahingestellt bleiben. Der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz ist aber die absolute zeitliche Grenze für einen Beitritt.

Über Beitrittsanträge, die nach Ablauf von 90 Tagen einlangen, ist mit gesondertem Beschluss des Gruppenklagegerichts nach Anhörung der beklagten Partei zu entscheiden. Obwohl es sich bei dieser Frist um eine prozessuale Frist handelt, kommt es im Interesse einer raschen Entscheidung kraft ausdrücklicher Anordnung auf das Einlangen bei Gericht und nicht auf die Postaufgabe an. Anders als gegen die Entscheidung gemäß § 625 steht den Parteien gegen diesen Beschluss jedoch kein Rechtsmittel zu. Die Unterscheidung, dass Beitrittsanträge, über die nach § 625 entschieden wird, im Gegensatz dazu sehr wohl bekämpfbar sind, bezieht ihre sachliche Rechtfertigung aus dem Umstand, dass die Einbeziehung oder abschlägige Behandlung eines Beitrittsantrags vor der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens dessen Zustandekommen ermöglichen oder auch verhindern kann, während spätere Beitritte das Gruppenverfahren an sich in seinem Bestand oder Umfang nicht mehr berühren. Die Folgen einer möglicherweise ungerechtfertigten Einbeziehung in das Gruppenverfahren bzw. eines ungerechtfertigten Ausschlusses aus diesem – insbesondere Erhöhung der Kosten im Gruppenverfahren bzw. Zwang zur individuellen Rechtsverfolgung – können im Vergleich zu den Folgen der Bekämpfbarkeit eines solchen Beschlusses während des laufenden Gruppenverfahrens, nämlich einer nicht akzeptablen Verzögerung von dessen Ablauf und dem Mißbrauchspotential einer solchen Rechtsmittelmöglichkeit in Kauf genommen werden.

Abs. 4 bestimmt, dass die beigetretene Partei den Rechtsstreit im Gruppenverfahren in der Lage anzunehmen hat, in der er sich zur Zeit des Beitritts befindet. Dies bedingt, dass die beigetretene Partei etwa hinsichtlich der Kosten des Gruppenverfahrens anteilig in derselben Weise beteiligt ist, wie jene Gruppenkläger, die dem Gruppenverfahren von Anfang an angehören. Demnach schulden auch die später beigetretenen Parteien volle Kostenbeteiligung am gesamten, also auch dem bisher abgeführten, Gruppenverfahren. Auf diese Weise soll die Möglichkeit von prozesstaktisch motiviertem Zuwarten mit dem Beitritt hintangehalten werden. Andernfalls hätte derjenige Gruppenkläger, der das Gruppenverfahren so lange wie möglich „von außen“ beobachtet und die Ergebnisse des

Beweisverfahrens abwartet, neben dem geringeren Prozessrisiko in unbilliger Weise zusätzlich eine kostenmäßige Besserstellung.

Der Gruppenvertreter vertritt die Beitrittswerber ab Gerichtsanhängigkeit des Beitrittsantrags, weil diese ab diesem Zeitpunkt Gruppenkläger werden.

Zu § 625:

Diese Bestimmung regelt Zeitpunkt und Inhalt der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens.

Das Gericht hat nach Ablauf einer 90-tägigen Sammelphase, die mit der öffentlichen Bekanntmachung der Gruppenklage in der Ediktsdatei beginnt, über die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens mit Beschluss zu entscheiden. Davor hat es der beklagten Partei Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Dies kann sowohl im Rahmen einer mündlichen Verhandlung als auch schriftlich stattfinden.

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht einerseits über die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens als solches abzusprechen, andererseits hat es auch zu bestimmen, welche Ansprüche in welchem Umfang am Gruppenverfahren teilnehmen sowie welches die zu entscheidenden Tat- und Rechtsfragen sind. Beitrittsanträge, die Ansprüche betreffen, die vom Gericht nicht einbezogen werden, sei es, weil Prozessvoraussetzungen für die Geltendmachung dieses Anspruchs fehlen, sei es, weil die Voraussetzungen der Einbeziehung in das Gruppenverfahren fehlen, sind zurückzuweisen. Werden in einem Beitrittsantrag mehrere Ansprüche geltend gemacht, von denen nur einzelne einzubeziehen sind, so ist mit Teilzurückweisung vorzugehen.

Befindet das Gericht das Gruppenverfahren nicht für zulässig, so ist die Gruppenklage mit Beschluss zurückzuweisen. Beitrittsanträge werden damit gegenstandslos. Die Ansprüche sind einzeln geltend zu machen. Die Anspruchsverfolgung gilt als gehörig fortgesetzt, wenn binnen drei Monaten ein bereits anhängiges Individualverfahren fortgesetzt bzw. eine Einzelklage einbracht wird.

Bei der Zulässigkeitsprüfung ist zu beurteilen, ob jeder einzelne der geltend gemachten Ansprüche die Voraussetzungen des § 619 Z 2 bis 5 erfüllt, ob und wieviele Tat- und Rechtsfragen den Ansprüchen gemeinsam sind und ob die große Anzahl (Z 1) erreicht wird. Meist werden bei allen Ansprüchen die Tatfragen im Wesentlichen gleich sein.

Schwieriger ist es, wenn Ansprüche geltend gemacht werden, die sich im Umfang der ihnen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen unterscheiden. Eine solche Fallkonstellation ergibt sich dann, wenn sich bloß für eine Teilmenge der in das Gruppenverfahren einbezogenen Ansprüche Fragen stellen, die bei den restlichen Ansprüchen nicht relevant sind. Hier obliegt es dem Gericht, die Grenzziehung vorzunehmen, welche der Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren behandelt werden. Zur Entscheidung dieser Frage hat das Gericht die Vereinfachung und Verbilligung gegenüber Einzelverfahren, die durch die Einbeziehung der fraglichen Tat- und Rechtsfragen in das Gruppenverfahren voraussichtlich zu erzielen ist, gegen die aufgrund dessen zu erwartende Erschwerung und Verteuerung des Gruppenverfahrens abzuwägen. Das Gericht hat also im Rahmen dieser Wertungsentscheidung so viele zumindest einer Teilmenge der einbezogenen Ansprüche gemeinsame Tat- und Rechtsfragen in das Gruppenverfahren aufzunehmen, als dies unter den Gesichtspunkten der Prozessökonomie und der Verfahrensverbilligung sinnvoll erscheint. Die Erfahrungen der mit bisherigen Sammelklagen österreichischer Prägung befassten Berufsgruppen hat gezeigt, dass es gerade bei Gruppen von mehreren hundert Klägern in der Praxis dazu kommen kann, dass nicht alle Tat- und Rechtsfragen auch allen geltend gemachten Ansprüchen gemeinsam sind. Vielmehr kann es erforderlich sein, im Verfahren Untergruppen zu bilden, welche durch gewisse Tat- und Rechtsfragen gekennzeichnet sind, die nur bestimmten Ansprüchen gemeinsam sind. Dem Entwurf des Gruppenverfahrens ist daran gelegen, die Möglichkeit der Bildung von Untergruppen im Gruppenverfahren zu eröffnen. Solange die Aspekte der Verfahrensökonomie und Verfahrensverbilligung gewahrt bleiben, soll es möglich sein, das Beweisverfahren und die Entscheidung im Gruppenverfahren um Tat- und Rechtsfragen zu erweitern, die nicht für alle am Verfahren beteiligten Ansprüche streitgegenständlich sind.

Mit der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens wird auch der Verhandlungsgegenstand für das weitere Gruppenverfahren fixiert und auf die gerichtlich zugelassenen Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen der in das Verfahren einbezogenen Ansprüche beschränkt. Nur über diese Tat- und Rechtsfragen wird in der Folge im Gruppenverfahren verhandelt und entschieden. Nur hinsichtlich dieser Tat- und Rechtsfragen kann die Entscheidung im Gruppenverfahren in Rechtskraft erwachsen. Die mit der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens erfolgende Einschränkung von dessen Verhandlungsgegenstand ändert jedoch nichts daran, dass alle in der Gruppenklage und in den Beitrittsanträgen geltend gemachten Individualansprüche weiterhin gerichtsund auch streitanhängig sind. Dies ist der Situation bei abgesonderter Verhandlung über

Prozessvoraussetzungen oder der Beschränkung der Verhandlung auf Fragen, die den Grund des Anspruches betreffen, nachgebildet. Im Gruppenverfahren kommt es nie zu einer die geltend gemachten Ansprüche vollständig erledigenden Entscheidung.

Gegen die Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens stehen dem Gruppenvertreter und der beklagten Partei der Rekurs zu.

Die einzelnen Beitrittswerber sind nicht rekurslegitimiert, weil sie bereits ab Gerichtsanhängigkeit ihres Beitrittsantrags Gruppenkläger sind und damit vom Gruppenvertreter vertreten werden, sodass auch bei Nichteinbeziehung ihres Anspruchs, also bei Zurückweisung des jeweiligen Beitrittsantrags nur der Gruppenvertreter ein Rechtsmittel ergreifen kann, selbst wenn der Zurückweisungsgrund ein rein individueller ist.

Zu § 626:

Diese Bestimmung beschäftigt sich mit einem der zentralen Elemente des Gruppenverfahrens, dem Gruppenvertreter. Um dem Hauptzweck des Gruppenverfahrens als Sonderverfahrensart zur prozessökonomischen Bewältigung von Massenverfahren gerecht zu werden, ist es erforderlich, die Vielzahl der auf Klägersseite bestehenden Verfahrensparteien durch eine Person zu repräsentieren, die im Gruppenverfahren anstelle der Gruppenkläger vor Gericht auftritt.

Abs. 1 regelt, dass jede eigenberechtigte natürliche oder juristische Person zum Gruppenvertreter bestellt werden kann. Das Gesetz eröffnet somit grundsätzlich jedermann, auch den in § 29 KSchG genannten Verbänden, welche im Rahmen der Sammelklageverfahren österreichischer Prägung als Anspruchszessionare und verfahrensführende Kläger bereits Erfahrung mit der Organisation und Durchführung von Massenverfahren gesammelt haben, die Möglichkeit, als Gruppenvertreter zu fungieren. Ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt gleichzeitig Gruppenvertreter (§ 626) und anwaltliche Vertreterin oder anwaltlicher Vertreter im Gruppenverfahren sein kann, wird im Gesetz nicht geregelt, da dies eine standesrechtliche Frage darstellt und somit im Rahmen der hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu lösen ist.

Der das Gruppenverfahren initiiierende Gruppenkläger kann bereits in der Gruppenklage eine Person bekanntgeben, die die Funktion des Gruppenvertreters ausübt. Der Gruppenvertreter kann auch Gruppenkläger, also Partei des Gruppenverfahrens sein, jedoch ist dies nicht zwingend. Fehlt die Namhaftmachung eines Gruppenvertreters, sieht das Gesetz vor, dass derjenige Gruppenkläger, der die Gruppenklage einbringt, Gruppenvertreter kraft Gesetzes ist. Wird die Gruppenklage bereits von mehreren Gruppenklägern gemeinsam eingebracht, so ist Gruppenvertreter der in der Gruppenklage zuerst genannte Kläger. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass im Gruppenverfahren von Anfang an ein Gruppenvertreter existiert.

Abs. 2 regelt die Stellung des Gruppenvertreters im Verfahren und gegenüber den Gruppenklägern. Der Gruppenvertreter nimmt im Gruppenverfahren die Position des Vertreters der Gruppenkläger bei Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte und Pflichten ein. Er hat dabei die gemeinsamen Interessen der Gruppenkläger zu wahren. Weiters hat er dafür zu sorgen, dass die Gruppenkläger über den jeweiligen Stand des Verfahrens am Laufenden gehalten werden. Auf welche Weise und in welcher Intensität dies zu geschehen hat, regelt das Gesetz nicht. Dies ist Ausdruck des Grundsatzes, dass das Gruppenverfahren ein „Verfahren für die Willigen“ und nicht ein „Korsett für die Unwilligen“ ist. Die Gruppenkläger können also im Gruppenverfahren nicht selbst wirksam ihre Prozesshandlungen setzen oder sie durch einen jeweils selbst gewählten Vertreter wirksam vornehmen lassen.

Das Gesetz trifft hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsbefugnis des Gruppenvertreters für das Außenverhältnis – also für das Prozessrechtsverhältnis – keine Einschränkung auf bestimmte prozessuale Rechte und Pflichten. Der Gruppenvertreter hat im Prozess grundsätzlich dieselbe Stellung wie die Partei (§ 5). Im Außenverhältnis ist der Gruppenvertreter demnach bereits ab Gerichtsanhängigkeit der Gruppenklage zur Vornahme aller Prozesshandlungen der Gruppenkläger in deren Vertretung ermächtigt.

Für die Stellung des Gruppenvertreters gegenüber den Gruppenklägern im Innenverhältnis sieht das Gesetz lediglich vor, dass der Gruppenvertreter die gemeinsamen Interessen der Gruppenkläger zu wahren und diese über den Verfahrensverlauf zu informieren hat. Es bleibt der Selbstorganisation der Gruppe überlassen, in welcher Weise der Gruppenvertreter seine gesetzliche Verpflichtung und allenfalls weitere, innerhalb der Gruppe vereinbarte Pflichten zu erfüllen hat, insbesondere ob er vor einzelnen Vertretungshandlungen allenfalls Weisungen der Gruppe einzuholen hat. Auch die allfällige Festlegung von spezifischen Mechanismen der Willensbildung innerhalb der Gruppe bleibt deren innerorganisatorischer Struktur überlassen.

Im Gruppenverfahren besteht auf Grund der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz Anwaltspflicht. Der Gruppenvertreter als (gesetzlicher) Vertreter der Gruppenkläger hat einen

Rechtsanwalt zur (anwaltlichen) Vertretung im Gruppenverfahren zu beauftragen und zu bevollmächtigen. Einziger Ansprechpartner des Rechtsanwalts ist der Gruppenvertreter.

Abs. 3 sieht vor, dass der Gruppenvertreter seine Funktion nur zurücklegen kann, wenn ihm deren Ausübung aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann. Erklärt der Gruppenvertreter gegenüber dem Gericht die Zurücklegung der Vertretung, so hat dieses über die Zulässigkeit der Zurücklegung mit Beschluss zu entscheiden. Bis zur Bestellung eines neuen Vertreters bleibt der bisherige Vertreter berechtigt und verpflichtet, für die Gruppenkläger zu handeln, wenn dies nötig ist, um diese vor Rechtsnachteilen zu schützen.

Abs. 4 sieht für den Fall des Ablebens, des Verlusts der Eigenberechtigung oder der zulässigen Vertretungszurücklegung des Gruppenvertreters vor, dass das Gericht die Gruppenkläger durch unanfechtbaren Beschluss, der in der Ediktsdatei zu veröffentlichen ist, aufzufordern hat, binnen zwei Monaten einen neuen Gruppenvertreter bekannt zu geben. Da die Gruppenkläger im Verfahren nicht selbst handlungsfähig sind, hat das Gericht bis zur Bestellung eines neuen Gruppenvertreters dafür Vorsorge zu treffen, dass den Gruppenklägern aus dem Mangel eines Vertreters keine Nachteile erwachsen.

Ohne einen Gruppenvertreter kann ein Gruppenverfahren nicht geführt werden. Die Bestellung eines Gruppenverfahrens fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, sondern soll immer in der Hand der Gruppenkläger bleiben. Um Verzögerungen des Gruppenverfahrens hintanzuhalten, versieht das Gesetz eine nicht fristgerechte Bekanntgabe eines neuen Gruppenvertreters mit der Konsequenz, dass das Gruppenverfahren in diesem Fall mit Beschluss zu beenden ist. Die Regelung stellt eine Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung dar und sanktioniert die Verletzung der Mitwirkungspflichten der Gruppenkläger. Dieser Beschluss kann nach den allgemeinen Regeln der ZPO bekämpft werden. Sowohl die kostenrechtliche Abwicklung als auch das weitere Vorgehen nach Beendigung des Gruppenverfahrens richten sich nach den §§ 631 und 632.

Zu § 627:

Der Gruppenvertreter wird grundsätzlich schon in der bzw. durch die Klage bestimmt; eine Verfahrenseinleitung ohne Gruppenvertreter ist daher undenkbar. Während des Verfahrens kann aber die Notwendigkeit oder der Wunsch nach einer Änderung in der Person des Gruppenvertreters entstehen. Abs. 1 der Bestimmung regelt die Wahlvorschriften, nach denen die Gruppenkläger während des Gruppenverfahrens einen neuen Gruppenvertreter zu bestellen haben, sofern sie sich nicht intern auf eine andere Vorgehensweise geeinigt haben.

Das Erfordernis, während eines laufenden Gruppenverfahrens einen neuen Gruppenkläger zu bestellen, kann sich entweder aus einem der in § 626 Abs. 4 geregelten Fälle, nämlich dem Tod des Gruppenvertreters, dem Verlust seiner Eigenberechtigung oder der zugelassenen Zurücklegung der Vertretung, ergeben. Zum anderen kann gemäß Abs. 2 jederzeit von einer Minderheit der Gruppenkläger, die in Summe zumindest 20 % des Streitwertes auf sich vereinigt, die Umbestellung des Gruppenvertreters nach den Bestimmungen des Abs. 1 verlangt werden. Die gesetzlichen Wahlvorschriften schließen nicht aus, dass der Gruppenvertreter, dessen Umbestellung verlangt wurde, wieder zur Wahl nominiert wird.

Die gesetzlichen Bestimmungsvorschriften sehen vor, dass jeder rechtskräftig zum Gruppenverfahren zugelassene Gruppenkläger stimmberechtigt ist und das Recht hat, Personen zur Wahl vorzuschlagen. Jede Stimme ist so zu gewichten, dass ihr Wert dem Anteil des im Gruppenverfahren geltend gemachten Anspruchs des jeweiligen Gruppenklägers am Streitwert des Gruppenverfahrens entspricht. Es sind nur die Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden oder durch Stimmrechtsübertragung vertretenen Gruppenkläger zu zählen. Vereinigt ein Kandidat bereits beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, also mehr als 50 % der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Gruppenkläger auf sich, so ist er gewählt. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, so steht ein zweiter und allenfalls ein dritter Wahlgang zur Verfügung. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gruppenkläger.

Die Abstimmung ist vom bisherigen Gruppenvertreter zu organisieren und zu leiten. Gibt es keinen Gruppenvertreter, so hat das Gericht einen der Gruppenkläger mit der Organisation der Abstimmung zu betrauen. Er hat durch öffentliche Bekanntmachung in der Ediktsdatei zu einem Abstimmungstermin einzuladen. Die Schaltung des Edikts in der Ediktsdatei ist vom für das Gruppenverfahren zuständigen Gericht vorzunehmen.

Zu § 628:

Diese Bestimmung setzt die materiellrechtliche Verpflichtung der Gruppenkläger zur Entlohnung des Gruppenvertreters fest. Der Gruppenvertreter hat Anspruch auf eine Entlohnung in der Höhe von 10 %

der nach den Vorschriften des RATG zu ermittelnden Verdienstsomme des klägerischen Rechtsanwalts. Die Gruppenkläger schulden die Entlohnung des Gruppenvertreters im Verhältnis Anzahl der jeweils von ihnen geltend gemachten Ansprüche. Die Entlohnung des Gruppenvertreters dient für dessen Mühewaltung und Barauslagen im Zusammenhang mit dem Gruppenverfahren.

Zu § 629:

Diese Bestimmung sieht vor, dass das Gericht ein Verzeichnis anzulegen hat, in welches alle Personen alphabetisch geordnet einzutragen sind, die im Gruppenverfahren Ansprüche geltend machen. Das Gesetz definiert an dieser Stelle den Begriff des Gruppenklägers, mit welchem all jene Personen belegt werden, die im Gruppenverfahren Ansprüche geltend machen. Aus dieser Legaldefinition geht hervor, dass sowohl der Kläger in der Gruppenklage, als auch jeder Beitrittsantragsteller mit Gerichtsanhängigkeit seines jeweiligen Individualanspruchs als Gruppenkläger im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Jeder Gruppenkläger ist im Gruppenklägerverzeichnis mit Vor- und Zuname, Zustelladresse und dem Gegenstand des jeweils geltend gemachten Anspruchs anzuführen. Bei in Geld bestehenden Ansprüchen ist dies der geltend gemachte Betrag, sonst die vorgenommene in der Klage oder im Beitrittsantrag vorgenommene Bewertung. Das Verzeichnis ist vom Gericht laufend zu aktualisieren.

Das Gruppenklägerverzeichnis dient der Vereinfachung aller schriftlichen Verfahrensschritte, weil sowohl in Schriftsätzen der Parteien als auch in gerichtlichen Anordnungen und Entscheidungen im Gruppenverfahren – anstelle der nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften erforderlichen Anführung aller Parteien – lediglich auf das Gruppenklägerverzeichnis verwiesen werden kann. Dieses ist dem jeweiligen Schriftstück physisch anzuschließen, damit die erfassten Gruppenkläger klar festgelegt sind. Außerdem bietet es einen raschen Überblick über den jeweils aktuellen Stand der Verfahrensparteien.

Zu § 630:

Diese Bestimmung ordnet in Abs. 1 erster Satz an, dass das Gruppenverfahren auf die Feststellung der den zugelassenen Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt ist. Sie stellt eine Ergänzung zu § 619 Z 4 dar, wonach ein Gruppenverfahren nur durchgeführt werden kann, soweit gleiche Tatfragen oder Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind und zu § 625, der anordnet, dass das Gericht im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Gruppenverfahrens festzulegen hat, welche der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen im Gruppenverfahren zu behandeln sind. Klargestellt ist damit, dass der Verhandlungsgegenstand im Gruppenverfahren mit der Entscheidung nach § 625 auf die vom Gericht zugelassenen, den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt ist. Nur über diese wird verhandelt, nur über diese Beweis aufgenommen. Die Gerichts- und Streitanhängigkeit auch der nicht mehr im Gruppenverfahren behandelten Teile der geltend gemachten Individualansprüche der Gruppenkläger bleibt freilich bestehen. Die Einschränkung des Verhandlungsgegenstands des Gruppenverfahrens ist vergleichbar mit dem Fall des § 393 Abs. 2, nach welchem durch ein der Entscheidung der Hauptsache vorausgehendes Zwischenurteil über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder Rechts entschieden werden kann.

Abs. 1 bestimmt weiters, dass im Gruppenverfahrens mit Urteil zu entscheiden ist und fügt hinzu, dass dabei auch über einzelne Anspruchsvoraussetzungen abgesprochen werden kann.

Die Ausdehnung der Entscheidungsmöglichkeit des Gerichts auf die Möglichkeit, bindend über bloße Anspruchsvoraussetzungen im Urteilsspruch abzusprechen, bildet eine weitere wesentliche Neuerung, die das Konzept des Gruppenverfahrens gegenüber dem bisherigen Entscheidungsrahmen der ZPO mit sich bringt. Die meritorische Entscheidung im Gruppenverfahren kann auch gar nicht in Form eines Leistungsoder Rechtsgestaltungsurteils ergehen, sondern immer nur einzelne Anspruchsvoraussetzungen feststellen. Abgesehen von der Anerkennung der Echtheit einer Urkunde oder Feststellung der Unechtheit derselben (§ 228) wurde die Feststellungsfähigkeit von Tatsachen im Urteil bisher einhellig abgelehnt. Die vorliegende Bestimmung geht für die Entscheidung im Gruppenverfahren deutlich über die bisherigen Inhaltsschranken von Urteilen hinaus. Im Gruppenverfahren kann mittels Urteil über einzelne Anspruchsvoraussetzungen bindend abgesprochen werden. Freilich stellt diese Möglichkeit einen nicht verallgemeinerungsfähigen Sonderfall im österreichischen Zivilprozessrecht dar, der aus den besonderen Anforderungen des Gruppenverfahrens abzuleiten ist. Die bisher von der Lehre vorgebrachten Bedenken gegen die Feststellungsfähigkeit von Tatsachen oder Anspruchsvoraussetzungen für Endurteile im Individualverfahren und für Zwischenurteile über den Grund des Anspruchs überzeugen weiterhin und werden von dieser Regelung nicht berührt. Während in Einzelverfahren die Möglichkeit der Zergliederung des Rechtsstreits in Grund und Höhe zur Verfahrensbeschleunigung ausreicht (§ 393), soll im Gruppenverfahren auf Grund der Vielzahl der darin gebündelten Individualansprüche darüber hinausgegangen werden. Hier soll von der streitberuhigenden Wirkung gemeinsam und autoritativ festgestellter Anspruchsvoraussetzungen Gebrauch gemacht werden. Gerade im Falle von Schadensfällen vieler, die auf eine gleichgelagerte oder ähnliche Ursache zurückzuführen sind, ist es

verfahrensökonomisch zweckmäßig, eine bindende Entscheidung über die den Ansprüchen gemeinsamen Anspruchsvoraussetzungen zu erlangen. Die vorliegende Bestimmung ermöglicht etwa die bindende Feststellung, dass ein bestimmtes Verhalten schuldhaft sei oder dass bestimmte tatsächliche Handlungen gesetzt oder unterlassen worden seien. Die Entscheidung über einzelne Anspruchsvoraussetzungen bindet die Parteien des Gruppenverfahrens in nachfolgenden Verfahren.

Die Regeln der Bekämpfung der Entscheidung im Gruppenverfahren richten sich nach den allgemeinen Rechtsmittelregeln für Urteile. Auf Grund des Umstands, dass die Entscheidung im Gruppenverfahren für alle daran Teilnehmenden, mitunter auch bei im Einzelnen bloß geringwertigen Ansprüchen, in Rechtskraft erwachsen soll, sind die Rechtsmittelbeschränkungen der §§ 501 und 502 Abs. 2 und 3 gemäß Abs. 2 der Bestimmung nicht anzuwenden, sodass keine Einschränkung der Berufungsgründe erfolgt und die außerordentliche Revision jedenfalls zulässig ist.

Zu § 631:

Diese Bestimmung regelt das weitere Vorgehen nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens. Die Beendigungsmöglichkeiten reichen von der Zurückweisung der Klage schon a limine bis zum das Verfahren beendenden Urteil. In allen Fällen der Beendigung, also auch wenn das Verfahren durch Urteil endet, werden die im Gruppenverfahren geltend gemachten Ansprüche nicht vollständig erledigt. Es sind – sofern es nicht ohnedies zu einer vergleichsweisen Bereinigung kommt – die bisher gemeinsam verfolgten Ansprüche nunmehr einzeln geltend zu machen.

Diese Bestimmung macht einmal mehr die Konzeption des Gruppenverfahrens als besondere und eigenständige Verfahrensart deutlich. Die Besonderheit des Gruppenverfahrens liegt darin, dass regelmäßig eine große Anzahl von Einzelansprüchen in der für die individuelle Rechtsverfolgung durch Klage üblichen Form unter gewissen (zusätzlichen) verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gebündelt geltend gemacht, diese jedoch nicht im vollen Umfang der jeweils gestellten Rechtsschutzanträge erledigt werden. Die Erledigung im Gruppenverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass eben nur über die den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen rechtskräftig abgesprochen werden kann. Alle übrigen offenen Fragen, insbesondere die von Fall zu Fall variable Beurteilung eines Anspruchs der Höhe nach, hat dann wiederum in den Bahnen der individuellen Rechtsverfolgung zu geschehen.

Abs. 2 trifft zur Frage der Verjährung eine den speziellen Bedürfnissen des Gruppenverfahrens angepasste Regelung. Die Unterbrechung der Verjährung der im Gruppenverfahren geltend gemachten Einzelansprüche bleibt unabhängig vom Ausgang des Gruppenverfahrens aufrecht, wenn danach die Anspruchsverfolgung gehörig fortgesetzt wird. Zum einen ist der Zeitaufwand der Anspruchsverfolgung im Gruppenverfahren größer als bei Einzelrechtsverfolgung. Die juristisch und insbesondere organisatorisch aufwändige Vorbereitung einer Gruppenklage wie auch die daraufhin – bei Vorliegen aller besonderen Verfahrensvoraussetzungen – einzuleitende Sammelphase, welche mit der (bekämpfbaren) Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens endet, könnten bereits einen Zeitrahmen in Anspruch nehmen, der insbesondere bei bloß dreijährigen Verjährungsfristen einen Gutteil dieser verbraucht. Sollte dann das Zustandekommen des Gruppenverfahrens scheitern, so erscheint es gegenüber den Gruppenklägern unbillig, deren Anspruchsverjährung für nicht unterbrochen zu halten und sie so allenfalls der Möglichkeit der individuellen Rechtsverfolgung zu berauben. Dies gilt umso mehr, wenn im Laufe des Beweisverfahrens eines ursprünglich zulässigen Gruppenverfahrens etwa durch Verfahrensaustritte von Gruppenklägern die erforderlichen besonderen Prozessvoraussetzungen nicht mehr erfüllt wären und das Gruppenverfahren aus diesem – rein formalen – Grund beendet würde. Zum anderen ist das gesamte Verfahren so konzipiert, dass eine weitere Klagsführung zur Durchsetzung des Anspruchs jedenfalls erforderlich ist, sofern keine vergleichsweise Bereinigung erfolgt.

In Ergänzung zur Vorschrift des Abs. 2 umschreibt Abs. 3, welche prozessualen Schritte als gehörige Anspruchsverfolgung anzusehen sind. Das Gesetz unterscheidet Ansprüche, die vorher bereits in einem anderen Verfahren geltend gemacht wurden, von jenen, die bislang nur im Gruppenverfahren verfolgt wurden. Die Verfolgung ersterer Ansprüche gilt als gehörig fortgesetzt, wenn binnen drei Monaten ab Beendigung des Gruppenverfahrens der Antrag auf Fortsetzung in dem bereits anhängigen, jedoch aufgrund des Gruppenverfahrens unterbrochenen Verfahren gestellt wird. In der zweiten Fallgruppe ist es für die gehörige Anspruchsverfolgung erforderlich, binnen drei Monaten ab Beendigung des Gruppenverfahrens Klage einzubringen.

Abs. 4 ordnet an, dass die rechtskräftige Beendigung des Gruppenverfahrens in der Ediktsdatei bekannt zu machen ist. Wie die Einbringung einer Gruppenklage aufgrund der bescheinigten Vielzahl von betroffenen Personen (§ 622) ist auch die Beendigung des Gruppenverfahrens öffentlich bekannt zu machen. Auf diese Weise sollen möglichst alle am Verfahren beteiligten Personen, unabhängig von einer allfälligen internen Organisationsstruktur der Gruppenkläger, von der Beendigung des Gruppenverfahrens Kenntnis erlangen können. Da die das Verfahren beendende Entscheidung weitreichende

Rechtswirkungen für die weitere Anspruchsverfolgung der einzelnen Gruppenkläger hat, soll die Frist der gehörigen weiteren Anspruchsverfolgung des Abs. 3 erst mit der Veröffentlichung der Beendigung – demnach am der Veröffentlichung folgenden Tag – zu laufen beginnen. Aus Gründen des Datenschutzes sind die in der Ediktsdatei bekannt gemachten Informationen nach Ablauf von 4 Monaten zu löschen, weil der Schutzzweck der Anordnung ihrer Veröffentlichung dann weggefallen ist.

Zu § 632:

Aufgrund der Komplexität der Kostenentscheidung im Gruppenverfahren verpflichtet Abs. 1 das Gericht erster Instanz zur Entscheidung über die Kosten des Gruppenverfahrens grundsätzlich erst nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens. Da ohnedies noch kein Kostenersatz auferlegt, sondern die Kostenaufteilung nur festgelegt wird, kann es auch nicht zu einem Auseinanderfallen der Exekutionsverfahren von Leistungs- und Kostenentscheidung kommen.

Da die Ansprüche im Gruppenverfahren nicht vollständig erledigt werden, ist eine abschließende Kostenentscheidung bei Beendigung des Verfahrens noch nicht möglich. Die bislang aufgelaufenen Verfahrenskosten können daher nur der Höhe nach abschließend bestimmt werden, die Frage des Kostenersatzes, für welche auch im Gruppenverfahren das Erfolgsprinzip der ZPO gilt, muss hingegen noch offen bleiben. Erst in den allenfalls nachfolgenden Einzelverfahren wird sich herausstellen, ob die einzelnen Gruppenkläger obsiegen und die von ihnen geltend gemachten Ansprüche erfolgreich erstreiten oder mit ihren Ansprüchen nicht durchdringen. Folglich hat das für die Gruppenklage zuständige Gericht nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens einerseits die Kosten der Beitrittskläger einschließlich der Entlohnung des Gruppenvertreters und andererseits die Kosten der beklagten Partei jeweils der Höhe nach zu bestimmen und sodann im Verhältnis der geltend gemachten Ansprüche auf die Gruppenkläger aufzuteilen. Dabei sind die Kosten des Beitrittsantrags den auf den jeweiligen Gruppenkläger anteilig entfallenden Kosten als weitere Kosten dieses Gruppenklägers hinzuzählen. Dies gilt auch für die durch einen erst nach der 90-tägigen Frist einlangenden Beitrittsantrag verursachten Kosten. Auch diese sollen nach dem Verursacherprinzip nur dieser Partei zugerechnet werden. In Frage kommen neben den Kosten der Äußerung der beklagten Partei auch die Kosten eines allfälligen Bescheinigungsverfahrens. Bei Zusammenfassen mehrerer Beitrittsklärungen und gemeinsamer Äußerung sind die Kosten auf die betroffenen Gruppenkläger aufzuteilen.

Auch die aufgrund der Behandlung von Tat- und Rechtsfragen unterschiedlichen Umfangs zusätzlich entstehenden Kosten sind nur auf die betroffenen Gruppenkläger aufzuteilen.

Zu den vor Ablauf der 90-tägigen Frist einlangenden Beitrittsklärungen äußert sich der Beklagte nicht einzeln, sondern nimmt hierzu in seiner Gesamtäußerung vor Entscheidung des Gerichts über die Durchführung des Gruppenverfahrens Stellung. Die Kosten dieser Äußerung fallen daher in die „allgemeinen“ Kosten und sind demnach auf alle Gruppenkläger aufzuteilen. Ein Auseinanderdividieren der Kosten, die durch Äußerung zu einzelnen Ansprüchen verursacht wurden und solchen, die sich auf die Frage der Zulässigkeit des Gruppenverfahrens beziehen, ist kaum praktikabel. Es erscheint auch nicht sachgerecht, weil es dabei um jene Beitritte geht, die für die Entscheidung nach § 625 über die Durchführung des Gruppenverfahrens und seinen Umfang ausschlaggebend sind.

Da es den Gruppenklägern jederzeit möglich ist, vor dem Zeitpunkt der Entscheidung im Gruppenverfahren aus diesem auszuschneiden (§ 633 Abs. 1) oder diese aufgrund der groben Verletzung von Mitwirkungspflichten vorzeitig aus dem Verfahren ausgeschlossen werden können (§ 633 Abs. 2), bedarf es einer Kostenregelung auch für diese Fälle. Abs. 3 ordnet an, dass im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Gruppenklägers aus dem Verfahren das Gericht die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen anteiligen Kosten des jeweiligen Gruppenklägers iSd vorangehenden Absätze zu bestimmen hat.

Grundsätzlich haben die beitretenden Gruppenkläger das Verfahren in der Lage anzunehmen, in der es sich zum Zeitpunkt des Beitritts befindet. Dies gilt auch für die Kosten. Bereits aufgelaufene Kosten sind mitzutragen. Für Gruppenkläger, die den Beitritt erst nach Ablauf der 90-tägigen Frist erklären und deren Beitritt scheitert, ist in Abs. 3 letzter Satz aber eine Sonderregelung vorgesehen. Sie werden zwar mit Einlangen des Beitrittsantrags zu Gruppenklägern, sie sollen aber nicht für alle bis dahin aufgelaufenen Kosten eintreten müssen. Lediglich für die durch ihre Erklärung verursachten Kosten sollen sie ersatzpflichtig werden, nicht aber zB für ein bereits erstelltes Sachverständigengutachten. Auch diese Kosten sind in ein nachfolgendes Individualverfahren „mitzunehmen“.

Betreibt der jeweilige Gruppenkläger binnen drei Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens die individuelle Verfolgung seines Anspruchs, indem er entweder ein bereits anhängig gewesenes Verfahren fortsetzt oder eine Individualklage einbringt, so sind die der Höhe nach festgestellten und diesem Gruppenkläger zugeordneten Kosten (sowohl die Kosten, die dem Gruppenkläger gegenüber der beklagten Partei bei Obsiegen zustünden, als auch die Kosten, die der

beklagten Partei dem Gruppenkläger gegenüber zustünden) als weitere Kosten der Einzelverfahren zu behandeln. Sie sind daher in die Kostennote aufzunehmen und es ist über sie im jeweiligen Einzelverfahren zu entscheiden. Wird binnen der Frist keine Klage eingebracht oder ein anhängiges unterbrochenes Verfahren nicht fortgesetzt, so wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Gruppenkläger von einer individuellen Anspruchsverfolgung absieht. In diesem Fall hat das Gruppenklagegericht erster Instanz auf Antrag der beklagten Partei den betreffenden Gruppenkläger mit Beschluss zum Ersatz des auf ihn entfallenden Teils der Kosten der beklagten Partei zu verpflichten. Der Gruppenkläger, der in diesem Fall mit seinem Begehren nicht bzw. noch nicht vollständig durchgedrungen ist, ist als unterlegen anzusehen und daher zum Kostenersatz zu verpflichten.

Die Aufteilung der Verfahrenskosten erfolgt nach der Anzahl der geltend gemachten Ansprüche. Dies wird im Regelfall zu einer Teilung nach Köpfen führen, weil meist nur ein Anspruch geltend gemacht wird. Das Abstellen auf die Anzahl der Ansprüche soll allfällige Ungleichverteilungen verhindern, etwa für den Fall, dass ein Gruppenkläger eine Vielzahl von Ansprüchen durch Abtretung erworben hat: eine Aufteilung nach Köpfen ist hier fehl am Platz. Die Aufteilung nach der Anzahl der Ansprüche und nicht nach deren Verhältnis am Gesamtstreitwert soll nicht nur komplizierte Berechnungen ersparen, sondern erscheint für das den Anspruch nicht endgültig erledigende und auf das Beweisverfahren konzentrierte Gruppenverfahren auch sachgerecht, weil die Kosten eines Beweisverfahrens unabhängig von der Höhe des geltend gemachten Anspruchs sind. Lediglich die Höhe der Vertretungskosten bestimmt sich nach dem Streitwert; aber auch hierfür sind Sonderregelungen vorgesehen, die auf die Besonderheiten des Gruppenverfahrens abgestimmt sind.

Jeder Gruppenkläger haftet freilich bloß für seinen so festgelegten Anteil am Kostenersatz. Wie bei einem einzeln geführten Prozess bleibt das Insolvenzrisiko der Partei beim Prozessgegner und soll nicht – etwa im Wege einer Solidarhaftung der Gruppenkläger – auf die Schicksalsgemeinschaft der Gruppenkläger überwält werden.

Abs. 5 verpflichtet die Gruppenkläger, für die Entlohnung des klägerischen Rechtsanwalts im Verhältnis der Anzahl der jeweils geltend gemachten Ansprüche aufzukommen. Nicht der Gruppenvertreter, sondern die einzelnen Gruppenkläger schulden diesen Betrag, auch wenn die Beauftragung des klägerischen Rechtsanwalts durch den Gruppenvertreter erfolgt.

Beantragt ein Gruppenkläger Verfahrenshilfe nach § 64 Abs. 1 Z 3, so ist ihm diese im Gruppenverfahren bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dadurch zu gewähren, dass er von der Entrichtung des auf ihn entfallenden Teils der Entlohnung des klägerischen Rechtsanwalts einstweilen befreit wird.

Genießt ein Kläger, der seinen Anspruch bereits im Wege einer Individualklage verfolgt, Verfahrenshilfe auch im Umfang des § 64 Abs. 1 Z 3, so ruht ab Unterbrechung des Einzelverfahrens die Tätigkeit seines bisherigen Verfahrenshelfers. Er wird ab Einbringung seines Beitrittsantrags von dem im Gruppenverfahren bestellten Rechtsanwalt vertreten. Auch von der Entrichtung von dessen Entlohnung ist er einstweilen befreit.

Aus Anlass des Wechsels in eine andere Verfahrensart ist jedoch vielfach eine amtswegige Überprüfung der Verfahrenshilfe angezeigt. Die Gewährung von Verfahrenshilfe für das Gruppenverfahren bedarf grundsätzlich einer eigenständigen Prüfung, weil auch die finanziellen Voraussetzungen gesondert zu beurteilen sind: der als Gruppenkläger zu tragende Anteil der Entlohnung der klägerischen Rechtsanwalts wird regelmäßig geringer sein, als die im Individualverfahren erwachsenden Kosten, weshalb etwa auch die Frage einer Teilverfahrenshilfe stärkere Relevanz erhält.

Zu § 633:

Die Bestimmung regelt die Fälle, in denen ein Gruppenkläger vorzeitig aus dem Gruppenverfahren ausscheidet.

Abs. 1 statuiert das Recht jedes Gruppenklägers, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz durch einseitige Erklärung aus dem Gruppenverfahren auszuschneiden. Dieses Recht ist ein weiterer Ausfluss des auf Freiwilligkeit basierenden Konzepts der Verfahrensführung als Gruppenverfahren. Während das Institut des Beitritts jedermann – unter gewissen Voraussetzungen – die Möglichkeit eröffnet, für ein Gruppenverfahren zu optieren (§ 624), schafft Abs. 1 die Grundlage dafür, dass jeder Gruppenkläger den Weg der Rechtsverfolgung in der Gruppe wieder verlassen und seinen Anspruch allenfalls individuell weiterverfolgen kann. Der Austritt bedarf wie der Beitritt keiner Vertretung, er muss also weder durch den Gruppenvertreter erfolgen, noch bedarf er einer Anwaltsunterschrift.

Abs. 2 sieht die Sanktion des Ausschlusses aus der Gruppe vor, falls ein Gruppenkläger seine Mitwirkungspflichten grob verletzt. Der Ausschluss aus dem Gruppenverfahren ist auf Antrag des Gruppenvertreters mit Beschluss vom Gericht auszusprechen. Beispielhaft für eine grobe

Mitwirkungspflichtverletzung nennt die Bestimmung den Nichterlag des auf den betreffenden Gruppenkläger entfallenden Teils eines Kostenvorschusses. Zwar überlässt das Gesetz die Organisation der Gruppe grundsätzlich den daran beteiligten Personen. Jedoch muss das Gesetz dort eingreifen, wo es gilt, einen reibungslosen Verfahrensablauf zu sichern. Abgesehen von allenfalls vereinbarten internen Sanktionsmechanismen soll diese Bestimmung dem Gruppenvertreter ein Instrumentarium zur Hand geben, welches ihm ermöglicht, den Ausschluss eines Gruppenklägers im Wege des Gerichts zu erwirken. Die Mitwirkungspflichten der Gruppenkläger können sich auch aus den internen Organisationsstrukturen und –vorschriften der Gruppe ergeben. Diese sind freilich nur insofern verbindlich, als sie von jedem Beitretenden akzeptiert wurden, weil der Beitritt nicht von der Unterwerfung an Organisationsvorschriften abhängig gemacht werden kann.

Der Ausschluss kann vom Gruppenkläger nicht angefochten werden. Nach wie vor vertritt nur der Gruppenvertreter und ist nur dieser grundsätzlich rechtsmittellegitimiert. Da er selbst den Antrag gestellt hat, fehlt ihm bei einer stattgebenden Entscheidung aber die Beschwer, sodass der Ausschluss im Effekt unanfechtbar ist.

Abs. 3 weicht von der Grundregel des § 7 KO ab und bestimmt, dass das Gruppenverfahren nicht unterbrochen wird, wenn über das Vermögen eines Gruppenklägers der Konkurs eröffnet wird. Ein derartiger Zwischenfall soll sich nicht zu Lasten der Gruppe auswirken. Jedoch hat der Masseverwalter binnen vier Wochen zu erklären, ob er den im Gruppenverfahren verfangenen Anspruch weiter betreibt oder mittels Erklärung gemäß Abs. 1 aus dem Verfahren austritt.

Als Folge des vorzeitigen Ausscheidens eines Gruppenklägers aus dem Verfahren greifen die Regelungen des § 631 Abs. 1, 2 und 3 Platz, wobei die Frist des Abs. 3 mit jenem Tag beginnt, an dem der Austritt gegenüber dem Gericht erklärt wird oder die Rechtskraft des Beschlusses auf Ausschluss eintritt. Wird also der ausgeschiedene Anspruch binnen drei Monaten weiter verfolgt, so bleibt die Verjährung unterbrochen. Die Verfahrenskosten des ausscheidenden Gruppenklägers sind zu bestimmen.

Zum Sechsten Abschnitt (Musterverfahren):

Die Verfahrensform des Musterverfahrens wird in logischer und notwendiger Ergänzung zum Konzept des Gruppenverfahrens als weitere Sonderform des Zivilprozesses in die ZPO integriert. Während das Gruppenverfahren primär für Konstellationen gedacht ist, in denen bei einer großen Zahl von Ansprüchen gegen den- oder dieselben Beklagten gleiche Tatfragen oder gleiche Tat- und Rechtsfragen zu lösen sind und somit die Parallelität der Einzelverfahren in erster Linie die tatsächliche Ebene betrifft, geht das Konzept des Musterverfahrens davon aus, dass eine große Anzahl von Ansprüchen gegen dieselbe beklagte Partei in erster Linie gemeinsame Rechtsfragen aufwirft. Die Gestaltung dieses Verfahrens muss daher einen anderen Weg gehen als beim Gruppenverfahren. Es ist hier nicht von Nöten, alle betroffenen Anspruchsteller in ein Verfahren zusammenzuführen, darin ein gemeinsames Beweisverfahren abzuführen und die sich daraus ergebenden Feststellungen für alle Verfahrensparteien bindend zu gestalten. Vielmehr ist es das Ziel des Musterverfahrens, einen Testprozess in Form eines Individualverfahrens zu ermöglichen und durch dessen Entscheidung eine faktische Orientierung, insbesondere hinsichtlich der Lösung der gemeinsamen Rechtsfragen, für die anderen betroffenen Ansprüche zu schaffen.

Zu § 634:

Die vorliegende Bestimmung sieht vor, dass lediglich ein in § 29 KSchG genannter Verband mit einem ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch als Musterkläger auftreten kann. Die Musterklage ist demnach eine nach den allgemeinen Regeln der ZPO einzubringende Individualklage des Verbandes, in welcher dieser beantragt, dass das Verfahren als Musterverfahren bekanntzumachen ist. Voraussetzung für die Führung eines Musterverfahrens ist, dass der geltend gemachte Anspruch Rechtsfragen aufwirft, die für eine große Anzahl von Ansprüchen gegen dieselbe beklagte Partei bedeutsam sein können und sich aus einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt ergeben. Letzteres Kriterium soll sicherstellen, dass der Musterkläger nicht für Ansprüche ein Musterverfahren führen kann, die keine oder eine bloß schmale gemeinsame Tatsachenbasis haben und lediglich gemeinsame Rechtsfragen und dieselbe beklagte Partei aufweisen. Es ist also auch für die Führung eines Musterverfahrens erforderlich, dass die hievon betroffenen Ansprüche faktisch gleichsam in Schicksalsgemeinschaft verbunden sind. Erfasst werden sollen etwa Verfahren, die Rechtsfragen aufwerfen, die durch gleich lautende AGB oder gleich gerichtete Vertrags- oder Geschäftspraxis ein und derselben beklagten Partei entstehen. Nicht darunter fallen sollen zB Verfahren aus ganz Österreich, in denen etwa die Frage der Gewichtung einer Vorrangverletzung eine Rolle spielt, und in denen ein und dieselbe Haftpflichtversicherung beklagt ist.

Abs. 2 sieht vor, dass der als Musterkläger auftretende Verband in seiner Musterklage weiters jene Merkmale zu bezeichnen hat, die das Verfahren als Musterverfahren kennzeichnen sowie die typischen Kriterien anzugeben hat, die Ansprüche aufweisen müssen, um vom Musterverfahren betroffen zu sein. Demnach hat der Verband zunächst den das Musterverfahren auslösenden Sachverhalt in ausreichender Deutlichkeit zu beschreiben, sodass daraus hervorgeht, aufgrund welcher Umstände sich dieser als Mustersachverhalt auszeichnet. Es ist darzulegen, dass dieser Mustersachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfragen eine große Anzahl von Personen betreffen. Darüber hinaus hat der Verband – anhand der zuvor aufgezeigten Merkmale – für den Mustersachverhalt typische Kriterien herauszubilden und daraus die gemeinsamen Rechtsfragen abzuleiten, damit potentiell vom Musterfall betroffene Anspruchsinhaber beurteilen können, ob ihr jeweiliger Anspruch in das Musterverfahren passt. Das Gericht hat mit der Musterklage nach den allgemeinen Regeln der ZPO zu verfahren. Zusätzlich hat es die Klage gemäß Abs. 3 in der Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen. Der Bekanntmachung ist eine Belehrung über die Voraussetzungen, die Frist und die Wirkungen der Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren sowie die vom Musterkläger bekanntzugebende Adresse für derartige Anmeldungen anzuschließen. Zweck dieser Vorschrift ist, die Bevölkerung von der Existenz einer Musterklage und vom Inhalt des dieser zugrunde liegenden Sachverhalts in Kenntnis zu setzen und damit weiteren betroffenen Anspruchswerbern die Möglichkeit zur Anmeldung zum Musterverfahren zu eröffnen. Dazu hat es in allgemein verständlicher Weise über die Voraussetzungen, die ein Anspruch für eine Anmeldung zum Musterverfahren erfüllen muss, die Anmeldefrist und die Rechtswirkungen einer Anmeldung sowie über die Anmeldeadresse zu informieren.

Zu § 635:

Diese Bestimmung regelt die Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren und die Registerführung durch den Musterkläger.

Jeder Anspruch, der den vom Musterkläger festgelegten Kriterien entspricht, kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz des Musterverfahrens beim Musterkläger angemeldet werden. Eine Gleichschrift der Anmeldung ist vom Anspruchswerber auch an den Anspruchsgegner nachweislich zu übermitteln.

Die Anmeldung dient dem Zweck, der beklagten Partei einen Überblick über die auf sie zukommenden Forderungen zu geben, damit sie auch entsprechend Vorsorge treffen kann (zB Rückstellungen bilden). Die kurzen Verjährungsfristen haben ja nicht den Zweck, berechnete Ansprüche nicht mehr erfüllen zu müssen, sondern dienen in erster Linie der Rechtssicherheit. Die potentiell beklagte Partei soll entsprechend kalkulieren können und nach einer gewissen Zeit nicht mehr mit Forderungen aus zB abgeschlossenen Geschäften rechnen müssen. Ein weiterer Grund der kurzen Verjährungsfristen ist der Aspekt der Beweisbarkeit des Anspruchs. Je länger ein Sachverhalt zurückliegt, desto schwieriger wird die Beweislage. Ist der potentielle Beklagte aber rechtzeitig in Kenntnis davon, wer ihm gegenüber das Bestehen eines Anspruchs behauptet und mit welcher Begründung, so kann er entsprechend disponieren.

Inhaltlich muss die Anmeldung die anspruchsbegründenden Tatsachen sowie ein daraus abgeleitetes bestimmtes Begehren enthalten. Diese Erfordernisse dienen dem Zweck, den angemeldeten Anspruch – im Hinblick auf die Wirkung der Registereintragung – ähnlich wie den Streitgegenstand in einer Klage zu definieren, damit bei Bedarf in einem dem Musterverfahren nachfolgenden Prozess die Übereinstimmung des angemeldeten Anspruchs überprüft werden kann.

Abs. 3 erlegt dem Musterkläger die Verpflichtung auf, ein Anmeldeverzeichnis zu führen, in welches er jeden angemeldeten Anspruch unverzüglich einzutragen hat. Dem Musterkläger obliegt jedoch darüber hinaus nicht die Verpflichtung zu überprüfen, ob ein angemeldeter Anspruch den Kriterien des Musterverfahrens entspricht. Die Registereintragung muss jedoch so beschaffen sein, dass der Tag der Anmeldung, der Anspruchswerber, der Anspruchsgegner, der anspruchsbegründende Sachverhalt und das Anspruchsbegehren ersichtlich sind. Der beklagten Partei im Musterverfahren ist jederzeit Einsicht in das Register zu gewähren.

Abs. 4 sieht eine Aufbewahrungsfrist für die Anmeldung von drei Jahren vor. Danach kann sie der Verband vernichten, sofern sie nicht ohnedies dem Anmelder bereits auf dessen Verlangen ausgefolgt wurden.

Zu § 636:

Damit ein Musterverfahren in zweckentsprechender Weise geführt werden kann, bedarf es einer Regelung, welche die Unterbrechung der Verjährung der vom Musterverfahren betroffenen Ansprüche vorsieht. Aus diesem Grund regelt Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung, dass die Eintragung eines Anspruchs in das Register des Musterklägers den Lauf der Verjährungsfrist wie die gerichtliche

Einbringung einer Klage unterbricht. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der angemeldete Anspruch den vom Musterkläger festgelegten Kriterien entspricht und gegen dieselbe beklagte Partei gerichtet ist. Weiters bleibt die Verjährungsunterbrechung durch die Anspruchsanmeldung nur dann aufrecht, wenn der betreffende Anspruch binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der rechtskräftigen Beendigung des Musterverfahrens klageweise verfolgt wird. Auf diese Weise wird den Interessen der beklagten Partei Rechnung getragen, binnen möglichst kurzer Zeit nach Abschluss des Musterverfahrens Gewissheit zu erlangen, welche der angemeldeten Ansprüche im Hinblick auf den Ausgang des Musterverfahrens gegen ihn betrieben werden. Die Überprüfung der Anmeldung an den Maßstäben des Abs. 1 ist im Folgeprozess als Vorfrage vom zuständigen Gericht vorzunehmen, wenn der Beklagte die Einrede der Verjährung erheben sollte.

Damit alle angemeldeten Anspruchsinhaber Kenntnis von der rechtskräftigen Beendigung des Musterverfahrens erlangen können, ordnet Abs. 2 deren Veröffentlichung in der Ediktsdatei an. Die Frist des Abs. 1 beginnt mit der Veröffentlichung zu laufen. Aus Gründen des Datenschutzes sind die so veröffentlichten Informationen nur so lange wie nötig zugänglich zu machen und folglich im Hinblick auf die Frist des Abs. 1 nach Ablauf von vier Monaten zu löschen.

Zu Artikel II (GGG):

In einem in das Gerichtsgebührengesetz neu eingefügten **§ 18a** werden die auf Grund der Spezifika des Gruppenverfahrens erforderlichen Sonderregelungen im Gerichtsgebührenrecht getroffen.

Zu § 18a Abs. 1:

Sowohl für eine **Gruppenklage** nach § 620 ZPO als auch für einen **Beitrittsantrag** nach § 624 ZPO ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG zu entrichten; die Gleichbehandlung des Beitrittsantrags mit einer Gruppenklage ergibt sich aus § 18a Abs. 1 zweiter Satz. Zur Klarstellung sei erwähnt, dass die Pauschalgebühr für einen Beitrittsantrag auch dann zu entrichten ist, wenn der Beitritt abgelehnt wird.

Im ersten Satz des § 18a Abs. 1 GGG wird angeordnet, dass die Bemessungsgrundlage für eine Gruppenklage oder einen Beitrittsantrag **4.000 Euro** beträgt, soweit nicht ein **niedrigerer Geldbetrag ausschließlicher Gegenstand** der Klage ist. Dies bedeutet Folgendes:

Wenn das Begehren der Gruppenklage oder des Beitrittsantrags im Sinn der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu §§ 14 bis 16 GGG „auf einen Geldbetrag gerichtet“ ist (vgl. Stabentheiner, Gerichtsgebühren⁸, § 14 GGG E 18 ff und § 16 GGG E 1, 3 und 4; vgl. auch die gesetzlichen Regelungen in § 16 Abs. 1 Z 1 lit. a und c GGG), so ist dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage, dies allerdings nur, soweit er den Betrag von 4.000 Euro nicht übersteigt. Die Bemessungsgrundlage für die in einem Gruppenverfahren anfallende Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG ist nämlich mit dem Betrag von 4.000 Euro gedeckelt; damit wird eine Konvergenz mit § 56 Abs. 2 letzter Satz JN hergestellt. Die Bemessungsgrundlage für diese Gebühr kann also keinesfalls über 4.000 Euro liegen, auch wenn der geltend gemachte Geldbetrag diese Grenze übersteigt. Die Formulierung des § 18a Abs. 1 erster Satz GGG über die Maßgeblichkeit eines Geldbetrags, auch wenn er nicht in einem Leistungsbegehren geltend gemacht wird, lehnt sich an den Wortlaut der entsprechenden Regelungen in § 16 Abs. 1 Z 1 lit. a und c GGG an.

Wird in diesem Sinn ein Geldbetrag geltend gemacht, der unter 4.000 Euro liegt, so ist dieser Geldbetrag für die Gebührenbemessung maßgeblich. Dies gilt aber nur dann, wenn das auf den Geldbetrag gerichtete Begehren ausschließlicher Gegenstand der Klage oder des Beitrittsantrags ist. Wird also beispielsweise ein Leistungsbegehren über einen Geldbetrag von 1.500 Euro mit einem Feststellungsbegehren kombiniert, so beträgt die Bemessungsgrundlage für die Klage oder den Beitrittsantrag 4.000 Euro. Auch wenn nur ein Feststellungsbegehren oder ein sonstiges, nicht auf einen Geldbetrag gerichtetes Begehren erhoben wird, kommt die Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro zum Tragen, dies **ungeachtet einer abweichenden Bewertung** des Klägers oder Antragstellers nach § 56 Abs. 2 erster und zweiter Satz JN.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Gruppenklage oder ein Beitrittsantrag grundsätzlich immer auf einer Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro zu vergebühren sind, es sei denn, es würde ausschließlich ein Geldbegehren von weniger als 4.000 Euro erhoben.

Zu § 18a Abs. 2:

Nach der Konzeption des Gruppenverfahrens kommt die gerichtliche Auseinandersetzung über die Ansprüche mit der Beendigung des Gruppenverfahrens ja noch nicht zu einem definitiven Ende (sofern nicht auf Grundlage der Ergebnisse des Gruppenverfahrens eine Einigung zwischen den Parteien zustande kommt). Es wird also beispielsweise für einen im Gruppenverfahren geltend gemachten Anspruch in diesem Verfahren noch kein Exekutionstitel geschaffen, zumal das Gruppenverfahren gemäß § 630 Abs. 1 ZPO auf die Feststellung der den Ansprüchen gemeinsamen Tat- und Rechtsfragen beschränkt ist. Um seinen Anspruch gerichtlich (vollständig) durchzusetzen, muss der Anspruchsteller gemäß § 631

Abs. 1 ZPO nach rechtskräftiger Beendigung des Gruppenverfahrens eine individuelle Klage erheben (oder ein nach § 624 Abs. 2 ZPO unterbrochenes Individualverfahren fortsetzen). Daher soll das Gruppenverfahren für den einzelnen Anspruchsteller gerichtsgebührenrechtlich grundsätzlich kostenneutral sein. Zwar hat jeder Gruppenkläger und jeder Beitrittsantragsteller die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG auf Basis der in § 18a Abs. 1 GGG geregelten Bemessungsgrundlage zu entrichten. Und wenn dann der – ursprüngliche oder durch seinen Beitrittsantrag dazu gewordene – Gruppenkläger nach Beendigung des Gruppenverfahrens seinen Anspruch durch Individualklage geltend macht, hat er dafür wie jeder andere Kläger auch die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 GGG auf Basis der Bemessungsgrundlage nach §§ 14 bis 16 GGG zu entrichten. Er soll allerdings durch seine Beteiligung am vorangegangenen Gruppenverfahren hinsichtlich der Gerichtsgebühren grundsätzlich keine Mehrbelastung erfahren. Deshalb wird in § 18a Abs. 2 GGG angeordnet, dass auf die Gebührenpflicht für die Individualklage jener Gebührenbetrag anzurechnen ist, den der nunmehrige Individualkläger für seine Beteiligung am Gruppenverfahren entrichtet hat (§ 18a Abs. 2 erster Satz GGG). Wenn allerdings der Gebührenbetrag für die Individualklage unter jenem für die Beteiligung am Gruppenverfahren liegt, hat der Kläger nicht etwa einen Anspruch auf Rückzahlung des Differenzbetrags (§ 18a Abs. 2 zweiter Satz GGG). Dies sei an zwei Zahlenbeispielen verdeutlicht

a) Der Anspruchsteller hat sein Begehren über 50.000 Euro zunächst im Gruppenverfahren und in der Folge mit Individualklage geltend gemacht. Im Gruppenverfahren war die Bemessungsgrundlage mit 4.000 Euro gedeckelt, weshalb der Anspruchsteller nur einen Gebührenbetrag von 257 Euro zu entrichten hatte und auch tatsächlich bezahlte. Für die Individualklage fiel nun eine Pauschalgebühr in Höhe von 1.191 Euro an; der Kläger braucht davon jedoch nur den Differenzbetrag von 934 Euro zu bezahlen.

b) Der Anspruchsteller hat im Gruppenverfahren nur ein Feststellungsbegehren erhoben und dafür eine Pauschalgebühr von 257 Euro entrichtet (Bemessungsgrundlage 4.000 Euro). Mit Individualklage macht er nun lediglich einen Geldbetrag von 1.500 Euro geltend, wofür nur eine Pauschalgebühr von 87 Euro anfiel. Der Differenzbetrag von 170 Euro ist dem Kläger aber nicht zurückzuzahlen; es bleibt bei der gesamten Gebührenlast von 257 Euro.

Voraussetzung für die Anrechnung ist freilich, dass der Anspruchsteller die im Gruppenverfahren angefallene Gebühr auch tatsächlich entrichtet hat. Solange die im Gruppenverfahren angefallene Gebühr vom Anspruchsteller nicht bezahlt wurde, hat er keinen Anspruch auf Anrechnung.

Mit dem letzten Satz des § 18a Abs. 2 GGG wird darauf Bedacht genommen, dass die Individualklage ja nicht unbedingt der Gruppenklage zeitlich nachfolgen muss. Der zeitliche Ablauf kann ja auch so sein, dass zunächst eine Individualklage eingebracht wird und das darüber eingeleitete Verfahren dann wegen Anhängigkeit eines Gruppenverfahrens und eines Antrags des Individualklägers auf Beitritt zu diesem Gruppenverfahren gemäß § 624 Abs. 2 ZPO unterbrochen wird. Auch hier hat der Individualkläger an sich sowohl für seine Einzelklage als auch für seinen Antrag auf Beitritt die jeweils anfallende Pauschalgebühr zu entrichten. Mit § 18a Abs. 2 dritter Satz GGG wird jedoch die „entsprechende“ Anwendung der Anrechnungsregelung des § 18a Abs. 2 erster Satz GGG angeordnet. Dies bedeutet: Ist die Pauschalgebühr für die Individualklage höher als oder gleich hoch wie die für den Beitrittsantrag an sich anfallende Pauschalgebühr, so entfällt auf Grund der Anrechnung eine gesonderte Vergebühnung des Beitrittsantrags. Wenn die Pauschalgebühr für die Individualklage aber niedriger ist als die für den Beitrittsantrag an sich anfallende Pauschalgebühr, braucht der Anspruchsteller für den Beitrittsantrag nur noch die Gebührendifferenz zu bezahlen. Die Gebühr für die Individualklage wird also auf die Beitrittsgebühr angerechnet; eine Rückzahlung kommt aber auch hier nicht in Betracht.

Zu § 18a Abs. 3:

Da es in einem Gruppenverfahren definitionsgemäß zu einer Mehrheit von Klägern kommt, ist die Anwendung der Regelung über den Streitgenossenzuschlag hier nicht sinnvoll. Wie in § 15 Abs. 2 RATG wird daher auch im Gerichtsgebührenrecht die Bestimmung über den Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG) für unanwendbar erklärt.

Zu Art. III (RATG):

Allgemeines:

Dem Gruppenverfahren und seinen Besonderheiten ist auch im Bereich des rechtsanwaltlichen Kostenrechts Rechnung zu tragen. Einer der Vorteile der neuen Verfahrensform soll auch in einer wesentlichen Kostenersparnis für alle am Gruppenverfahren beteiligten Personen liegen, zumal in der Vergangenheit gerade das Kostenrisiko viele potenziell anspruchsberechtigte Verbraucher davon abgehalten haben dürfte, ihre Ansprüche gegen oft finanzstarke Beklagte gerichtlich geltend zu machen. Dieses Hemmnis soll mit entsprechenden Maßnahmen auch im Bereich des RATG überwunden werden.

Konkret schlägt der Entwurf dazu zum einen Höchstentlohnungsbeträge in den Tarifposten 1 bis 3 RATG vor, denen eine Bemessungsgrundlage von zwei Millionen Euro zugrunde liegt. Zum anderen soll in Gruppenverfahren generell kein Streitgenossenzuschlag nach § 15 RATG gebühren. Ferner geht der Entwurf mit einer im neu einzufügenden § 7a RATG vorgeschlagenen Regelung einen neuen Weg. Den Parteien soll im Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet werden, sich auf eine von gesetzlichen Bewertungsregeln unabhängige Bemessungsgrundlage zu einigen, die für das gesamte Gruppenverfahren gilt und für das Gericht bindend ist. Sollten im Verlauf des Verfahrens einzelne Gruppenkläger aus dem Verfahren austreten bzw. diesem beitreten, gilt das Günstigkeitsprinzip. Das bedeutet, dass die vereinbarte (niedrigere) Bemessungsgrundlage dann unbeachtlich wird, wenn die nach § 12 RATG vorzunehmende Zusammenrechnung für den Kostenschuldner günstiger ist.

Zu Z 1 (§ 7a RATG)

§ 12 Abs. 1 RATG sieht vor, dass bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in derselben Klage die Werte der Streitgegenstände zusammenzurechnen sind (und die solcherart ermittelte Summe als Bemessungsgrundlage der anwaltlichen Entlohnung zugrunde zu legen ist). Der Wert des einzelnen Streitgegenstands ist dabei auch hier grundsätzlich nach den Vorschriften des §§ 54 bis 59 JN zu ermitteln (vgl. § 4 RATG). An diesen Grundregeln des anwaltlichen Kostenersatzrechts soll sich auch im Zusammenhang mit dem Gruppenverfahren im Wesentlichen nichts ändern. Die gesetzlich gebotene Zusammenrechnung der Streitwerte führt aber gerade in einem Verfahren, das schon von seinem Konzept her auf eine „Bündelung“ einer möglichst großen Zahl gleichgerichteter Ansprüche gerichtet ist, zwangsläufig zu einer regelmäßig sehr hohen Bemessungsgrundlage für das anwaltliche Honorar. Trotz einer Vielzahl von Gruppenklägern könnte dies potenziell Anspruchsberechtigte im Hinblick auf die Kostenregelung des vorgeschlagenen § 632 ZPO davon abhalten, sich am Gruppenverfahren zu beteiligen. Auf der anderen Seite drohen auch dem Beklagten für den Fall des Prozessverlusts in weiterer Folge zum Teil massive aus dem Gruppenverfahren resultierende Kostenersatzforderungen.

Aufgrund dieser besonderen Ausgangslage geht der Entwurf mit dem vorgeschlagenen § 7a RATG einen neuen Weg. Den Parteien soll im Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, eine auch für das Gericht verbindliche Bemessungsgrundlage für das gesamte Gruppenverfahren (und zwar einerseits rückwirkend bis zur Klageeinbringung, andererseits bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gruppenverfahrens) zu vereinbaren, bei deren Ermittlung nicht auf gesetzliche Bewertungsregeln Bedacht genommen werden muss. Das (mit 14 Tagen befristete) „Vorschlagsrecht“ für eine solche (niedrigere) Bewertung soll dabei dem Gruppenvertreter über Einladung durch das Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Durchführung des Gruppenverfahrens (und nur zu diesem Zeitpunkt) zukommen. Unterbreitet der Gruppenvertreter einen entsprechenden Vorschlag und ist der Beklagte damit nicht einverstanden, so hat er der Bewertung binnen 14 Tagen zu widersprechen, widrigenfalls sie das Gericht bei der Ermittlung der Rechtsanwaltskosten im Rahmen des vorgeschlagenen § 632 ZPO als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen hat.

Freilich können sich die Verhältnisse im weiteren Verlauf des Gruppenverfahrens aufgrund von Austritten (vgl. dazu den vorgeschlagenen § 633 ZPO) oder Einschränkungen derart ändern, dass die getroffene „Bewertungsvereinbarung“ für die Parteien ungünstiger (also teurer) wäre als bei einer nach dem Gesetz ermittelten Bemessungsgrundlage. Um dies zu verhindern soll das Günstigkeitsprinzip gelten. Das bedeutet, dass die vereinbarte (niedrigere) Bemessungsgrundlage dann unbeachtlich wird, wenn (insbesondere) die nach § 12 RATG vorzunehmende Zusammenrechnung für den Kostenschuldner günstiger ist.

Da sich die Beitrittserklärungen (s. den vorgeschlagenen § 624 ZPO) und Austrittserklärungen (s. den vorgeschlagenen § 633 ZPO) einzelner Parteien zwangsläufig nur auf den jeweiligen individuellen Anspruch beziehen, wäre es nicht sachgerecht, auch für solche Schriftsätze jeweils die Bemessungsgrundlage für das gesamte Gruppenverfahren heranzuziehen. Sie sollen daher grundsätzlich nach der sich für den jeweiligen Schriftsatz ergebenden Bemessungsgrundlage entlohnt werden. Auch hier soll aber die durch die Parteien vorgenommene Bewertung dann zur Anwendung kommen, wenn diese für den einzelnen günstiger ist.

Unterlässt der Gruppenvertreter eine abweichende Bewertung nach § 7a RATG oder widerspricht ihr der Beklagte fristgerecht, ist auch bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Gruppenverfahrens nach den §§ 4 ff. und 12 RATG vorzugehen.

Zu Z 2 (§ 15 RATG)

Nach § 15 RATG gebührt dem Rechtsanwalt eine Erhöhung seiner Entlohnung, wenn er in einer Rechtssache mehrere Personen vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht. In Gruppenverfahren, in denen auf Klägerseite notwendigerweise eine große Zahl an Gruppenklägern vorhanden sein muss, hätte dies zur Folge, dass dem als Klagevertreter einschreitenden Rechtsanwalt wohl regelmäßig der maximale

„Streitgenossenzuschlag“ im Ausmaß von 50 v.H. gebühren würde. Dies würde das Verfahren für die Gruppenkläger nicht nur erheblich verteuern, sondern würde auch den besonderen Verhältnissen im Gruppenverfahren nicht gerecht werden, wo ja mit dem Gruppenvertreter eine zusätzliche Person vorhanden ist, die die gemeinsamen Interessen der Gruppenkläger im Verfahren wahrzunehmen und solcherart zu „bündeln“ hat. Auf die Abgeltung dieses Aufwands eines mehrere Personen vertretenden Rechtsanwalts zielt aber an sich der Streitgenossenzuschlag ab, sodass dessen Gewährung beim Gruppenverfahren für die Personenmehrheit auf Klägerseite nicht sachgerecht wäre. Letztlich gilt dies aber auch für den Fall, dass der vertretende Rechtsanwalt in einem Gruppenverfahren mehreren Personen gegenübersteht, weil im Verfahren keine individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen sind, sondern ausschließlich über gemeinsame Tat- und Rechtsfragen prozessiert wird. Die Besonderheit individueller Abweichungen, die einen deutlichen und damit besonders abzugeltenden Mehraufwand bedingen würden, stellt sich hier im Ergebnis also weder auf Klags- noch auf Beklagenseite. Nach dem vorgeschlagenen § 15 Abs. 2 RATG sollen die Bestimmungen über den Streitgenossenzuschlag in Gruppenverfahren daher nicht gelten.

Zu Z 3 bis 7 (TP 1 bis 3 C RATG)

Zunächst sei auf das zu Art. XXX Z 1 (§ 7a RATG) Gesagte verwiesen. Die Zusammenrechnungsregel des § 12 RATG und die sich danach für das Gruppenverfahren ergebende Bemessungsgrundlage für die anwaltliche Entlohnung könnte insbesondere in Verfahren, in denen die einzelnen Ansprüche oder deren Summe sehr hoch sind, zu einer Honorarhöhe führen, mit der das Ziel einer ökonomischen und damit für die Parteien auch kostenmäßig attraktiven gemeinsamen Prozessführung im Gruppenverfahren unterlaufen wird. Um dies zu vermeiden und die drohende massive Kostenbelastung einigermaßen einzugrenzen, schlägt der Entwurf Höchstentlohnungsbeträge für Schriftsätze und die Teilnahme an Verhandlungen nach den Tarifposten 1 bis 3 RATG vor, denen eine Bemessungsgrundlage von zwei Millionen Euro zugrunde liegt. Unter diesem Betrag soll sich aber im anwaltlichen Kostengefüge – sieht man von der vorgeschlagenen Nichtanwendbarkeit des § 15 RATG auf das Gruppenverfahren ab – aber nichts ändern.

**Anhang III – Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen
Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)⁴⁵⁵**

⁴⁵⁵ „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist“, zitiert nach <http://www.gesetze-im-internet.de/kapmug/BJNR243710005.html> (11.8.2011).

Abschnitt 1

Musterfeststellungsantrag; Vorlageverfahren

§ 1 Musterfeststellungsantrag

(1) Durch Musterfeststellungsantrag kann in einem erstinstanzlichen Verfahren, in dem

1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation oder
2. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht,

geltend gemacht wird, die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von Rechtsfragen begehrt werden (Feststellungsziel), wenn die Entscheidung des Rechtsstreits hiervon abhängt. Der Musterfeststellungsantrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden. Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmte Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die einen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben in

1. Prospekten nach dem Wertpapierprospektgesetz,
2. Verkaufsprospekten nach dem Verkaufsprospektgesetz sowie dem Investmentgesetz,
3. Mitteilungen über Insiderinformationen im Sinne des § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes,
5. Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten, und in

6. Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

(2) Der Musterfeststellungsantrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe des Feststellungsziels und der öffentlichen Kapitalmarktinformation zu stellen. Er muss Angaben zu allen, zur Begründung des Feststellungsziels dienenden tatsächlichen und rechtlichen Umständen (Streitpunkte) enthalten und die Beweismittel bezeichnen, deren sich der Antragsteller zum Nachweis oder zur Widerlegung tatsächlicher Behauptungen bedienen will. Der Antragsteller hat darzulegen, dass der Entscheidung über den Musterfeststellungsantrag Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann. Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Ein Musterfeststellungsantrag nach Absatz 1 Satz 1 ist unzulässig, wenn

1. der dem Musterfeststellungsantrag zugrunde liegende Rechtsstreit bereits entscheidungsreif ist,
2. der Musterfeststellungsantrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist,
3. das bezeichnete Beweismittel ungeeignet ist,
4. die Darlegungen des Antragstellers den Musterfeststellungsantrag nicht rechtfertigen oder
5. eine ausschließlich gestellte Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig erscheint.

Unzulässige Musterfeststellungsanträge weist das Prozessgericht durch Beschluss zurück.

§ 2 Bekanntmachung im Klageregister

(1) Einen zulässigen Musterfeststellungsantrag macht das Prozessgericht im elektronischen Bundesanzeiger unter der Rubrik "Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz" (Klageregister) öffentlich bekannt. Über die Bekanntmachung entscheidet das Prozessgericht durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Bekanntmachung enthält nur die folgenden Angaben:

1. die vollständige Bezeichnung der beklagten Partei und ihres gesetzlichen Vertreters,

2. die Bezeichnung des von dem Musterfeststellungsantrag betroffenen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen,
3. die Bezeichnung des Prozessgerichts,
4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts,
5. das Feststellungsziel des Musterfeststellungsantrags und
6. den Zeitpunkt der Bekanntmachung im Klageregister.

Musterfeststellungsanträge, deren Feststellungsziel den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betrifft (gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge), werden im Klageregister in der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung erfasst. Musterfeststellungsanträge müssen dann nicht mehr im Klageregister öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Musterverfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bereits vorliegen.

(2) Die Einsicht in das Klageregister steht jedem unentgeltlich zu.

(3) Das Prozessgericht trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Klageregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Daten.

(4) Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein Sicherheitskonzept für Bekanntmachungen im Klageregister, das insbesondere die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umfasst. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Entwicklungen zu überprüfen.

(5) Die im Klageregister gespeicherten Daten sind nach Zurückweisung des Musterfeststellungsantrags gemäß § 4 Abs. 4, anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens zu löschen.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Klageregisters, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Dabei sind Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,

2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

§ 3 Unterbrechung des Verfahrens

Mit der Bekanntmachung des Musterfeststellungsantrags im Klageregister wird das Verfahren unterbrochen.

§ 4 Vorlage an das Oberlandesgericht

(1) Das Prozessgericht führt durch Beschluss eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über das Feststellungsziel gleichgerichteter Musterfeststellungsanträge (Musterentscheid) herbei, wenn

1. in dem Verfahren bei dem Prozessgericht der zeitlich erste Musterfeststellungsantrag gestellt wurde und
2. innerhalb von vier Monaten nach seiner Bekanntmachung in mindestens neun weiteren Verfahren bei demselben oder anderen Gerichten gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge gestellt wurden.

Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend. Die zeitliche Reihenfolge der bei den Prozessgerichten gestellten Musterfeststellungsanträge bestimmt sich nach der Bekanntmachung im Klageregister.

(2) Der Vorlagebeschluss hat zu enthalten:

1. das Feststellungsziel,
2. alle geltend gemachten Streitpunkte, soweit sie entscheidungserheblich sind,
3. die bezeichneten Beweismittel und
4. eine knappe Darstellung des wesentlichen Inhalts der erhobenen Ansprüche und der dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel.

(3) Das Prozessgericht macht im Klageregister den Erlass und das Datum des Vorlagebeschlusses öffentlich bekannt.

(4) Ist seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterfeststellungsantrags innerhalb von vier Monaten nicht die für die Vorlage an das Oberlandesgericht erforderliche Anzahl gleichgerichteter Anträge bei dem Prozessgericht gestellt worden, weist das Prozessgericht den Antrag zurück und setzt das Verfahren fort.

(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die Musterentscheide, für die nach Absatz 1 die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, sofern dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

§ 5 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses

Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens für die gemäß § 7 auszusetzenden Verfahren unzulässig.

Abschnitt 2

Durchführung des Musterverfahrens

§ 6 Bekanntmachung des Musterverfahrens

Nach Eingang des Vorlagebeschlusses macht das Oberlandesgericht im Klageregister öffentlich bekannt:

1. die namentliche Bezeichnung des Musterklägers und seines gesetzlichen Vertreters (§ 8 Abs. 1 Nr. 1),
2. die vollständige Bezeichnung des Musterbeklagten und seines gesetzlichen Vertreters (§ 8 Abs. 1 Nr. 2),
3. das Feststellungsziel des Musterverfahrens,
4. das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts und
5. den Inhalt des Vorlagebeschlusses.

Das Oberlandesgericht trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung entsprechend § 2 Abs. 3.

§ 7 Aussetzung

(1) Nach der Bekanntmachung des Musterverfahrens im Klageregister durch das Oberlandesgericht setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zum Erlass des Musterentscheids noch anhängig werdenden Verfahren aus, deren Entscheidung von der im Musterverfahren zu treffenden Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben. Der Aussetzungsbeschluss ist nicht anfechtbar.

(2) Das Prozessgericht hat das das Musterverfahren führende Oberlandesgericht unverzüglich über die Aussetzung unter Angabe der Höhe des Anspruchs, soweit er Gegenstand des Musterverfahrens ist, zu unterrichten.

§ 8 Beteiligte des Musterverfahrens

(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:

1. der Musterkläger,
2. der Musterbeklagte,
3. die Beigeladenen.

(2) Das Oberlandesgericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern bei dem Gericht, das den Musterentscheid einholt. Zu berücksichtigen sind

1. die Höhe des Anspruchs, soweit er Gegenstand des Musterverfahrens ist, und
2. eine Verständigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

(3) Die Kläger und Beklagten der übrigen ausgesetzten Verfahren sind zu dem Musterverfahren beizuladen. Der Aussetzungsbeschluss gilt als Beiladung im Musterverfahren. Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Prozessgericht die Beigeladenen darüber,

1. dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Prozessverfahrens gehören, und

2. dass dies nach § 17 Satz 4 nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses in der Hauptsache zurückgenommen wird.

§ 9 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die §§ 278, 348 bis 350, 379 der Zivilprozessordnung finden keine Anwendung. In Beschlüssen müssen die Beigeladenen nicht bezeichnet werden.

(2) Die Zustellung von Terminladungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klageregister bewirkt. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt bestimmen, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind, Empfangsbekanntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht zugestellt werden können. Die Rechtsverordnung regelt die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 10 Vorbereitung des Termins

Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des Schriftsatzes des Musterklägers oder des Musterbeklagten aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Streitpunkte setzen. Die Ergänzungen der Beigeladenen in ihren vorbereitenden Schriftsätzen werden dem Musterkläger und dem Musterbeklagten mitgeteilt. Schriftsätze der Beigeladenen werden den übrigen Beigeladenen nicht mitgeteilt. Schriftsätze des Musterklägers und des Musterbeklagten werden den Beigeladenen nur mitgeteilt, wenn sie dies gegenüber dem Senat schriftlich beantragt haben.

§ 11 Wirkung von Rücknahmen

(1) Eine Rücknahme des Musterfeststellungsantrags hat auf die Stellung als Musterkläger oder Musterbeklagter keinen Einfluss.

(2) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage in der Hauptsache zurück, so bestimmt das Gericht einen neuen Musterkläger. Das Gleiche gilt im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Musterklägers sowie in den Fällen seines Todes, des Verlustes der Prozessfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung einer Nachlassverwaltung oder des Eintritts der Nacherbfolge, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens beantragt. Die Klagerücknahme von Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.

§ 12 Rechtsstellung des Beigeladenen

Der Beigeladene muss das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seiner Beiladung befindet; er ist berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen seiner Hauptpartei (Musterkläger oder Musterbeklagter) in Widerspruch stehen.

§ 13 Erweiterung des Gegenstandes des Musterverfahrens

(1) Im Rahmen des Feststellungsziels des Musterverfahrens können der Musterkläger, der Musterbeklagte und die Beigeladenen bis zum Abschluss des Musterverfahrens die Feststellung weiterer Streitpunkte begehren, wenn die Entscheidung ihres Rechtsstreits davon abhängt und das Prozessgericht dies für sachdienlich erachtet.

(2) Die Erweiterung des Vorlagebeschlusses durch das Prozessgericht ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.

(3) Das Oberlandesgericht macht den erweiterten Vorlagebeschluss im Klageregister öffentlich bekannt. § 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Musterentscheid

(1) Das Oberlandesgericht erlässt aufgrund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Die Beigeladenen müssen nicht im Rubrum des Musterentscheids bezeichnet werden. Der Musterentscheid wird dem Musterkläger und dem Musterbeklagten zugestellt; den Beigeladenen wird er formlos mitgeteilt. Die Mitteilungen einschließlich der Zustellung an den Musterkläger und den Musterbeklagten können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidung über die im Musterverfahren angefallenen Kosten bleibt den Prozessgerichten der ausgesetzten Verfahren vorbehalten.

(3) Die §§ 91a und 306 der Zivilprozessordnung finden auf das Musterverfahren keine Anwendung. Ein vergleichsweiser Abschluss des Musterverfahrens ist ausgeschlossen, sofern dem Vergleich nicht alle Beteiligten (§ 8 Abs. 1) zustimmen.

§ 15 Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Abs. 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht nach § 4 Abs. 1 zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt hat. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten (§ 8 Abs. 1).

(2) Das Rechtsbeschwerdegericht teilt den Beigeladenen des Musterverfahrens den Eingang einer Rechtsbeschwerde mit, wenn diese an sich statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Diese können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieser Mitteilung dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Die Zustellung der Mitteilung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beitrittschriftsatz ist binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Mitteilung über den Eingang der Rechtsbeschwerde nach Satz 1; § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Lehnt der Beigeladene den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. Auf die Rechtsstellung des Beigeladenen, der dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten ist, findet § 12 entsprechende Anwendung.

(3) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Nimmt der Musterkläger seine Rechtsbeschwerde zurück, so bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beigeladenen, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind, es sei denn, dass diese ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde verzichten.

(4) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, zum Musterrechtsbeschwerdeführer vom Rechtsbeschwerdegericht bestimmt. Absatz 2 Satz 1 findet in Ansehung des Musterklägers und des Musterbeklagten entsprechende Anwendung.

(5) Legt der Musterbeklagte Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so ist Musterrechtsbeschwerdegegner der vom Oberlandesgericht bestimmte Musterkläger. § 574 Abs. 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung findet auf die Beigeladenen entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3

Wirkung des Musterentscheids; Kosten; Übergangsregelung

§ 16 Wirkung des Musterentscheids

(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte, deren Entscheidung von der im Musterverfahren getroffenen Feststellung oder der im Musterverfahren zu klärenden Rechtsfrage abhängt. Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über den Streitgegenstand des Musterverfahrens entschieden ist. Unbeschadet von Absatz 2 wirkt der Musterentscheid für und gegen alle Beigeladenen des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der Beigeladene selbst alle Streitpunkte ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Beigeladene seine Klage in der Hauptsache zurückgenommen hat. Mit der Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheids durch einen Beteiligten des Musterverfahrens wird das Verfahren in der Hauptsache wieder aufgenommen.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihren Rechtsstreiten gegenüber dem Gegner mit der Behauptung, dass die Hauptpartei das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als sie durch die Lage des Musterverfahrens zur Zeit ihrer Beiladung oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

(3) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beigeladenen, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.

§ 17 Gegenstand der Kostenentscheidung im Prozessverfahren

Die dem Musterkläger und den auf seiner Seite Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren erwachsenen Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Prozessverfahrens. Die dem Musterbeklagten und den auf seiner Seite Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren erwachsenen Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Prozessverfahrens. Die Anteile

bestimmen sich nach dem Verhältnis der Höhe des von dem jeweiligen Kläger geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist, zu der Gesamthöhe der von dem Musterkläger und den auf seiner Seite Beigeladenen des Musterverfahrens in den Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüche, soweit diese Gegenstand des Musterverfahrens sind. Ein Anspruch ist hierbei nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses nach § 7 in der Hauptsache zurückgenommen worden ist. § 96 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 18 Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht

Das Urteil eines Prozessgerichts in der Hauptsache kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, dass das Oberlandesgericht zum Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen sei oder die Vorlagevoraussetzungen für einen Musterentscheid nicht vorgelegen hätten.

§ 19 Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren

(1) Die Kosten einer von dem Musterkläger oder einem auf seiner Seite Beigeladenen ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beigeladenen zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind.

(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, haben die Kosten einer von dem Musterbeklagten oder einem auf seiner Seite Beigeladenen erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle auf seiner Seite Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.

(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterentscheids über die Kostentragung im Rechtsbeschwerdeverfahren nach billigem Ermessen. Dabei ist der

Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Soweit dem Musterkläger und den auf seiner Seite Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt werden, haben sie die von dem Musterbeklagten oder den auf dessen Seite Beigeladenen entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren eines Rechtsanwalts des Musterbeklagten oder der auf dessen Seite Beigeladenen jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen im Prozessverfahren geltend gemachten Ansprüchen, die Gegenstand des Musterverfahrens sind, ergibt.

§ 20 Übergangsregelung

Auf Verfahren, in denen vor dem 1. November 2010 ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde, finden dieses Gesetz und die durch die Artikel 2 bis 8 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren geänderten Rechtsvorschriften in der vor dem 1. November 2010 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Anhang IV – Rule 23 der Federal Rules of Civil Procedure⁴⁵⁶

⁴⁵⁶ Zitiert nach <http://www.law.cornell.edu/rules/frcp/Rule23.htm> (11.8.2011), Stand: 1.12.2010 (siehe <http://www.law.cornell.edu/rules/frcp/index.html> [11.8.2011]).

Rule 23. Class Actions

(a) Prerequisites.

One or more members of a class may sue or be sued as representative parties on behalf of all members only if:

- (1) the class is so numerous that joinder of all members is impracticable,
- (2) there are questions of law or fact common to the class,
- (3) the claims or defenses of the representative parties are typical of the claims or defenses of the class; and
- (4) the representative parties will fairly and adequately protect the interests of the class.

(b) Types of Class Actions.

A class action may be maintained if Rule 23(a) is satisfied and if:

(1) prosecuting separate actions by or against individual class members would create a risk of:

(A) inconsistent or varying adjudications with respect to individual class members that would establish incompatible standards of conduct for the party opposing the class; or

(B) adjudications with respect to individual class members that, as a practical matter, would be dispositive of the interests of the other members not parties to the individual adjudications or would substantially impair or impede their ability to protect their interests;

(2) the party opposing the class has acted or refused to act on grounds that apply generally to the class, so that final injunctive relief or corresponding declaratory relief is appropriate respecting the class as a whole; or

(3) the court finds that the questions of law or fact common to class members predominate over any questions affecting only individual members, and that a class action is superior to other available methods for fairly and efficiently adjudicating the controversy. The matters pertinent to these findings include:

(A) the class members' interests in individually controlling the prosecution or defense of separate actions;

(B) the extent and nature of any litigation concerning the controversy already begun by or against class members;

(C) the desirability or undesirability of concentrating the litigation of the claims in the particular forum; and

(D) the likely difficulties in managing a class action.

(c) Certification Order; Notice to Class Members; Judgment; Issues Classes; Subclasses.

(1) Certification Order.

(A) Time to Issue. At an early practicable time after a person sues or is sued as a class representative, the court must determine by order whether to certify the action as a class action.

(B) Defining the Class; Appointing Class Counsel. An order that certifies a class action must define the class and the class claims, issues, or defenses, and must appoint class counsel under Rule 23(g).

(C) Altering or Amending the Order. An order that grants or denies class certification may be altered or amended before final judgment.

(2) Notice.

(A) For (b)(1) or (b)(2) Classes. For any class certified under Rule 23(b)(1) or (b)(2), the court may direct appropriate notice to the class.

(B) For (b)(3) Classes. For any class certified under Rule 23(b)(3), the court must direct to class members the best notice that is practicable under the circumstances, including individual notice to all members who can be identified through reasonable effort. The notice must clearly and concisely state in plain, easily understood language:

(i) the nature of the action;

(ii) the definition of the class certified;

(iii) the class claims, issues, or defenses;

(iv) that a class member may enter an appearance through an attorney if the member so desires;

- (v) that the court will exclude from the class any member who requests exclusion;
- (vi) the time and manner for requesting exclusion; and
- (vii) the binding effect of a class judgment on members under Rule 23(c)(3).

(3) Judgment.

Whether or not favorable to the class, the judgment in a class action must:

(A) for any class certified under Rule 23(b)(1) or (b)(2), include and describe those whom the court finds to be class members; and

(B) for any class certified under Rule 23(b)(3), include and specify or describe those to whom the Rule 23(c)(2) notice was directed, who have not requested exclusion, and whom the court finds to be class members.

(4) Particular Issues.

When appropriate, an action may be brought or maintained as a class action with respect to particular issues.

(5) Subclasses.

When appropriate, a class may be divided into subclasses that are each treated as a class under this rule.

(d) Conducting the Action.

(1) In General.

In conducting an action under this rule, the court may issue orders that:

(A) determine the course of proceedings or prescribe measures to prevent undue repetition or complication in presenting evidence or argument;

(B) require — to protect class members and fairly conduct the action — giving appropriate notice to some or all class members of:

- (i) any step in the action;
- (ii) the proposed extent of the judgment; or
- (iii) the members' opportunity to signify whether they consider the representation fair and adequate, to intervene and present claims or defenses, or to otherwise come into the action;

(C) impose conditions on the representative parties or on intervenors;

(D) require that the pleadings be amended to eliminate allegations about representation of absent persons and that the action proceed accordingly; or

(E) deal with similar procedural matters.

(2) Combining and Amending Orders.

An order under Rule 23(d)(1) may be altered or amended from time to time and may be combined with an order under Rule 16.

(e) Settlement, Voluntary Dismissal, or Compromise.

The claims, issues, or defenses of a certified class may be settled, voluntarily dismissed, or compromised only with the court's approval. The following procedures apply to a proposed settlement, voluntary dismissal, or compromise:

(1) The court must direct notice in a reasonable manner to all class members who would be bound by the proposal.

(2) If the proposal would bind class members, the court may approve it only after a hearing and on finding that it is fair, reasonable, and adequate.

(3) The parties seeking approval must file a statement identifying any agreement made in connection with the proposal.

(4) If the class action was previously certified under Rule 23(b)(3), the court may refuse to approve a settlement unless it affords a new opportunity to request exclusion to individual class members who had an earlier opportunity to request exclusion but did not do so.

(5) Any class member may object to the proposal if it requires court approval under this subdivision (e); the objection may be withdrawn only with the court's approval.

(f) Appeals.

A court of appeals may permit an appeal from an order granting or denying class-action certification under this rule if a petition for permission to appeal is filed with the circuit clerk within 14 days after the order is entered. An appeal does not stay proceedings in the district court unless the district judge or the court of appeals so orders.

(g) Class Counsel.

(1) Appointing Class Counsel.

Unless a statute provides otherwise, a court that certifies a class must appoint class counsel. In appointing class counsel, the court:

(A) must consider:

- (i) the work counsel has done in identifying or investigating potential claims in the action;
- (ii) counsel's experience in handling class actions, other complex litigation, and the types of claims asserted in the action;
- (iii) counsel's knowledge of the applicable law; and
- (iv) the resources that counsel will commit to representing the class;

(B) may consider any other matter pertinent to counsel's ability to fairly and adequately represent the interests of the class;

(C) may order potential class counsel to provide information on any subject pertinent to the appointment and to propose terms for attorney's fees and nontaxable costs;

(D) may include in the appointing order provisions about the award of attorney's fees or nontaxable costs under Rule 23(h); and

(E) may make further orders in connection with the appointment.

(2) Standard for Appointing Class Counsel.

When one applicant seeks appointment as class counsel, the court may appoint that applicant only if the applicant is adequate under Rule 23(g)(1) and (4). If more than one adequate applicant seeks appointment, the court must appoint the applicant best able to represent the interests of the class.

(3) Interim Counsel.

The court may designate interim counsel to act on behalf of a putative class before determining whether to certify the action as a class action.

(4) Duty of Class Counsel.

Class counsel must fairly and adequately represent the interests of the class.

(h) Attorney's Fees and Nontaxable Costs.

In a certified class action, the court may award reasonable attorney's fees and nontaxable costs that are authorized by law or by the parties' agreement. The following procedures apply:

(1) A claim for an award must be made by motion under Rule 54(d)(2), subject to the provisions of this subdivision (h), at a time the court sets. Notice of the motion must be served on all parties and, for motions by class counsel, directed to class members in a reasonable manner.

(2) A class member, or a party from whom payment is sought, may object to the motion.

(3) The court may hold a hearing and must find the facts and state its legal conclusions under Rule 52(a).

(4) The court may refer issues related to the amount of the award to a special master or a magistrate judge, as provided in Rule 54(d)(2)(D).

Anhang V – Zusammenfassung, Lebenslauf des *Verf*

A. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit jenem Modell kollektiver Rechtsverfolgung, das durch die ZVN 2007 Eingang in die ZPO finden hätte sollen: dem Gruppenverfahren.

Nach einer überblicksartigen Darstellung bisher bestehender Modelle kollektiver Rechtsverfolgung in Österreich, wovon insb die Sammelklage österr Prägung hervorzuheben ist, folgt ein kurzer Blick in die BRD (KapMuG) und die USA (*class action*).

Daran schließt der Hauptgegenstand der Untersuchung – das Gruppenverfahren als solches – an. Dargestellt wird dabei der gesamte Verfahrensablauf vom Einlangen der Klage bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Erledigung. Untersucht werden idZ va die Abweichungen des Gruppenverfahrens vom Regelverfahren; neuartigen Rechtsinstituten ist dabei verhältnismäßig breiter Raum gewidmet.

Besonders wichtig und daher Gegenstand näherer Überlegungen ist dabei die Frage, ob und wie sich das Gruppenverfahren in den von den Zivilprozessgesetzen vorgegebenen Rahmen einfügen lässt.

Ziel des Gruppenverfahrens ist es, die kollektive Rechtsverfolgung einfacher und billiger zu gestalten, als dies bisher der Fall war. Ob das Gruppenverfahren diesem Ziel gerecht wird, wird in der vorliegenden Arbeit ebenso hinterfragt.

Stets wird angestrebt, Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten des Gruppenverfahrens mit den anderen eingangs angeführten Modellen kollektiver Rechtsverfolgung herauszuarbeiten. Zur Frage der Vereinfachung und Verbilligung der Rechtsverfolgung dient – aus naheliegenden Gründen – va die Sammelklage österr Prägung als Maßstab.

Abschließend der Arbeit werden die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst und kritisch gewürdigt.

B. Mag. Johann Nowak – Lebenslauf

1.2.2012 *Ernennung zum Richter des Arbeits- und Sozialgerichts Wien*

2011 *Rechtsanwaltsergänzungsprüfung*

1.6.2008 *Ernennung zum Richter des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien mit Verwendung im Evidenzbüro beim Obersten Gerichtshof*

2007 *Richteramtsprüfung*

2004 bis 2008 *Richterlicher Vorbereitungsdienst im Sprengel des OLG Wien*

2003 – 2004 *Rechtspraxis im Sprengel des OLG Wien*

1999 – 2003 *Diplomstudium der Rechtswissenschaften in Wien*

1998 – 1999 *Präsenzdienst im PzGrenB 35 (Großmittel)*

1998 *ebendort: Matura*

1990 – 1998 *BG Lilienfeld/NÖ*

1986 – 1990 *Volksschule De la Salle Wien-Strebersdorf*

geboren am 27.2.1980 in Wien